

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	115 (1996)
Artikel:	Der Rechtsanwalt in der heutigen Gesellschaft
Autor:	Pfeifer, Michael
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895921

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Rechtsanwalt in der heutigen Gesellschaft

von MICHAEL PFEIFER

Dr. iur., Advokat in Basel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	257
I. Einleitung und allgemeine Bemerkungen	
1. Einleitung	261
2. Zentrale Funktionen der Anwälte im Rechtsstaat	264
3. Ein wenig Geschichte	268
4. Gefahr pathetischer Sprache	270
II. Aufnahme des Ist-Zustandes	
5. Verfassungsrechtlicher Schutz des Anwaltsberufs	273
6. «Klassische» Anwaltstätigkeiten	274
7. Periphere Anwaltstätigkeiten	274
8. Kritik von Anwälten an der Rechtspflege	275
9. Anwälte als «Diener des Rechts» und «Mitarbeiter der Rechtspflege»	276
10. Anwaltstätigkeit als Tätigkeit gegen Entgelt	277
11. Anwaltstätigkeit als wissenschaftliche Berufsart	277
12. Anwaltstätigkeit als freiberufliche Tätigkeit	278
13. Tätigkeit von Anwaltsverwaltungsräten	279
14. Anwälte als Gegenstand empirischer Untersuchungen	280
15. Markt für anwaltliche Tätigkeiten,	285
16. Verhältnis zwischen Ärzten und Anwälten, zwischen Gesundheit und Recht, zwischen Medizin und Juristerei .	288
III. Entwicklungen	
17. Anwaltsberuf im Wandel oder im Umbruch?	291
18. Was ändert – was bricht um?	292
19. Den Anwaltsberuf dauerhaft beeinflussende Faktoren	293
20. Einfluss der Änderungsfaktoren auf die Organisationsform von Anwaltskanzleien	298
21. Erwartungen der Anwälte an ihren Beruf	299
22. Spezifische Erwartungen an Anwälte	301
23. Erwartungen des Publikums an Anwälte	302
24. Rechtsmanagement	305
IV. Auswirkungen	
25. Unabhängigkeit der Anwälte	307
26. Anwaltsgeheimnis	309
27. Anwaltsgeheimnis: EDV und Datenschutz, Telefonüberwachung	317

28. Anwaltsgeheimnis und Unternehmensjurist	318
29. Organisationsform der Anwaltskanzlei (Haftungsfragen, Buchführungspflicht)	320
30. Anwaltsgemeinschaft als zukünftige Organisationsform anwaltlicher Tätigkeit	323
31. Assoziierung von Anwälten mit Nicht-Anwälten	324
32. Zulässigkeit der Anwalts-AG	325
33. Partnerschaftsgesellschaften, eine deutsche Lösung . . .	331
34. Management von Anwaltsfirmen	333
35. Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol	335
36. Spezialisierung	338
37. Standeswürdiges Verhalten	341
38. Anwaltliches Werberecht,	342
39. Anwälte und Medien	351
40. Ausbildung der Anwälte,	352
41. Anwälte als Finanzintermediäre?	362
42. Anwaltshonorar	363
43. Freizügigkeit der Anwälte	366
44. Strafverteidigung	370
45. Zusammenfassung	373
Anhang I	377
Anhang II	378
Anhang III	379

Bibliographie

1. Schweiz	381
2. Frankreich	388
3. USA	388
4. Deutschland/Österreich	389
5. Diverses	391
Liste von in den Veröffentlichungen des Schweizerischen Anwaltsverbandes publizierten Beiträgen	392
Auswahl Amerikanischer Belletristik zum Anwaltsberuf . . .	393

Abkürzungsverzeichnis

ABA	American Bar Association
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Lachen)
AnwBL	Anwaltsblatt (Leipzig/München/Berlin)
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (Bern)
BewG	BG vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896
BGBM	BG vom 1. Oktober 1995 über den Binnenmarkt
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Basel)
BRAO	(deutsche) Bundesrechtsanwaltsordnung
BVerfGE	Entscheide des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts
DBG	BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
GATS	General Agreement on Trade in Services
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	(deutsches) Gesetz vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGBI S. 477)
HGB	Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897
IBA	International Bar Association
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Bielefeld)
JuS	Juristische Schulung (München etc.)
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Luzern)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt a.M.)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung (Zürich)
Plädoyer	plädoyer (Zürich)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts (Basel)
RDAT	Rivista di Diritto Amministrativo e tributaria ticinese (Bellinzona)
RVJ	Revue valaisanne de jurisprudence (Sion)
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband; Schriftenreihe des Schweizerischen Anwaltsverbandes (Zürich)
SchKG	BG vom 11. April 1889 über Schuld betreibung und Konkurs (SR 281.1)
SJ	La Semaine Judiciaire (Genève)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen (Basel)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zürich)
UIA	Union Internationale des Avocats
UWG	BG vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, gleichzeitig: Heidelberg journal of international law (Stuttgart)
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (Bern)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

«Der Rechtsstaat braucht den Anwalt, um Rechtsstaat zu bleiben»,
SCHLUEP, Anwaltsgeheimnis, S. 62 i.f.

«S’ils savent le faire à temps, les avocats ont un avenir privilégié. Il y aura toujours plus de droit, il faudra toujours plus de juristes. Or, dans le paysage économique et social, l’avocat occupe une place centrale»,
TERCIER, S. 14.

I. Einleitung und allgemeine Bemerkungen¹

1. Einleitung

1. Thema der gemeinsamen Veranstaltung des Schweizerischen Juristenvereins und des SAV im Juni 1996 ist u.a. der Anwalt². Entsprechend der beruflichen Herkunft der beiden Referenten stehen selbständige, d.h. *frei praktizierende Anwälte* im Zentrum der Beschäftigung mit dem Thema. Während der Titel der Referate noch auf die traditionelle Sicht des in einsamer, von den Einflüssen des gewöhnlichen Lebens quasi abgehobener Isoliertheit in Einzahl genannten Anwalts hinweist, versucht diese Arbeit die Tätigkeit von Anwälten als durchaus in Mehrzahl vorhandenen Angehörigen eines (allerdings durch Besonderheiten geprägten) «gewöhnlichen» Berufs darzustellen.

2. Der Blick der vorliegenden Arbeit richtet sich insbesondere auf die *Entwicklung der Jahre ab 1950*³. Die Gründe dafür sind im wesentlichen die folgenden:

- Einerseits waren in der Zeit um die 50er Jahre grundsätzliche und umfassende Standardwerke zum Anwaltsberuf vorhanden⁴, während in neuerer Zeit vor allem Teilespekte des Anwaltsberufes beleuchtet wurden und sich deshalb für den Anwaltstag 1996 eine erneute Gesamtschau aufdrängte. Immerhin sei auf das grundlegende Werk von WOLFFERS aus dem Jahre 1986 verwiesen. Ferner sei anerkannt, dass die dem Teilespekt des Anwaltsgeheimnisses gewidmete Schrift von SCHLUEP aber auch der Beitrag BÖCKLIS zum Teilespekt Anwaltsgeheimnis und Fiskus für den Schweizerischen Anwaltstag 1979 in Genf durchaus grundsätzliche Überlegungen⁵ zur Funktion des Anwalts enthalten.

¹ Für die Mithilfe bei der Erarbeitung des wissenschaftlichen Apparats danke ich Frau Kollegin ANNE WILDHABER und Herrn Kollegen CHRISTIAN GAUTSCHI. Meinen Partnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei GLOOR SCHIESS & PARTNER danke ich für ihre Geduld und zahlreichen Anregungen. Den Herren Kollegen Dr. DAVID JENNY und Dr. MATTHIAS STAHELIN danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Frau ANGELIKA WIND danke ich für die absolut professionelle Betreuung der Schreibarbeiten.

² Der Rechtsanwalt ist eine internationale Erscheinung mit starker nationaler, geschichtlich bedingter Prägung (SCHNEIDER, Der Rechtsanwalt, S. 19).

³ Für Deutschland stellt ZUTT 1984, S. 606, fest: «Verglichen mit der Entwicklung der letzten Zeit nehmen sich die Änderungen, die das Berufsbild und das Selbstverständnis der deutschen Anwälte während der ersten 75 Jahre dieses Jahrhunderts erfahren haben, eher bescheiden aus».

⁴ Vgl. etwa das Literaturverzeichnis bei TRAUTWEILER, Aargauisches Anwaltsrecht, S. IX f.

⁵ Vgl. die Besprechung von SCHLUEPS Arbeit durch ZOLLINGER, KURT, in: SJZ 91 (1995), S. 477: «SCHLUEP hat es verstanden, die Grundlagen des Anwaltsgeheimnisses interessant und ausführlich darzulegen. Die Autoren der kommenden Publikationen können darauf aufbauen.»

- 1967 setzte mit der Rede OPPENHOFFS⁶ am deutschen Anwaltstag die Diskussion um neue Organisationsformen für die Anwaltskanzlei und die Spezialisierung der Anwälte ein. Dass über Anwälte und ihre Tätigkeit eine Diskussion einsetzte, erschien neu⁷ und provozierte in der Folge interessante Stellungnahmen, die auch für die Beschreibung von Schweizer Anwälten in der heutigen Gesellschaft beizuziehen sind.
- Für die Jahre nach 1950 ist eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Verständnis der Funktion des Anwalts festzustellen. In aller Deutlichkeit kommt dies in BGE 91 I 200 aus dem Jahre 1965 zum Ausdruck. Einerseits anerkennt das Bundesgericht Aufgaben des Anwalts, die ihm im Rechtsstaat notwendigerweise zugewiesen sind. Andererseits stützt das Bundesgericht das für den Rechtsstaat instrumentale Anwaltsgeheimnis im verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrecht ab. Anwalt und Anwaltsgeheimnis gewinnen einen neuen Stellenwert.
- Mit einem publizierten (BGE 112 Ib 606, vom 29.12.1986) und einem nicht publizierten Entscheid (vom 2.6.1986) setzt 1986 die Entwicklung der Differenzierung in einen «klassischen Bereich der Anwaltstätigkeit» und in eine «andere Anwaltstätigkeit» ein.
- Seit den 50er Jahren⁸ machen sich Veränderungen des Marktes für anwaltliche Dienstleistungen bemerkbar. Sie beginnen, das herkömmliche Bild vom Anwalt und seiner Tätigkeit und die Organisationsformen, in denen anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird, merklich zu beeinflussen.

3. Das Berufsrecht der Anwälte wurde 1986 von FELIX WOLFFERS⁹ in seiner Berner Dissertation umfassend abgehandelt. Der vorliegende Beitrag behandelt zwar auch neuere Entwicklungen im anwaltsrechtlichen Bereich, konzentriert sich aber auf noch nicht rechtlich erfasste Entwicklungen im Umfeld anwaltlicher Tätigkeit. Schwerpunktig geht es somit um die Darstellung von neueren, die Tätigkeit des Anwalts beeinflussten Entwicklungen in gesellschaftlicher, sozialer, wirtschaftlicher und tatsächlicher Hinsicht. Daneben ist auch auf Neuerungen und Veränderungen in traditionellen Tätigkeitsbereichen des Anwalts hinzuweisen. Es kann sich sowohl vom Titel der Arbeit als auch insbesondere von ihrer Funktion in der Reihe der vom Schweizer Juristenverein herausgegebenen Referate her nicht so sehr um eine private Meinung des Autors zu den

⁶ «Anwaltsgemeinschaften, ihr Sinn und Zweck».

⁷ In Deutschland wurde der Rechtsanwalt in weit geringerem Masse zum Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung als etwa der Richter. (KÜBLER, FRIEDRICH, S. 7).

⁸ VON BÜREN, BRUNO, vertritt in seinem Aufsatz, S. 353 ff., die Auffassung, «im Verlaufe der letzten Jahrzehnte haben sich jene einst herrschenden Verhältnisse grundlegend verändert». Diese die Phase nachhaltiger Veränderungen früher ansetzende Sicht ist aus dem Objekt der damaligen Betrachtung, des Steuerrechts, zu erklären.

⁹ WOLFFERS, FELIX, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, Zürich 1986.

behandelten Themen handeln, als vielmehr um eine möglichst breite Darstellung massgebender Äusserungen dazu.

4. Im Zuge der Beschäftigung mit dem Thema ergab sich immer deutlicher, dass von den Entwicklungen der Zeit ab 1950 vor allem Anwälte betroffen sind, die sich hauptsächlich dem Wirtschaftsrecht widmen. Dementsprechend musste, um den Rahmen des Referates einigermassen einzuhalten, auf eine vertiefte Behandlung familienrechtlich ausgerichteter Anwälte verzichtet werden. Die Referatsform verbot auch eine Ausweitung der Untersuchung auf das Notariat¹⁰ und die typisch schweizerischen Probleme gemeinsamer Ausübung von Advokatur und Notariat¹¹.

5. Getreu dem Thema, «der Anwalt in der heutigen Gesellschaft», richtete sich das Augenmerk des Referenten auf «moderne», dynamische, noch offene Erscheinungen und Tendenzen im Zusammenhang mit anwaltlicher Tätigkeit. Das ist der Grund für eine gewisse Vernachlässigung eher traditioneller Aspekte des Anwaltsberufes. Beispielsweise wurde der aktuelle Aspekt «standeswürdiges Verhalten» von Anwälten behandelt, ohne gleichzeitig die zur Zeit weniger diskutierten Fragen der Grundlagen des Standesrechts¹² und das Disziplinarrecht¹³ umfassend abzuhandeln.

6. Internationalisierung der Probleme, wachsende Komplexität der Sachverhalte, zunehmende Regelungsdichte und damit akzentuierte Spezialisierungsbedürfnisse verändern radikal das traditionelle Bild des Anwaltsberufs und die Erscheinungsformen anwaltschaftlichen Auftretens. Dies wiederum beeinflusst Organisationsfragen, Haftungsfragen, Wettbewerbsfragen, Standesfragen etc. Das Berufsrecht der Anwälte folgt zwar dieser Entwicklung, aber wie jedes Recht mit einem gewissen Abstand. Eine zusammenfassende Darstellung moderner Entwicklungen und vergleichender Betrachtungen über die Grenzen der Schweiz hinaus könnten die rechtliche Erfassung der angesprochenen neueren Entwicklungen in positivem Sinne beeinflussen. Damit würde das Referat die gleiche Hoffnung erfüllen, die WOLFFERS 1986 formulierte, nämlich der anwaltsrechtlichen Diskussion neue Impulse zu verleihen¹⁴.

¹⁰ Eine Darstellung wäre für den Referenten als Präses der Notariatskammer Basel-Stadt umso interessanter gewesen, als er vehement die Wettbewerbsfähigkeit des freien Notariats vertritt.

¹¹ Vgl. dazu BRÜCKNER, insbes. Rz. 337-352.

¹² Vgl. dazu aber WOLFFERS, S. 117 ff., sowie BLASS, S. 323 ff., SPAHR, S. 403 ff. und für die Verwaltungsrechtspflege BAUR, S. 419 ff.

¹³ Das Disziplinarrecht nimmt richtigerweise Entwicklungen nicht voraus, sondern folgt ihnen. Vgl. dazu WOLFFERS, S. 173 ff., USTERI, S. 305 ff., HEUBERGER, S. 205 ff., SPÄH, S. 397 ff.

¹⁴ WOLFFERS, S. 1.

2. Zentrale Funktionen der Anwälte im Rechtsstaat

1. Die Funktion des Anwalts als «notwendiges Element einer unabhängigen Rechtspflege»¹⁵ und des Rechtsstaates generell¹⁶ ist *unverändert*.
2. Die Bedeutung der Funktion des Anwalts hat angesichts der «Normenflut» in einer «verrechtlichten» Welt zugenommen^{17, 18, 19}. Die «Verrechtlichung» findet nicht als isolierter Vorgang, ausgelöst und gesteuert von «bösen» Juristen und Anwälten²⁰ statt. «Verrechtlichung» ist die negativ besetzte Bezeichnung eines Zustandes der Rechtsordnung, wie er entsteht als Ordnung schaffende Reaktion auf festgestellte zunehmende Differenzierung der Welt^{21, 22}, zunehmende Komplexität und zunehmender Pluralismus einhergehend mit zunehmender Desolidarisierung²³ der Gesellschaft. Insofern ist «Verrechtlichung» nicht in sich oder von Anfang an negativ zu verstehen, sondern allenfalls als staatliche Aufgabe notwendig²⁴. Dass «Verrechtlichung» wie jede quantitative Entwicklung negative Auswirkungen haben kann, ist unbestritten.
3. Die Erscheinungsformen anwaltlicher Tätigkeit haben sich in einer veränderten Umwelt ihrerseits verändert²⁵. Die Palette der Aufgaben wird bunter und die Organisationsformen, in denen diese Aufgaben erledigt werden, mannigfaltiger. Neben die Einzelkanzlei und die kleine Kanzlei weniger gemeinsam praktizierender Anwälte tritt die grösere und die Grosskanzlei. Diesen sich fortsetzenden Entwicklungen gilt das Interesse

¹⁵ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 108.

¹⁶ SCHLUEP, S. 59 ff. Vgl. auch EICHENBERGER, S. 195: Er spricht vom «Rechtsstaat, für den ein gesunder Anwaltsstand unentbehrlich ist».

¹⁷ LÜCHINGER, ADOLF, im Vorwort zu SCHLUEP, S. 4: «... dazu kommt, dass sich die neueren Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft auch auf die Ausübung des Anwaltsberufs ausgewirkt haben. Das Tätigkeitsgebiet des Anwalts erstreckt sich heute oft weit über den traditionellen Bereich hinaus.»

¹⁸ SCHLUEP, S. 61 (Fn. 197).

¹⁹ Vgl. auch den kritischen Beitrag «Von der Verwilderung unserer Rechtsordnung» vom Kollegen EUGEN CURTI, in: NZZ Nr. 49 vom 28.2.1995, S. 15. Nach Auffassung CURTIS «(wird) unser Zusammenleben ... immer mehr <verrechtlicht>». CURTI fordert zur «Strafung, Vereinfachung und Verwesentlichung» des Normengefüges eine «Umweltverträglichkeitsprüfung für Rechtsnormen».

²⁰ Das aber wird angetönt von MEDARD MEIER in Bilanz 4/95, S. 5: «Hinter der Prozessflut, die zur Überlastung der Gerichte bis hin zur höchsten Instanz in Lausanne geführt hat, stehen zwar nicht nur, doch ständig mehr Anwälte.»

²¹ FLUSSER, S. 19.

²² BÄUMLIN, S. 24: «Menschliches Recht ist stabilisierender Verhaltensentwurf.»

²³ BATTEGAY, RAYMOND, Pluralismus und Desolidarisierung, in: NZZ Nr. 51 vom 1.3.1995, S. 53.

²⁴ BÄUMLIN, S. 19.

²⁵ LÜCHINGER, ADOLF, im Vorwort zu SCHLUEP, S. 4: «Zum Teil haben sich auch die Arbeitsformen der Anwälte stark geändert.»

des Referats. Nicht behandelt wird der früher²⁶ oft zusammen mit dem Anwalt erwähnte und geregelte Beruf des Rechtsagenten²⁷.

4. Der Anwalt resp. die Anwaltskanzlei ist heute ein *Dienstleistungsunternehmen*²⁸.

5. Das Anwaltsgeheimnis schützt nur Geheimnisse, die Anwälten infolge ihres Berufes anvertraut wurden, oder die Anwälte in Ausübung ihres Berufes wahrnahmen. Unabhängig davon, wie Anwälte Kenntnis von Geheimnissen erlangen (anvertraut werden, wahrnehmen), bedarf es einer engen Verbindung zwischen den Geheimnissen und der anwaltlichen Tätigkeit (infolge des Berufs anvertraut, in Ausübung des Berufs wahrgenommen). Damit wird entscheidend, was genau (noch) Beruf des Anwalts, was berufliche Tätigkeit des Anwalts ist.

Das Bundesgericht unterscheidet seit 1986 einen «traditionellen» oder «klassischen Bereich» von einem «anderen Bereich» anwaltlicher Tätigkeit²⁹. BÖCKLI spricht für den «anderen Bereich» von «anwaltlicher Tätigkeit im weiteren Sinne»³⁰ und stellt ihm die «anwaltliche Tätigkeit» im engeren Sinne «gegenüber». Nach BÖCKLI ist nicht auszuschliessen, dass z.B. treuhänderische Vermögenshaltung des Anwalts, die laut Bundesgericht gleich wie die Tätigkeit des Anwaltsverwaltungsrats nicht mehr zur «eigentlichen Anwaltstätigkeit» gehört, auch einmal Anwaltstätigkeit im engeren Sinne³¹ sein kann und damit dem «klassischen Bereich» zugehört. SCHLUEP zählt eine Reihe von (ebenfalls) anwaltlichen Tätigkeiten auf, die allesamt zwar nicht mehr dem (von SCHLUEP anhand des «herkömmlichen Verfahrensmodells» definierten) «klassischen Bereich» der Anwaltstätigkeit zugehören, mithin auf «andere Bezüge»³² anwaltlicher Tätigkeit hinweisen oder «anwaltliche Tätigkeit im weiteren Sinne»³³ sind, die aber dem Rechtsanwalt «rechtsstaatliches Gewicht» verleihen sollen³⁴.

Die Kontroverse um die Frage, was noch anwaltliche Tätigkeit des «klassischen Bereichs» und was «andere» anwaltschaftliche Tätigkeit sei,

²⁶ KLEY-STRULLER, S. 446, spricht von einem Beruf, «der noch vor fünfzig Jahren in fast allen Kantonen verbreitet war, mittlerweile aber in Vergessenheit geraten ist».

²⁷ Im Kanton St. Gallen scheint sich der Beruf des Rechtsagenten in seiner Funktion als «Kleinanwalt» behauptet zu haben (KLEY-STRULLER, S. 448).

²⁸ Vgl. dazu insbes. SCHLUEP, S. 59, mit Verweis auf Kontroverse MEYER/PFEIFER. Auch der Vorstand SAV spricht in SAV 118 (1989), S. 7, für die anwaltliche Tätigkeiten von einem «Markt für Dienstleistungen».

²⁹ Erstmals BGE 112 Ib 608 mit Hinweisen. SCHLUEP, S. 43 (Fn. 126) und S. 63.

³⁰ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 127.

³¹ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 127. BÖCKLI differenziert in treuhänderische Vermögenshaltung, die der anwaltlichen Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege dient und in treuhänderische Vermögenshaltung im Rahmen «blosser» Vermögensverwaltung.

³² SCHLUEP, S. 62.

³³ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 127.

³⁴ SCHLUEP, S. 62.

welche anwaltliche Tätigkeit mit anderen Worten noch dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses untersteht, ist damit zu entscheiden anhand der «rechtsstaatlichen Bedeutung/des rechtsstaatlichen Gewichts» der jeweiligen³⁵ Tätigkeit eines Anwalts, in deren Ablauf sich die Frage des Schutzes einer Information durch das Anwaltsgeheimnis stellt.

Wird insbesondere der Funktion des Anwalts in herkömmlichen Verfahren³⁶ rechtsstaatliche Bedeutung zugemessen, so wird damit der «klassische Bereich» abschliessend abgesteckt³⁷ und gleichzeitig die «andere» Anwaltstätigkeit ausgegrenzt. Ob sich eine am herkömmlichen Verfahren orientierte derart enge Fixierung der des Schutzes durch das Anwaltsgeheimnis teilhaftig werdenden Tätigkeit des Anwalts rechtfertigt, ist angesichts der Dynamik der Entwicklung dieses Berufes zum mindesten fraglich. Allenfalls kann diese Sicht im Hinblick auf den im «anderen» Bereich anwaltlicher Tätigkeit geltenden Wettbewerb³⁸ mit Treuhändern, Vermögensverwaltern und Banken resp. auf das in Teilen des «klassischen Bereichs» geltende Anwaltsmonopol³⁹ gerechtfertigt sein⁴⁰.

Wird das «rechtsstaatliche Gewicht» des Anwalts aber nicht allein aus seiner Funktion im herkömmlichen Verfahrensmodell⁴¹ begründet, sondern teilweise auch mit seiner in der «Beratung und Begutachtung» liegenden «Friedensfunktion»^{42, 43}, so müsste der Schutz des Anwaltsge-

³⁵ Auch nach BGE 112 Ib 606 (608) ist in jedem konkreten Fall die Frage neu zu prüfen: «Dabei ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Tätigkeit des Anwalts im Zeitpunkt, in dem ihm die strittigen Tatsachen anvertraut wurden, tatsächlich eine anwaltliche war.»

³⁶ Darauf verweist SCHLUEP, S. 61, unter Weiterverweisung auf HABERMAS: «Die modernen Verfahrensrechte sind bestrebt, den beteiligten Prozessparteien trotz der a limine gegebenen Überlegenheit des Staates eine optimale «Sprechsituation» (HABERMAS) einzuräumen».

³⁷ Vgl. zur Entwicklung des Anwaltsberufs RABE, Der Beruf des Anwalts, S. 1385. Ausgehend von der «Überzeugung, dass die Zukunft nicht wandlungsunfähig determiniert ist», sieht RABE Einflüsse auf den Anwaltsberuf wie «politische Entwicklung, künftige Gesellschaftsstrukturen, ökonomische Grosswetterlagen, Formen des Zusammenlebens der Menschen im verfassten wie unverfassten Raum». Daraus folgt bei RABE «die Erkenntnis, dass der Inhalt des Anwaltsberufs von externen Variablen bestimmt wird».

³⁸ Ob des im «anderen» Bereich herrschenden Wettbewerbs darf aber die in diesem Bereich erfolgende Zusammenarbeit nicht ausser Acht gelassen werden (vgl. FN 28 und den Beitrag des Verfassers in NZZ Nr. 129 vom 5.6.1992, S. 35).

³⁹ Wegen der im Monopol liegenden Wertentscheidung für die beruflichen Qualifikationen.

⁴⁰ Allenfalls ist dann differenzierter zu entscheiden, wenn zwingende staatliche oder berufsständische Gebührenordnungen den Anwalt als Anbieter von Dienstleistungen benachteiligen. Daraus liesse sich unter Umständen auf eine nicht zwingend notwendige aber erwünschte berufliche Qualifikation des die Tätigkeit Ausübenden schliessen, was seinerseits dann wieder einen erhöhten Geheimnisschutz rechtfertigen könnte.

⁴¹ SCHLUEP, S. 60, spricht vom «Verfahrensmodell der heute gängigen Prozessrechte».

⁴² SCHLUEP, S. 62.

⁴³ Indirekt ist die Friedensfunktion des Anwalts ohnehin in derjenigen Funktion enthalten, die der Anwalt im Verfahren generell einnimmt. Das müsste nach dem Grundsatz «in majore minus» zur genügenden Gewichtung der Friedensfunktion im Rahmen des «rechtsstaatlichen Gewichts» führen.

heimnisses zumindest auf dieses die Beratung und Begutachtung enthaltenden Teilbereich der «anderen» Anwaltstätigkeit ausgedehnt werden⁴⁴. Dafür sprechen verschiedene Gründe:

- Ansatzpunkt des Schutzes der Privatsphäre des Klienten ist *dessen* persönliche Freiheit, d.h. sein, *des Klienten*, Ermessen allein zu agieren oder sich beraten zu lassen. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses als Ausfluss der persönlichen Freiheit des Klienten kann es keine Rolle spielen, um welchen Teilbereich anwaltlicher Tätigkeit es sich bei dieser Beratung handelt. In dieser Sicht bestimmt nicht die Person des Beraters, des Anwalts, sondern die Person des Klienten den Umfang des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses.
- Eine weitere Argumentation setzt an bei den Tarifen der Anwälte. Anwaltschaftliche Minimaltarife sind durchwegs höher als die Minimaltarife (soweit vorhanden) der anderen Anbieter von Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen (Treuhänder, Revisoren etc.). Insoweit die (höheren) Minimalhonorare der Anwälte obrigkeitlich oder standesrechtlich abgesegnet sind, lässt sich daraus ein Entscheid für die Wünschbarkeit von professionellen Qualitätsstandards bei der Beratung und Begutachtung entnehmen. Dies wiederum könnte auf einen Entscheid für einen erhöhten Schutz durch das Berufsgeheimnis des professionell auftretenden Anwalts schliessen lassen.

6. Anwaltliche Tätigkeit ist in der Schweiz mit zwei sich kumulierenden Defiziten belastet.

7. Einmal sehen sich Anwälte mit einer von BÖCKLI für die Schweiz festgestellten «gewisse(n) Verständnislosigkeit» im Volk gegenüber der Methode der dialektischen Wahrheitsforschung im Gerichtsverfahren⁴⁵ konfrontiert. Diese Fehleinschätzung des Beitrags anwaltlicher Tätigkeit für den Entscheid des Gerichts macht Anwälte zu zwar wegen ihrer vermuteten Intelligenz anerkannten, wegen ihrer unterstellten Neigung zur Wahrheitsverdrehung aber letztlich verachteten «Schurken» im Drama der Rechtspflege.

8. Zudem lässt sich ein Rückstand in der Organisationsform anwaltlicher Berufsausübung nicht leugnen. Noch die ganze erste Hälfte des 20. Jahrhunderts war anwaltschaftliche Berufsausübung in der Schweiz identisch mit Einzelpraxis. Modernere (effizientere) Organisationsformen, wie sie insbesondere in den USA schon seit Jahren bekannt waren, tauchten erst in den letzten Jahren auf⁴⁶.

⁴⁴ Immer unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (SCHLUEP, S. 63).

⁴⁵ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 106.

⁴⁶ Beispielhaft ist die in Bilanz 4/95, S. 114, zitierte Aussage von Kollege PETER WIDMER: «Wir verstehen uns ... noch nicht lange als Geschäft. ... Die Branche ist vor gut fünf Jahren durch Publikationen aus den USA und Deutschland aufgerüttet worden». Gleichermaßen stellte 1984 ZUTT, S. 605, für Deutschland fest: «Man muss sagen, die deutsche Anwaltschaft war bis vor kurzem reichlich unmodern.»

3. Ein wenig Geschichte

1. Das gängige Bild vom Rechtsanwalt wurde im letzten Jahrhundert⁴⁷ ausgeprägt⁴⁸. Zu diesem Bild dürften auch bildliche Darstellungen im eigentlichen Sinne wie diejenigen von HONORÉ DAUMIER nicht unwesentlich beigetragen haben.
2. Im geschichtlichen Rückblick erscheint der Rechtsanwalt des 19. Jahrhunderts einerseits in das Selbstverständnis der bürgerlichen Gesellschaft^{49, 50} eingebunden, andererseits erleichtert ihm die Nähe zur Justiz die Durchsetzung berufsethischer Standards, die ihn überhöht und vom Rest der Gewerbegenossen abgehoben, als «Organ der Rechtspflege» ausweisen^{51, 52}.
3. Aus früherer Zeit mögen die Ansätze zu auch heute noch in den «klassischen» Bereich der Anwaltstätigkeit fallenden Erscheinungsformen anwaltlichen Auftretens interessieren. Die feste Ordnung, in der die Verfahren der frühen germanischen Rechtsordnung abgewickelt wurden, bewirkten im 8. Jahrhundert die Einführung der gewillkürten Verbeiständigung vor Gericht. Der Fürsprecher erschien als Beistand mit seiner Partei. Mit der Rezeption des römischen Rechts wurde in Teilen Europas auch die Zweiteilung in Advokatur und Prokuratur⁵³ übernommen. In der Schweiz, die diese Zweiteilung nicht kennt, erinnern immerhin die Bezeichnungen Fürsprecher und Advokat noch an die germanisch- und römischemrechtlichen Wurzeln anwaltlicher Tätigkeit⁵⁴.

⁴⁷ VON BÜREN, BRUNO, S. 354: «Es handelt sich um die Zeit gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die im Vergleich zu heute durch eine ungleich spärlichere Streuung der akademischen Schulung und durch eine dadurch bedingte Blüte der freien akademischen Berufe gekennzeichnet war.»

⁴⁸ Vgl. etwa TRAUTWEILER, S. 1: «Die Entwicklung der Anwaltschaft im Gebiet des Kantons Aargau ... fand ihren Abschluss in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts.»

⁴⁹ REDEKER, Bürger und Anwalt, S. 1161, spricht von einem «Phänomen des bürgerlichen Rechtsstaates».

⁵⁰ VON BÜREN, BRUNO, S. 354: «Im besonderen genoss alles, was mit Jurisprudenz zusammenhing, aristokratisches Ansehen, und der Anwaltsberuf war einem jeden nicht ausgesprochen Untüchtigen ein sicherer Weg zu genügend Einkommen.»

⁵¹ Für den deutschen Rechtsanwalt: KÜBLER, FRIEDRICH, S. 7.

⁵² Vgl. Ziff. II. 9

⁵³ Die Zweiteilung gründet im Gemeinen Recht. Der Prokurator war der vor Gericht auftretende Beistand, der Advocatus erstellte Schriftsätze. Es fand also eine Trennung statt in eine redende und eine schreibende Sachwalterschaft (SCHNEIDER, S. 33).

⁵⁴ Zur älteren Geschichte des Anwaltsberufs vgl. die hervorragende Zusammenfassung bei BRUNNER, S. 2 ff., mit Verweisen. Immer noch lesenswert und oft zitiert: WEISSLER, ADOLF, Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905. Ferner speziell für Deutschland: DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1983. MÜLLER, INGO, Furchtbare Juristen, München 1987. Einen guten geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Rechtsanwaltsberufes für Deutschland gibt auch SCHNEIDER, ROLF, S. 21 ff.

4. Ein Tiefpunkt des Ansehens der Anwälte ist im 17. und 18. Jahrhundert zu verzeichnen. In Preussen verbot Friedrich der Grosse 1780⁵⁵ die Advokatur⁵⁶. Das Ersatzmodell der Assistenzräte scheiterte aber nach wenigen Jahren. Es entstand die von FRIEDRICH VON GNEIST geforderte «starke Advokatur»⁵⁷.

5. Die kurzen kurSORischen geschichtlichen Ausführungen können und dürfen nicht abgeschlossen werden ohne Erwähnung zweier Aspekte, deren Bedeutung weit über das Zeitgeschichtliche hinausgeht.

6. Die 1878 in Deutschland proklamierte «freie Advokatur»⁵⁸ hob für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft alle politischen Schranken auf. Sie machte aber auch deutlich, dass Rechtsanwälte (anders als Richter in Deutschland) keiner staatlichen Beeinflussung und Kontrolle (insbesondere politischer Natur) unterliegen. Insofern wurde deutlich: Freie Advokatur ist unabhängige Advokatur. Dass leider nicht nur unabhängige, sondern auch «furchtbare» Juristen (und darunter auch Anwälte) wirkten, muss gesagt, wenn auch nicht hier breit dargestellt werden. Es kann diesbezüglich beispielhaft auf die einschlägigen Publikationen zur deutschen Justiz 1933 bis 1945 hingewiesen werden⁵⁹. Insgesamt kommt die Anwaltschaft resp. kommen die Anwälte gegenüber den Richtern⁶⁰ noch ganz gut weg, denn die Anwaltschaft musste (und dies ist in bezug auf die Richter nirgends festgestellt) «gesäubert»⁶¹ werden, es gab also Widerstand⁶².

7. Das Kapitel «Geschichte» wäre ohne einige Ausführungen zur Frau im Anwaltsberuf unvollständig. TRAUTWEILER gibt in seiner Dissertation «Aargauisches Anwaltsrecht», 1946, einen kurzen Abriss zur Entwicklung in der Schweiz. «Die Anwaltschaft wurde für Frauen in der Schweiz zuerst im Jahre 1898 im Kanton Zürich freigegeben; es folgten: St. Gallen (1901), Basel-Stadt (1910), Genf (1911)»⁶³. Neuenburg folgte 1914, Bern

⁵⁵ KRÄMER, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, S. 2313.

⁵⁶ BERNHART, S. 27: In Bern wurden die Advokaten schon 1615 abgeschafft.

⁵⁷ KRÄMER, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, S. 2314.

⁵⁸ MÜLLER, INGO, S. 17.

⁵⁹ Vgl. dazu MÜLLER, INGO, mit zahlreichen Verweisen. Wer sich für die Darstellungen nationalsozialistischen Rechts aus sozialwissenschaftlicher Sicht interessiert, schlägt das Kapitel «Recht und Nationalsozialismus» von ROTTLEUTHNER, HERBERT, S. 217 ff., auf (mit vielen Weiterverweisen).

⁶⁰ In der literarischen Verarbeitung der Nazi-Justiz bei HOCHHUTH, ROLF, Juristen, Hamburg 1979, etwa spielen Anwälte keine Rolle.

⁶¹ Zur teils ausdrücklichen, teils faktischen Beseitigung der Freiheit der Advokatur unter der nationalsozialistischen Herrschaft, vgl. die zusammenfassende Darstellung bei SCHNEIDER, ROLF, S. 40 ff.

⁶² Der nachmals bekannte Rechtsanwalt in Stuttgart, ALFRED GLEISS, musste seine Praxis, nachdem er wegen Vertretung von Anti-Nazis viermal im Gefängnis sass, 1937 aufgeben und emigrierte nach Skandinavien (GLEISS, ALFRED, S. 9 und S. 210).

⁶³ TRAUTWEILER, S. 22.

und Zug akzeptierten stillschweigend, ohne gesetzliche Grundlage Frauen als Anwältinnen⁶⁴. Das Bundesgericht schloss noch 1887 im Entscheid KEMPIN (Zürich) Frauen von der Advokatur aus und begründete dies mit dem fehlendem Aktivbürgerrecht⁶⁵. Doch schon 1923 im Entscheid ROEDER (Fribourg) hielt das Bundesgericht seine Begründung im Entscheid KEMPIN für nicht mehr vertretbar⁶⁶. Immerhin hielt es TRAUTWEILER, der nachmalige vom Referenten hoch verehrte und allem Modernen aufgeschlossene Divisionär und Kommandant der Gz Div 5, für notwendig auszuführen, «der Anwaltsberuf liegt der Wesensart der Frau nicht; nur wenige Frauen sind wirklich befähigt und fühlen sich auch zu diesem Beruf hingezogen»⁶⁷. TRAUTWEILER ist von der Entwicklung gründlich widerlegt, das Thema «die Frau im Anwaltsberuf» ist so kein Thema mehr^{68, 69}.

4. Gefahr pathetischer Sprache

1. Bei der Behandlung von Themen, die sich mit anwaltsspezifischen Problemen befassen, ist eine Tendenz zu pathetischer Sprache, ein Manko an realistischer, nüchterner Ausdrucksweise nicht selten.
2. Insbesondere deutsche Autoren heben bei der Behandlung von Anwaltsthemen oft sehr deutlich in Sphären ab, deren Bezug zur behandelten Realität für einen nüchternen Schweizer nur noch schwer zu erkennen ist.
3. ARNDT⁷⁰ etwa, der kluge Analytiker anwaltlicher Tätigkeit formuliert: «Erst die freie Kritik des Verteidigers, erst die Spannung, die aus entgegengesetzten Standpunkten erzeugt werden muss (LEUTERT) die Wahr-

⁶⁴ BGE 49 I 17.

⁶⁵ BGE 13 I 1 ff., insbes. S. 5 und S. 6: «Wenn sodann das Bezirksgericht Zürich ferner ausführt, dass den Frauen das Aktivbürgerrecht in gedachtem Sinne nicht zustehe, so liegt auch hierin keine Verfassungsverletzung.»

⁶⁶ BGE 49 I 14 ff., insbes. S. 19 und S. 20: «En effet l'aptitude à la profession d'avocat dépend beaucoup plus de la personnalité que du sexe. ... Seuls des préjugés et des conceptions surannées motivant ainsi l'exclusion des femmes ..., elle apparaît comme une restriction inadmissible de la liberté garantie par l'article 31 Constitution Fédérale.»

⁶⁷ TRAUTWEILER, S. 23.

⁶⁸ Laut aktueller Statistik des SAV praktizierten am 1.1.1995 752 Frauen (14,55%) und 4'415 Männer (vgl. Anhang III) als Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz.

⁶⁹ Immerhin stellt ZUTT, S. 613, noch 1984 fest: «Die Akzeptanz weiblicher Bewerber ist nach wie vor verhältnismässig gering. Anwälte werden, bei gleicher Qualifikation, Anwältinnen vorgezogen. ... Das hat seinen Grund weniger in einer latenten Frauenfeindlichkeit als in dem Axiom, geregelte oder gar beschränkte Arbeitszeit sei per se mit der Advokatur nicht vereinbar.» HOMMERICH, S. 60, bestätigt «eine Benachteiligung von Frauen bei der Stellenvergabe, zumal Frauen offenbar in Teilen der Anwaltschaft ... eine eigentümliche materielle Opferbereitschaft abverlangt wird».

⁷⁰ ARNDT, ADOLF, Die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, in: NJW 1959, S. 1297 ff., zitiert bei SCHLUEP, S. 61 (Fn. 200).

heits- und Rechtskenntnis so ..., wie es das Gericht aus eigener Kraft nicht erreichen könnte. Diese «wahrheitsschaffende» Fähigkeit des «Aufeinanderwirkens» ist es, aus der ... – wie ein Lichtbogen die Wahrheit aufleuchtet – und – wie hinzuzufügen ist – auch die schöpferische Erkenntnis des Rechts» (S. 1300/1301). Dagegen nehmen sich die Formulierungen BÖCKLIS⁷¹ und SCHLUEPS⁷², die den Beitrag des Anwalts schlicht als zur Entscheidfindung notwendig bezeichnen, zwar weniger spektakulär aber doch wohl realistischer aus.

4. Es fehlt auch in der Schweiz nicht an Stimmen, die den Anwalt und seine Rolle teilweise recht feierlich beschreiben. ALICE WEGMANN⁷³ weist dem Anwalt noch 1986 die Funktion des «Sprachrohrs des Stummen» zu. Anwälte sollen sich um die Bedürfnisse derer kümmern, die von sich aus, aus eigenem Antrieb den Mund nicht auftun (sei es aus Mangel an Artikulationsfähigkeit, sei es aus Angst). Sie begründet dies mit der Identität von Beruf und Berufung, die Motivation für die Ergreifung des Anwaltsberufs sein sollte. ALICE WEGMANN fordert den Anwalt auf, Diener des Rechts und nicht des Unrechts zu sein. Daraus folgt für ALICE WEGMANN eine Verpflichtung des Anwalts zur Freiheit, nein sagen zu können, wo der Klient «ungerechte Forderungen» verfolgen will und wo «leichter Gewinn lockt». Das Anliegen von ALICE WEGMANN, die den «Stummen» einen kenntnisreichen und engagierten Sprecher beigeben will, ist sympathisch. Die Begründung, wonach aus einer diffusen, nicht näher dargestellten Funktion des Anwalts als «Diener des Rechts» eine Pflicht zur Freiheit des Nein-Sagens erwächst, überzeugt hingegen nicht ganz.

5. Substantiiert und differenziert beschreibt HANS HUBER⁷⁴ in seinem am Anwaltstag 1957 in Locarno gehaltenen Referat die Rolle des Anwalts. Dem Beruf des Anwalts eigne eine «innige Kulturverbundenheit» (S. 265). Der Anwalt sei dank seiner spezifischen Rechtserfahrung berufen, «durch Grundhaltung und Arbeit an vorderster Stelle mitzuwirken, die Macht durch das Recht einzudämmen Der Anwalt sei dank seiner Unabhängigkeit in seinem typischen Auftreten weder Macht- noch Einflussträger ...» (S. 266). HUBER sieht im Anwalt «eine Säule des Rechtsstaats» (S. 266). Der Anwalt wirke sozusagen als «sozialer Arzt» (S. 267)⁷⁵, und HUBER liefert – soweit ersichtlich als Einziger – eine

⁷¹ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 108.

⁷² SCHLUEP, S. 62.

⁷³ WEGMANN, ALICE, Der Anwalt, Sprachrohr der Stummen, S. 387 f. WEGMANN zitiert: «Tue Deinen Mund auf für die Stummen und für alle, die verlassen sind.»

⁷⁴ HUBER, HANS, Aufgabe und Bedeutung des freien Anwaltsstandes im Rechtsstaat, S. 265 ff.

⁷⁵ 1973 erinnert REDEKER, Bürger und Anwalt, S. 1161, an das von KONRAD ZWEIGERT gezeichnete Bild vom Richter als «Sozialingenieur». Für den modernen Anwalt treffe diese Bezeichnung auch zu. Insofern das Bild vom Richter oder eben Anwalt als

Begründung für den Unterschied zwischen dem (freien) Anwalt (als Vertreter eines freien Berufs) und anderen Beratern. «Das tiefste Wesen der freien Berufe besteht wohl doch darin, dass in ihnen der Erwerb hinter die objektive Aufgabe zurücktritt» (S. 268). Weil derartiges Hintanstellen des Erwerbsaspekts zwar edel aber nicht natürlich ist, bedarf dies wiederum der Begründung, die HUBER in «der Kennzeichnung des Anwaltsberufs als einer Elite» (S. 268) findet, und zwar einer «Elite als geistige Führungsschicht» (S. 269)⁷⁶.

6. DE LAZZER⁷⁷ hält den freien Berufen vor, sie hätten länger als andere so getan, als seien die Zwecke ihres Handelns selbstverständlich. Nun würden sie von einem fundamentalen Problem der Neuzeit eingeholt, indem keine materiale Berufsethik dem Handelnden den Sinn seines Tuns vorzeichne. Er folgert daraus Unsicherheit bezüglich der Bezeichnung «Stand», «Amt», «Job» oder «Beruf» für den Anwalt.

7. Geradezu vorbildlich nüchtern befasste sich KARL OFTINGER 1940⁷⁸ mit den Rechtsanwälten. Bei der Vorstellung der Standesregeln des Bernischen Anwaltsverbandes sprach OFTINGER schon im Titel seines Beitrages vom «Beruf des Anwalts» und gleich beim ersten Satz seines Textes «Die Stellung des Anwalts ist eine der wichtigsten Fragen der Rechtspflege» hebt sich OFTINGER wohltuend ab von Formulierungen, wie sie in Deutschland noch 30 Jahre später verwendet werden. So spricht ROLF SCHNEIDER⁷⁹ noch 1977 unter Verweis auf die deutsche verfassungsrechtliche Grundlage vom Rechtsanwalt als «ein(em) unabhängigen Organ der Rechtspflege», das gleichberechtigt neben die anderen Organe der Rechtspflege gestellt wird. Euphorischen Formulierungen wie der bei SCHLUEP zitierten VON ARNDT stehen auch in Deutschland nüchterne Feststellungen gegenüber. Gemäss RABE «(sind) die Stellung des Anwalts in der Gesellschaft und die Anforderungen an ihn nicht mystisch-idealisticch, sondern entsprechend der von ihm geforderten Funktion zu bestimmen»⁸⁰.

«Sozialingenieur» (es leitet sich übrigens wohl – auch bei ZWEIGERT – vom «judge as social engineer» des Harvard Professors ROSCOE POUND [1870-1964] ab) auf die nicht bloss interpretierende, sondern eben auch gestaltende Funktion der Tätigkeit hinweist, leistet sie einen Beitrag zum besseren Verständnis des Berufs. Zur Problematik eines Verständnisses vom Juristen als Sozialingenieur vgl. ROTTLEUTHNER, HERBERT, S. 36 ff. und natürlich auch ROSCOE POUNDS «The Scope and Purpose of Sociological Jurisprudence», zitiert bei STEVENS, S. 136.

⁷⁶ Am deutschen Anwaltstag 1971 sprach auch RABE, Der Beruf des Anwalts, S. 1388, mit Bezug auf Anwälte und ihren Beruf in der Zukunft von einer «allgemein wachsenden Bedeutung der Intellektuellen».

⁷⁷ DE LAZZER, DIETER, in: GLEISS, ALFRED, S. 113.

⁷⁸ OFTINGER, S. 8 ff.

⁷⁹ SCHNEIDER, ROLF, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Anwaltsberufs, in: NJW 1977, S. 873 (877).

⁸⁰ RABE, Der Beruf des Anwalts, S. 1386.

8. Auch SASKIA FREI⁸¹ ist 1994 einer nüchternen Sprache verpflichtet, wenn sie den Anwältinnen und Anwälten in einer auf die Achtung des Rechts verpflichteten Gesellschaft eine wichtige Funktion zuweist. Laut FREI sind Anwälte nicht auf die gewissenhafte Ausführung eines Auftrages reduziert, sondern sie sind in einem Rechtsstaat sowohl für die Justiz als auch für die Rechtsuchenden unentbehrlich. Dieser Ansatz verzichtet auf tiefeschürfende Begründungen zu dieser über die eigentliche Berufsausübung hinausgehenden Funktion des Anwalts und leitet die Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit aus den Erfahrungen des Lebens ab⁸².

II. Aufnahme des Ist-Zustandes

5. Verfassungsrechtlicher Schutz des Anwaltsberufs

1. Nach ständiger, von der Lehre gebilligter Rechtsprechung des Bundesgerichts, stehen Anwälte unter dem Schutz der von Art. 31 BV gewährleisten Handels- und Gewerbefreiheit. Ferner sind im Rahmen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Anwälte auch die Sinngehalte weiterer Grundrechte zu berücksichtigen, wie namentlich der Meinungsäußerungsfreiheit und der Pressefreiheit⁸³.

2. Durch Art. 5 UeB BV ist Anwälten als Angehörigen der wissenschaftlichen Berufsarten innerhalb der Schweiz Freizügigkeit garantiert^{84, 85}.

3. Bis heute hat der Bund von seiner in Art. 33 Abs. 2 BV enthaltenen Kompetenz, durch Bundesgesetz dafür zu sorgen, dass Ausweise der Befähigung für die ganze Eidgenossenschaft erworben werden können, keinen Gebrauch gemacht⁸⁶. An die Stelle des untätigen Bundesgesetzgebers trat das Bundesgericht und schloss – soweit möglich und nötig – diese Lücke der Bundesgesetzgebung.

4. In Deutschland ist der Anwaltsberuf ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleistet⁸⁷. Der Grundsatz der in § 21 der BRAO, der Bundesrechts-

⁸¹ FREI, SASKIA, Das anwaltliche Berufsbild, in: Der Basler Advokat 1994/95.

⁸² HUBER, HANS, S. 265, greift quasi als letztes mögliches Beweismittel auch auf die Erfahrungen des Lebens zurück, wenn er ausführt: «Gibt es überhaupt noch einen schlüssigeren Beweis dafür, dass der freie Anwaltsstand mit dem freien Rechtsstaat verwandt ist, als diese traurige Botschaft aus dem Reich pervertierten Rechts» (mit Verweisen auf totalitäre Systeme).

⁸³ BGE 105 Ia 103 (E. 6a) mit ausführlicher Begründung. Vgl. auch Entscheid des erweiterten Ausschusses des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 26.10.1988 i.S. Advokat X., in: BJM 1990, S. 221.

⁸⁴ BOIS, PHILIPPE, in: Kommentar BV, Art. 5 UeB, Rz. 1.

⁸⁵ Vgl. zur Freizügigkeit auch Ziff. IV. 43.

⁸⁶ BOIS, PHILIPPE, in: Kommentar BV, Art. 33, Rz. 26 f.

⁸⁷ RÜPKE, S. 64 ff.

anwaltsordnung, verankerten freien Advokatur ist der Rechtsprechung heilig⁸⁸. Nach KRÄMER⁸⁹ ist die freie Advokatur mehr als die grundrechtlich verankerte Freiheit, den Beruf des Rechtsanwalts zu wählen und auszuüben. «Sie ist die Gewähr dafür, dass der Einzelne seine Rechte vor Gericht und staatlichen Behörden geltend machen und durchsetzen kann⁹⁰.»

6. «Klassische»⁹¹ Anwaltstätigkeiten

1. Als «klassische» Anwaltstätigkeit gilt mit Sicherheit die Parteivertretung⁹² in Zivil- und Strafverfahren, heute auch in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Als «klassische» Anwaltstätigkeit kann auch die Beratung in Rechtsgebieten gelten, deren Umsetzung und Gestaltung der erwähnten Verfahren bedarf⁹³.
2. Nach der hier vertretenen Auffassung ist aber mit der Bezeichnung einer anwaltlichen Tätigkeit als «klassisch» oder «berufsspezifisch» und noch viel mehr mit der Verneinung dieser Qualität für eine anwaltliche Tätigkeit nicht viel gewonnen.

7. Periphere Anwaltstätigkeiten

Neben die klassischen Ausprägungen des Anwaltsberufs, etwa den Prozessanwalt, den Verteidiger, den Vertreter und Berater können andere Tätigkeiten treten. PETER ZIHLMANN⁹⁴ sprach 1976 vom «Rechtsanwalt – Vermittler zwischen den Fronten» und wollte darunter neben dem Anwalt als Schiedsrichter/Schiedsmann auch die ausgleichende Funktion

⁸⁸ ZUCK, S. 1121: «Für den Anwalt steht der Grundsatz der freien Advokatur im Vordergrund. Der Gesetzgeber betont dagegen seine Pflichtenstellung als Organ der Rechtspflege. Dieses Spannungsverhältnis zu bestimmen und auszugleichen, ist ständige Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts.»

⁸⁹ KRÄMER, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, S. 2317.

⁹⁰ Damit liegen die verfassungsrechtliche Abstützung der freien Advokatur bei KRÄMER und die verfassungsrechtliche Abstützung des Berufsgeheimnisses bei BÖCKLI (vgl. Ziffer IV. 26.) eng beisammen.

⁹¹ «In der Berufsforschung werden die Rechtsanwälte neben den Medizinern zu den «klassischen» Professionen gerechnet». Es soll ihnen ein «Treuhandauftrag zur Sicherung zentraler Werte» erteilt sein (HOMMERICH, S. 12).

⁹² DUPONT-WILLEMIN, S. 11: «La représentation des parties auprès des tribunaux constitue depuis toujours le noyau dur de notre profession.»

⁹³ DUPONT-WILLEMIN, S. 10: «L'une et l'autre de ces activités sont typiques de notre profession.»

⁹⁴ ZIHLMANN, PETER, Der Rechtsanwalt – Vermittler zwischen den Fronten, in: NZZ Nr. 204 vom 1.9.1976, S. 33.

des Anwalts, der als *Vermittler zwischen sozialen Schichten*⁹⁵ angesprochen werden kann, subsumieren⁹⁶.

8. Kritik von Anwälten an der Rechtspflege⁹⁷

1. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht den Anwälten in der Kritik an der Rechtspflege «weitgehende Freiheit» zu, ja ist es geradezu «Plicht und Recht des Anwalts, Missstände aufzuzeigen und Mängel des Verfahrens zu rügen»⁹⁸. Begründet wird dies mit dem Verteidigungsrecht der vertretenen Partei und dem (öffentlichen) Interesse an einer integren, rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Rechtspflege. Bei seiner Kritik sind dem Anwalt auch in gewissem Masse Übertreibungen gestattet, denn wäre jede unbegründete Kritik verboten, so liesse sich auch die begründete nicht mehr gefahrlos vorbringen⁹⁹. Eine härtere Linie¹⁰⁰ vertritt das Bundesgericht bei anwaltlichen Äusserungen gegenüber der Öffentlichkeit, wo es «masslose und unqualifizierte Vorwürfe» eliminieren will, denn sie setzen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft und die Rechtspflege herab und verkürzen die Distanz der Justizorgane zum Streitgegenstand^{101, 102}.
2. Für Deutschland hält QUACK¹⁰³ fest, Kritik an Urteilen müsse gestattet bleiben, wer sie beschränke, verwechsle Rechtskraft mit rechtlicher Überzeugungskraft. Er verweist auf ein Urteil des Bundesgerichtshof¹⁰⁴, der dem Anwalt nicht nur das Recht gibt, sondern es ihm zur Pflicht macht «... mit Rücksicht auf das auch bei Richtern unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschliessende Möglichkeit ei-

⁹⁵ In den Auseinandersetzungen im Jahre 1989 um das Areal der Stadtgärtnerei in Basel wurde zur Vermittlung zwischen (meist jugendlichen) «Stadtgärtnern» und Polizei und Behörden mit CARL FINGERHUT zwar ein Architekt eingesetzt.

⁹⁶ Nach ZIHLMANN würde es sich dabei um eine dem Anwalt übertragene zusätzliche Hauptfunktion handeln. Davon ist zu unterscheiden eine von Anwälten etwa als Strafverteidiger ohne eigentlichen diesbezüglichen Auftrag eingenommene Haltung als Vermittler des Weltbildes ihrer Mandanten (vgl. Ziff. IV. 44.).

⁹⁷ Eine zusammenfassende Darstellung findet sich bei OESCH, MAX, Anwalt und Öffentlichkeit, S. 7 ff. Eingehend auch WOLFFERS, S. 95 ff.

⁹⁸ BGE 105 Ia 108, bestätigt im Urteil 2P.45/1995 vom 16.10.1995, besprochen in: NZZ Nr. 264 vom 13.11.1995, S. 13.

⁹⁹ Vgl. MÜLLER, JÖRG PAUL, Staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 1992 und 1993, in: ZBJV, Bd. 131, 1995, S. 742.

¹⁰⁰ In Plädoyer 4/1990, S. 32 ff., wird behauptet, die Praxis messe bei Disziplinarverfahren gegen Anwälte wegen öffentlicher Kritik an der Justiz mit zweierlei Ellen.

¹⁰¹ MÜLLER, JÖRG PAUL, a.a.O., S. 742, mit Verweis auf ein in Plädoyer 4/1993, S. 60, wiedergegebenes Urteil des Bundesgerichts vom 2.4.1993.

¹⁰² Vgl. auch Ziff. IV. 38. und IV. 39. zum anwaltlichen Werberecht und zum Anwalt und den Medien.

¹⁰³ QUACK, S. 1343.

¹⁰⁴ BGH, LM Para 839(A) BGB Nr. 9.

nes Irrtums, ... nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken». In dieser Rechtsgewährung zur Kritik und der Inpflichtnahme für Kritik kommt die Bedeutung der Unabhängigkeit des Anwalts in der Praxis der Rechtspflege klar zum Ausdruck.

9. Anwälte als «Diener des Rechts» und «Mitarbeiter der Rechtspflege»

1. An diesen älteren Formulierungen wurde wegen ihrer Missverständlichkeit immer wieder Kritik geübt¹⁰⁵. SCHLUEP führt das, was die Formulierungen ausdrücken wollen, zurück auf die Tatsache, dass «der Rechtsanwalt funktional Teil des rechtsstaatlich unverzichtbaren Rechtsverwirklichungssystems»¹⁰⁶ wird. Die Formeln seien nicht «à la lettre» zu nehmen. Man sei gut beraten, dem Sachverhalt «ohne Pathos» nachzugehen. Dass die Formulierungen zu Missverständnissen¹⁰⁷ und damit zu Grundrechtsbeschränkungen führen könnten, war dem Bundesgericht¹⁰⁸ Anlass zu einer Präzisierung. Ohne die Begriffe geradezu als falsch zu bezeichnen, gab es ihnen einen Sinn, der sie hinfällig werden lässt. «Diener des Rechts» sei der Anwalt insofern, als er auf die objektive Wahrheitsfindung und Rechtsanwendung verpflichtet sei. Die Tätigkeit des Anwalts trage insofern zur Verwirklichung des objektiven Rechts bei, «indem namentlich davon ausgegangen wird, dass der Richter umso sicherer zum richtigen Urteil finde, je besser die widerstreitenden subjektiven Rechtspositionen vertreten werden. Der Anwalt ist aber nicht staatliches Organ, und auch nicht <Gehilfe des Richters>, sondern Verfechter von Parteiinteressen und als solcher einseitig für seinen jeweiligen Mandanten tätig. ... Damit erfüllt er die ihm als <Mitarbeiter der Rechtspflege> zukommende Aufgabe. Während die Vertrauenswürdigkeit des Anwalts, wie bereits ausgeführt, verlangt, dass er gegenüber seinem Klienten die Unabhängigkeit wahre, so bedingt die eben geschilderte Aufgabe die Unabhängigkeit der Verteidigung vom Staat»¹⁰⁹. Zukünftig dürften also Verweise auf die Vertrauenswürdigkeit und die Unabhängigkeit des Anwalts genügen, die älteren Formulierungen sind unnötig, denn sie sagen nicht mehr aus¹¹⁰.

¹⁰⁵ CHRISTE, ZSR, S. 465: «L'avocat est collaborateur de la justice et serviteur du droit et non pas en raison d'une quelconque subordination.» WOLFFERS, S. 37, mit weiteren Hinweisen. Vgl. auch die Aussagen von MATTMANN, FRANZ: «Mir passt der Ausdruck <Diener> nicht», und von HEIMGARTNER, EDITH: «Ich sehe mich keineswegs verpflichtet, der Rechtspflege <zuzudienern>», in: Plädoyer 5/1991, S. 6 ff., «Alternative contra Bürgerliche. Der kleine Unterschied». Für den Strafverteidiger fordert HAMM, S. 63, kurz und bündig: «Man solle den Begriff überhaupt fallen lassen».

¹⁰⁶ SCHLUEP, S. 58/59.

¹⁰⁷ BERNHART, S. 39: «Die Bezeichnung <Organ der Rechtspflege> ist missverständlich.»

¹⁰⁸ BGE 106 Ia 101 ff.

¹⁰⁹ BGE 106 Ia 105.

¹¹⁰ Der von BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 108, als präziser bezeichnete englische Ausdruck «Officer of the Court» lässt sich nicht befriedigend übersetzen.

2. In der deutschen Rechtstradition findet sich für den Anwalt auch die Bezeichnung als «unabhängiges Organ der Rechtspflege». Wiewohl diese Bezeichnung in der Bundesrechtsanwaltsordnung § 1 festgelegt ist, wird sie teilweise heftig kritisiert¹¹¹, ist zumindest unklar¹¹², und dürfte letztlich auch für Deutschland in den Begriffen der Vertrauenswürdigkeit und der Unabhängigkeit des Anwalts aufgehen.

10. Anwaltstätigkeit als Tätigkeit gegen Entgelt

Dass der Anwalt für seine Tätigkeit für den Klienten vom Klienten¹¹³ bezahlt wird, dass mit anderen Worten anwaltliche Tätigkeit entgeltliche Tätigkeit ist, dürfte heute unbestritten sein¹¹⁴. Damit ist klar, dass der seinen Beruf¹¹⁵ ausübende Anwalt erwerbstätig¹¹⁶ ist, das heisst Einkommen und Gewinn erzielen will¹¹⁷. Selbständig erwerbstätig bzw. freipraktizierend tätig wird der Anwalt, wenn er seinen Beruf in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Es fehlt dann an organisatorischer Unterordnung und Weisungsgebundenheit, die anwaltliche Tätigkeit wird in Selbstverantwortung und Unabhängigkeit¹¹⁸ ausgeübt. Trotz des bei selbständiger Tätigkeit notwendigen Kapitaleinsatzes soll sich die selbständige Anwaltstätigkeit von der Unternehmung noch unterscheiden und zwar durch die personengebundene Ausübung der Tätigkeit¹¹⁹.

11. Anwaltstätigkeit als wissenschaftliche Berufsart

Literatur¹²⁰ und Praxis¹²¹ bezeichnen den Anwaltsberuf als wissenschaftliche Berufsart¹²². Mit dieser Berufsart, nach herrschendem Sprachge-

¹¹¹ QUACK, S. 1338: «Ist der Beruf des Anwalts ein freier Beruf, ... so bedarf er ... keines schmückenden, die Freiheit einschränkenden Titels.»

¹¹² PRÜTTING, S. 3.

¹¹³ Bzw. bei dessen Bedürftigkeit allenfalls vom Staat.

¹¹⁴ MARTIN-ACHARD, L'Avocat Aujourd'hui, S. 36 und 37, insbes. Rz. 66. Immerhin hält WOLFFERS, S. 94, es unter Verweis auf BGE 105 Ia 71 für möglich, dass der kantonale Gesetzgeber den Anwaltsberuf verstaatlichen könnte. Diese Argumentation steht angeichts der Bedeutung der Unabhängigkeit der Anwälte auf schwachen Füßen.

¹¹⁵ BERNHART, S. 5: «Ein Beruf ist faktisch institutionalisiert, wenn er über einen gesellschaftlich anerkannten Tätigkeitsbereich verfügt.»

¹¹⁶ BERNHART, S. 4: Als Kommerzialität wird die ausschliesslich erwerbsausgerichtete wirtschaftliche Betätigung bezeichnet.

¹¹⁷ Zur Frage des erzielbaren Einkommens und allenfalls erwarteter «pro bono»-Tätigkeit vgl. Ziff. IV. 42. und IV. 34.

¹¹⁸ Vgl. Ziff. IV. 25.

¹¹⁹ BERNHART, S. 4 und 5. Vgl. dazu auch Ziff. IV. 32.

¹²⁰ KOLLER, HEINRICH, S. 511.

¹²¹ Zuletzt ausdrücklich BGE 111 Ia 108 ff. (E.1 auf S. 110), nebenbei BGE 119 Ia 35 ff. (E.1 auf S. 37).

¹²² BRUNNER, S. 25, mit weiteren Verweisen. Vgl. zum Begriff der wissenschaftlichen Berufsarten auch BERNHART, S. 6 ff. Ferner zum Begriff und zur Terminologie BOIS, PHILIPPE, in: Kommentar BV, Art. 33 BV, Rz. 1-7.

brauch freie oder liberale Berufe genannt, sollen sich Vorstellungen verbinden wie Berufsethos¹²³, Kollegialität und soziales Ansehen¹²⁴. MARTIN-ACHARD führt als wesentliches Element des freien Berufes insbesondere das finanzielle Desinteresse an. Nach PHILIPPE BOIS erscheint diese Sicht zwar «etwas veraltet», dennoch gelte nach wie vor, «dass derjenige, der einen freien Beruf ausübt der Gewinnsucht weniger als etwa ein Industrieller oder Kaufmann erliegen sollte¹²⁵.»

12. Anwaltstätigkeit als freiberufliche Tätigkeit

1. Als freiberufliche Tätigkeit¹²⁶ in einer wissenschaftlichen Berufsart ist die Anwaltstätigkeit durch die Handels- und Gewerbefreiheit^{127, 128} geschützt.
2. Unterliegt auch der Teil der nicht berufsspezifischen¹²⁹ Tätigkeiten eines Anwalts, den dieser z.B. als Mitglied des Organs einer juristischen Person ausübt als freiberufliche Tätigkeit der Handels- und Gewerbefreiheit? KRNETA¹³⁰ nimmt dies ohne nähere Begründung als selbstverständlich an. Das Bundesgericht äusserte sich in seinen das Anwaltsgeheimnis betreffenden Entscheidungen¹³¹ zum mindesten bis heute nicht gegenteilig. Aus der in diesem Referat vorgetragenen Kritik an der vom Bundesgericht zu Zwecken der Abgrenzung des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses vorgenommenen Unterscheidung in «klassische» und «andere» Anwaltstätigkeit ergibt sich auch ein Entscheid für den Schutz der «anderen» Anwaltstätigkeit durch die Handels- und Gewerbefreiheit.
3. Die Frage, ob freiberufliche¹³² oder kaufmännische¹³³ Tätigkeit, ist unter dem Aspekt der bestehenden oder eben nicht bestehenden Buchführungspflicht steuerrechtlich interessant¹³⁴.

¹²³ WEGMANN, PAUL, S. 65, sieht unter Verweis auf TRAUTWEILER, HANS, Aargauisches Anwaltsrecht, S. 50, im Berufsethos eine Rechtsquelle für Standespflichten.

¹²⁴ BERNHART, S. 3.

¹²⁵ BOIS, PHILIPPE, in: Kommentar BV, Art. 33 BV, Rz. 7.

¹²⁶ BRUNNER, S. 25, mit Verweisen. Es handelt sich um eine wissenschaftliche Berufsart (KOLLER, HEINRICH, S. 511).

¹²⁷ BRUNNER, S. 25, mit Verweisen. KOLLER, HEINRICH, S. 511/512. BGE 114 Ia 37.

¹²⁸ Darauf können sich – und das gilt auch für den Anwaltsberuf – auch in der Schweiz niedergelassene Ausländerinnen berufen (BGE 119 Ia 35 [E. 2.]).

¹²⁹ BGE 112 Ia 606 ff. (608).

¹³⁰ KRNETA, S. 11.

¹³¹ BGE 117 Ia 341, 115 Ia 197, 114 III 105, 112 Ib 606.

¹³² Freiberufler sind als natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gemäss Art. 125 Abs. 2 DBG aufzeichnungspflichtig.

¹³³ Oft wird auch die Bezeichnung unternehmerische Tätigkeit verwendet.

¹³⁴ StE 1995, A 24. 32 Nr. 1 ausdrücklich für eine Anwaltskanzlei. ASA 64, S. 144 ff. (148), zu den «freien Berufen Arzt, Rechtsanwalt, Architekt usw.» allgemein.

4. Ob aber das Bundesgericht bei seinen Entscheidungen zum Umfang des anwaltlichen Berufsgeheimnisses mit der Bezeichnung der Tätigkeit des Anwaltverwaltungsrats als «geschäftlicher» Tätigkeit oder mit der dafür notwendigen Feststellung eines Überwiegens des «kaufmännischen»¹³⁵ Elements auch Konsequenzen für die buchhalterische Erfassung dieser Tätigkeit ziehen wollte, ist den Entscheiden nicht zu entnehmen. Zur Zeit empfiehlt sich ein vorsichtiges Auseinanderhalten der «kaufmännischen» Anwaltstätigkeit zum Zweck der Bestimmung der Buchführungspflicht vom «kaufmännischen Element» anwaltlicher Tätigkeit zum Zweck der Abgrenzung dessen, was noch den Schutz des Anwaltsgeheimnisses geniesst.

5. In Deutschland wird der enge sachliche Bezug zwischen freiem Beruf¹³⁶ und Unabhängigkeit betont. «Keines ist ohne das andere denkbar¹³⁷.»

13. Tätigkeit von Anwaltsverwaltungsräten¹³⁸

Das Bundesgericht entschied in einem steuerrechtlichen Fall¹³⁹, die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungsrates sei unselbständiger Erwerb (und deshalb steuerlich am Wohnort zu erfassen). Begründet wurde dies trotz der zugestandenermassen grossen persönlichen Freiheit der Verwaltungsräte bei ihrer Arbeitsorganisation mit der strikten Beschränkung dieser Freiheit durch Gesetz und Statuten. Es handle sich bei der Tätigkeit der Mitglieder eines Verwaltungsrates nicht um eine Erwerbstätigkeit auf eigenes Risiko und eigenen Profit. Ein Verwaltungsrat werde von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt und sei ihr rechenschaftspflichtig. Das Mitglied eines Verwaltungsrates habe damit nicht die *Freiheit eines Anwalts*¹⁴⁰ oder eines Unternehmensberaters. Im Bereich des Steuerrechts unterscheidet das Bundesgericht also die an Gesetz und Statuten (der Aktiengesellschaft) gebundene Tätigkeit des Mitglieds eines Verwaltungsrates als unselbständige Tätigkeit von der freieren Tätigkeit

¹³⁵ BGE 115 Ia 199.

¹³⁶ Definiert wird der Freiberufler als «Person, die aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation, persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse seiner Auftraggeber und der Allgemeinheit erbringt» (Definition des Bundesverbandes Freier Berufe, zitiert bei KRÄMER, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, S. 2314).

¹³⁷ KRÄMER, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, S. 2314.

¹³⁸ Vgl. KRNETA zum Anwaltsverwaltungsrat.

¹³⁹ Urteil 2P.200/1993 vom 8.6.1995, mitgeteilt in NZZ Nr. 235 vom 10.10.1995, S. 15, zur Publikation in BGE 121 I 259 vorgesehen.

¹⁴⁰ Hervorhebung durch den Verfasser. Vgl. zum Spannungsverhältnis von Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit des Anwaltsverwaltungsrats die interessante Kontroverse zwischen BÖCKLI und KRNETA zum «treuhänderischen Verwaltungsrat» (Fundstellen bei BÖCKLI, Aktienrecht, Rz. 1638-1640 und Fn. 654-657).

des Anwalts¹⁴¹. Als Kriterium für das Mass der Freiheit scheint das Bundesgericht einerseits davon auszugehen, vor wem die Tätigkeit zu verantworten ist, vor einem Dritten oder vor sich selbst. Während das Mitglied des Verwaltungsrates unmittelbar der Generalversammlung verantwortlich ist¹⁴², verantwortet sich der Anwalt zunächst vor sich selbst¹⁴³. Gewicht könnte das Bundesgericht aber auch dem Mass der Verantwortung und davon abhängig dem Mass an Kontrolle beimessen. Das Mass der Verantwortung eines Mitglieds des Verwaltungsrates wird recht umfassend¹⁴⁴ vom Gesetz und von den Statuten bestimmt, die Kontrolle erfolgt systematisch durch die Generalversammlung^{145, 146} und faktisch¹⁴⁷ durch die Revisionsstelle. Dass es sich bei dieser Kontrolle in jedem Fall um eine Kontrolle von umfassenderer und effizienterer Art handelt als bei der Kontrolle des Anwalts durch Standesorganisationen und staatliche Aufsichtsbehörden bedarf keiner langen Erörterung.

14. Anwälte als Gegenstand empirischer Untersuchungen

1. In der Schweiz fehlt es, anders als in den USA¹⁴⁸ und anders als in Deutschland¹⁴⁹ an umfassenden¹⁵⁰ empirischen Untersuchungen über An-

¹⁴¹ Das Bundesgericht schliesst im zitierten Entscheid sogar eine steuerliche Unterteilung der Tätigkeit eines Anwaltsverwaltungsrats in eine verwaltungsratsbezogene und eine anwaltsbezogene Komponente nicht aus, wenn es ausführt: «Il faut évidemment réserver l'activité que pourrait avoir le contribuable en sus de sa participation aux organes sociaux et qui n'apparaîtrait pas du tout liée à son mandat dans un Conseil d'Administration de la société, telle que le conseil juridique» Interessant ist der Verweis auf einen nicht publizierten Bundesgerichtsentscheid vom 24.5.1994 i.S. L. vs. die Kantone Genf und Waadt, in dem die Verwaltungsratstätigkeit eines Anwalts als steuerlich selbständige Tätigkeit gewertet wurde mit der Begründung, das Verwaltungsratshonorar sei unter alle associés der Anwaltskanzlei verteilt worden. Allerdings will das Bundesgericht diesen unveröffentlichten Entscheid nicht als Praxisänderung verstanden wissen.

¹⁴² Art. 698 Ziff. 5 OR.

¹⁴³ Zur Verantwortung von Anwälten gegenüber Dritten und damit zur Haftung von Anwälten und zur Versicherbarkeit dieser Haftung vgl. Ziff. 29.

¹⁴⁴ BÖCKLI, Aktienrecht (Rz. 1466), bezeichnet die «bessere Strukturierung der Kernaufgaben des Verwaltungsrates» als eine durch die Aktienrechtsreform verwirklichte Forderung.

¹⁴⁵ Im Rahmen der Decharge-Erteilung (Art. 758 OR) anlässlich der jährlichen ordentlichen Generalversammlung.

¹⁴⁶ Interessant ist auch ein Verweis des Bundesgerichts auf die Kontrollfunktion des kollektiven Entscheids des Verwaltungsrates nach Art. 707 i.V.m. Art. 713 Abs. 1 OR.

¹⁴⁷ BÖCKLI, Aktienrecht (Rz. 1806), erwähnt eine gewisse, allerdings vom Gesetz nicht gestützte Tendenz, die Abschlussprüfung in Richtung einer «allgemeinen Geschäftsführungsprüfung» auszudehnen.

¹⁴⁸ ABEL, S. 14, untersucht die «legal profession» als sozialwissenschaftliches Anliegen. In den Begriff «legal» schliesst ABEL alle ein, die Recht praktizieren, insbesondere die Anwälte. Beim Begriff «profession» geht ABEL auf Verteilungstheorien von MAX WEBER, KARL MARX und insbes. dann MAGALI SARFATTI LARSON und FRANK PARKIN ein. Gleich zu Beginn seiner Untersuchung macht er damit klar, dass für ihn (und eigentlich

wälte. Diese Feststellung findet sich in der Einleitung einer dreissigseitigen Studie über Anwälte in der modernen Industriegesellschaft¹⁵¹. Die Studie stützt sich auf andere soziologische Studien zum Thema Anwalt, insbesondere aus dem angelsächsischen aber auch aus dem deutschen und französischen Raum¹⁵² und versucht, daraus mit aller Vorsicht allgemein

alle amerikanischen Autoren) die «legal profession», und damit insbes. der Anwalt, Marktteilnehmer im Dienstleistungsmarkt sind. Sie wollen primär – wie alle anderen Marktteilnehmer – Geld verdienen («economic reward and social status»). Erst danach und daneben sind auch noch andere Zielsetzungen vorhanden. Diese kommen etwa in der Präambel der «ABA Model Rules of Professional Conduct» zum Ausdruck. Vgl. den Text der Präambel, wie er in der Fassung durch die «New York State Bar Association» übernommen wurde:

«The continued existence of a free and democratic society depends upon recognition of the concept that justice is based upon the rule of law grounded in respect for the dignity of the individual and the capacity of the individual through reason for enlightened self-government. Law so grounded makes justice possible, for only through such law does the dignity of the individual attain respect and protection. Without it, individual rights become subject to unrestrained power, respect for law is destroyed, and rational self-government is impossible.

Lawyers, as guardians of the law, play a vital role in the preservation of society. The fulfillment of this role requires an understanding by lawyers of their relationship with and function in our legal system. A consequent obligation of lawyers is to maintain the highest standards of ethical conduct.

In fulfilling professional responsibilities, a lawyer necessarily assumes various roles that require the performance of many difficult tasks. Not every situation which the lawyer may encounter can be foreseen, but fundamental ethical principles, a lawyer must with courage and foresight be able and ready to shape the body of the law to the ever-changing relationships of society. The Code of Professional Responsibility points the way to the aspiring and provides standards by which to judge the transgressor. Each lawyer's own conscience must provide the touchstone against which to test the extent to which the lawyer's actions should rise above minimum standards. But in the last analysis it is the desire for the respect and confidence of the members of the profession and of the society which the lawyer serves that should provide to a lawyer the incentive for the highest possible degree of ethical conduct. The possible loss of that respect and confidence is the ultimate sanction. So long as its practitioners are guided by these principles, the law will continue to be a noble profession. This is its greatness and its strength, which permit of no compromise.»

¹⁴⁹ HOMMERICH erwähnt im «Geleitwort», den Forschungsverbund «Anwaltsforschung» und eine vom Bundesministerium der Justiz und vom Deutschen Anwalt Verein gemeinsam durchgeführte Untersuchung der Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

¹⁵⁰ Zweifellos um eine Detailuntersuchung, die aber nichtsdestoweniger sehr wertvolle Dienste leistete, handelt es sich bei der Expertise économique pour déterminer la situation économique actuelle dans l'exercice de la profession à l'intention de la Conférence Générale 1985 des SAV.

¹⁵¹ TSCHANNEN, OLIVIER, Les avocats dans la société industrielle moderne, recherches empiriques et théories sociologiques, in: Revue européenne des sciences sociales, Bd. XXVI (1988), S. 163 ff.

¹⁵² Insbes. werden Arbeiten der «Working Group for the Comparative Study of Legal Professions» der IBA (International Bar Association) berücksichtigt. Es finden sich aber auch viele weitere Textverweise auf angelsächsische, deutsche und französische Studien bei TSCHANNEN.

gültige Aussagen, die auf Anwälte zutreffen, zu gewinnen. Nach Hinweisen auf die grossen nationalen Unterschiede, sei es was die Definition des Berufs des Anwalts angeht, sei es was die Organisation der Anwaltschaft angeht¹⁵³, weist TSCHANNEN, der Verfasser der erwähnten Studie, auf folgende Erkenntnisse seiner Untersuchungen hin:

2. In praktisch allen westlichen Staaten wuchs die Zahl der Anwälte pro 100'000 Einwohner in der Zeit zwischen 1970 und 1980 sehr stark. Die prozentuale Steigerungsrate betrug z.B. in den Vereinigten Staaten 28%, in Deutschland 55%¹⁵⁴, in Frankreich 93% und in den Niederlanden 56%. Dies scheint umso bedeutungsvoller, wenn man sich daran erinnert, dass zwischen 1900 und 1950 die Zahl der Anwälte pro 100'000 Einwohner nahezu stabil blieb, obwohl gleichzeitig eine wachsende Nachfrage nach juristischen Dienstleistungen, ein starkes Wachstum der Wirtschaft und verstärkte staatliche Interventionen zu verzeichnen waren¹⁵⁵. In der Schweiz betrug das Total der praktizierenden Anwältinnen und Anwälte am 1.1.1977 2'497¹⁵⁶ gegenüber 5'164 am 1.1.1995¹⁵⁷, was eine Steigerung von 106,8% in 18 Jahren¹⁵⁸ ausmacht.
3. Die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung und der Rechtsprechung in den westlichen Ländern zeigt eine zunehmende Einschränkung berufsspezifischer Privilegien der Anwälte. Ihr Monopol wird ganz oder teilweise aufgebrochen und ihre Eigenständigkeit sieht sich Anfechtungen ausgesetzt¹⁵⁹.
4. Laut amerikanischen Untersuchungen gilt, dass je demokratischer der Zugang zu den universitären Studien ausgestaltet ist, es desto schwieriger wird, anschliessend einen Platz als Stagiaire bzw. Volontär zu erhalten¹⁶⁰.
5. Um die Vorherrschaft über den Markt an juristischen Dienstleistungen beizubehalten, sieht sich die Anwaltschaft genötigt, das Aktivitätsfeld der Anwälte gegen Störungen durch Konkurrenten zu verteidigen. Dem Anwalt begegnet Konkurrenz durch Treuhänder, Banken und Buchsachverständige.
6. In allen Ländern besteht der Kern des anwaltlichen Monopols in der Vertretung der Parteien vor den Rechtsprechungsorganen, insbesondere

¹⁵³ TSCHANNEN, S. 166.

¹⁵⁴ Für den Zeitraum zwischen 1950 (11'818 Anwälte) und 1994 (70'000 Anwälte) betrug in Deutschland das Wachstum gar 500% (KLINGST, MARTIN, Neue Entwicklung im Berufsbild des Rechtsanwalts, in: Die Zeit Nr. 22 vom 26.5.1994, S. 6 «Politik»).

¹⁵⁵ TSCHANNEN, S. 167 und 168.

¹⁵⁶ Vgl. Statistik des SAV, in: SAV 95 (1985), S. 1. WOLFFERS, S. 203 (Anhang).

¹⁵⁷ Vgl. Statistik des SAV, in: SAV 155 (1995), S. 28 ff. (Anhang).

¹⁵⁸ Den Referenten interessiert diese Zeitspanne zwischen seinem Eintritt in den Anwaltsberuf und dem Referat besonders.

¹⁵⁹ TSCHANNEN, S. 172.

¹⁶⁰ TSCHANNEN, S. 172.

vor den oberen Rechtsprechungsorganen¹⁶¹. Die anderen Gebiete anwaltlicher Tätigkeit sind weniger gut geschützt. Seit einigen Dutzend Jahren entgleitet die Kontrolle des Marktes durch Monopschutz den Anwälten mehr und mehr. Im 19. Jahrhundert wurde die Kontrolle insbesondere durch die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Klasse und die beschränkte Anzahl an Stagiaire-Stellen gesichert. Im Verlaufe des 20. Jahrhunderts wurde die Ausbildung mehr und mehr akademisch und entglitt damit gleichzeitig in fortschreitendem Masse der berufsständischen Kontrolle. Indem die Universitäten sich mehr und mehr auch mittleren und unteren Klassen sowie Frauen öffneten, vermehrte sich die Zahl der Anwälte in den westlichen Ländern merklich¹⁶².

7. Es soll ein Zusammenhang zwischen der Grösse der Kanzlei und dem Einkommen und dem professionellen gesellschaftlichen Prestige der Partner bestehen. So sollen in England und in Frankreich die in einer Kanzlei mit mehr als zehn Partner arbeitenden Anwälte im Durchschnitt ein doppelt so hohes, gesellschaftliches Prestige vermittelndes Einkommen deklarieren wie Anwälte in Einzelpraxen. Gleichzeitig geniessen die grossen Kanzleien ein interprofessionelles Prestige, das wesentlich grösser ist, als dasjenige von Einzelkanzleien. Es erstaunt deshalb wenig, dass die Anzahl grosser Kanzleien eine zunehmende Tendenz aufweist und dass der Prozentsatz von Einzelpraxen sinkt¹⁶³.

8. Die steigende Anzahl grösserer Kanzleien steht in direktem Zusammenhang mit der Spezialisierung im Anwaltsberuf. Die Vergrösserung einer Kanzlei ist im allgemeinen verbunden mit einer zunehmenden Aufsplittung des Berufs in die diversen beruflichen Subgebiete^{164, 165}.

9. Die Anwälte bemühen sich noch immer, als homogene Gruppe von Generalisten zu erscheinen. Alle diesbezüglich unternommenen Untersuchungen führen aber zum Ergebnis, dass die Einheitlichkeit des Berufs eine Illusion ist. Gut zu unterscheidende Untergruppen sind erkennbar. Bei den beiden Einteilungskriterien, die in allen Untersuchungen immer wieder gefunden werden, handelt es sich einerseits um den Kliententypus und andererseits um die Art der juristischen Arbeit¹⁶⁶.

10. Alle Untersuchungen stellen einen Bezug fest zwischen der Art der Spezialisierung einer Kanzlei und dem Kliententypus der Kanzlei. Unabhängig, ob man Untersuchungen aus Frankreich, den USA, England oder

¹⁶¹ TSCHANNEN, S. 173.

¹⁶² TSCHANNEN, S. 173 und 174.

¹⁶³ TSCHANNEN, S. 175.

¹⁶⁴ TSCHANNEN, S. 176.

¹⁶⁵ «Trotzdem werden auch die Sozietäten kleinerer und mittlerer Grössenordnung ihren Platz und Rang behalten können – wenn sie nur nicht glauben, sie dürften einfach beim Status quo verharren», ZUTT, S. 617.

¹⁶⁶ TSCHANNEN, S. 177.

Deutschland zugrunde legt, werden als besonders prestigeträchtige Spezialisierungsgebiete immer wieder genannt: Gesellschafts- und Handelsrecht, internationales Recht und Schiedsgerichtsbarkeit, Immaterialgüterrecht und Finanz- und Steuerrecht. Entsprechend prestigeträchtig sind denn auch als Klienten Unternehmen und Gesellschaften, weniger prestigeträchtig sind natürliche Personen. Generell gilt wirtschaftsausgerichtete Advokatur als prestigeträchtiger als die sich mit sozialrechtlichen oder familienrechtlichen Fragen befassende Advokatur. Als globale Schlussfolgerung ergibt sich, dass Anwälte im grossen Ganzen auf einer Achse anzusiedeln sind, deren zwei Extreme einerseits von den Anwälten mit Unternehmen als Klienten, mit gehobenem Einkommen in grösseren Kanzleien arbeitend, und andererseits von Anwälten mit entgegengesetzter Charakteristik besetzt werden¹⁶⁷. Bei der auf die Spezialisierungsgebiete abstellenden Differenzierung des Prestiges handelt es sich um eine relativ neuere Entwicklung^{168 169}.

11. Traditionellerweise war der Anwalt ein Generalist, dessen Autorität im Mehr-Wissen gegenüber dem Klienten gründete. Mit zunehmender Verbesserung der Erziehungssysteme und zunehmender Standardisierung von juristischen Abläufen verringerte sich der Abstand im Wissen zwischen Generalist und Klient, weshalb, um diesen Abstand wieder aufzubauen, der Anwalt sich spezialisieren musste. Die ersten Spezialisierungen datieren vom Ende des 19. Jahrhunderts in den USA und bezogen sich auf Patente, Handelsmarken und Admiraltätsrecht. Im 19. Jahrhundert mandatierten Unternehmen Anwälte selten und meist nur in Streitfällen. Mit zunehmend entstehenden Konzernstrukturen und Grossbetrieben, mit wachsender Interaktion zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen und nicht zuletzt mit dem Entstehen von Gewerkschaften wuchs das Bedürfnis nach juristischem Fachwissen und juristischer Kompetenz. Die Reaktionen fielen unterschiedlich aus. Entweder entstanden grosse hausinterne Rechtsabteilungen (z.B. in Deutschland und in international tätigen Schweizer Unternehmen) oder grosse Kanzleien (z.B. in den USA). Es scheint deshalb, dass die Wirtschaft und ihre Bedürfnisse die Anwälte zwingen, ihren Beruf anzupassen¹⁷⁰.

12. Holländische Untersuchungen zeigen, dass der Anwalt mehr ist als ein Übersetzer zwischen dem gerichtlichen System und seinem Klienten. Der Anwalt spielt durchaus auch eine Rolle im Bereich der informellen

¹⁶⁷ ZUTT, S. 606, warnt davor, «Anwälte in eine Polster- und eine Holzklasse einzuteilen».

¹⁶⁸ TSCHANNEN, S. 180-182.

¹⁶⁹ Auf einen interessanten Aspekt verweist LUHMANN, S. 432, wenn er daran erinnert, dass Untersuchungen bei Washingtoner Anwaltsfirmen zeigen, wie deren Einfluss auf Politik überschätzt wird. «Zweifellos können wohlhabende Klienten, bessere Anwaltsfirmen aussuchen, aber dann bleibt noch offen, ob deren Einfluss auf das juristische Argument oder auf die politische Bedeutung der Klienten zurückzuführen ist.»

¹⁷⁰ TSCHANNEN, S. 185.

sozialen Kontrolle. Der Anwalt passt beispielsweise sein Angebot an eigener Aktivität dem Klienten insofern an, als er auf die intellektuellen Fähigkeiten und die wirtschaftliche Situation des Klienten Rücksicht nimmt¹⁷¹.

13. Auf der Grundlage der dargestellten empirischen Ergebnisse ist die Frage nach dem aller Anwaltstätigkeit Gemeinsamen zu stellen. Eine mögliche Antwort wäre, dass eine immer wieder entscheidende Qualität anwaltlicher Tätigkeit in der Kenntnis von und in der Erfahrung mit Verfahrensabläufen und in der Umsetzung von Problemen in Verfahrensabläufe liegt.

15. Markt für anwaltliche Tätigkeiten^{172, 173, 174}

1. 1989 erörterte der Vorstand SAV anlässlich der Besprechung von vier zum Thema «Unabhängigkeit des Anwalts» in Auftrag gegebenen Aufsätzen den Markt für Dienstleistungen des Anwalts¹⁷⁵. Der Vorstand SAV verwies auf eine 1988 erschienene Studie «Rechtsanwälte in der modernen Industriegesellschaft»¹⁷⁶, die aufzeigt, dass die relative Wichtigkeit des Anwaltsberufs vom sozio-ökonomischen Entwicklungsgrad einer Gesellschaft und damit ihres Anwaltsberufs abhängt. Immer mehr Anwälte und vereinfachter Zugang zum Beruf sowie zunehmende Konkurrenz durch Treuhandgesellschaften¹⁷⁷ machen es schwieriger, günstige Bedingungen für die Ausübung und die Erhaltung des Anwaltsberufs zu schaffen¹⁷⁸. Die Schaffung von günstigen Bedingungen ist unter anderem Aufgabe des SAV¹⁷⁹, dessen Vorstand zu diesem Zweck verschiedene

¹⁷¹ TSCHANNEN, S. 187.

¹⁷² Vom «Markt der Rechtsanwälte» spricht aus Konsumentensicht FORNI, S. 8, im Zusammenhang mit der Frage, wie dieser Markt transparenter gemacht werden könnte.

¹⁷³ Vom «marché» anwaltlicher Dienstleistungen spricht auch TERCIER in seinem Lausanner Referat vom 11.11.1995, *Les avocats et la Concurrence*, vor der Präsidentenkonferenz des SAV.

¹⁷⁴ Vgl. auch ROTENBÜHLER, S. 31 ff.

¹⁷⁵ SAV 118 (1989), S. 7 ff. Der Vorstand SAV hielt dafür, das Thema der Unabhängigkeit des Anwalts habe im Markt für Dienstleistungen «stark an Aktualität gewonnen».

¹⁷⁶ TSCHANNEN, OLIVIER, *Les avocats dans la société industrielle moderne*, in: *Revue européenne des sciences sociales*, Bd. XXVI (1988), Nr. 81, éd. Droz, Genf.

¹⁷⁷ Der Verein Zürcher Rechtsanwälte erstattete Anzeige bei der kantonalen Aufsichtskommission gegen einen bei der ATAG angestellten Rechtsanwalt, weil dieser in der NZZ ein Inserat hatte erscheinen lassen: «Ein Testament erlaubt keine Rückfragen: 01/249 22 96, Peter Herzog, Rechtsanwalt», in: *Sonntags-Zeitung* vom 24.12.1995, Juristen klagen gegen Juristen: Streit um Werbung von Rechtsanwälten, S. 69.

¹⁷⁸ Wer heute noch Waren so verkaufen würde, wie vor 100 Jahren, müsste Konkurs anmelden. Wie sich die Warenmärkte aufgesplittet und aufgeteilt haben, so hat sich auch der Dienstleistungsmarkt aufgeteilt und aufgesplittet. Das muss der Anwalt erkennen und dieser Entwicklung mit marktgerechten Massnahmen begegnen.

¹⁷⁹ Dabei nahm der Vorstand SAV auch seine eigene Feststellung ernst, «der traditionelle Anwalt ist, so sagt man, für einen Teil der Bevölkerung nicht zugänglich. Die vermittelten Informationen seien ungenügend und die Kosten des anwaltlichen Beistandes zu hoch», in: SAV 118 (1989), S. 8.

Massnahmen ergriff. Neben der Einrichtung von unentgeltlichen oder zu geringem Tarif arbeitenden Rechtsauskunftsstellen, unternimmt der SAV einiges, um die anwaltlichen Dienstleistungen besser darzustellen und im Publikum bekannt zu machen, denn der Vorstand SAV erkannte, dass Information erste Voraussetzung eines jeden Marktes ist¹⁸⁰. Die beste Marktinformation liefern die Anbieter auf einem Markt selbst¹⁸¹. Im Rahmen der verbandsinternen Kollektivwerbung wurden in bezug auf die Information über anwaltliche Tätigkeiten grosse Verbesserungen erzielt. Es bleibt aber auch noch viel zu tun^{182, 183}. Auf die individuelle Werbung wird noch einzugehen sein¹⁸⁴.

2. Entgegen allen Befürchtungen, Warnungen und düsteren Vorhersagen^{185, 186} scheint sich der Markt für Anwälte zum mindesten «zu behaupten»^{187, 188}. Vergleichbare Zahlen zum Verdienst¹⁸⁹ von selbständig tätigen

¹⁸⁰ BERNHART, S. 16.

¹⁸¹ Mehr Information könnte zu mehr Transparenz führen. «Traditionell ist die Anwaltschaft wenig transparent.» Da der Anwalt nicht wie andere werben darf, ist er es «nicht gewohnt, ... über seine Dienstleistungen zu informieren», SCHILLER, in: SAV 159 (1995), S. 5, «Information ist wesentlicher Zweck der Werbung, und Information ist notwendig», BAUMGARTNER, Urs, S. 364. Vgl. auch: Cour Européenne des Droits de l'Homme, Arrêt du 24 février 1994, Affaire CASADO COCA, Ziff. 54: «La publicité constitue pour le citoyen un moyen de connaître les caractéristiques des services et des biens qui lui sont offerts», in: Publications De La Cour Européenne Des Droits De L'Homme, Série A, Vol. 285.

¹⁸² FORNI, S. 9, fordert die kantonalen Anwaltsverbände auf, regelmässig öffentlich über ihre Auskunftsstelle und Auskunftsleistungen zu informieren.

¹⁸³ Vgl. auch TERCIER, S. 13: «Il est urgent d'ouvrir les portes à une information complémentaire. ... ces informations doivent pouvoir être données directement, même par le canal d'une publicité.» Im übrigen verweist TERCIER auf kantonale Regelungen, die in diese Richtung gehen. Vgl. auch Ziff. 38.

¹⁸⁴ Vgl. Ziff. IV. 38.

¹⁸⁵ In seiner Kritik der «bedenklich stimmenden Scheidung des anwaltlichen Tätigkeitsgebietes vom Steuerrecht» sprach BRUNO VON BÜREN, S. 353, von einer «unleugbaren Existenzschwierigkeit des Anwaltsstandes».

¹⁸⁶ REDEKER, Spezialisierung, S. 269, spricht in bezug auf das Steuerrecht und Deutschland von einem «Versagen der Anwaltschaft, für diesen Teilbereich eine genügend grosse Zahl von Sachkennern dem rechtsuchenden Publikum zur Verfügung zu stellen, (das) sie das ganze Gebiet hat verlieren lassen».

¹⁸⁷ MEIER, MEDARD, in: Bilanz 4/95, S. 5, spricht von einer «Wachstumsbranche». DUPONT-WILLEMIN, S. 15, spricht von einem «marché du droit».

¹⁸⁸ Nach STÖHLKER, S. 2, «geniessen die Schweizer Anwälte ... nicht nur ein gewaltiges Sozialprestige, sondern auch materielle Erfolge». Der Rechtsberatungsmarkt wächst rasant, die Zahl der Prozessfälle stagniert (Sonntags-Zeitung vom 24.12.1995, Juristen klagen gegen Juristen: Streit um Werbung von Rechtsanwälten, S. 69). Auch TERCIER spricht in seinem Lausanner Referat vom 11.11.1995 vor der Präsidentenkonferenz des SAV von einer «'extension' de marché» durch Ausweitung der Tätigkeit des Anwalts über das traditionelle Aktivitätsfeld hinaus auf die Beratung, die «gestion» («assister les clients dans les activités commerciales») und sogar «les affaires» selbst (S. 5 f.). ZUTT, S. 615: «Bislang – jedenfalls in den letzten 50 Jahren – hat die deutsche Advokatur eine Rezession nie erlebt».

¹⁸⁹ Vgl. zum Anwaltshonorar Ziff. IV. 42.

Anwälten sind wegen des in vielen Kantonen geltenden Steuergeheimnisses nicht zu erhalten. Die für den Kanton Zürich teilweise von der Presse publizierten Zahlen betreffen wenige, sicher hinsichtlich Verdienst im obersten Segment^{190, 191} anzusiedelnde Kollegen¹⁹².

3. HOMMERICH¹⁹³ weist auf «Marktelemente als Korrektiv zur Verfestigung professioneller Domänen» hin. Das Modell der «klassischen Profession» will den Bereich anwaltlicher Dienstleistungen nicht den Regeln des freien Marktes unterstellen. Demgegenüber soll marktwirtschaftlichem Verständnis des Anwaltsberufs folgend wirtschaftliche Konkurrenz und das Kriterium der Gewinnmaximierung auch für Anwälte gelten. Ein Ausschluss der Anwälte vom Wettbewerb könnte zu einer suboptimalen Versorgung der Bevölkerung mit anwaltlichen Dienstleistungen führen. Tatsache ist, dass höchstrichterliche Urteile in den USA und in Deutschland, die bis anhin geltende Werbeverbote aufhoben, zu einem erheblichen Anstieg der Konkurrenz, zu Spezialisierung und zu neuen Organisationsformen anwaltlicher Dienstleistungserbringung führten.

4. Für amerikanische Verhältnisse wird etwa von GEOFFREY C. HAZARD im American Law Journal¹⁹⁴ vom «complex and ever-changing legal services market» gesprochen. Dieser Dienstleistungsmarkt gehorcht nach amerikanischem Verständnis den allgemeinen Gesetzen des Marktes, wie sie auch für Waren gelten. Konsequenterweise erstaunt es nicht, wenn im American Law Journal für Anwaltskanzleien gefordert wird, sie hätten Lektionen von Toyota zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang werden «just-in-time»-Produktion¹⁹⁵ und «quality-control» erwähnt. Letzteres Prinzip will HAZARD auf das Klienten-Anwaltsverhältnis übertragen. «The Toyota system comes much closer to the traditional client-lawyer relationship. In the classic relationship, the lawyer and the client were both longstanding members of the same community. The lawyer knew the

¹⁹⁰ Vgl. die aufgrund der im Kanton Zürich einsehbaren Steuerzahlen publizierten Einkommen von Anwälten, in: Bilanz 4/95, S. 108 ff., und die schon früher publizierten Zahlen im Artikel, «Was einige Schaffer zu Schefflern macht», von GUGGENBÜHL, HANSPETER, in: Plädoyer 3/1990, S. 8 ff., insbes. S. 9.

¹⁹¹ Die Erinnerung an die in der Schulzeit zur Kenntnis genommene «Gaus'sche Kurve» stützt diese Behauptung. Diese dürfte durchaus auch für andere freie Berufe (z.B. Ärzte) ihre Gesetzmässigkeit entfalten.

¹⁹² STÖHLKER, S. 7, wies 1984 auf eine Gruppe von Anwälten hin, die «keinen Platz mehr innerhalb ihres Standes finden». Seine Angaben zur Zahl arbeitsloser Anwälte und Anzahl Bewerbungen auf Ausschreibungen von offenen Stellen für Anwälte dürften von der trüben Realität des Jahres 1995 überholt sein.

¹⁹³ HOMMERICH, S. 16.

¹⁹⁴ HAZARD, GEOFFREY C., Lessons From Toyota, in: 16 National Law Journal vom 8.1.1994, S. A19. HAZARD ist Professor an der University of Pennsylvania und Experte für «legal ethics».

¹⁹⁵ Immerhin beruhigt, dass das «just-in-time»-Prinzip noch nicht auf den Anwalt angewendet wird.

client intimately for years and hence understood the client's special needs, opportunities and vulnerabilities. Without consciously doing so, the lawyer in fact adapted his or her services to the client's special needs. ... What is required is a substitution for the old, informal intimacy, in the form of more open and searching discussion of the client's needs and experimenting with ways of meeting them.»

16. Verhältnis zwischen Ärzten und Anwälten, zwischen Gesundheit und Recht, zwischen Medizin und Juristerei

1. Ein interessanter Ansatz für die Beurteilung der Wertigkeit des Berufsbildes des Anwalts ergibt sich bei der Untersuchung von Gleichartigkeit bzw. Unterschiedlichkeit der beiden liberalen Berufe «Arzt» und «Anwalt». Gleichartigkeiten scheinen mindestens im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegeben¹⁹⁶. Heute dominieren Unterschiedlichkeiten¹⁹⁷.
2. Medizin und Arzt sind nicht das Gleiche, wie Recht und Anwalt. Medizin ist auf «Gesundheit» ausgerichtet, letztlich eine Wunschgrösse, die aber für jedermann individuell fühlbar ist. Jedermann wünscht sich gesund zu sein und strebt danach.
3. «Recht» (oder «Gerechtigkeit») ist eine diffuse Grösse. Das Streben nach Recht ist reine Fiktion. Das Streben nach Recht an sich ist kein allgemein anerkanntes individuelles Bedürfnis¹⁹⁸ wie das Streben nach Gesundheit. Das Streben nach persönlichem Nutzen wird gegenteils ab und zu durch das Recht verhindert, weshalb das Recht teilweise auch persönlich als negativ empfunden wird. Dementsprechend ist der Arzt der moderne Priester am von allen gesuchten Heil der Gesundheit. Der Anwalt dagegen kann sich kaum als Priester des Rechts bezeichnen. Die Kirche des Anwalts als Priester des Rechts stünde wohl leer.

¹⁹⁶ BERNHART, S. 23, erwähnt als Gemeinsamkeit «ein hinreichendes Mass an uneigennütziger Berufsauffassung». HOMMERICH, S. 12, weist darauf hin, dass es sich bei den Berufen Arzt und Anwalt um Professionen «ersten Ranges» handelt, die der Sicherung zentraler Werte der Gesellschaft dienen (Bewahrung und Herstellung von Gerechtigkeit, Bewahrung und Wiederherstellung von Gesundheit).

¹⁹⁷ Unterschiede zwischen Arzt und Anwalt zeigen sich u.a. in der Internationalität des Berufes (GUILLOD, S. 84). Während Gesundheit beinahe überall in der modernen Medizin verpflichteten Welt das Gleiche ist und ein in Europa ausgebildeter Arzt problemlos auch in Amerika und in Australien arbeiten kann, bleibt der Anwalt auf die lokale Beschränktheit seines Rechts verwiesen. Diese Tatsache wird auch durch einige wenige, insbesondere im internationalen Recht oder im Schiedsgerichtswesen tätige Anwälte, nur unwesentlich korrigiert. Die grundsätzliche Unterschiedlichkeit in der Internationalität zwischen Arzt und Anwalt wird unter Umständen mit zunehmender Internationalisierung von Rechtsgebieten gemildert.

¹⁹⁸ Für die gesellschaftliche Einordnung eines absoluten Strebens nach Recht vgl. HEINRICH VON KLEISTS Novelle Michael Kolhaas (1810).

4. Das hat auf das Berufsbild des Arztes und Anwalts seinen Einfluss. Der Arzt erscheint als Heilbringender, der Arzt als Hoffnung, der Arzt als Identifikationsfigur für das, woran man glaubt und auf das man hofft. Daraus resultiert u.a. das Selbstwertgefühl des Arztes und sein Auftreten. Wer schon einmal auf eine Röntgenaufnahme irgendwo in einem Spitalbett im Keller wartete und erlebte, wie eine kleine Kavalkade von Ärzten und Ärztinnen in weissen wehenden Kitteln, das Stethoskop als Standessymbol in der Tasche, an ihm vorbeifegte, der weiß, was ich meine.

5. Ähnliches gilt für den Anwalt nicht, kann für den Anwalt nicht gelten¹⁹⁹. Der Anwalt ist keine Identifikationsfigur. Der Anwalt ist blosses Mittel zum Zweck. Der Zweck ist, anders als beim Arzt und der Medizin keine Wunschgrösse (Gesundheit), sondern ein durchaus realer und individuell sehr verschiedener. Der Zweck kann auch durchaus ein unrechtmässiger sein. Bei all diesen Zwecken wird der Anwalt instrumental als Fachmann verwendet. Seine Funktion ist die Kenntnis der für das Erreichen eines bestimmten Zwecks an einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Zeit, für eine bestimmte Sache zu berücksichtigenden Regeln. Der Anwalt unterscheidet sich diesbezüglich kaum vom Architekten (ohne dessen künstlerischen Nimbus zu besitzen) oder vom Heizungsfachmann.

6. Gesundheit ist natürlich kein absoluter Begriff, was den Einzelnen, Gesundsein wollenden angeht. Für jedermann und jedefrau ist individuell festzulegen, was gesund ist und was Gesundheit für ihn oder sie bedeutet.

7. Ein Beispiel: Es dürfte sich bei der Operation eines Fersenbeinbruches um eine der schwierigsten orthopädischen Operationen überhaupt handeln. Ob nun operiert werden kann/muss/soll, ob dies für den Patienten im Vergleich zu einer konventionellen Behandlung (Behandlung ohne Operation) Vorteile bringt, wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Welche Behandlung auch immer gewählt wird, der Patient wird seinen Zustand nach der Behandlung als gegenüber dem Zustand vor der Behandlung hoffentlich als gesünder empfinden. Für ihn hat die Medizin bzw. der behandelnde Arzt also ein Mehr an Gesundheit gegenüber dem Zustand, in dem sich die Medizin bzw. der Arzt noch nicht mit ihm befasste, gebracht. Entsprechend dankbar wird der Patient sein, entsprechend hoch wird er die Medizin einschätzen und bereit sein, die Autorität des Arztes und die mit der Autorität verbundene Aura zu anerkennen.

8. Demgegenüber hat es der Anwalt ungleich schwerer, bei einem Klienten Akzeptanz für seine Autorität zu gewinnen. Eine Ausnahme bildet vielleicht der «ganz einfache Mann», die «ganz einfache Frau» der/die mit völlig verworrenen Vorstellungen und unvollständigen Sachverhalts-

¹⁹⁹ Anders sieht das IGNAZ HERZFELD in «Justiz im Rampenlicht», Basel 1963, S. 139. Sowohl beim Arzt als auch beim Anwalt werde die Diskrepanz zwischen Idealzustand und menschlicher Unvollkommenheit vom Volke besonders deutlich empfunden.

kenntnissen dem Anwalt ein Problem unterbreitet, das dieser dann relativ problemlos strukturieren und einer Lösung zuführen kann (diesen «ganz einfachen Mann von der Strasse» gibt es in der Schweiz relativ selten und er spielt für das Verständnis des Anwalts wahrscheinlich auch nicht *die entscheidende Rolle*).

9. In den meisten Fällen wird der Klient den Anwalt aufsuchen und ihm seine Vorstellungen von der Lösung des dem Anwalt vorgetragenen Problems unterbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Klient den Anwalt in einem strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder zivilrechtlichen Problem aufsucht. Der Anwalt wird dem Klienten meist erklären müssen, weshalb die Vorstellungen so nicht oder nicht ganz zu verwirklichen sind, er wird die Vorstellungen des Klienten im Rahmen der Rechtsordnung prüfen und dem Klienten das Resultat mitteilen müssen. Dem Klienten wird das Recht damit auch zur Begrenzung seiner Absichten und der Anwalt zum Bremser. Dieser Situation trägt auch das Negativbild des Anwalts Rechnung, wonach er dank Kenntnis des verschlungenen Gesetzesnetzes überall Maschen zum Durchschlüpfen findet²⁰⁰.

10. Objektiv betrachtet sind die Tätigkeiten von Arzt und Anwalt zwar gleich strukturiert: beide optimieren Wünsche von Patient/Klient im Hinblick auf das Mögliche. Subjektiv betrachtet wird der Arzt aber immer derjenige sein, dem der Patient etwas verdankt, während der Anwalt oft derjenige sein wird, zu dem der Klient lieber nicht gegangen wäre. Diese Überlegungen erklären, weshalb bei ähnlichen Strukturen die Berufsbilder von Arzt und Anwalt in der Gesellschaft eine unterschiedliche Wertung erfahren.

²⁰⁰ WEGMANN, ALICE, Der Anwalt, Sprachrohr der Stummen, S. 387.

III. Entwicklungen

17. Anwaltsberuf im Wandel oder im Umbruch?

1. Während die deutsche Gesellschaft zur Rechtsvergleichung²⁰¹ sich 1982²⁰² noch zum «Wandel»²⁰³ des Anwaltsberufs äusserte, beginnt die Ansprache des Präsidenten des Solothurnischen Anwaltsverbandes 1994 weit dramatischer. Der erste Satz der Ansprache lautet: «Der Anwaltsstand befindet sich im *Umbruch*»²⁰⁴ (Hervorhebung durch den Verfasser). Zurückgeführt wird der Umbruch von RAOUL STAMPFLI auf die zunehmende Komplexität der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die damit einhergehende wachsende Regelungsdichte, auf Internationalisierung und die damit verbundene Verschärfung des Wettbewerbs im Bereich juristischer Dienstleistungen²⁰⁵. RAOUL STAMPFLI ortet damit im Wesentlichen die gleichen Faktoren und Entwicklungstendenzen, wie sie schon 1982 für Deutschland festgestellt wurden.

2. PETER GAUCH spricht in seinem Aufsatz «Über die Ausbildung der Juristen» vom «Anwaltsberuf, der sich in einer Umwandlung befindet»²⁰⁶. Plastisch formulierte REIMANN für deutsche Verhältnisse, was heute zweifellos auch in der Schweiz gilt: «Wer als junger ... Jurist heute Anwalt werden will, muss in einer Welt rapide wachsender Kanzleien mit zunehmend internationaler Tätigkeit leben. Die forensische Arbeit tritt immer mehr hinter der beratenden zurück²⁰⁷.»

3. TERCIER²⁰⁸ beginnt seinen Lausanner Vortrag vor der Präsidentenkonferenz des SAV vom 11. November 1995 mit dem Satz: «La profession d'avocat est manifestement à un tournant.» Er verweist auf die grösser werdende Konkurrenz durch angestellte Anwälte einerseits und andererseits auf die wachsende Zahl der Inhaber von Anwaltspatenten, die sich mangels befriedigenden Unterkommens in bestehenden Strukturen selb-

²⁰¹ Anwaltsberuf im Wandel, KOETZ/PAUL/PEDAMON/ZANDER, Frankfurt a.M. 1982.

²⁰² Nach PRÜTTING, S. 10, erscheinen deutsche Referate 1984 zur Stellung des Rechtsanwalts aus heutiger Sicht «wie eine heile Welt aus fernen Tagen».

²⁰³ Auch STÖHLKER, S. 2, war 1984 in seinem Vortrag vor der Advokatenkammer Basel der Ansicht, «der Anwaltsberuf ist im Wandel». Allerdings stellte er anschliessend sogleich die Frage: «Ist der Anwaltsstand in einer Krise?».

²⁰⁴ STAMPFLI, RAOUL, Bericht an die Generalversammlung 1994 des Solothurnischen Anwaltsverbandes, S. 1. CORBOZ, S. 82, äusserten sich 1993 zurückhaltender: «On sait que l'activité professionnelle de l'avocat ... connaît une *certaine évolution*» (Hervorhebung durch den Verfasser).

²⁰⁵ Regelungsdichte, Gesetzesflut, Sicherheitsdenken, Anlegerrechte, Internationalisierung und verbissenen Wettbewerb macht MEDARD MEYER für die Wachstumsbranche der Anwälte verantwortlich, in: Bilanz 4/95, S. 5.

²⁰⁶ GAUCH, S. 139.

²⁰⁷ REIMANN, S. 287.

²⁰⁸ TERCIER, S. 4.

ständig machen²⁰⁹. Vor allem betont TERCIER aber den noch sehr unterschätzten Einfluss revidierter, neuer oder vorbereiteter Bundesgesetze. In diesem Zusammenhang erwähnt er neben der Verordnung zum Bankengesetz²¹⁰ «les textes d'application de l'Uruguay Round»²¹¹, das Binnenmarktgesetz²¹² und vor allem das neue Kartellgesetz^{213, 214}. Zunächst bestätigt TERCIER: «Il n'existe jusqu'ici aucune position officielle de la Commission des cartels sur ce thème»²¹⁵ («les avocats et la concurrence», Hinweis des Verfassers). Danach geht TERCIER in einer summarischen und die Position der zukünftigen Commission de la concurrence nicht präjudizierenden Analyse auf die Frage ein, was denn der Stand der Konkurrenz im Anwaltsberuf sei und welche Massnahmen im Lichte der neueren Regelungen nützlich oder notwendig sein könnten. Ausgehend von der Erkenntnis, dass es keine «solution Suisse» geben könne²¹⁶, untersucht er die Tarifstrukturen und skizziert verschiedene Lösungen («la solution libérale», «la solution des tarifs»²¹⁷) und deren Interdependenz mit der zukünftigen Ausgestaltung der Berufsorganisation²¹⁸.

18. Was ändert – was bricht um?

In den Mitteilungen zur Rechtsvergleichung mit dem Titel «Anwaltsberuf im Wandel»²¹⁹ widmeten sich die vereinigten Fachgruppen für Zivilrechtsvergleichung und für Grundlagenforschung an ihrer Frankfurter Tagung für Rechtsvergleichung 1982 dem Thema der Bestimmung des Inhalts des Anwaltsberufs²²⁰. Als grundlegend für den Wandel wurden folgende Veränderungen in den fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen anwaltsschaftlicher Tätigkeit verantwortlich gemacht²²¹: a) Die Differenzierung der Rechtsordnung, b) die Pluralisierung der Gesellschaft, c) die Internationalisierung und d) die quantitative Entwicklung. Alle vier genannten

²⁰⁹ TERCIER, S. 7 f.

²¹⁰ SR 942.02.

²¹¹ BBl 1994 IV S. 1 ff., AS 1995 III S. 2109 ff., AS 1995 III S. 1776.

²¹² Botschaft zum BGBM, in: BBl I 1995, S. 1213 ff.

²¹³ Botschaft zum KG, in: BBl I 1995, S. 468 ff.

²¹⁴ TERCIER, S. 4 (Fn. 2, 3, 4 und 5).

²¹⁵ TERCIER, S. 4.

²¹⁶ TERCIER, S. 8.

²¹⁷ TERCIER, S. 10 f.

²¹⁸ TERCIER, S. 12 f.

²¹⁹ Anwaltsberuf im Wandel, Verhandlungen der vereinigten Fachgruppen für Zivilrechtsvergleichung und für Grundlagenforschung anlässlich der Frankfurter Tagung für Rechtsvergleichung 1982, Frankfurt 1982.

²²⁰ Schon 1967 konstatierte WALTER OPPENHOFF, S. 267: «In der Tat ist der freie Beruf, ... von den Begleiterscheinungen der modernen Industriegesellschaft sehr viel härter bedrängt und belastet worden als alle anderen Berufe.»

²²¹ KÜBLER, FRIEDRICH, S. 8.

Entwicklungstendenzen²²² sind seit 1982 zum Teil rasant fortgeschritten und gelten im Zeitpunkt der Berichterstattung zweifellos auch für die Schweiz. Allen vier Entwicklungstendenzen sind Teile dieser Berichterstattung gewidmet.

19. Den Anwaltsberuf dauerhaft beeinflussende Faktoren

1. Unabhängig davon, ob man vom Anwaltsberuf im Wandel²²³, von einem eigentlichen Umbruch²²⁴ des Anwaltsberufs oder bloss von Veränderungen²²⁵ des Anwaltsberufs sprechen will, nüchtern betrachtet wird der Anwaltsberuf von im folgenden dargestellten Faktoren oder Entwicklungstendenzen dauerhaft beeinflusst und damit zwangsläufig im Vergleich zu früheren Zeitpunkten verändert²²⁶.
2. In eine erste Kategorie von Entwicklungstendenzen fallen komplexer werdende Sachverhalte, die zu komplexer werdenden Streit- und Beratungsfällen führen²²⁷. Weiter ist die zunehmende Regelungsdichte^{228, 229, 230} nicht nur in ihrer quantitativen und qualitativen²³¹ Erscheinungsform,

²²² Diese 1982 für Deutschland konstatierten Entwicklungstendenzen wurden damals in ihren Auswirkungen auf den Rechtsanwalt als Rechtspflegeorgan und als Angehörigen des Dienstleistungsgewerbes untersucht.

²²³ KOETZ/PAUL/PEDAMON/ZAHNDER, *Anwaltsberuf im Wandel*, Frankfurt a.M. 1992.

²²⁴ STAMPFLI, RAOUL, a.a.O., S. 1.

²²⁵ CORBOZ, S. 82 («une certaine évolution»).

²²⁶ HOMMERICH, S. 11, spricht von «Modernisierungszwängen», die zurückgehen «auf die fortschreitende Differenzierung der Industriegesellschaften, den Übergang zur Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft, die immer komplexer werdenden sozialen Problemlagen und eine an Komplexität zunehmende Wirtschaftsstruktur».

²²⁷ LENDI, S. 461, konstatiert, das Recht sei seit einiger Zeit gefordert durch «Globalisierungsvorgänge, neue Sachverhalte, komplexere Tatbestände und vorsorgliche Vorkehren zur Vermeidung potentieller Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit kommender Generationen». Prosaischer stellt GUIDO TOGNONI, Direktor der National Hockey League in Europa fest: «Auch die grauen oder noch dunkleren Bereiche unserer Gesellschaft würden ohne spezialisierten anwaltlichen Beistand weit weniger geschmiert funktionieren.» Er meint damit den Bereich des Sports und die sich in ihn drängenden Anwälte. Vgl. «Hilfe, die Anwälte kommen», in: *Tages-Anzeiger* vom 26.1.1996, S. 52.

²²⁸ SCHLUEP, S. 61 (Fn. 197).

²²⁹ REDEKER, Spezialisierung, S. 269: «Bürger und Unternehmen bewegen sich in einem immer dichteren Netz staatlicher und gesellschaftlicher Regelungen, vom Gesetz bis hinunter zu Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für zahlreiche Vorgänge, die früher der Einzelne selbst erledigte, bedarf er heute der Rechtsberatung».

²³⁰ BGE 111 Ia 108 ff. (Urteil vom 7.6.1985) führt im Zusammenhang mit dem Anwaltsexamen aus: «In neuerer Zeit ist denn auch eine deutliche Verschärfung der Anforderungen an die beruflichen Fähigkeiten eines Anwalts eingetreten, weil die Gesetzgebung, in der sich ein Anwalt auskennen muss, vielfältiger und sehr viel differenzierter geworden ist» (111/112).

²³¹ LENDI, S. 462, spricht von einem «quantitativen Aspekt» und von «qualitativen Rechtschüssen».

sondern insbesondere auch im zeitlich immer schneller werdenden Ablauf der Einführung neuer Normen²³² zu nennen. Die Internationalisierung des Rechts und der Sachverhalte, nicht zuletzt auch bedingt durch die Globalisierung von Klienten und ihren Bedürfnissen spielen eine Rolle²³³. Spezialkenntnisse und -fähigkeiten (man denke etwa an die neuen innovativen Finanzinstrumente und das nationale und internationale private und öffentliche Vorsorgerecht und Beschaffungswesen sowie kompetentes Auftreten nicht nur im eigentlich rechtlichen, sondern auch im eher «lobbying»-mässigen Bereich sowie die Fähigkeit die Situation des Klienten öffentlichkeitsgerecht darstellen zu können) gewinnen an Bedeutung²³⁴.

3. Einem angesichts schnelleren Entwicklungen in normativen und komplexeren Strukturen im faktischen Bereich grösser werdenden Sicherungsbedürfnis der Klienten (insbesondere der wirtschaftenden Klienten), ist der zunehmend früh einsetzende Beizug von Anwälten zuzuschreiben²³⁵. Anwälte werden vermehrt schon bei der Planung von Geschäftsvorhaben beigezogen, sie sollen zukünftige Risiken und Gefahren abschätzen²³⁶. Weil die Rechtsfälle und Gesetze immer komplexer, die Gerichtsverfahren deshalb immer länger und teurer werden, vermeiden nüchtern kalkulierende Anwälte den Streit vor Gericht und versuchen, den

²³² «Das Berichtsjahr brachte eine Fülle von legislatorischen Ereignissen und Projekten, so dass von Deregulation wahrlich nicht gesprochen werden kann. Wir stehen in einer Phase aktiver Re-Regulation», PETER NOBEL, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht im Jahre 1995, S. 9.

²³³ In «Mut zum Aufbruch – eine wirtschaftspolitische Agenda für die Schweiz» findet sich im Kapitel «ein neues Wettbewerbszeitalter» der Satz: «Die zunehmende Globalisierung und Öffnung hat die Konkurrenz auf den Weltmärkten schockartig intensiviert», S. 21. Das Dezemberheft 1995 der IBA-Section on Business Law trägt den Titel «Globalisation of the Legal Profession». Von besonderem Interesse dürften folgende Beiträge in diesem Heft sein: «Globalisation of the Lawyer», S. 521, vom Genfer Kollegen ROBERT BRINER, «Why do Law Firms seek to Practise Globally», S. 530, von JOHN CRAWFORD, Paris, und «Globalisation: A United States Approach», S. 538, von JOHN MEROW. Ganz entscheidend scheint aber der einen echten globalen (im wahrsten Sinne des Wortes) Ansatz wählende Beitrag dieses Heftes von JOHN FLOOD, «The Globalising World», in dem die Fragestellung lautet: «Is it an economic phenomenon? Is it social? Or is it a cultural phenomenon?» Vielversprechend die Antwort: «But if any group should possess the creative resources to tackle the issue emanating from the phenomenon of globalisation, it should be lawyers», S. 512.

²³⁴ Etwas reisserisch erwähnt MEDARD MEIER, in: Bilanz 4/95, S. 5, die Stichworte «Regeldichte, Gesetzesflut, Sicherheitsdenken, Anlegerrechte und Internationalisierung» als Nahrung für die anwaltliche Wachstumsbranche.

²³⁵ Nach LENDI, S. 462, weist die Resultante der Entwicklungen auf «eine erhöhte Orientierungsbreite des Rechts». Das hat natürlich seine Auswirkungen auf die mit der Anwendung dieses Rechts befassten Berufe.

²³⁶ TOEPKE, S. 315, der diese «strategische» Tätigkeit amerikanischer Anwälte darstellt und als dem deutschen «Traditionsbild» nicht entsprechend bezeichnete. Dass diese anwaltliche Tätigkeit in der Schweiz heute beansprucht wird, bestätigen VON DER CRONE, S. 392, und WATTER, S. 941.

Konflikt vorher zu schlichten²³⁷ oder gar nicht entstehen zu lassen. «So rückt an die Stelle des Prozessanwalts der vorausschauende Rechtsberater, an die Stelle des Einzelkämpfers der Experte im Team^{238, 239}.» Dem entspricht die Auffassung von Alt-Bundesrat Rudolf Friedrich, wenn er eine wichtige Aufgabe des Anwalts darin sieht, «dass er dem Klienten nicht nur zu seinem Recht verhilft, sondern dass er ihm die juristischen Belange auch in ihrem Grundgehalt und in ihren Zusammenhängen verständlich macht²⁴⁰.»

4. Die erste Kategorie von Faktoren lässt sich zusammenfassend als wachsende und neue Anforderungen anspruchsvollerer Klienten bezeichnen²⁴¹.

5. Weitere Faktoren stehen im Zusammenhang mit neu von Anwälten übernommenen Funktionen in komplexen Bereichen, so etwa bei der Beratung²⁴² in und der Durchsetzung öffentlichen Rechts (im EG-Raum spielt die Durchsetzung des EG-Rechts eine immer grösse Rolle²⁴³), im Bereich von Umweltschutz, Ausländerrecht sowie im Bereich der Leistungsverwaltung (Subventionsvermittlung) und bei der Durchsetzung von Minderheitsinteressen (diesbezüglich sind an die amerikanischen «discrimination cases» und «civil right cases» zu denken, die zwar in dieser Ausgestaltung bei uns noch nicht zu beobachten, jedoch wohl zu erwarten sind). In diesem Zusammenhang ist auch die Tätigkeit von Anwälten im politischen Bereich zu erwähnen²⁴⁴. RABE war am deutschen Anwaltstag 1971 der Ansicht, «der Anwalt muss mehr für das politische

²³⁷ GLOOR, S. 4, erachtet es «als eine wichtige Aufgabe des Anwaltes, seinen Klienten von unüberlegten Schritten abzuhalten und von einem vernünftigen Vergleich zu überzeugen».

²³⁸ KLINGST, MARTIN, Neue Entwicklung im Berufsbild der Rechtsanwälte, in: Die Zeit Nr. 22 vom 26.5.1995, S. 6, «Politik».

²³⁹ Für KUSTER, S. 41, übt der Anwalt wie der militärische Stab Beratertätigkeit aus und bereitet Entscheidfindungen vor. «Wegen der Parallelität der militärischen und anwaltsschaftlichen Problemstellung» kann laut KUSTER die Verwendung des militärischen Entscheidfindungsschemas gemäss Ziff. 2321 der TF 95 durchaus von Nutzen sein (S. 44).

²⁴⁰ FRIEDRICH, S. 5.

²⁴¹ ROTENBÜHLER, S. 31: «Da auch der Anwalt den Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage unterliegt, werden die Stellung und Tätigkeit des Anwalts wesentlich durch die Wünsche und die Nachfrage des Klienten beeinflusst.»

²⁴² WATTER erwähnt die Beratung von Banken im aufsichtsrechtlichen Bereich (WATTER, ROLF, in: AJP 95, S. 941).

²⁴³ Die heutige Bedeutung des EG-Rechts wäre undenkbar ohne die mit dem Entscheid «van Gend en Loos» einsetzende Anerkennung der unmittelbaren Geltung von EG-Rechtsnormen (vgl. BEUTLER, BIEBER, PIPKORN, STREIL, Die Europäische Gemeinschaft, Rechtsordnung und Politik, Baden-Baden 1987, 3. Aufl., S. 54 ff.).

²⁴⁴ Wenn WILDHABER, Rektoratsrede 1992, S. 13, davon spricht, der von ihm geschilderte freie Marktplatz der Ideen diene nicht allen Individuen und Gruppen in gleicher Masse, und der Blick beginne deshalb von den Menschen- zu den Minderheitenrechten hinüber zu wandern, so liegt auch darin ein neues Betätigungsfeld für Anwälte.

Gemeinwesen leisten»²⁴⁵. REDEKER forderte am deutschen Anwaltstag 1973: «Die Stimme der Anwaltschaft darf im Konzert unserer pluralistischen Gesellschaft nicht fehlen²⁴⁶.» Für Anwälte sei die Zeit vornehmer Zurückhaltung vorbei. In welchem Ausmass diese schon länger erkannnte²⁴⁷ Funktion anwaltlicher Tätigkeit den Beruf des Anwalts in der Schweizer Praxis mitprägt, lässt sich zur Zeit nicht abschliessend beurteilen. Immerhin ist das Phänomen des vornehme Zurückhaltung aufgebenden, öffentlich auftretenden, die vorgegebenen Strukturen aktiv verändern wollenden Anwalts als Realität vorhanden, in den USA²⁴⁸ gewiss häufiger als in Kontinental-Europa. Da angelsächsische Entwicklungen immer mehr an Bedeutung gewinnen²⁴⁹, ist die Zunahme der politisch (mit-)motivierten Anwaltstätigkeit abzusehen. Weitgehend gründen diese Faktoren auf einer veränderten Rolle des Staates, der als moderner und dem «new public management» verpflichteter Staat Funktionen, die besser von Privaten und unter ihnen eben auch von Anwälten erfüllt werden können, abtritt.

6. Die veränderte Rolle des Staates spielt auch im Bereich von Deregulierungsbestrebungen eine Rolle, insofern durch die Möglichkeit von mehr (zulässiger) Werbung und (zulässigen) flexibleren Honorarvereinbarungen die Angebotsseite des Dienstleisters Anwalt beeinflusst wird. In dieses Kapitel gehört auch der Ausbau von Schiedsgerichten, die die staatlichen Gerichte entlasten, u.a. auch in Bereichen, die bisher als nicht schiedsgerichtsfähig angesehen wurden (zu denken ist etwa an die in Amerika gegebene Möglichkeit für Investoren und Angestellte von Investment Banks, ihre Streitigkeiten vor Schiedsgerichten auszutragen). Mit Deregulierung im Bereich des Wettbewerbs und der Honorare wird auf Faktoren reagiert, die als drohender Ersatz des Anwalts durch andere Berater bezeichnet werden können. Unternehmen bauen ihre Rechtsabteilungen aus (allerdings ist auch die gegenläufige Tendenz des Outsourcing von Rechtsabteilungen und des reinen Rechtsmanagements im Unternehmen als Koordination zwischen Unternehmen und externer selbständiger Anwaltspraxis zu beobachten). Daneben werden insbesondere in den USA gewisse anwaltliche Produkte standardisiert und sind z.B. als Testaments-

²⁴⁵ RABE, Der Beruf des Anwalts, S. 1388.

²⁴⁶ REDEKER, Bürger und Anwalt, S. 1161.

²⁴⁷ Letztlich geht REDEKERS Forderung nach politischer Betätigung des Anwalts auf in der Forderung nach dem Anwalt als «Sozialingenieur» (vgl. Fn. [I] 45).

²⁴⁸ STÖHLKER, S. 5, spricht vom in den USA bereits existierenden «lawyers shops». Vgl. auch OLSON, WALTER K., The Litigation Explosion, New York 1991, und die Besprechung dieses Buches durch GABATHULER, THOMAS, Absurdität als Methode, in: Plädoyer 1/1992, S. 14 ff. Beide sind sich einig darüber, dass in den USA das Recht zu einem Business geworden ist (Litigation Industry oder Litigation Business).

²⁴⁹ BÖCKLI, PETER, Droit des marchés de capitaux – la vis se reserre, in: SWZ 67 (1995), S. 218, spricht von einer auf mehreren Fronten erfolgenden Invasion angelsächsischer Konzepte, die mit den traditionellen kontinentalen zunächst unvereinbar seien.

software für jedermann verfügbar, «legal clinics», also rechtliche Kliniken, empfehlen sich in den USA für unbestrittene Scheidungen. In diese Kategorie fällt auch die Übernahme der beratenden Tätigkeit des Anwalts durch Banken und Treuhandgesellschaften.

7. Weitere entscheidende Faktoren sind zweifellos die heute vorhandenen gegenüber früheren Zeiten überproportional effizienteren Arbeitsmittel. Neben die beinahe schon traditionelle Textverarbeitung treten Datenbanken, die einen schnellen, umfassenden und internationalen Zugriff auf Informationen erlauben.

8. Im Zusammenhang mit Information sind auch die zunehmende Schnelligkeit, die zunehmende Verbreitung und der immer umfassendere Einsatz von Kommunikationsmitteln, wie Telefax, E-Mail, Direct- und Voice-Mail, Tele-Konferenzen zu erwähnen. Die Verbindungen werden dadurch weltweit rascher, enger und billiger.

9. Einen wesentlichen Einfluss haben ökonomische Faktoren. Für Deutschland stellt der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwalt Vereins, WINTERS²⁵⁰, im Geleitwort, das jedem Band der Reihe «Wege zur erfolgreichen Anwaltspraxis» beigelegt ist, fest: «Die Anwaltschaft ist im Umbruch.» Er begründet dies insbesondere mit dem wachsenden Wettbewerb in einer sich zur Dienstleistungsgesellschaft und zur Informationsgesellschaft entwickelnden Volkswirtschaft. Laut WINTERS muss auch das Unternehmen²⁵¹ Anwaltskanzlei ökonomisch professionell geführt werden. Dazu gehören nach WINTERS moderne Management-Methoden, Beherrschende moderner Technologien (etwa im Bereich Information, Kommunikation), Qualitätssicherung durch Rationalisierung, Spezialisierung und Fortbildung, und nicht zuletzt unternehmerische Rechnungslegung und Budgetierung²⁵² sowie anwaltliches Marketing. Für Deutschland hält WINTERS²⁵³ dafür, dass anwaltliche Berufsrecht berücksichtige ökonomische Fakten und Entwicklungen, die die anwaltliche Berufstätigkeit bestimmen, (noch) zu wenig. Das sei in bezug auf den verschärften Wettbewerb, dem auch Anwälte ausgesetzt seien, bedauerlich. Die Auswirkungen des ökonomischen, sozialen und politischen Wandels, die von einer Zunahme des Wettbewerbs über die Änderung der Bevölkerungsstruktur bis hin zum europäischen Binnenmarkt reichen, würden unterschätzt. WINTERS schliesst seine kritischen Ausführungen mit der Auffor-

²⁵⁰ WINTERS, KARL-PETER, S. V und VII. MEYER, HOLGER, S. V.

²⁵¹ Vergleiche auch GLEISS, S. 13: «Dass der Rechtsanwalt Unternehmer ist, wird der Umwelt immer klarer, langsam auch ihm selber.»

²⁵² Im New York Law Journal vom 19. Juli 1994, S. 6 und 7, «Outside Firms generating Plans and Budgets», wird die Budgetierung in grossen Mandaten durch die «law firms» im Detail beschrieben.

²⁵³ WINTERS, KARL-PETER, S. VII.

derung, die Kräfte des Marktes sollten bewusst akzeptiert, nicht indirekt bekämpft werden.

10. Für die Schweiz können die Aussagen WINTERS beinahe integral übernommen werden. Auch Schweizer Anwälte müssen sich an die als Realien gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungen anpassen. Während STÖHLKER²⁵⁴ noch 1984 behaupten konnte, für die meisten Schweizer Anwälte in eigener Praxis sei in bezug auf ihre Kanzlei ein Profitcenter «noch ein undenkbare Begriff», ist der Anwalt auch in der Schweiz heute Unternehmer²⁵⁵. In Deutschland ist die Rede von der Anwaltskanzlei als «hochspezialisiertes Dienstleistungsunternehmen, vom Rechtsanwalts-Multi»²⁵⁶. Dabei gilt es zweifellos, die Essentialia anwaltlicher Berufsausübung zu bewahren²⁵⁷. Dass dieser Prozess im Gange ist, dafür zeugen die in diesem Referat behandelten neuen Anforderungen seitens der Klienten und die zusätzlichen Tätigkeitsbereiche anwaltlicher Tätigkeit im Vergleich zu den traditionellen Anwaltstätigkeiten.

20. Einfluss der Änderungsfaktoren auf die Organisationsform von Anwaltskanzleien

1. Diese hier genannten Kategorien von Faktoren, die den Anwaltsberuf beeinflussen, beeinflussen damit auch die Organisationsform und Zielsetzung der Anwaltsbüros. Die Organisationsform und Zielsetzung der Anwaltsbüros ihrerseits beeinflusst die Rolle der in diesen Anwaltsbüros tätigen Anwälte.

2. War früher im Bereich des Wirtschaftsrechts das Anwaltsbüro blosse Trägerschaft und «back office» für den beim Klienten in Erscheinung tretenden Anwalt als persönlicher Berater des Klienten, so entwickeln sich heute²⁵⁸ die Anwaltsbüros (Anwaltsfirmen, «law firms») zu Hauptträgern der Reputation und damit der Garantie qualitativ hochstehender und

²⁵⁴ STÖHLKER, S. 6. Allerdings sagte STÖHLKER diesbezüglich auch schon 1984 eine Änderung hin zu unternehmerischem Denken voraus («Der Anwalt muss Geschäftsmann werden, will er in seiner Umwelt überleben») und begründete sie wie folgt: «Wer sich nicht benimmt, wie sich alle benehmen, wird letztlich Nachteile erleiden müssen, zuerst individuell, dann generell. In dieser Situation befinden sich die schweizerischen Anwälte», S. 9.

²⁵⁵ Vgl. auch TERCIER, S. 7 f.: «Simultanément les styles changent, en tout cas dans les grands centres. ... Cela ce traduit notamment par des formes de concentration et de développement de grandes études, aux formats comparables à celles que l'on peut trouver à l'étranger.»

²⁵⁶ KLINGST, MARTIN, a.a.O.

²⁵⁷ Vgl. auch TERCIER, S. 8: «L'objectif doit rester de gérer cette évolution sans perdre l'essentiel.»

²⁵⁸ «Je länger eine Praxis besteht, desto grösser ist in der Tendenz die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter», in: SAV-Gutachten 1985, S. 5.

effizienter Beratung sowie qualitativ hochstehender und effizienter Anwaltstätigkeit.

3. Erledigten frühere mehrere Anwälte des gleichen Anwaltsbüros ähnliche Mandate, war somit letztlich eine strukturelle Gleichheit gegeben, so streben moderne Anwaltsbüros arbeitsteilige Vielfalt an, in dem sie Spezialisierung und Vielfalt der Rechtsgebiete fördern.

4. Bearbeitete früher der Anwalt in seinem Anwaltsbüro eigentlich alle Themen und Probleme seines persönlichen Klienten, so arbeiten heute in modernen Anwaltsbüros speziell zusammengestellte Teams für den Klienten der Anwaltsfirma. Der einzelne Anwalt bearbeitet meist nur einen Teilbereich.

5. Während die Tätigkeit des für seinen Klienten umfassend tätigen Anwalts meist in einem kleinen generationengebundenen Anwaltsbüro erfolgte, organisieren sich heute moderne Anwaltsbüros nach unternehmerischen Gesichtspunkten und betreiben systematische verschiedene Alters- und Erfahrungsstufen abdeckende Personal- und Partnerentwicklung. Es wird auf ein unternehmerisch vernünftiges Verhältnis zwischen Partner und angestellten Anwälten geachtet. Weniger qualifizierte Arbeit wird in den USA, zunehmend aber auch in der Schweiz, sogenannten «paralegals» zugewiesen.

6. Dass diese Entwicklung²⁵⁹ vor der Schweiz nicht halt gemacht hat, wird aus den schweizerischen²⁶⁰ und internationalen²⁶¹ Anwaltsverzeichnissen ersichtlich. Zu Beginn der 90er Jahre führte diese Entwicklung zu einigen kantonalen und interkantonalen Zusammenschlüssen²⁶².

21. Erwartungen der Anwälte an ihren Beruf

1. Neben den äusseren Faktoren und Entwicklungstendenzen, die für das anwaltschaftliche Berufsbild²⁶³ eine Rolle spielen, hängt das Berufsbild natürlich auch von der eigenen subjektiven Einschätzung des Anwalts oder von Anwaltsorganisationen als repräsentative Mehrheit von Anwalts-selbst einschätzungen ab.

²⁵⁹ Für die USA wird sie etwa einlässlich und mit detaillierterem Zahlenmaterial untermauert dargestellt bei GALANTER und PALAY, Tournament of Lawyers, the Transformation of the big law firm, Chicago 1991.

²⁶⁰ Mitgliederverzeichnis SAV, erscheint jährlich. Der Basler Advokat (als stellvertretendes Beispiel), erscheint zweijährlich.

²⁶¹ MARTINDALE-HUBBELL. Verzeichnis UIA. Verzeichnis IBA.

²⁶² Vgl. u.a. GUGGENBÜHL, HANSPETER, Die Elefantenhochzeit über den Röstigraben, in: Plädoyer 1/1991, S. 6 ff. Beschrieben wird der Zusammenschluss eines Zürcher und eines Genfer Büros zu LENZ & STAHELIN.

²⁶³ FREI, SASKIA, Das anwaltliche Berufsbild, in: Der Basler Advokat 1994/1995.

2. Was erwartet der angehende Anwalt von seinem Beruf? Welche Gründe veranlassen Maturandinnen und Maturanden das Studium der Jurisprudenz, als ersten Teil der Ausbildung zum Anwalt, aufzunehmen? Sicher spielen die verschiedensten Gründe eine Rolle: idealistische²⁶⁴, realistische²⁶⁵, materialistische²⁶⁶. Immer mehr wird auch die Frage nach dem Studienplatz, dem Standort und dem Niveau der Universität, dem Umfeld (Wohngelegenheit, Lebensqualität, Nebenverdienstmöglichkeiten) eine Rolle spielen²⁶⁷.

3. Das Rollenverständnis des deutschen Anwalts und die Notwendigkeit diesbezüglicher Flexibilität, um nicht bei einem Nachstudium in den USA einem Rechtskulturschock zu unterliegen, beschreibt REIMANN in seinem Aufsatz «Vom deutschen Staatsdiener zum amerikanischen Anwalt – Rollenverständnis als Mittel gegen Rechtskulturschock beim Studium in den USA»²⁶⁸. Im Zusammenhang mit dem Rollenverständnis deutscher Anwälte spricht REIMANN von der deutschen Juristenausbildung als Staatsdienerschule und setzt sie dem amerikanischen Rechtsstudium als Anwaltsausbildung gegenüber.

4. Nach ZUCK²⁶⁹ geht es um ein «neues Selbstverständnis der Anwirtschaft». Der Anwalt möge die «dringend gebotene Auseinandersetzung um Rolle und Selbstverständnis» aufnehmen. ZUCK fordert die Anwälte auf, ihre veränderte Rolle in Staat und Gesellschaft in «einer behutsamen Synthese von Tradition und Fortschritt» zu bestimmen.

5. STÖHLKER²⁷⁰ stellte (schon 1984) fest, das Selbstverständnis²⁷¹ der Anwälte sei im Wandel begriffen. Der Präs des Advokatenkammer Basel-Stadt, PETER GLOOR, beschrieb «den guten Anwalt» in seiner Festansprache am 4. Juni 1983 zur 100 Jahr-Feier der Kammer in Anleh-

²⁶⁴ Vgl. die Einleitung von GORDON III, JAMES D., How not to Succeed in Law School, S. 1679: «Would you like to help less fortunate? Would you like to see liberty and justice for all? Do you want to vindicate the rights of the oppressed? If so, you should join the Peace Corps. The last thing you should do is attend law school.»

²⁶⁵ ZUTT, S. 605, erwähnt «den Spass an der Kontroverse (mit der dazugehörigen Selbstinszenierung), das Engagement für die Sache des Klienten und die Verlässlichkeit der Kollegialität (bei aller gesunden Konkurrenz).»

²⁶⁶ ZUTT, S. 618, weist «hinter vorgehaltener Hand, weil gänzlich unmodern» auf Berufserlebnisse hin wie «die Freude am Gewinn eines ‘kleinen’ Prozesses, ... die Sorge um das Testament einer ganz unbedeutenden Privatperson, und den Widerstand gegen die Willkür einer Behörde».

²⁶⁷ Vgl. etwa: «Uni-Test/Schlechte Noten für die grossen Bildungsfabriken», in: FACTS Nr. 44 vom 2.11.1995, S. 32 ff. Nach den Kriterien Qualität des Studiums, Studienbedingungen/Uni-Umfeld, Lebensqualität/Image wurde für das Jus-Studium die «Rangfolge» St. Gallen, Neuenburg, Genf, Lausanne, Basel, Freiburg, Bern, Zürich ermittelt.

²⁶⁸ REIMANN, MATTHIAS, JuS 1994, S. 282 ff.

²⁶⁹ ZUCK, S. 1127.

²⁷⁰ STÖHLKER, S. 11.

²⁷¹ Vgl. zu den zum Selbstverständnis der Anwälte gehörenden «pro bono»-Aktivitäten, Fn. 489

nung an Cato den Älteren (vir bonus dicendi peritus) als «anständige, urbane Persönlichkeit mit einem breiten, wenn vielleicht auch nicht sehr tiefen Wissensspektrum: ein ehrlicher, menschlicher, überlegter und überlegener, aber nie überheblicher Gesprächspartner».²⁷²

22. Spezifische Erwartungen an Anwälte

1. Nicht nur die Selbsteinschätzung seines Berufes durch den Anwalt bestimmt neben objektiven Entwicklungstendenzen das anwaltschaftliche Berufsbild, sondern auch Dritterwartungen sind von Bedeutung. Einem Beitrag wie dem von RA Dr. HUGO VON DER CRONE, Generaldirektor der SKA, in der Schweizerischen Juristenzeitung²⁷³ kommt diesbezüglich Gewicht zu. VON DER CRONE bestätigt zunächst ganz banal, dass zur Anwaltstätigkeit die drei «klassischen» Bereiche der Rechtsberatung, die Prozess- resp. Verfahrensführung und daneben die Tätigkeit als Mitglied von Organen juristischer Personen gehört.
2. VON DER CRONE schlüsselt die Bedürfnisse der Wirtschaft²⁷⁴ bei der Beratung auf, in Beratung der unternehmerischen Führung im Planen, Entscheiden, Anordnen und Kontrollieren. Besonderes Gewicht komme dabei der anwaltschaftlichen Beratungstätigkeit im Planungsstadium zu. Folglich fordert VON DER CRONE, der beratende Anwalt habe «eine Nasenlänge voraus» zu sein²⁷⁵.
3. Auch für die Prozessführung²⁷⁶ schlüsselt VON DER CRONE die von der Wirtschaft erwarteten Fähigkeiten des Anwalts detailliert auf und postuliert als Hauptfähigkeit aber klar: «zur hohen Kunst des Anwalts gehört es ..., dass er den Klienten zur Vergleichsbereitschaft bringt».²⁷⁷

²⁷² GLOOR, S. 3 f.

²⁷³ VON DER CRONE, HUGO, S. 392 ff.

²⁷⁴ Auch ZUTT, S. 606, geht von einer «Interdependenz von Wirtschaft und Advokatur» aus.

²⁷⁵ WATTER, S. 941, erkennt als eine der Hauptfähigkeiten der weit über die Prozessführung hinausgehenden Tätigkeit des Anwalts die «Beratung, wie Problemfälle in Zukunft vermieden werden können». TOEPKE, S. 315, wies 1980 darauf hin, dass in den USA Anwälte nach dem herrschenden Berufsbild dazu berufen sind, rechtlichen Risiken vorzubeugen und Gefahren zu verhindern. Der amerikanische Anwalt wird daher zu einem Zeitpunkt in die Planung von Geschäftsvorhaben seiner Klienten eingeschaltet, zu dem ein deutscher Anwalt, im allgemeinen, zumindest nach dem Traditionsbild, noch nicht konsultiert wird.

²⁷⁶ Die Erwartungen VON DER CRONES decken sich weitgehend mit den den Anwälten auch vom Bundesgericht zugestandenen forensischen Erfahrung in der Prozessführung (Entscheid des Kassationshofs des Bundesgerichts vom 2.3.1995 i.S. G. vs. StA des Kantons Appenzell-Ausserrhoden, vgl. Pra 84 (1995), Nr. 184).

²⁷⁷ Nicht ganz ernst zu nehmen, aber doch erwähnenswert ist eine bei SCHNEIDER, ROLF, Deckblatt, zitierte gegenteilige Anmerkung KREITTMAYRS von 1754 über den codicem juris Bavarii: «hat FERDINAND CATHOLICUS keinen Advokaten nach Amerika transportieren lassen, damit die Leut alldort desto weniger zum Streiten gereizt werden möchten».

4. Bei der Tätigkeit des Anwalts als Mitglied in Organen juristischer Personen ist laut VON DER CRONE vor allem auf die Unabhängigkeit des Anwalts grosses Gewicht zu legen. Damit wäre gerade in einem Gebiet, das nach Auffassung des Bundesgerichts nicht zur «normalen Anwaltstätigkeit» gehört²⁷⁸, eine der traditionellsten, ältesten und unverzichtbarsten Eigenschaften des Anwalts entscheidend.

23. Erwartungen des Publikums an Anwälte

1. Laut Vorstand SAV²⁷⁹ erwartet das rechtsuchende Publikum vom Anwalt in erster Linie Sachkunde²⁸⁰, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, zudem Unabhängigkeit²⁸¹.
2. Dem entsprechen weitgehend die Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung durch das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Publitest²⁸² im Jahre 1978. Die hervorstechendste positive Eigenschaft des Anwalts ist danach seine Intelligenz, gefolgt von der negativen Ansicht, der Anwalt verdiene zuviel. Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit, aber auch Rücksichtslosigkeit beim Durchsetzen seiner Anliegen werden dem Anwalt zugebilligt. Ist das angeblich zu hohe Einkommen zusammen mit der Tatsache, dass der Anwalt laut Untersuchung beim befragten Publikum nicht als besonders fleissig²⁸³ gilt, verantwortlich für das relativ hohe gesellschaftliche Ansehen, das er geniesst?

²⁷⁸ «Zu den nicht berufsspezifischen Tätigkeiten (des Anwalts) (zählen) namentlich auch Vermögensverwaltung oder die Anlage von Geldern, jedenfalls dann, wenn sie nicht mit einem zur normalen Anwaltstätigkeit normalen Mandat – so z.B. mit einer Güterauscheidung oder einer Erbteilung – verbunden sind.» So in: BGE 112 Ib 606, vom 29.12.1986. In den BGE 114 III 105 und 115 Ia 197 wurde auch die Tätigkeit eines Anwalts als Mitglied eines Verwaltungsrates als «nichtspezifische» Anwaltstätigkeit bezeichnet.

²⁷⁹ SAV 118 (1989), S. 8.

²⁸⁰ Dazu gehört heute neben der Kenntnis der wichtigsten traditionellen Rechtsgebiete und Verfahrensformen auch eine Ahnung von internationalen Abkommen. Laut einem Entscheid des Oberlandesgerichts Konstanz vom 9.6.1989 in einem Fall von Anwartschaftung (IPRax 1991, S. 98) darf der Klient vom deutschen Anwalt die lückenlose Kenntnis aller deutschen Gesetze erwarten. Bezuglich ausländischen Rechts wird ein so strenger Massstab nicht angelegt. Trotzdem wird vom Anwalt die Kenntnis der deutschen, dem Lugano-Übereinkommen und dem Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommen entsprechenden Erlasse gefordert.

²⁸¹ Vgl. dazu speziell Ziff. IV. 25.

²⁸² SAV 63 (1979), S. 3.

²⁸³ Ganz anders sieht das QUACK, S. 1391: Obwohl die nachindustrielle Gesellschaft freizeitorientiert sein werde, gelte das nicht für alle, insbes. nicht für die Unersetzlichen. Bei Dienstleistungsberufen könnten Probleme auftreten. Es gebe aber Grenzen, über die hinaus die Leistungsfähigkeit von Leuten wie ... Rechtsanwälten nicht gesteigert werden könne.

3. Neben den erwähnten, traditionellerweise vom Anwalt erwarteten Qualitäten werden heute folgenden Fähigkeiten und Eigenschaften des Anwalts Gewicht zugemessen: Er soll argumentieren²⁸⁴ können. Er soll *kreativ* denken²⁸⁵. Er soll gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen. Er soll skeptisch sein gegenüber glatten Lösungen. Er soll misstrauisch sein gegenüber verstiegene Dogmatik. Er soll ein Verständnis haben von Recht als Prozess, der nicht nur den Gesetzen von Logik und Systematik folgt²⁸⁶.

4. Sowohl Sachkunde als auch Kreativität sind erforderlich, will der Anwalt seine Klienten *erschöpfend* und *umfassend* aufklären, wie dies seine Pflicht ist²⁸⁷. Was die Sachkunde angeht, so kann man von einem Anwalt keine juristische «Allwissenheit» verlangen, er sollte aber nur auf ihm bekannten Rechtsgebieten tätig werden. Einen über die reine Sachkunde hinausgehenden Akt der *Kreativität* verlangt z.B. THOMAS KOLLER²⁸⁸ vom Anwalt, wenn er für gewisse Fälle²⁸⁹ von einer Anwaltspflicht der Prozessverzögerung spricht.

5. Die Erwartungen des Publikums an den Anwalt stehen in einem spannenden Verhältnis zu Darstellungen des Anwalts in der Kunst und in der Literatur²⁹⁰. Was Kunst angeht, ist sogleich auf Darstellung von Anwälten und von typischen Situationen, in denen Anwälte auftreten, durch DAUMIER²⁹¹ hinzuweisen. Wenn das gängige traditionelle Bild des Anwalts vom 19. Jahrhundert geprägt wurde, dann beeinflussten die damaligen Zustände im Rechtsalltag DAUMIER zweifellos bei seinen

²⁸⁴ LUHMANN, S. 406, weist allerdings darauf hin, dass «die Bedeutung von Interpretation/Argumentation überschätzt» werde, denn die Hälfte der Prozesse werde verloren, «nachdem auf beiden Seiten argumentiert worden ist. Die letzten Gründe sind immer nur vorletzte Gründe».

²⁸⁵ WALTER OPPENHOFF, S. 267, hielt schon in seiner Rede am deutschen Anwaltstag 1967 die «kreativen Tätigkeiten» des Anwalts, d.h. «die Gestaltung der Zukunft» für entscheidender als juristische Kenntnisse, die ohnehin vorausgesetzt werden.

²⁸⁶ REIMANN, S. 288. Vgl. auch «What Clients really want from their Lawyers» von ZWICKER, MILTON W., in: Law Practice Management, April 1994, S. 60 ff.

²⁸⁷ NIGG, S. 205.

²⁸⁸ KOLLER, THOMAS, S. 52, bezeichnet es unter Verweis auf BGE 115 V 77 als Sorgfaltspflicht des Scheidungsanwalts, der eine Ehefrau mit Kindern vertritt, die mit dem Ehemann eine Scheidungskonvention vereinbart, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass ein Scheidungsurteil nicht 22 Tage vor Ablauf der sozialversicherungsrechtlich bedeutsamen 10-Jahresfrist ergeht.

²⁸⁹ Es ist immerhin zu beachten, dass dem Anwalt sowohl *trölerische* Prozessführung (u.a. § 9 Abs. 3 Advokaturgesetz BL) als auch *mutwillige* Prozessführung (etwa durch Berufung auf mit einem Minimum an Sorgfalt als Fälschungen zu erkennende Beweismittel, VPB 59 III, S. 476 ff.) untersagt ist.

²⁹⁰ Eine andere, reizvolle Frage ist die nach der Möglichkeit für Anwälte aus der Literatur zu lernen. Vgl. dazu «Law and Literature, a Misunderstood Relation» von Judge RICHARD A. POSNER, Cambridge 1988, und die Kritik dazu von JAMES BOYD WHITE, «What can a Lawyer learn from Literature?», in: Book Review der Harvard Law Review, Vol. 102 (1989), S. 2014.

²⁹¹ DAUMIER, HONORÉ, 1808-1879.

Darstellungen. Die daumier'schen Darstellungen²⁹² dürften das «Bild vom Anwalt» in der Bevölkerung weit über den damals dargestellten Rechtsalltag hinaus bis weit ins 20. Jahrhundert hinein mitgeprägt haben.

6. Auf die Vielzahl von Publikationen belletristischer, satirischer und allgemeinverständlich kritischer Natur zu, über und von Anwälten lässt sich im Rahmen dieses Referats nicht näher eingehen. In völlig freiem, subjektivem, weder Regeln noch Prioritäten gehorchendem Ermessen seien stellvertretend für viele andere folgende sich mit der Rechtswirklichkeit, dem Rechtsalltag des praktizierenden Anwalts auseinandersetzende Bücher genannt²⁹³: IGNAZ HERZFELD, der unvergessene Basler Advokat beginnt sein köstliches Büchlein «Justiz im Rampenlicht»²⁹⁴ mit dem bekannten Shakespearezitat²⁹⁵ und begibt sich dann auf einen literarischen Streifzug durch die Jahrhunderte. Er stellt eine Kluft zwischen der einfachen Denkweise des Volkes und der unverständlichen Ausdrucksweise der Anwälte fest. In den kursierenden Satiren und Sarkasmen liege ein gewisses Wohlwollen, dem am besten durch herhaftes Mitlachen zu begegnen sei. In «Anwalt der Verdammten»²⁹⁶ bespricht ARTHUR WEINBERG die bekanntesten Plädoyers von Clarence Darrow, dem begnadeten Strafverteidiger aus Chicago. Das Gebiet der Strafverteidigung, insbesondere die Durchführung grosser, spektakulärer Strafprozesse um Kapitalverbrechen²⁹⁷ stand und steht im Zentrum des öffentlichen Interesses an der Anwaltsarbeit. Die entsprechenden Darstellungen prägen wenn wohl nicht unbedingt das Verständnis so doch das Bild vom Anwalt im Bewusstsein der Öffentlichkeit. Von den auf dem Gebiet der Belletristik besonders aktiven Amerikanern sei noch FRED RODELLS, «Woe unto

²⁹² In seiner Zeit wirkte DAUMIER vor allem über die wöchentlich erscheinenden satirischen Zeitschriften «La Caricature» und «Le Charivari». Als Maler wurde er erst im 20. Jahrhundert entdeckt. Vgl. zu DAUMIER das grandiose Buch «HONORÉ DAUMIER – Zeichnungen und Aquarelle», Holbein-Verlag, Basel 1954.

²⁹³ Hier nicht dargestellt werden die ebenfalls das Verständnis des Publikums mitbeeinflussenden Auseinandersetzungen mit einem, dem jeweiligen Autor aus persönlichen Grünen besonders am Herzen liegenden Thema (zu denken ist von EMILE ZOLAS, «J'accuse», bis zu BORN, HANS PETER, «Mord in Kehrsatz», Zürich 1989).

²⁹⁴ Basel 1961.

²⁹⁵ «The first thing we do, let's kill all the lawyers», Heinrich der Sechste, II. Teil.

²⁹⁶ Stuttgart 1963. Es handelt sich um eine Übersetzung des Buches «Attorney for the Damned».

²⁹⁷ Es sei auch an entsprechende Filme, z.B. «Witness for the prosecution» aus dem Jahre 1957, in denen Schauspieler wie Charles Laughton oder später auch Dustin Hoffman das Bild des Anwalts bei Millionen von Zuschauern beeinflussten, erinnert. Als zeitlich neuere Entwicklung kann auch auf die TV-Berichterstattung über derartige Prozesse hingewiesen werden. Beim Leser dürften die Bilder des O.J. Simpson-Prozesses und schon etwas dunkler des Bruno Zwahlen-Prozesses noch abrufbar im Gedächtnis haften. Im Zusammenhang mit der Frage nach den Erwartungen des Publikums an Anwälte ist auch auf die den «Publikumsgeschmack» wiedergebenden aber auch bildenden TV-Serien à la «L.A. Law», «Ein Fall für zwei», und jüngst «Der Schattenmann» US-amerikanischer und deutscher TV-Sender hinzuweisen.

you, Lawyers!»²⁹⁸ erwähnt. RODELL, für den der Anwalt ein moderner Medizinmann ist, wendet sich gegen komplizierte Sprache sowie (soziale) Macht und Machtmisbrauch durch Anwälte.

7. Etwas näher ist angesichts des Themas des Referats auf die «moderne» Anwaltsliteratur einzugehen. Sie kommt mit wenigen Ausnahmen²⁹⁹ aus den USA. Die dortige Dichte der Rechtsregeln und der Anwälte liess Rechtsprobleme und die verschiedenen Formen ihrer Bewältigung zu einem eigenständigen, zentralen Teil gesellschaftlicher Realität werden. Während traditionell das Rechtsproblem, der Prozess, das Verhältnis zum Anwalt etwas Aussergewöhnliches, Seltenes, sich am Rande der Gesellschaft Abspielendes, sich Entwickelndes war, präsentierte es sich gegen Ende des 20. Jahrhunderts als ein zentraler Bereich der gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen Realität. Entsprechend entwickelte sich ein Zweig der Literatur, dem diese Lebenserscheinungen nicht mehr bloss Anlass zu Spannungserzeugung durch die Fiktion komplexer Abläufe wie etwa beim Genre des Kriminalromans sind, sondern der diese Lebenserscheinungen selbst zum Gegenstand nimmt, sie verändert und entwickelt. An zwei Beispielen sei das soeben Ausgeführte illustriert: In SCOTT TUROWS «One L» wird die Ausbildung an einer Law School (Harvard) nicht als Bestandteil einer Lebensgeschichte oder einer Entwicklung nebenbei mitgeschildert, sondern das erste Jahr dieser Ausbildung selbst mit all seinen Vor- und Nachteilen, seinen Kursen und Studienanlässen, ist Thema dieses autobiographischen Berichts. In JOHN GRISHAMS «The Firm» ist die Anwaltskanzlei nicht ab und zu Schauplatz einer sich mit ihr auch befassenden Geschichte, nein, die Kanzlei selbst, ihre kriminelle Organisation, ihre Facetten und ihre internen und externen Wirkungen sind das Romanthema.

24. *Rechtsmanagement*

1. Ähnliche Gründe, wie sie für den Wandel oder einfach die Veränderungen im Anwaltsberuf ursächlich sind, können auch für die Frage nach der Ausgliederung von Rechtsfällen aus hausinternen Rechtsabteilungen von Unternehmen eine Bedeutung spielen. Bei zunehmender Komplexität der juristischen Problemstellung, einer Zunahme internationalrechtlicher Einflüsse, bei wachsender Regelungsdichte und damit verbunden einem akzentuierten Bedürfnis nach Spezialkenntnissen bedarf es eines effizienten Rechtsmanagements³⁰⁰ im Unternehmen.

²⁹⁸ New York 1939 und 1956.

²⁹⁹ Hinzuweisen ist etwa auf VAN DER HEIJDEN, Anwalt der Hähne, Frankfurt 1995, Übersetzung eines 1990 in Holland erschienenen Romans, in dem sich europäische Ansätze zur für die USA beschriebene Entwicklung zeigen.

³⁰⁰ HORST, PETER, S. 1100, selbständiger Rechtsanwalt, gibt dem Beitrag den Untertitel «Plädoyer für effizientes Rechtsmanagement», plädiert aber wohl ebenso engagiert für

2. Das Rechtsmanagement ist verantwortlich für die Triage³⁰¹ zwischen Zuweisung von Rechtsfällen an hausinterne all-round-Generalisten und hausinterne Spezialisten (etwa im Immaterialgüterrecht) oder an externe Spezialanwälte. Rechtsmanagement ist damit letztlich der moderne Begriff für etwas, was heute gegenüber früher vermehrt stattfindet, eine Zusammenarbeit zwischen hausinternen Rechtsabteilungen grösserer Unternehmen und freierwerbenden Anwälten. Dass eine derartige Zusammenarbeit im Bereich der Prozessführung stattfindet, stellt auch das Bundesgericht fest³⁰². Es erkennt in einem obiter dictum eine «Übung, dass auch juristische Personen mit eigenem Rechtsdienst, wie Versicherungen und Banken, Anwälte im Mandatsverhältnis beziehen, wenn es um die Führung von Prozessen geht, nicht zuletzt deshalb, um von der *forensischen Erfahrung*³⁰³ der Anwälte zu profitieren». In seiner Besprechung dieses Bundesgerichtsentscheids weist WATTER auf die weit über die Prozessführung hinausgehende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und freierwerbenden Anwälten hin³⁰⁴. Dabei erwähnt er ausdrücklich die vorprozessuale Streiterledigung, die Beratung in aufsichtsrechtlichen Fragen und die Beratung, wie Probleme in Zukunft vermieden werden können.

3. Im Zusammenhang mit dem Rechtsmanagement resp. der Zusammenarbeit zwischen ratsuchendem Unternehmen und beratendem Anwalt ist auch die immer häufiger notwendige Zusammenarbeit zwischen Anwälten, Treuhandgesellschaften und Banken zu erwähnen³⁰⁵.

die Zuweisung an den externen selbständigen Spezialanwalt, wenn er ausführt: «Durch den *dauernden* und *regelmässigen* Kontakt (Hervorhebung durch den Verfasser) lernt eine externe Rechtsabteilung (Anmerkung des Verfassers: Eine selbständige Anwaltskanzlei!) die Strukturen, Probleme und Ansprechpartner in dem Unternehmen kennen und kann so ohne lange Einarbeitungszeiten rasch individuelle Auskunft geben.»

³⁰¹ Nicht zu erkennen ist das Bedürfnis grosser Unternehmen zur Schaffung interner Rechtsabteilungen auch aus Gründen der Vertraulichkeit (etwa zur vorausplanenden, frühzeitigen Vorbereitung von Umstrukturierungen und Auslagerungen, aber auch für die Bearbeitung von Insiderproblemen).

³⁰² Entscheid des Kassationshofs vom 2.3.1995 i.S. G. vs. StA des Kantons Appenzell-Ausserrhoden, BGE 121 IV 45, in: Pra 84 (1995), Nr. 184.

³⁰³ Hervorhebung durch den Verfasser.

³⁰⁴ WATTER, ROLF, S. 941.

³⁰⁵ Vgl. dazu den bei SCHLUEP, S. 59 (Fn. 192), zitierten Beitrag des Verfassers «Marktgerechte Entwicklung der Rechtsberatung», in: NZZ Nr. 129 vom 5. Juni 1992, S. 35. Vom Anwalt ist bei dieser Zusammenarbeit die (eher defensive) Direktive des SAV zur Frage der Zusammenarbeit von Anwälten mit Treuhandgesellschaften zu beachten (SAV 45 (1974), S. 36).

IV. Auswirkungen

25. Unabhängigkeit der Anwälte

1. Die Unabhängigkeit des Anwalts, ob als eigenständiges Institut oder als Korrelat zum Anwaltsgeheimnis begriffen, ist eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben des Anwalts³⁰³. Als Grundbedingung anwaltlicher Tätigkeit³⁰⁴ wird die Unabhängigkeit des Anwalts erwähnt in Ziffer A.1. der Richtlinien des SAV für die Pflichten-Codices der kantonalen Anwaltsverbände und in den kantonalen Statuten und Standesregeln³⁰⁵. Die Unabhängigkeit des Anwalts fand als «principe universel» auch Eingang in einige Deklarationen internationaler Anwaltsverbände wie IBA, UIA und CCBE^{306, 307}. Soviele Autoren sich zur Unabhängigkeit des Anwalts äusserten, soviele Definitionen des Begriffs der Unabhängigkeit sind zu finden³⁰⁸. Sie werden hier nicht ad extenso ausgebreitet.
2. Unabhängigkeit soll dem Anwalt gestatten, sachgemässen Überlegungen, dem eigenen Denken und Urteilen und seinen Berufspflichten zu folgen, frei von unsachlichen, mit dem Mandat nicht zusammenhängenden Einflüssen³⁰⁹. Das Bundesgericht hat in verschiedenen Entscheiden den unabhängigen Charakter des Anwaltsberufes anerkannt³¹⁰. Allerdings verzichtete das Bundesgericht auf eine rechtliche oder gar verfassungsrechtliche Zuordnung des Prinzips anwaltlicher Unabhängigkeit. «L'indépendance financière» sei ein «principe général», dem der Anwalt auch bei Fehlen entsprechender kantonaler Regelungen unterliege³¹¹. Auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist bei der Behandlung des Anwaltsmonopols zurückzukommen.
3. Grundlagen und wesentliche Aspekte³¹² der Unabhängigkeit des Anwalts wurden in den vom SAV in Auftrag gegebenen 1988 publizierten

³⁰³ RIEDER, S. 7. REDEKER, Bürger und Anwalt, S. 1160.

³⁰⁴ QUACK, S. 1337.

³⁰⁵ § 1 der Standesregeln der Advokatenkammer Basel-Stadt als Beispiel.

³⁰⁶ IBA (International Bar Association), UIA (Union Internationale des Avocats), CCBE (Conseil des Barreaux de la Communauté Européenne).

³⁰⁷ Für Einzelheiten vgl. die Auflistung bei DUPONT-WILLEMIN, S. 9. Es bleibt nachzutragen, die wörtliche Aufnahme der von DUPONT-WILLEMIN erwähnten Ziff. V.1. und 2. der Déclaration de PERUGIA sur les principes déontologiques des Barreaux de la Communauté Européenne (16.9.1977) in die Ziff. 2.1.1. und 2.1.2. des Code de Déontologie des Avocats de la Communauté Européenne (28.10.1988).

³⁰⁸ Statt vieler, der ausgezeichnete Aufsatz von QUACK, Sinn und Grenzen anwaltlicher Unabhängigkeit heute, sowie WOLFFERS, S. 53 ff.

³⁰⁹ RIEDER, S. 7. WEGMANN, PAUL, S. 245/246.

³¹⁰ DUPONT-WILLEMIN, S. 8.

³¹¹ Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 17.10.1980 i.S. ILG, zitiert bei DUPONT-WILLEMIN, S. 9.

³¹² Vgl. zu Einzelfragen auch WEGMANN, PAUL, S. 245 ff. WOLFFERS, S. 53 ff.

Artikeln von AUER³¹³, DUPONT-WILLEMIN³¹⁴, RIVA³¹⁵ und RIEDER³¹⁶ dargestellt. Nicht zu unterschätzen sind auch die im Zusammenhang mit der Besprechung dieser Artikel vom Vorstand SAV angestellten Grundsatzüberlegungen³¹⁷. Kernpunkt dieser Ausführungen dürfte die Feststellung sein, «in unseren Gemeinwesen, in denen sich oft Mächte und Größen gegenüberstehen, ist die Unabhängigkeit die Garantie des Vertrauens, welches der Klient in seinen Anwalt setzt, um ihn zu vertreten und zu beraten»^{318, 319}.

4. Die Unabhängigkeit als Fehlen unsachlicher Einflüsse³²⁰, als Abwesenheit vom Einflussbereich von «Mächten und Größen»³²¹ erlaubt es auch zu beurteilen, ob der vergesellschaftete und der mit anderen Anwälten seine Kanzlei als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreibende Anwalt als unabhängig gelten kann³²². Soweit die vergesellschafteten Anwälte die als juristische Person ausgeformte Anwaltskanzlei beherrschen³²³, steht nichts entgegen, die den einzelnen Anwälten zukommenden Grundrechtspositionen im Ergebnis der juristischen Person auch zuzugestehen³²⁴.

5. Auch in Deutschland gehört die Unabhängigkeit des Anwalts zu den «überlieferten Werten des Anwaltsberufs»³²⁵. Unabhängigkeit ist Grund-

³¹³ AUER, S. 7 f.

³¹⁴ DUPONT-WILLEMIN, S. 8 ff. Vgl. auch schon SAV 101 (1986), S. 9 ff.

³¹⁵ RIVA, in: SAV 115 (1988), S. 16 f.

³¹⁶ RIEDER, S. 7 ff.

³¹⁷ Unabhängigkeit des Anwalts, in: SAV 118 (1989), S. 7 ff.

³¹⁸ SAV 118 (1989), S. 8, mit Verweis auf BGE 105 Ia 105. In seiner Zeit formulierte ANSELM RITTER VON FEUERBACH inhaltlich ähnlich: «Fürsprecher ... Männer, welche in freier Selbständigkeit den Partheien zur Seite und dem Gerichte gegenüber stehen», zitiert bei SCHNEIDER, Deckblatt.

³¹⁹ Vgl. zum Spannungsverhältnis von Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit zum Beispiel des Anwaltsverwaltungsrats die Kontroverse zwischen BÖCKLI und KRNETA zum «treuhänderischen Verwaltungsrat» (Fundstellen bei BÖCKLI, Aktienrecht, Rz. 1638-1640 und Fn. 654-657).

³²⁰ WEGMANN, PAUL, S. 245/246.

³²¹ SAV 118 (1989), S. 8.

³²² Zustimmung verdient WOLFFERS, S. 60, wenn er ausführt: «Denn anwaltliche Unabhängigkeit ist ein Produkt aus wirtschaftlichen und sozialen Faktoren und ergibt sich nicht allein aus der für die Interessenwahrung gewählten juristischen Form.»

³²³ Und das bedeutet auch kapitalmäßig beherrschen (PRÜTTING, S. 29. BRUNNER, S. 457 und 458). Der Vorstand des SAV befürchtet, dass das Gewicht der allgemeinen Unkosten der grossen Büros «das Risiko wachsen lasse, die Tür für Drittkapitalien zu öffnen», in: SAV 118 (1989), S. 10. Vgl. auch einen Entscheid des Luzerner Obergerichts, Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte, LGVE 1994 Nr. 28, in: SJZ 92 (1995), S. 12: «Die Aufnahme eines Darlehens bei einem Klienten verstösst gegen das Gebot der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts.»

³²⁴ Vgl. zur Frage des Unternehmens als Träger von Grundrechtspositionen SCHMID, GERHARD, S. 157 ff., insbes. S. 163 (Fn. 25).

³²⁵ QUACK, S. 1337, der in seiner ausgezeichneten Rede zum deutschen Anwaltstag 1975 «Sinn und Grenzen anwaltlicher Unabhängigkeit heute» eine Definition des Begriffs

lage der Glaubwürdigkeit, die ihrerseits Voraussetzung für das Vertrauen der Klienten in den Anwalt ist³²⁶. Sowohl in Deutschland als auch der Schweiz ist damit das Vertrauen der Klienten in den Anwalt ein konstitutiver Faktor für die Unabhängigkeit des Anwalts. Unabhängigkeit des Anwalts meint aber durchaus auch Unabhängigkeit vom Klienten. Insbesondere in der Strafverteidigung gilt es immer wieder, die Spiessgesellen-theorie³²⁷ von Ermittlungsbehörden aber auch von Gerichten zu widerlegen. Wer diesbezüglich glaubhaft argumentieren will, muss auch dem Klienten gegenüber unabhängig sein und während des ganzen Verfahrens bleiben. Diese von QUACK für Deutschland erhobene Forderung gilt auch für Anwälte in der Schweiz³²⁸.

6. Abschliessend darf der ökonomische Aspekt der Unabhängigkeit nicht vergessen werden. Unabhängigkeit erschöpft sich nicht in der «kritischen Distanz zur Sache, sie bedarf auch der Sicherung der materiellen Bedürfnisse»³²⁹.

26. *Anwaltsgeheimnis*

1. Die grundlegenden Arbeiten der Kollegen BÖCKLI, CORBOZ, SCHLUEP, KRNETA und VIELI aus neuerer Zeit sind den den praktizierenden Anwalt interessierenden Fragen um das Anwaltsgeheimnis gewidmet³³⁰. SCHLUEP widmete sich der vertieften Betrachtung grundlegender Begriffe und Terminologien und den Schranken des Anwaltsgeheimnisses sowie der Begründung und Rechtfertigung aufgrund seines Sinnes und seiner Funktion im Rechtsstaat. BÖCKLI untersuchte unter dem Aspekt des Anwaltsgeheimnisses die heikle Frage der Beziehung zwischen Anwalt und Fiskus. CORBOZ bearbeitete insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Kreis der Berechtigten, Fragen der Dauer der Pflicht zur Geheimhaltung und verfahrensrechtliche Aspekte der Aufhebung und der Verletzung des Anwaltsgeheimnisses. KRNETA stellte die im Hinblick auf die bundesgerichtliche Trennung in «normale» und «nicht berufsspezifische» Anwaltstätigkeit und den von dieser Unterscheidung abhängigen Schutz des

versucht. Als wesentlich erkennt er die Unabhängigkeit vom Staat und vom Mandanten, das Fehlen einer Organstellung im Verhältnis zur Rechtspflege und den wirtschaftlichen Faktor der Sicherung der materiellen Bedürfnisse durch auskömmliches Entgelt. Das Bundesverfassungsgericht lehnte es ab, anwaltliche und gewerbliche Tätigkeit eines Anwalts als unvereinbar zu erklären (BVerfG vom 4.11.1992, in: NJW 1993, S. 317 f.).

³²⁶ QUACK, S. 1342. In Deutschland ist (wie in der Schweiz) anerkannt, dass auch als Angestellter eines anderen Anwalts oder einer Anwaltsgemeinschaft der Anwalt unabhängig ist (WOLFFERS, S. 58, PRÜTTING, S. 9).

³²⁷ QUACK, S. 1342.

³²⁸ WEGMANN, PAUL, S. 246 (Fn. 7).

³²⁹ QUACK, S. 1341.

³³⁰ Wer sich für die ältere Geschichte des Anwaltsgeheimnisses in der Schweiz interessiert, sei auf PICCARD, in: SJZ 62 (1966), S. 53 ff. verwiesen.

Anwaltsgeheimnisses besonders interessierende Stellung des Anwalts als Organ einer juristischen Person dar. VIELI diskutierte die Situation des Anwalts als Partei im Zivilrecht.

2. Die Erkenntnisse der zitierten Autoren und der von ihnen verarbeiteten Quellen lassen sich für die Zwecke dieses Referats wie folgt zusammenfassen:

3. Das Anwaltsgeheimnis hat einen hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert³³¹. Das Anwaltsgeheimnis ist ein notwendiges Institut des Rechtsstaates, es ist in der Schweiz verfassungsrechtlich gesichert. Seine verfassungsrechtliche Grundlage findet das Anwaltsgeheimnis im ungeschriebenen Grundrecht der persönlichen Freiheit³³² und als Bestandteil der rechtsstaatlichen Rechtspflege in Art. 58 BV (verstanden als Garantie der Verfassungsmässigkeit der Rechtsprechung)^{333, 334, 335}.

4. Diese Erkenntnis formuliert SCHLUEP prägnant: «Der Rechtsstaat braucht den Anwalt um Rechtsstaat zu bleiben» und der Anwalt sei auf den Rechtsstaat angewiesen, um in der Ausübung seines Berufs einen «Beitrag zur Unantastbarkeit der Menschenwürde zu leisten». Das Anwaltsgeheimnis sei als Voraussetzung der funktional richtigen Berufsausübung «Baustein des formellen und materiellen Rechtsstaats»³³⁶.

5. Ein Anwalt kommt nur für Geheimnisse, die ihm infolge seines Berufes anvertraut oder die er in dessen Ausübung wahrgenommen hat, in den

³³¹ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 108.

³³² SCHLUEP, S. 23, mit Verweis auf HALLER, WALTER, in: Kommentar BV, Persönliche Freiheit, N. 78, recht zurückhaltend BGE 102 Ia 521. BGE 91 I 206 kommentiert bei HALLER, WALTER, a.a.O., N. 72. RIVIER, S. 15: «Le secret professionnel de l'avocat constitue un des éléments essentiels de la liberté personnelle et fait partie du droit constitutionnel non écrit.» RIVIER sieht seine Auffassung bestätigt in: BGE 102 Ia 516 (521-522).

³³³ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 109 (Fn. 40).

³³⁴ Das Bundesgericht ist hinsichtlich der unbestrittenemassen vorhandenen Abstützung des Anwaltsgeheimnisses in der Bundesverfassung auch im neuesten einschlägigen Entscheid 117 Ia 341 (348) äusserst zurückhaltend in der Zuordnung zu einem oder mehreren Grundrechten. CORBOZ, S. 79 und 80, verweist auf die französische (öffentliches Interesse als Grundlage) und deutsche (Klienteninteresse als Grundlage) Konzeption und vertritt die Meinung, in den BGE 114 III 107 und 112 Ib 606 werde eher die Grundlage des öffentlichen Interesses betont.

³³⁵ Wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung im Kreisschreiben Nr. 19 vom 7. März 1995 (ASA 63, S. 205) zur Problematik des Berufsgeheimnisses ausführt: «Es sind die beiden Rechtsgüter, d.h. das Interesse des Staates an einer gerechten Besteuerung mit dem Recht und der Pflicht dieser Berufsgruppen (Arzt, Anwalt, Bank) auf Geheimhaltung, im Einzelfall gegeneinander abzuwägen» (S. 207), so stellt sie allzu einseitig auf die Verankerung des Berufsgeheimnisses im Grundrecht der persönlichen Freiheit ab. Der Bezug zum (auch) staatlichen Interesse an rechtsstaatlicher Rechtspflege fehlt.

³³⁶ SCHLUEP, S. 62 f. SCHLUEP, S. 36, spricht denn auch von der «verfassungsrechtlich geforderte(n) Unantastbarkeit des Anwaltsgeheimnisses».

Genuss des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses³³⁷. Entscheidend ist also die Auslegung des Begriffs «ausüben». Für die Zwecke des Referats sei diesbezüglich zurückgegriffen auf CORBOZ³³⁸, dem mit Verweis auf BRUNNER³³⁹ folgende Elemente als Rahmenbedingungen der Ausübung anwaltlicher Tätigkeit wichtig sind: a) «personne physique», b) «connaissances juridiques», c) «autorisation pour exercer professionnellement et de manière indépendante».

6. Für die Frage, ob auch der Anwalt, der mit anderen zusammen eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründet und unter deren Firma praktiziert, in den Genuss des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses kommt, spielt es eine Rolle, ob er noch als «unabhängig» zu bezeichnen ist. Das ist zu bejahen³⁴⁰.

7. Das Anwaltsgeheimnis geniesst einen hohen Stellenwert in der Schweizer Rechtsordnung³⁴¹.

8. Das Anwaltsgeheimnis kann sich mit anderen Geheimhaltungspflichten überschneiden. Keinem Zweifel unterliegt seit dem Entscheid des Kassationshofs des Bundesgerichts vom 2.3.1995 i.S. G. vs. Sta des Kantons Appenzell-Ausserrhoden³⁴², dass der von einer Bank beauftragte Anwalt auch dem Bankgeheimnis unterliegt. Er darf damit dem Bankgeheimnis unterliegende Tatsachen Dritten gegenüber nur in dem Ausmass zur Sprache bringen, wie die Bank dies selber dürfte³⁴³.

9. Damit dem Anwaltsgeheimnis der gerichtliche Schutz versagt werden kann, bedarf es höherer gewichtiger Interessen, was nicht leichthin anzunehmen ist. Mit nicht mehr zu überbietenden Deutlichkeit wird das für den «klassischen» Tätigkeitsbereich des Anwalts in BGE 91 I 200 (205, 206)³⁴⁴ vom 7.7.1965 i.S. X. vs. StA Graubünden ausgedrückt: «... der Anwalt (muss) zur richtigen Ausübung seines Berufs und zur Erfüllung

³³⁷ Art. 321 StGB.

³³⁸ CORBOZ, S. 82.

³³⁹ BRUNNER, S. 6.

³⁴⁰ Vgl. Ziff. IV. 25. und IV. 32.

³⁴¹ VIELI, S. 68. CORBOZ, S. 79, drückt das elegant so aus: «Le principe du secret est solidement ancré dans l'ordre juridique Suisse.»

³⁴² BGE 121 IV 45, in: Pra 84 (1995), Nr. 184.

³⁴³ Vgl. dazu WATTER, ROLF, S. 940 f. WATTER ist insbes. auch hinsichtlich der Feststellung zuzustimmen, «dass eine Bank einen Anwalt *jederzeit* konsultieren darf», S. 941. Das Bundesgericht hatte aus der richtigen Feststellung, dass auch juristische Personen (Banken und Versicherungen) mit eigenem Rechtsdienst (frei erwerbende) Anwälte beziehen, um von deren forensischer Erfahrung zu profitieren, in einem obiter dictum von zulässiger Beauftragung zur Prozessführung gesprochen. WATTER hielt dem entgegen, es gebe keine unzulässige Konsultierung eines Anwalts, denn die Tätigkeit eines Anwalts gehe weit über die Prozessführung hinaus. Vgl. ferner NOBEL, PETER, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht im Jahre 1995, S. 11.

³⁴⁴ Von BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 106 (Fn. 4), als «leading case» bezeichnet.

der Aufgaben, die ihm das Prozessrecht im Rechtsstaat zuerkennt, auf das unbedingte Vertrauen seines Klienten zählen können Das aber setzt voraus, dass der Klient seinerseits voll auf die Verschwiegenheit des Anwalts vertrauen darf.» In beinahe identischer französischer Formulierung auch in BGE 117 Ia 341 (348).

10. Das Referat befasst sich schwergewichtig mit den aktuellen Abgrenzungsfragen zum Umfang des Anwaltsgeheimnisses, wie sie insbesondere seit der neueren Bundesgerichtspraxis zur «normalen» und «nicht berufsspezifischen» Anwaltstätigkeit sich stellen. Es wird versucht, diese Grenzfragen in Rückgriff auf Sinn und Funktion des Anwaltsgeheimnisses zu beantworten. Dass dabei dem Anwaltsgeheimnis der Anwalt in der modernen Gesellschaft zugrundezulegen ist, versteht sich von selbst.

11. In einem Entscheid von 6.6.1988 i.S. Sun International Ltd.³⁴⁵ sieht das Bundesgericht das Geheimhaltungsrecht des Anwalts eingeschränkt durch die Herausgabepflicht nach Art. 223 Abs. 2 SchKG. Das Bundesgericht begründet diese Einschränkung damit, dass andernfalls «durch bloses Einschalten eines Rechtsanwaltes» dem Rechtsmissbrauch Tür und Tor geöffnet würde³⁴⁶. Kam das Bundesgericht mit der apodiktisch formulierten Vorrangigkeit von Art. 233 Abs. 2 SchKG vor dem Anwaltsgeheimnis und der neidvoll, missgünstigen Begründung auf seine von BÖCKLI³⁴⁷ gerügte, am «Privileg» des Anwaltsgeheimnisses³⁴⁸ anknüpfende Rechtsprechung zurück? Die Frage kann offen bleiben, denn in einem neueren Entscheid³⁴⁹ zum Anwaltsgeheimnis bestätigt das Bundesgericht, was schon im ersten Entscheid³⁵⁰ zur differenzierten Geltung des Anwaltsgeheimnisses je nach «eigentlicher» oder «anderer» Anwaltstätigkeit festgehalten worden war. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an, der unter Berücksichtigung aller Umstände und nicht etwa schematisch beurteilt werden muss. Das hindert aber die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht daran, im Kreisschreiben Nr. 19 vom 7. März 1995³⁵¹ bundesgerichtliche Terminologie verwendend festzustellen, die «gerichtliche und rechtsberatende Tätigkeit gehören zur Anwaltstätigkeit im engeren Sinne, die unter dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses steht». Der Schutz durch das Anwaltsgeheimnis entfalle aber bei «Tätigkeiten ausserhalb der Advokatur, so die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat ... einer AG oder die

³⁴⁵ BGE 114 III 105 (109).

³⁴⁶ So auch BGE 115 Ia 197 (200).

³⁴⁷ BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis, S. 106.

³⁴⁸ Stimmen, die das Anwaltsgeheimnis als Steuerversteck verurteilen, erheben sich immer wieder. Vgl. etwa den Beitrag «Steuern: Sind Anwälte besonders gefährdet?» von REGULA BÄHLER, in: Plädoyer 2/1989, S. 13 f.

³⁴⁹ BGE 117 Ia 341.

³⁵⁰ BGE 112 Ib 606 (608).

³⁵¹ ASA 63, S. 205 ff. (S. 207, 208).

Betätigung als Vermögensverwalter». Es ist keine Rede mehr von der «Berücksichtigung aller Umstände»³⁵² oder von der «Verbundenheit mit einem normalen Mandat»³⁵³.

12. Handeln des Anwalts als Geschäftsmann, Überwiegen des kaufmännischen gegenüber dem anwaltlichen Element³⁵⁴: In einer Reihe von neueren Entscheidungen zum Berufsgeheimnis³⁵⁵ der Anwälte verwendete das Bundesgericht zur Unterscheidung der einen Anspruch auf den Geheimnisschutz gewährenden «anwaltsspezifischen» Tätigkeit von der «anderen», keinen Anspruch auf den Geheimnisschutz gewährenden Tätigkeit des Anwalts, das Kriterium eines Überwiegens des «kaufmännischen Elements». Danach wird entschieden, was von verschiedenen Tätigkeiten des Anwalts Anwalts- was Geschäftstätigkeit ist³⁵⁶.

13. Die bundesgerichtliche Terminologie ist verwirrend. Die «geschäftliche» Tätigkeit³⁵⁷ des Anwalts wird gleichgesetzt der «nicht berufsspezifischen Tätigkeit»³⁵⁸ und dieses synonym verwendete Begriffspaar gegenübergestellt der «normalen» Anwaltstätigkeit oder «eigentlichen» Anwaltstätigkeit³⁵⁹. Während die normale Anwaltstätigkeit des Schutzes durch das Berufsgeheimnis teilhaftig wird, wird der Schutz des Berufsgeheimnisses der nicht spezifischen Anwaltstätigkeit versagt. Nicht zur berufsspezifischen, eigentlichen, normalen Anwaltstätigkeit sollen gehören: die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft³⁶⁰, die Vermögensverwaltung³⁶¹ und das Inkassomandat³⁶².

14. Als Begründung für den unterschiedlichen Schutz der verschiedenen Anwaltstätigkeiten³⁶³ durch das Berufsgeheimnis führt KRNETA im Zusammenhang mit der nicht berufsspezifischen Tätigkeit des Anwalts als

³⁵² BGE 117 Ia 341.

³⁵³ BGE 112 Ib 606 (608).

³⁵⁴ KRNETA, S. 12.

³⁵⁵ Veröffentlichte Entscheide beginnend mit BGE 112 Ib 606 ff. (darin erwähnt der nicht veröffentlichte BGE vom 2. Juni 1986 i.S. M.), weitere BGE vgl. 114 III 105, 115 Ia 197, 117 Ia 341, 120 Ib 112.

³⁵⁶ Unter Berufung auf diese neuere Praxis des Bundesgerichts vertritt NIKLAUS SCHMID, Schweizerisches Insiderstrafrecht, Bern 1988 (Rz. 509), die Auffassung: «Der bei der Abwicklung von Insidermissbräuchen zwischengeschaltete Anwalt wird sich in diesem Sinne regelmässig nicht unter Berufung auf das Berufsgeheimnis der Zeugenaussage entziehen können.»

³⁵⁷ KRNETA, S. 25. BGE 115 Ia 197 ff. (199).

³⁵⁸ KRNETA, S. 26. BGE 112 Ib 606 ff. (608).

³⁵⁹ BGE 115 Ia 197 ff. (201).

³⁶⁰ BGE 101 Ib 245, 114 III 105, 115 Ia 197.

³⁶¹ BGE 112 Ib 606.

³⁶² BGE 120 Ib 112.

³⁶³ Völlig unbestritten, jedoch beinahe genüsslich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Kreisschreiben Nr. 19 vom 7. März 1995 unter Verweis auch auf den Anwalt festgehalten, gilt: «In eigener Sache gibt es kein Berufsgeheimnis» (ASA 63, S. 207).

Mitglied eines Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft unter Verweis auf BGE 101 Ib 248, E. 2.c, den Wissenstausch bei Personalunion von Anwalt und Anwaltsverwaltungsrat³⁶⁴ an. Tatsächlich leuchtet das Ergebnis und die Argumentation im zitierten Bundesgerichtsentscheid ein. Es ging um die Frage, ob die Tatsache, dass ein unter der Lex F.³⁶⁵ auskunfts-pflichtiger einziger Verwaltungsrat (zufällig/gleichzeitig) Anwalt war, ihn berechtige sich auf das Berufsgeheimnis zu berufen und die Auskunft zu verweigern. Das Bundesgericht anerkannte zwar, dass sich die beiden Bereiche Anwaltstätigkeit und Verwaltungsratsmandat nicht leicht trennen liessen, es verweigerte dem Anwalt aber den Schutz durch das Berufsgeheimnis für seine Kenntnisse «als» Verwaltungsrat. Damit gewichtete das Bundesgericht die Auskunftspflicht des Verwaltungsrates nach Lex F. höher als das Anwaltsgeheimnis, es schloss mit anderen Worten einen genau bezeichneten Bereich (Auskünfte nach Art. 15 BewB) vom Anwaltsgeheimnis aus. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Rechts-sicherheit in ihrer Ausgestaltung als Vorhersehbarkeit von Rechtsfolgen der bessere Weg als der in den neueren Entscheiden vom Bundesgericht unternommene Versuch, eine «normale Anwaltstätigkeit» von einer «nicht berufs-spezifischen Anwaltstätigkeit»³⁶⁶ zu unterscheiden und dafür auf das Kriterium eines überwiegenden kaufmännischen Elements abzustellen.

15. Anwaltstätigkeit kann sich von Geschäftstätigkeit des Anwalts nicht durch das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Entgeltlichkeit unterschei-den. Auch «normale» Anwaltstätigkeit ist normalerweise entgeltlich³⁶⁷.

16. Anwalts- kann sich von Geschäftstätigkeit des Anwalts wohl auch nicht nach steuerlichen Kriterien für selbständigen bzw. unselbständigen Erwerb unterscheiden³⁶⁸.

17. Anwalts- kann sich von Geschäftstätigkeit des Anwalts auch kaum nach dem Kriterium zur Unterscheidung in buchführungspflichtige und in nicht buchführungspflichtige Tätigkeiten des Anwalts richten. Wie dargestellt³⁶⁹

³⁶⁴ KRNETA, S. 24.

³⁶⁵ BewG (SR 211.412.41). Vgl. auch MÜHLEBACH, Urs/GEISSMANN, HANSPETER: Lex F.-Kommentar zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, Art. 22, N. 17, und Art. 31, N. 5.

³⁶⁶ Die Tätigkeit als Anwaltsverwaltungsrat soll laut den neueren Entscheiden zu den nicht spezifischen Anwaltstätigkeiten zählen. Noch im Lex F.-Entscheid hatte es das Bundesgericht für möglich gehalten, «die Ausübung von Verwaltungsratsmandaten (mag) in gewissem Sinne zur Anwaltstätigkeit gehören». Es ist nicht ersichtlich, was diese 1975 (BGE 101 Ib 245) in Betracht gezogene Möglichkeit 1986 (112 Ib 606) illusorisch hätte werden lassen.

³⁶⁷ Vgl. Ziff. II. 10.

³⁶⁸ Vgl. Ziff. II. 12.

³⁶⁹ Vgl. Fn. 133.

führt eine unternehmerische^{370, 371} Ausübung der Anwaltstätigkeit laut Bundesgericht zur Buchführungspflicht. Dass dieselben Kriterien, die für die Buchführungspflicht anwaltlicher Tätigkeit entscheidend sein sollen, auch zum Verlust des Schutzes dieser anwaltlichen Tätigkeit durch das Berufsgeheimnis führen, leuchtet nicht ein. Buchführungspflicht und Berufsgeheimnis finden ihre Rechtfertigung in unterschiedlichen Werten. Das Berufsgeheimnis als Voraussetzung des Rechtsstaates hat seine inhaltliche Grundlage direkt in der Verfassung³⁷². Es verwirklicht rechtsschutzbezogene Grundrechte des Einzelnen und Institutsgarantien. Dagegen handelt es sich bei der Buchführungspflicht um eine organisatorische Schutzbestimmung des Privatrechts mit indirekter fiskalischer Zielsetzung³⁷³.

18. Wenn die geschäftliche Tätigkeit des Anwalts, der Teil seiner Tätigkeit, bei der das kaufmännische Element überwiegt, nicht des Schutzes durch das anwaltliche Berufsgeheimnis teilhaftig werden soll, so kann die Rechtfertigung dafür nicht in den Kriterien für das kaufmännische oder unternehmerische, also nicht in zusätzlichen Elementen liegen, sondern sie muss im Fehlen von Elementen liegen, die den Schutz des Berufsgeheimnisses rechtfertigen. Grundlegende Rechtfertigung des Berufsgeheimnisses ist die Funktion des Anwalts im Verhältnis zu seinen Klienten, zum Staat in seinen unterschiedlichen Ausgestaltungen und zur Öffentlichkeit. Vertrauensverhältnis, Fachwissen, Unabhängigkeit des Anwalts spielen eine entscheidende Rolle. Um zum Beispiel des Aktionärsverwaltungsrats zurückzukehren, so fehlt es ihm teilweise an Unabhängigkeit³⁷⁴. Teilweise ist auch keine Konstellation gegeben, die ein besonderes (Klienten-)Vertrauen schaffen würde. Siehe diesbezüglich die Beispiele bei KRNETA³⁷⁵. Deshalb wäre es rechtsungleich, den Schutz des Berufsge-

³⁷⁰ Für eine unternehmerische, damit buchführungspflichtige Ausübung freier Berufe sprechen laut Bundesgericht (ASA 64.148) folgende Merkmale:

- Überwiegen des Strebens nach Wirtschaftlichkeit gegenüber persönlicher Beziehung.
- Planung im Hinblick auf hohe Rentabilität.
- Besondere Aufmerksamkeit für Organisationsbelange.
- Sorge um optimale Finanzierung.
- Betreiben wirksamer Werbung.

³⁷¹ Der Begriff «unternehmerische Ausübung» eines freien Berufes wird hier synonym verwendet mit dem Begriff «Führung eines freien Berufs als kaufmännischer Betrieb».

³⁷² SCHLUEP, S. 23. BÖCKLI, Anwaltsgesetz, S. 109. BGE 102 Ia 521. Vgl. auch Ziff. IV. 26.

³⁷³ KÄFER KARL, Berner Kommentar zu Art 957-964 OR, 1. Teilband, Bern 1981, Grundlagen und Art. 957 OR, Grundlagen RZ 6.7-6.15 zählt fünf Schutzzwecke der Buchführungspflicht auf:

- Schutz der Interessen der Aussenstehenden/Gläubiger,
- Schutz der Interessen der Betriebsangehörigen,
- Schutz der Interessen der Allgemeinheit (damit werden indirekt auch fiskalische Ziele verfolgt),
- Schutz der Unternehmung.

³⁷⁴ KRNETA, S. 13 ff.: «Der Anwalt als «unabhängiger» Verwaltungsrat».

³⁷⁵ KRNETA, S. 26.

heimnisses auch dem Anwaltsverwaltungsrat für seine Verwaltungstätigkeit zu gewähren. Keine Rolle kann es dagegen spielen, ob der Anwaltsverwaltungsrat sein Verwaltungsrat als Geschäftsmann oder als Privatmann ausübt.

19. Es dürfte aufgrund der zuvor dargestellten Entwicklungen klar sein, dass heutzutage der Beruf des Anwalts bzw. die Führung einer Anwaltskanzlei nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt (und erfolgen muss). Anwaltstätigkeit ist somit, wenn eine moderne Berufsausübung zugrundegelegt wird, kommerzielle Tätigkeit³⁷⁶. Jede Argumentation, die ausgehend von einer nicht kommerziellen Ausübung des Anwaltsberufs daraus Konsequenzen für die Tragweite des Anwaltsgeheimnisses oder das anwaltliche Werbeverbot (und das Standesrecht) zieht, geht daher fehl³⁷⁷. Insoweit die Konsequenzen beibehalten werden sollen, bedürfen sie der Ersatzbegründung, ansonsten müssten sie ersatzlos entfallen.

20. Für den Kerngehalt des Anwaltsgeheimnisses lässt sich abschliessend festhalten, dass er drei Tests genügen muss, die einzeln zu untersuchen sind: Das Anwaltsgeheimnis als Korrelat der Unabhängigkeit des Anwalts gegenüber dem Klienten³⁷⁸. Ferner das Anwaltsgeheimnis als Korrelat der Unabhängigkeit des Anwalts gegenüber dem Staat³⁷⁹ und das Anwaltsgeheimnis als Korrelat der rechtsstaatlichen Komponente des Anwalts³⁸⁰. Alle drei Komponenten müssen in der einen oder anderen Form vorhanden sein, damit ein Anspruch auf den Schutz durch das Anwaltsgeheimnis besteht. Eine entscheidende Rolle bei den beiden ersten Tests spielt sicher auch die Unabhängigkeit des Anwalts in finanzieller Hinsicht.

21. Ein Anwalt kann dann den Schutz durch das Anwaltsgeheimnis anrufen, wenn die Preisgabe des Geheimnisses ihn dem Klienten gegenüber auftragsuntreu werden lässt (wobei es sich um einen anwaltsspezifischen Auftrag handeln muss), wenn die Preisgabe des Geheimnisses den Anwalt dem Vorwurf wohlfeiler Kooperation mit dem Staat aussetzen würde und wenn die Preisgabe des Geheimnisses die rechtsstaatlich bedeutsame Funktion des Anwalts gefährden würde. Dabei kann die

³⁷⁶ Ein äusserer Hinweis für diese durch die angesprochenen Entwicklungen belegte Kommerzialisierung des Anwaltsberufs ist auch der Titel eines US-amerikanischen Periodikums «Law Practice Management», eine Publikation der ABA (American Bar Association).

³⁷⁷ Das Kriterium des Überwiegens des kaufmännischen Elements genügt nicht, der Anwaltsberuf wird heute kommerziell betrieben.

³⁷⁸ CORBOZ, S. 79.

³⁷⁹ Vgl. dazu SIEBEN, S. 256, der mit aller wünschenswerter Deutlichkeit feststellt: «Das einzig Zweckentsprechende und Angemessene für einen liberalen Rechtsstaat ist daher, wenn er im Interesse einer unparteiischen Rechtsordnung in allen Fällen, auch bei Interessenkollisionen mit dem Staat, das Anwaltsgeheimnis bestehen und vorgehen lässt.»

³⁸⁰ SCHLUEP, S. 63.

Preisgabe des Geheimnisses entweder in der Aufgabe von Dritte ausschliessendem Gewahrsam des Anwalts oder in der Weitergabe von Informationen durch den Anwalt bestehen. Am Beispiel des Anwaltsverwaltungsrats dargestellt, heisst das, dass der Anwalt, den ein Klient beauftragt, an seiner Stelle als Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft tätig zu sein, diese Tatsache geheimhalten muss. Er wird aber für Geheimnisse der Aktiengesellschaft, von denen er als Verwaltungsrat Kenntnis erlangt nicht den Schutz des Anwaltsgeheimnisses beanspruchen können, denn die Aktiengesellschaft hat ihn nicht anwaltlich mandatiert.

27. Anwaltsgeheimnis: EDV und Datenschutz, Telefonüberwachung

1. Mit der zunehmenden Verbreitung von EDV³⁸¹ und von elektronischen Informationssystemen einerseits, zunehmender Normierungsdichte im Bereich des Datenschutzes andererseits, werden Konflikte zwischen Anwaltsgeheimnis und Datenschutz auftreten. Laut HALLER hatte das Bundesgericht bisher noch keine Gelegenheit, die persönliche Freiheit (durch die auch das Anwaltsgeheimnis geschützt wird) unter dem Aspekt des Schutzes gegen Sammlung und Speicherung von Daten zu konkretisieren³⁸². Immerhin erging in der Zwischenzeit zur Frage des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Patienten beim Verkauf einer Arztpraxis ein Entscheid des Bundesgerichts vom 20. April 1993³⁸³. Ob sich die von einem Kommentator³⁸⁴ des Entscheids als zur Vorsicht mahnend³⁸⁵ bezeichneten Erwägungen auf die Veräusserung einer Anwaltspraxis³⁸⁶ übertragen lassen, erscheint unsicher³⁸⁷ und wird noch zu diskutieren sein. Eine umfassende Darstellung des Spannungsverhältnisses, insbesondere auch mit Berücksichtigung der Beziehung Anwalt-Klient³⁸⁸, ist für die Schweiz

³⁸¹ Nach einer Mitteilung auf Internet vom 11.1.1996 (vgl. Fn. 600) arbeiten von in einer 1995-Untersuchung bei Southern Michigan «law firms» erfassten Anwälten ungefähr die Hälfte mit PC. Ein Drittel dieser «law firms» hat eine «on-line-mail address» und über die Hälfte der «law firms» haben «voice-mail» (verglichen mit 39% in 1994).

³⁸² HALLER, WALTER, in: Kommentar BV, Persönliche Freiheit (Fn. 82).

³⁸³ BGE 119 II 222 ff.

³⁸⁴ PROBST, S. 968 ff.

³⁸⁵ PROBST, S. 983.

³⁸⁶ PROBST, S. 968 (Fn. 1).

³⁸⁷ PROBST, S. 983, verweist auf drei Besonderheiten des bundesgerichtlichen Urteils: Die Entscheidung hatte Neuland zu betreten, insbes. stand das Datenschutzgesetz des Bundes noch nicht in Kraft. Der Sachverhalt war atypisch. Die beigezogene deutsche Rechtsprechung wurde vom Bundesgericht falsch interpretiert. PROBST begrüsst den Bundesgerichtsentscheid aber, denn ihm kommt das Verdienst zu, auf die Problematik aufmerksam gemacht zu haben.

³⁸⁸ Weder der Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz von MAURER, URS und VOGT, NEDIM PETER, Basel 1995, noch die Sammlung Informatik- und Datenschutzrecht von SCHWEIZER, RAINER J. und LEHMANN, BEAT, Zürich 1993, gehen dieser Beziehung nach.

noch ausstehend. Lediglich Teilespekte wurden soweit ersichtlich in der Literatur behandelt³⁸⁹. Für Deutschland hat RÜPKE eine umfassende und gründliche Untersuchung zu den Schnittstellen zwischen anwaltlicher Informationsverarbeitung und Datenschutzrecht vorgelegt, die mit «zusammenfassenden Leitsätzen»³⁹⁰ schliesst und zum Schluss kommt, insofern das (deutsche) Datenschutzgesetz mit dem Anwaltsgeheimnis kolli-diere, gehe letzteres vor.

2. Für ein vertieftes Verständnis des Verhältnisses zwischen Anwaltsgeheimnis, Telefongeheimnis und Datenschutz ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts³⁹¹ und die Literatur³⁹² zum Problem der telefonischen Überwachung von Gesprächen Anwalt/Klient beizuziehen.

28. *Anwaltsgeheimnis und Unternehmensjurist*³⁹³

1. Im Lichte des Zweckes bzw. der Zwecke des Anwaltsgeheimnisses entscheidet sich auch die Frage, ob sich der Unternehmensjurist auf den Schutz durch das Anwaltsgeheimnis berufen kann.
2. In den USA³⁹⁴ und in England³⁹⁵ spielt es für die Möglichkeit, den Schutz des Anwaltsgeheimnisses zu beanspruchen, keine Rolle, ob die ihn beanspruchenden Anwälte freiberuflich oder für Unternehmen in einem Anstellungsverhältnis tätig sind. In der Schweiz ist das anders. Zwar wäre nach dem Text von Art. 321 StGB, der von «Anwälten» spricht, denkbar,

³⁸⁹ Vgl. SCHMID, JÖRG, Persönlichkeitsschutz bei der Bearbeitung von Personendaten durch Private, und insbes. dessen sehr sorgfältiges Literaturverzeichnis, aus dem sich ergibt, dass vor allem Aspekte des Bankgeschäfts behandelt wurden. Knapp vor Beendigung der Arbeit am Referat erschien die Zürcher Diss. von BRÜHWILER-FRÉSEY, LUKAS S., Medizinischer Behandlungsvertrag und Datenrecht. BRÜHWILER widmet dem Verhältnis von Berufsgeheimnis zum Datenschutz (allerdings strikt beschränkt auf Ärzte) ein eigenes Kapitel (Teil II, Ziff. 11.6.). Am nächsten mit dem im Referat behandelten Thema im Zusammenhang steht die in Fn. 19 erwähnte Kommentierung von BGE 119 II 222 ff. durch PROBST, S. 968 ff.

³⁹⁰ RÜPKE, S. 169 f.

³⁹¹ BGE 112 Ia 19, 115 IV 70, 120 Ia 317.

³⁹² SCHMID, NIKLAUS, gibt zu § 47 «Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; technische Überwachung» eine gute Literaturauswahl. Sehr deutlich auch seine Ausführungen auf S. 229 (Rz. 765): «Überwachungsmassnahmen gegenüber Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss StPO 130 (ZH) zusteht, also Geistliche, Ärzte und Anwälte, sind nicht zulässig (ähnlich BStPO 66 I^{bis} i.V.m. 77), es sei denn, diese seien selbst Angeschuldigte des Verfahrens. Das Verbot gilt im übrigen auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Verdächtige Anschlüsse solcher Personen benützen könnten. Der Verkehr von andern Überwachten mit solchen Geheimnisträgern nach StPO 130 ist soweit möglich von der Überwachung auszunehmen.»

³⁹³ Der Referent dankt Herrn Dr. HERBERT WOHLMANN, Chef der Rechtsabteilung der Clariant AG, dafür, dass er auf diese Problematik speziell aufmerksam mache.

³⁹⁴ TOEPKE, S. 316.

³⁹⁵ SNOXALL, S. 321.

dass auch Unternehmensjuristen, die eine Anwaltsprüfung erfolgreich ablegten, sich auf das Anwaltsgeheimnis berufen können. Das überwiegende Verständnis³⁹⁶ geht aber dahin, dass Art. 321 StGB die freierwerbenden Anwälte, allenfalls noch anderweitig beschäftigte Inhaber eines Anwaltspatents, soweit sie anwaltschaftliche Dienstleistungen erbringen, aber keine in Unternehmen angestellte Anwälte meint. Dies wird aus der Formulierung des Textes³⁹⁷ («infolge ihres Berufes anvertraut», «in dessen Ausübung wahrgenommen») und aus dem den Schutz des Berufsgeheimnisses begründenden Stellenwert der Funktion des freierwerbenden Anwalts³⁹⁸ geschlossen.

3. In Deutschland, wo nicht eindeutig geklärt ist³⁹⁹, ob der in einem Unternehmen angestellte Anwalt (als Syndikusanwalt bezeichnet) sich auf das Anwaltsgeheimnis berufen kann, äussert TOEPKE die Auffassung, «dass die Zulassung aller Unternehmensjuristen zur Anwaltschaft (und damit zum Kreis der vom Berufsgeheimnis geschützten; Anmerkung des Verfassers) von entscheidender Bedeutung ist und diese Zulassung der Rechtspflege dient»⁴⁰⁰. ROXIN vertritt die gut begründete und umfassend dokumentierte Ansicht, dass dem Syndikusanwalt, der in «gehobener Stellung»⁴⁰¹ in einem Unternehmen tätig ist, sofern er «legal advice»⁴⁰² und nicht bloss «business advice» erteilt, die Berufung auf das Anwaltsgeheimnis möglich sein sollte⁴⁰³. Allerdings liegt zu dieser in Rechtsprechung und Literatur vorherrschenden Ansicht noch kein Entscheid des Bundesgerichtshofs vor⁴⁰⁴.

4. Für die Schweiz folgt aus den zuvor dargestellten drei Tests⁴⁰⁵, die den Kerngehalt des Anwaltsgeheimnisses bestimmen, folgendes: Wenn an die Stelle des den freierwerbenden Anwalt beauftragenden Klienten beim im Unternehmen angestellten Anwalt ein Organ dieses Unternehmens tritt, von dem der im Unternehmen angestellte Anwalt unabhängig⁴⁰⁶ ist, ist für den ersten Test die Situation analog zu beurteilen. Wenn der im Unternehmen angestellte Anwalt durch die Preisgabe eines Geheimnisses seine Berufspflichten als anwaltlicher Berater oder Vertreter seines Unternehmens verletzen würde, hätten er und das durch sein ihm die spezielle

³⁹⁶ WOLFFERS, S. 136. CORBOZ, S. 81. TRECHSEL, Art. 321 StGB, N. 5: «Keine Rechtsanwälte sind die «Rechtskonsulenten».»

³⁹⁷ TRECHSEL, Art. 321 StGB, N. 19.

³⁹⁸ SCHLUEP, S. 58 ff.

³⁹⁹ ROXIN, S. 1129.

⁴⁰⁰ TOEPKE, S. 320.

⁴⁰¹ Gemeint ist damit die Möglichkeit, einen Auftrag auch abzulehnen und die Möglichkeit, eigene Mandate anzunehmen zu dürfen (ROXIN, S. 1135).

⁴⁰² ROXIN, S. 1134.

⁴⁰³ ROXIN, S. 1136.

⁴⁰⁴ ROXIN, S. 1132.

⁴⁰⁵ Vgl. Ziff. IV. 26.

⁴⁰⁶ Und zwar sowohl weisungsunabhängig als auch finanziell unabhängig.

Aufgabe zuweisendes Organ vertretene Unternehmen ein legitimes Interesse am Schutz durch das Berufsgeheimnis. Auch der Test der Unabhängigkeit vom Staat führt beim im Unternehmen angestellten Anwalt zu keinen anderen Ergebnissen als beim freierwerbenden Anwalt. Besonderer Diskussion bedarf aber der dritte Test des Berufsgeheimnisses als Korrelat der rechtsstaatlichen Komponente des Anwalts. Es lässt sich bei aller Hochachtung vor den Leistungen und der Bedeutung von in Unternehmen angestellten Anwälten nicht leugnen, dass ihnen unter rechtsstaatlichen Aspekten eine andere Bedeutung zukommt als den freierwerbenden Anwälten. Die rechtsstaatliche Bedeutung freierwerbender Anwälte liegt vorab in ihrer instrumentalen, verfahrensmässigen Bedeutung für das staatliche Rechtssystem. Insbesondere sichern freierwerbende Anwälte dank der virtuellen Möglichkeit der Beauftragung durch jedermann einen permanenten potentiellen Zugang zum Rechtssystem. In Unternehmen angestellte Anwälte können demgegenüber zwangsläufig nur für ihr Unternehmen tätig werden. In der virtuell umfassenderen Unabhängigkeit freierwerbender Anwälte, bzw. der bloss konzentrierten Unabhängigkeit von in Unternehmen angestellten Anwälten liegt ein quantitativer und ein qualitativer Unterschied rechtsstaatlicher Bedeutung, der die Beschränkung des Anwaltsgeheimnisses auf freierwerbende Anwälte rechtfertigen kann. Auf der anderen Seite könnten die beiden ersten Tests es rechtfertigen, in Unternehmen angestellte Anwälte für ihnen in ihrer speziellen Anwaltsfunktion erteilte Aufgaben in den Kreis der vom Anwaltsgeheimnis geschützten Anwälte einzubeziehen. Mit einer solchen Lösung wäre der Unterschied zum angelsächsischen Konzept des Anwaltsgeheimnisses und auch zur Auffassung ROXINS für deutsche Verhältnisse⁴⁰⁷ nicht mehr gross⁴⁰⁸.

29. *Organisationsform der Anwaltskanzlei (Haftungsfragen, Buchführungspflicht)*

1. Traditionellerweise wurden früher Anwaltspraxen mehrerer gemeinsam auftretender Anwälte (gemeinsamer Briefkopf) entweder als (blosse) Unkostengemeinschaft, d.h. als einfache Gesellschaft, beschränkt auf die Unkosten, oder als auch die Einnahmen umfassende einfache Gesellschaft geführt. Unbestritten ist also, dass die Ausübung eines liberalen Berufes, wie dem des Anwalts, der Vergesellschaftung (in Form einer umfassenden oder beschränkten einfachen Gesellschaft) nicht entgegensteht. Seine Begründung findet dies in der Korrelat zum Vertrauen des Klienten in

⁴⁰⁷ ROXIN, 1134.

⁴⁰⁸ TOEPKE, S. 318: «Your client (der «client» des Syndikusanwalts; Anmerkung des Verfassers) must be seeking legal not business advice; you must be acting as a legal not as a business advisor.»

seinen Anwalt bildenden haftungsrechtlichen Transparenz der einfachen Gesellschaft⁴⁰⁹, bei der jeder Gesellschafter/Anwalt voll für seine Schulden haftet, und die persönliche Haftung⁴¹⁰ zudem noch ergänzt wird durch die Solidarhaftung der Mitgesellschafter.

2. Bezuglich der solidarischen Haftbarkeit der Gesellschafter einer Anwaltskanzlei muss aber differenziert werden. BRUNNER⁴¹¹ wie auch die Kollegen REYMOND⁴¹², OESCH⁴¹³ und STEIGER⁴¹⁴ gehen davon aus, dass das Auftreten unter einem gemeinsamen Kanzleinamen für die solidarische Haftbarkeit Dritten gegenüber ausreicht. In scharfem Gegensatz dazu vertritt SIMONIUS⁴¹⁵ die gegenteilige Auffassung. Für ihn ändert auch eine gemeinsame Firma nichts an der beschränkten Zielsetzung einer nur auf Unkostenteilung ausgerichteten «Bürogemeinschaft üblichen Stiles». SIMONIUS lehnt sowohl ein Handeln der Partner einer Unkostengemeinschaft für die Gesellschaft als auch das Vorliegen einer Anscheinsvollmacht ab. Trotz gemeinsamer Räume, gemeinsamen «Schildes», ja trotz gemeinsamen Büropapiers könnte der Klient nicht geglaubt haben, mit einer Gesellschaft zu kontrahieren. Denn «nach den in der Schweiz herrschenden Handelsbräuchen sei zu dieser Vermutung kein Anlass». Ob diese Auffassung im Streitfall von einem Gericht geteilt würde, lässt sich nicht voraussagen. Vorsicht scheint aber angezeigt zu sein.

3. Beim Stichwort Vorsicht ist ein Hinweis auf die Berufshaftpflichtversicherung angezeigt. Ziff. 3.9.1. des Code de Déontologie des Avocats de la Communauté Européenne, den 23 schweizerische Anwaltsverbände am schweizerischen Anwaltstag 1991 ratifizierten⁴¹⁶, bestimmt: «l'avocat doit être constamment assuré pour sa responsabilité professionnelle dans une limite raisonnable ...⁴¹⁷.» Ob der Abschluss einer derartigen Versicherung (und wenn ja, in welcher Höhe) zu den gesetzlichen oder bloss standesrechtlichen Sorgfaltspflichten der Anwälte zählt, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Während einige Kantone den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Voraussetzung einer Berufsausübung-

⁴⁰⁹ Vgl. zur Haftung der Anwaltsgemeinschaft als einfache Gesellschaft: BRUNNER, S. 391-399.

⁴¹⁰ Vgl. zur Haftung des Anwalts BRUNNER, S. 404 ff. AVRIL, CHRISTE, Die zivilrechtliche Haftung des Anwalts. SCHWANDER, S. 4 ff. LEVIS. Und für die einmal anders gestellte Frage nach der «Haftung des Mandanten für seinen Anwalt» von CAEMMERER, S. 261 ff.

⁴¹¹ BRUNNER, S. 397.

⁴¹² REYMOND, S. 28.

⁴¹³ OESCH, in: SAV 142 (1993), S. 16.

⁴¹⁴ STEIGER, S. 18.

⁴¹⁵ SIMONIUS, S. 29 ff.

⁴¹⁶ SAV 135 (1991), S. 20, mit Verweis auf SAV 128 (1990), S. 10.

⁴¹⁷ Wer eine Identitätskarte CCBE für Schweizer Anwälte anfordert, verpflichtet sich damit, gemäss Ziff. 3.3. des Abkommens zwischen dem CCBE und dem SAV, zur Einhaltung der Standesregeln des CCBE. Indirekt wird damit bestätigt, es sei eine Berufshaftpflicht abgeschlossen worden.

bewilligung machen, sehen andere Kantone (selbst solche mit «modernen» Anwaltsgesetzen wie Basel-Landschaft und Bern) das weder vor, noch erwähnen die Standesregeln der kantonalen Anwaltsverbände dieser Kantone eine entsprechende Pflicht. Immerhin sprechen gesunder Menschenverstand und anerkannte kaufmännische Grundsätze – und beides muss auch für Anwälte wegweisend sein – für die Versicherung versicherbarer Risiken⁴¹⁸, und dazu gehören Kunstfehler beim Anwalt gleichermaßen wie beim Arzt. Bei Anwälten, die nach aussen, Dritten, Klienten gegenüber als Teilnehmer am Wirtschaftsleben auftreten, gehört die Berufshaftpflichtversicherung zum Minimalstandard, auf den der Dritte sich verlassen darf⁴¹⁹. Eventuell fällt die Versicherungspflicht gar unter die allgemeinen Anwaltpflichten gewissenhafter Prüfung der übernommenen Angelegenheiten⁴²⁰.

4. Bei der ebenfalls als Organisationsform für Anwaltskanzleien möglichen Kollektivgesellschaft wird die persönliche und solidarische Haftung der Gesellschafter/Anwälte ergänzt durch die Haftung der Gesellschaft selbst⁴²¹. Es besteht also kein Anlass, die Kollektivgesellschaft als Organisationsform für Anwaltskanzleien nicht zuzulassen⁴²². Die Haftungsbeschränkung bei juristischen Personen ist der Grund für das traditionelle standesrechtliche Verbot für Anwälte, in der Form der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu praktizieren. Mit der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die rechtsfähige Personengesellschaft als Trägerin der Anwaltskanzlei durch eine Haftungskonzentration⁴²³ auf den

⁴¹⁸ Der Financial Times vom 1.2.1996, S. 10, ist zu entnehmen, dass grosse UK-«law firms» jeweils Deckungen von bis zu £ 150 Mio. mit Berufshaftpflichtversicherungen vereinbart haben.

⁴¹⁹ Im SAV-Eurolex-Entwurf war das «Bestehen einer minimalen Berufshaftpflichtversicherung» als Prinzip des Standesrechts vorgesehen (Ziff. C.2.), abgedruckt bei ROTENBÜHLER, S. 265.

⁴²⁰ Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes für die Pflichten-Codices der kantonalen Anwaltsverbände, Ziff. A.2.

⁴²¹ Vgl. zur Haftung der Anwaltsgemeinschaft als Kollektivgesellschaft, BRUNNER, S. 399-404.

⁴²² Im Gegenteil: Dem Klienten, dem Geschädigten, haften bei der Kollektivgesellschaft alle Gesellschafter auch für das deliktische, d.h. auservertragliche Verhalten eines Gesellschafters, vorausgesetzt, die Schädigung erfolge in Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung (Art. 567 Abs. 3 OR). Macht ein Gesellschafter z.B. als Protektor oder Beirat eines angelsächsischen Trusts unwahre Angaben (ausserhalb seiner Pflichten, aber in geschäftlicher Verrichtung), aus denen Schaden entsteht, so haften Mitkollektivgesellschafter nach Art. 567 Abs. 3 i.V.m. Art. 568 Abs. 1 OR solidarisch, einfache Mitgesellschafter haften dagegen nicht. Vgl. auch BRUNNER, S. 398 (Fn. 772) und S. 403.

⁴²³ Vgl. SEIBERT, Die Partnerschaft, und darin abgedruckt das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBI I, S. 1744), wobei darauf hinzuweisen ist, dass die persönliche Haftbarkeit jedes einzelnen Gesellschafters für seine eigenen Schulden unverzichtbar, die Solidarhaftung für Schulden anderer Gesellschaften hingegen wegbedingbar ist, was als Haftungskonzentration bezeichnet wird.

jeweils aktiv werdenden Partner unter den vergesellschafteten Anwälten zu ergänzen, wurde in Deutschland durch das Partnerschaftsgesetzesgesetz der Versuch unternommen, auch für anwaltliche Tätigkeiten eine an die juristische Person weitgehend angenäherte Organisationsform⁴²⁴ zur Verfügung zu stellen⁴²⁵.

5. Während der Entscheid für ein Praktizieren in der Rechtsform einer Personengesellschaft automatisch die Buchführungspflicht nach sich zieht, sind Anwälte, die gemeinsam als einfache Gesellschaft praktizieren, (bloss) aufzeichnungspflichtig⁴²⁶. Erst wenn die liberale Tätigkeit der in einer einfachen Gesellschaft verbundenen Anwälte einen Umfang und einen Charakter annimmt, den das Bundesgericht⁴²⁷ in einer «gesamtheitlichen Betrachtungsweise» als «kaufmännischen Betrieb» qualifiziert, werden die vergesellschafteten Anwälte⁴²⁸ bzw. die zwangsläufig steuerrechtlich⁴²⁹ zur Kollektivgesellschaft gewordene einfache Gesellschaft buchführungspflichtig.

30. Anwaltsgemeinschaft als zukünftige Organisationsform anwaltlicher Tätigkeit

1. Mit Entschiedenheit wies RABE am deutschen Anwaltstag 1971 darauf hin, dass seine wohl begründeten Vorstellungen von der Zukunft des Anwaltsberufs die Anwaltsgemeinschaft zur Voraussetzung hätten^{430, 431}. Die Sozietät werde die dominierende Organisationsform anwaltlicher Tätigkeit in der nachindustriellen Gesellschaft sein⁴³². RABE begründete dies insbesondere mit der notwendig werdenden Spezialisierung anwaltlicher Tätigkeit⁴³³. Auch QUACK⁴³⁴ sprach am deutschen Anwaltstag 1975 von einem durch die Spezialisierung geförderten «Trend zu Kooperation». Dabei stellte er sich vor den Anwalt «im Team mit anderen, spezialisiert auf bestimmte Rechtsgebiete ... universell durch die Kooperation einer Vielzahl von Spezialisten». Die Notwendigkeit der Spezialisierung sei

⁴²⁴ SEIBERT, Die Partnerschaft für die freien Berufe, S. 2382.

⁴²⁵ Vgl. zur Partnerschaftsgesellschaft im Detail Ziff. IV. 33.

⁴²⁶ Art. 125 Abs. 2 DBG.

⁴²⁷ ASA 64. Bd. (1995), S. 144 ff., für ein Röntgeninstitut.

⁴²⁸ StE 1995 ZH, A 24.32 Nr. 1 für Anwälte (dieser Entscheid der Steuer-Rekurskommission I Zürich vom 31.1.1995 wurde weitergezogen).

⁴²⁹ Das wird wohl zufolge der steuer- und zivilrechtlich identischen Kriterien auch zur zivil- und haftungsrechtlichen Kollektivgesellschaft führen.

⁴³⁰ RABE, Der Beruf des Anwalts, S. 1390.

⁴³¹ Schon 1967 plädierte OPPENHOFF, S. 270, für die Anwaltsgemeinschaft, die «mit der ständigen gegenseitigen Aussprache und Beratung eine unverträgliche Möglichkeit der Klärung des eigenen Denkens bietet».

⁴³² ZUTT, S. 615, fragt gar danach, ob sich eine «postmoderne Anwaltschaft» ankündige?

⁴³³ Vgl. Ziff. IV. 36.

⁴³⁴ QUACK, S. 1341.

«einer der Gründe für das Entstehen grosser Anwaltsbüros», ist auch die Auffassung des Vorstandes SAV⁴³⁵. In Deutschland ist denn auch die Anwaltsgemeinschaft «die heute praktisch wichtigste Form selbständiger anwaltlicher Berufsausübung»⁴³⁶.

2. In der Schweiz wiesen zum Beispiel STÖHLKER⁴³⁷ und BRUNNER⁴³⁸ auf die Bedeutung der Anwaltsgemeinschaft hin. Ihre Voraussagen der Jahre 1987 und 1977 sind zum Zeitpunkt des Referats Realität geworden, das heisst, die Vorteile der Anwaltsgemeinschaft haben zunehmend zur gemeinschaftlichen Ausübung anwaltlicher Tätigkeit geführt.
3. Dass die Grösse einer Anwaltskanzlei als solche beim Publikum attraktiv sein kann, liegt im alten Problem anwaltlicher Tätigkeit begründet, in der Schwierigkeit eines Qualitätsnachweises. «Da die ‹Produktion› von Anwälten – anders als bei Köchen – nicht ohne weiteres ‹probiert› werden kann»⁴³⁹, gilt angesichts dieses Informationsdefizits beim Publikum die Grösse als solche als Empfehlung. Gleiches gilt nicht nur für Klienten, sondern auch für die Anziehungskraft auf den juristischen Nachwuchs⁴⁴⁰.

31. Assoziierung von Anwälten mit Nicht-Anwälten

1. Ein besonderes Problem bildete schon immer die Frage der Zulässigkeit der Vergesellschaftung von Anwälten mit Nicht-Anwälten (insbesondere mit Treuhändern, Revisoren und Buchhaltern).
2. In Deutschland wurde lange Zeit die Assoziierung von Anwälten mit Wirtschaftsprüfern nicht zugelassen⁴⁴¹. Gleiches galt infolge der deutschen Spezialität des Lokalisierungzwangs für überörtliche oder gar internationale Zusammenschlüsse von Anwaltskanzleien.
3. In der Schweiz setzte soweit ersichtlich Ende der 80er-, Anfang der 90er-Jahre eine Tendenz ein, den Anwälten die Assoziierung mit Nicht-Anwälten unter gewissen Voraussetzungen zu gestatten. § 14 der Statuten der Advokatenkammer Basel-Stadt in der Fassung, wie sie in der ausserordentlichen Kammersitzung vom 10. Dezember 1991 angenommen wurde, erlaubt das Eingehen von Gesellschaftsverhältnissen mit natürlichen Personen, falls sämtliche im Gesellschaftsverhältnis zusammengeschlossenen Personen persönlich und unbeschränkt haften, die Tätigkeit der Nicht-Anwälte mit derjenigen des Anwalts in einem engen sachlichen Zusammenhang steht, die Anwältinnen und Anwälte der Gesellschaft die

⁴³⁵ SAV 118 (1989), S. 10.

⁴³⁶ PRÜTTING, S. 7.

⁴³⁷ STÖHLKER, S. 6.

⁴³⁸ BRUNNER, S. 36 ff.

⁴³⁹ ZUTT, S. 611.

⁴⁴⁰ ZUTT, S. 612.

⁴⁴¹ Vgl. die Darstellung der Argumente und Gegenargumente bei ZUCK, S. 1122.

Gewähr dafür übernehmen, dass sich die Nicht-Anwälte den Bestimmungen des Advokaturgesetzes sowie der Statuten und Standesregeln der Advokatenkammer Basel-Stadt unterziehen und die Nicht-Anwälte vor Eingehen des Gesellschaftsverhältnisses gegenüber der Kammer eine vom Vorstand auszuarbeitende schriftliche Erklärung abgeben, wonach sie sich im strafrechtlichen Sinne als Hilfspersonen des Anwalts dem für den Anwaltsstand geltenden Berufsgeheimnis unterziehen. Entsprechend gestatten auch die Statuten des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte in der anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.1989 beschlossenen Fassung, den Zusammenschluss von Anwälten mit Nicht-Anwälten unter den Voraussetzungen, dass ein solcher Zusammenschluss nur mit natürlichen Personen oder Personengesamtheiten, bei welchen die unbeschränkte Haftung sämtlicher Mitglieder gewährleistet ist, eingegangen wird, dass auch bei einem solchen Zusammenschluss der Charakter eines Anwaltsbüros gewahrt bleibt, und dass die Tätigkeit der Partner, welche Nicht-Anwälte sind, in engem Zusammenhang mit der Anwaltstätigkeit stehen. Ferner haben die Anwälte dieser Sozietät dafür zu sorgen, dass die in ihr Anwaltsbüro aufgenommenen Partner, welche Nicht-Anwälte sind, Kenntnis vom Anwaltsgesetz und den vereinsinternen Bestimmungen erhalten.

Angesichts des Bedürfnisses gegenüber den Treuhandgesellschaften und Banken auf dem Markt der Rechtsberatung und der umfassenden rechtlichen Dienstleistungen zu bestehen, ist diese Entwicklung zu begrüßen. Es ist eine Tatsache, dass aus Revisions- und Administrativdienstleistungen Mandate im Rechtsbereich entstehen können. Ganz unabhängig davon besteht bei gewissen Klienten ein Bedürfnis nach umfassender Betreuung möglichst vieler Beratungsbereiche durch einen verantwortlichen Ansprechpartner. Wer Wettbewerb und Markt für rechtliche Dienstleistungen befürwortet, wird auch für Anwälte die Möglichkeit einer breiten Palette von Angeboten bejahen.

32. Zulässigkeit der Anwalts-AG

1. Auch für die Schweiz lässt sich sagen, was MAYEN⁴⁴² für Deutschland formulierte: «Die Frage nach der Zulässigkeit der Rechtsanwalts-GmbH betrifft jedenfalls auf den ersten Blick eine der radikalsten Weiterungen im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts.» In der Tat ist die Frage auch für die Schweiz⁴⁴³ aktuell. Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz

⁴⁴² MAYEN, S. 2320.

⁴⁴³ Zulässig ist die Anwalts-AG in Frankreich (als GmbH), den Niederlanden, Dänemark und England, in: BRAK-Mitteilungen 1/1995, S. 37. Vgl. Auch PRÜTTING, S. 20 f. Was die Zulässigkeit der «corporate form» für Anwaltsgemeinschaften in den USA angeht, vgl. FISCH, S. 48 f. Er stellt fest, «a number of states have permitted the use of this form by professionals, though others have refused to do so».

dürften in der Diskussion um die Zulässigkeit bzw. die Unzulässigkeit einer juristischen Person als Organisationsform anwaltlicher Tätigkeit ähnliche Argumente eine Rolle spielen. Folgende Fragen stellen sich:

- a) Besteht im Lichte der auch für den Anwaltsberuf geltenden Handels- und Gewerbefreiheit⁴⁴⁴ eine gesetzlichen Grundlage für ein Verbot der Anwalts-AG?
 - b) Sind die in der Rechtsform einer juristischen Person praktizierenden Anwälte wirklich unabhängig⁴⁴⁵?
 - c) Macht das als Grundbedingung des Verhältnisses Anwalt-Klient aufgefasste persönliche Vertrauensverhältnis es nötig, die Anwalts-AG nicht zuzulassen⁴⁴⁶?
2. Ausführlich diskutiert wurde die Frage der Zulässigkeit der Anwalts-AG in jüngster Zeit in Deutschland⁴⁴⁷. Im Lichte des Grundrechts der Berufsfreiheit des deutschen Grundgesetzes wäre nicht die Zulässigkeit der Anwalts-GmbH begründungsbedürftig, sondern umgekehrt ihr Verbot. In Deutschland wird die Auffassung vertreten, dies sei bei der Wahl der Rechtsform für eine Sozietät nicht anders als bei der Werbung. Danach kann die Anwalts-GmbH nur unzulässig sein, wenn es rechtliche Regelungen gibt, die eine entsprechende Berufsausübung verbieten, und wenn solche Regelungen, falls und soweit sie bestehen, mit den materiellen Anforderungen des Art. 12 Grundgesetz vereinbar sind. Nach dem soeben dargelegten Verständnis von Art. 12 Grundgesetz kann ein Verbot der Anwalts-GmbH nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Dass ein derartiges Gesetz nicht vorhanden ist, die Anwalts-GmbH demgemäß de lege lata zulässig sei, wurde im Beschluss des Bayerischen Oberlandesgerichts vom 24.11.1994⁴⁴⁸ bestätigt. Das Bayrische Oberlandesgericht war der Ansicht, die lange Zeit weitgehend einheitliche Auffassung, dass die Anwalts-GmbH wegen standesrechtlicher Bedenken und wegen unvereinbarer Gegensätze zwischen berufsständischen Grundsätzen und der Struktur einer GmbH nicht zulässig sei, müsse anhand der neuen Gesetzeslage und der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Zahnbehandlungs-GmbH überprüft werden. Die insbesondere bei den Berufsorganisationen vorherrschende Ablehnung der Anwalts-GmbH beruhe darauf, dass einer ersichtlich erkennbar gewordenen fortschreitenden Kommerzialisierung des Rechtsanwaltsberufs entgegengewirkt werden solle. Der Rechtsanwaltsberuf sei traditionell von einem Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant geprägt, der sich auf die fachliche Qualifikation, Einsatzbereitschaft und Loyalität

⁴⁴⁴ Vgl. Ziff. II. 5. In Deutschland ergibt sich beim Grundrecht der Berufsfreiheit eine analoge Problematik.

⁴⁴⁵ MAYEN, S. 2321.

⁴⁴⁶ MAYEN, S. 2321.

⁴⁴⁷ PRÜTTING, S. 28 ff.

⁴⁴⁸ NJW 1995, S. 199.

des Rechtsanwalts verlasse. Ferner vertraue der Mandant auf die Diskrektion des Rechtsanwalts bei der Berufsausübung. Spezialisierung bedeute Abkehr von der umfassenden Befähigung auf einem traditionellen Berufsfeld. Durch die Kollektivierung sei die Unabhängigkeit der Berufsausübung tangiert, so dass gegen eine Rechtsanwalts-GmbH durchgreifende standesrechtliche Bedenken gegeben seien. Dem hielt das Bayerische Oberlandesgericht entgegen, es könne nicht darauf ankommen, ob es gesetzliche Bestimmungen gebe, die eine bestimmte Tätigkeit zuließen, vielmehr sei umgekehrt zu prüfen, ob es rechtliche Regelungen gebe, die eine entsprechende Berufsausübung verbieten würde. Die Bundesrechtsanwaltsordnung enthalte kein ausdrückliches Verbot für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten in der Form einer GmbH. Wie übrigens schon das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zeigt⁴⁴⁹, sind andere rechtliche Formen der gemeinschaftlichen Berufsausübung gesetzlich nicht ausgeschlossen. Ergänzend wies das Gericht sodann auf die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Rechtsanwälten in einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung hin. Ferner weist das Gericht darauf hin, das Verständnis vom Beruf des Rechtsanwalts habe sich erheblich gewandelt. Die dem Berufsbild zugrundeliegende Vorstellung vom Kanzleianwalt, der nur zu Gerichtsterminen sein Büro verlässt, sei überholt. Ein einheitliches Berufsbild des Rechtsanwalts existiere nicht mehr. Neben Einzelanwälten seien Rechtsanwälte in grossen deutschen Sozietäten und in internationalen Sozietäten zusammengeschlossen. Internationale Wirtschaftsbeziehungen hätten das Recht geprägt und die Anforderungen an die anwaltliche Betreuung erhöht und verändert. Zudem sehe sich die deutsche Anwaltschaft internationalem Wettbewerb ausgesetzt. Dem vielfältiger gewordenen Berufsbild solle auch bei der Neuordnung des Berufsrechts Rechnung getragen werden. Das Gericht geht sodann im Detail auf das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25.7.1994 ein und hält fest, dass bereits dieses Gesetz den Rechtsanwälten ein rechtlich verselbständigte Sondervermögen als Organisationsform zur Verfügung stelle, weshalb der Einwand gegen die Rechtsanwalts-GmbH, Partner eines Anwaltsvertrages müssten stets eine natürliche Person, also ein zugelassener Rechtsanwalt sein, nicht mehr durchgreife. Anschliessend geht das Gericht auf die Einwendungen ein, gegen die Zulässigkeit einer Rechtsanwalts-GmbH spreche die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, dass Vertrauensverhältnis zum Mandanten und der Charakter des Rechtsanwaltsberufs als freier Beruf. Das Gericht führt aus, nach § 1 GmbHG müsse nicht die Zulassung der GmbH für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten in dieser Gesellschaftsform durch eine gesetzliche Regelung legitimiert sein, es bedürfe vielmehr eines gesetzlichen Verbotes der Rechtsanwalts-GmbH. Daran fehle es. Nochmals weist dann das Gericht darauf

⁴⁴⁹ Vgl. Ziff. IV. 33.

hin, den Beruf des Kanzleirechtsanwalts ein durch Rechtstradition und allgemeine gesellschaftliche Anschauung geprägter typischer Beruf sei heute nur noch eine Seite eines vielschichtigen Berufsbildes, denn neben dem Kanzleianwalt gebe es den angestellten Rechtsanwalt, den arbeitnehmerähnlichen Rechtsanwalt, den Syndicus-Anwalt, den Konkursverwalter, den Beirat, den Treuhänder. Das geltende Recht kenne für den Rechtsanwalt eine Reihe von Betätigungsmöglichkeiten, die nicht abschliessend festgelegt sind, sondern auch durch Rechtsfortbildung erweitert werden könnten. Auch die unbeschränkte und persönliche Haftung des Rechtsanwalts sei für das Berufsbild nicht mehr massgebend. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) erlaube den Rechtsanwälten durch Individualvereinbarung ihre Haftung für fahrlässig verursachte Schäden auf DEM 500'000.– zu beschränken, durch vorformulierte Vertragsbedingungen dürfe die Haftung auf DEM 2 Mio. für Fälle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt werden, sofern genügend Versicherungsschutz bestehe. Solange der Gesetzgeber davon absehe, Mindestnormen für die Eintragung einer Rechtsanwalts-GmbH festzulegen, müsse beim Eintrag einer Rechtsanwalts-GmbH in das Handelsregister geprüft werden, ob nach den Satzungsbestimmungen das Berufsbild des freien, unabhängigen Rechtsanwalts gewahrt bleibe. Deshalb sei erforderlich, dass auch in der Rechtsanwalts-GmbH die Wesensmerkmale des Rechtsanwaltsberufes als eines freien Berufes durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag gewahrt bleiben. Dazu gehören laut Auffassung des Bayerischen Oberlandesgerichtes u.a. die Eigenverantwortung, die Weisungsfreiheit in der Berufsausübung und, soweit vom Mandanten gewünscht, eine persönlich-vertrauensvolle Beziehung zum Auftraggeber. Die Satzung werde daher Vorsorge zu treffen haben, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen der Rechtsanwalts-GmbH nur für den in § 59 a BRAO aufgeführten Personenkreis möglich sei, damit der Einfluss von berufsfremden Kapitaleignern zuverlässig ausgeschlossen bleibe. Ferner werde zu fordern sein, dass sich die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrecht in der Hand von Rechtsanwälten, die ihren Beruf aktiv in der Gesellschaft ausüben, befindet⁴⁵⁰.

3. Nach MAYEN kann der Hinweis auf die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts nicht ein generelles Verbot der Rechtsanwalts-GmbH rechtfertigen. Die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts macht es jedenfalls nicht erforderlich, jede Form der Rechtsanwalts-GmbH zu verbieten. Sofern in der Satzung der GmbH festgelegt ist, dass die rechtsberatende Tätigkeit durch unabhängige Rechtsanwälte eigenverantwortlich ausgeübt wird, ist die Unabhängigkeit des mit der rechtsberatenden Tätigkeit

⁴⁵⁰ Alle vorstehenden Ausführungen aus: Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24.11.1994, in: NJW 1995, S. 199 ff.

befassten Anwalts bei der GmbH ebenso gewahrt wie bei der Tätigkeit des Anwalts im Rahmen einer als BGB-Gesellschaft organisierten Sozietät⁴⁵¹.

4. Auch das Argument, die Rechtsanwalts-GmbH könne zur Wahrung eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant verboten werden, sticht letztlich nicht. Sofern nämlich durch entsprechende Ausgestaltung der Satzung der GmbH sichergestellt ist, dass die eigentliche Rechtsberatungstätigkeit durch zugelassene Rechtsanwälte in unabhängiger eigenverantwortlicher Form vorgenommen wird, sind alle erforderlichen Grundlagen für die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt gegeben⁴⁵².

5. In der Schweiz finden sich soweit ersichtlich erstmals gründlichere Überlegungen zur Anwalts-AG bei BRUNNER⁴⁵³. Er gibt auch gleich die Erklärung für diese Tatsache, indem er darauf hinweist, für ältere Anwälte erscheine der Gedanke an eine Anwalts-AG derart «abstrus»⁴⁵⁴, dass er nicht weiter erwägenswert sei⁴⁵⁵. Weiter weist BRUNNER auf zwei sogleich bei jeder Diskussion der Anwalts-AG erhobene Einwände hin: Ihr stehe die dadurch bewirkte Kommerzialisierung des Berufs entgegen. Das persönliche gegenseitige Vertrauensverhältnis Anwalt-Klient lasse eine Anwalts-AG nicht zu⁴⁵⁶. Da diesen Einwänden die gleichen Gegenargumente entgegengestellt werden können, wie dies in der entsprechenden Diskussion in Deutschland erfolgte⁴⁵⁷, wird hier nicht näher darauf eingegangen. Interessant und aus heutiger Sicht⁴⁵⁸ zu untersuchen ist die Frage nach der Zulässigkeit der Anwalts-AG. Mit BRUNNER⁴⁵⁹ ist davon auszugehen, dass allfällige Hindernisse für eine als Anwalts-AG organisierte Anwaltskanzlei in der Gesetzgebung über den Anwaltsberuf begründet sein müssten. Schon BRUNNER fand keine diesbezüglichen Vorschriften⁴⁶⁰, schloss jedoch nicht aus, dass das Standesrecht als Interpretationshilfe für das fehlende staatliche Recht die Anwalts-AG vereiteln könnte. «Dem ungeschriebenen Standesrecht, wie übrigens jeder opinio communis, haftet etwas Unbestimmtes, Emotionales, nicht Messbares an. Inso-

⁴⁵¹ MAYEN, S. 2321.

⁴⁵² MAYEN, S. 2322.

⁴⁵³ BRUNNER, S. 448 ff.

⁴⁵⁴ BRUNNER, S. 448.

⁴⁵⁵ BRUNNERS Behauptung wird bestätigt, wenn die knapp zehn Jahre später erschienene, sehr sorgfältige und umfassende Dissertation von WOLFFERS die Anwalts-AG nicht behandelt.

⁴⁵⁶ BRUNNER, S. 448.

⁴⁵⁷ Vgl. Fn. 450.

⁴⁵⁸ BRUNNERS Arbeit erschien 1977, also vor rund zwanzig Jahren.

⁴⁵⁹ BRUNNER, S. 449.

⁴⁶⁰ BRUNNER, S. 449: «Beschränkungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur bestehen nicht.» PRÜTTING, S. 21, stellt ohne Begründung fest: «die Tätigkeit (als Anwalt; der Verfasser) in Form einer Handelsgesellschaft oder als GmbH ist bisher in der Schweiz ausgeschlossen.»

fern ist das Standesrecht stark zeit- und ortsgesprägt. Das Standesrecht der Anwälte um die Jahrhundertwende ist nicht mehr das Recht der heutigen Anwälte; das Standesrecht der Zürcher Anwälte ist nicht unbedingt in allen Aspekten das ihrer Appenzeller Kollegen⁴⁶¹.» Ausgehend davon, dass ein allfälliger Entscheid über die Zulässigkeit der Anwalts-AG nicht in allen Kantonen einheitlich ausfallen dürfte, skizzierte BRUNNER die Anwaltsgemeinschaft als AG. Er urteilte sie als für die anwaltliche Berufsausübung geeignet, denn es könne bei der Ausgestaltung der AG auf die Besonderheiten der Anwaltstätigkeit Rücksicht genommen werden⁴⁶². Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass (ähnlich wie bei der Anwalts-GmbH in Deutschland) die Statuten durchaus vorschreiben können und dürfen, nur Inhaber eines Anwaltspatents könnten Aktionäre (und damit Kapitalgeber) werden⁴⁶³. Das Problem der Unabhängigkeit dürfte damit gelöst sein⁴⁶⁴. Mit einer weiteren Bestimmung, dass Aktionär nur werden kann, wer in der AG seinen Beruf aktiv ausübt, können unerwünschte «Konkurrenz»-Beteiligungen ausgeschlossen werden. Solche Statutenbestimmungen scheinen auch unter dem neuen Aktienrecht möglich, denn bei den nicht an der Börse kotierten Aktiengesellschaften ist die Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck als wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Aktienübertragung anerkannt⁴⁶⁵. Mit den teilweise revidierten standesrechtlichen Vorschriften zur Bezeichnung der Anwaltskanzlei⁴⁶⁶ dürfte auch die Wahl der Firma der Anwalts-AG lösbar sein. Auch die Assozierung mit Nicht-Anwälten bietet für die Anwalts-AG kein grösseres Problem als für die Anwaltsgemeinschaft in der Rechtsform der Kollektiv- oder einfachen Gesellschaft, vorausgesetzt die Standesregeln erlauben diese Zusammenarbeit⁴⁶⁷.

6. Was die Judikatur zur Anwalts-AG angeht, so ergaben die Recherchen für das Referat eine einzige Fundstelle. Das Tribunal Administratif du Canton de Genève hatte am 28.9.1988 i.S. Maîtres Weyeneth, Oberson et Vouilloz c. Commission du Barreau⁴⁶⁸ über die Zulässigkeit der anwaltlichen Zusammenarbeit der rekurrierenden Anwälte mit der Permanence Juridique SA zu befinden. Die Besonderheit des Falles ergab sich aus der Tatsache, dass die rekurrierenden Anwälte nach aussen jeder unabhängig unter seinem Namen allein auftraten und unter sich eine «association»⁴⁶⁹

⁴⁶¹ BRUNNER, S. 450.

⁴⁶² BRUNNER, S. 450.

⁴⁶³ So schon BRUNNER, S. 458.

⁴⁶⁴ Vgl. Ziff. IV. 25.

⁴⁶⁵ Art. 685 b Abs. 2 OR.

⁴⁶⁶ Vgl. Ziff. IV. 38. Während die standesrechtliche Lockerung für den Namen der einfachen Gesellschaft und der Kollektivgesellschaft zivilrechtlich nicht «aufgeht», sind bei der juristischen Person keine Schwierigkeiten zu befürchten.

⁴⁶⁷ Vgl. Ziff. IV. 38.

⁴⁶⁸ Vgl. den Artikel «Avocats-SA», in: Plädoyer 5/1989, S. 62 f.

bildeten. Daneben hatten die Anwälte eine Permanence Juridique SA gegründet «afin d'organiser le cadre pratique du travail. ... La forme de la société de capitaux n'a été ainsi utilisée que pour les besoins administratifs des avocats»⁴⁷⁰. Dies war laut dem zitierten Entscheid den Anwälten nicht vorzuwerfen. Das Gericht betonte in einem obiter dictum in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsberatung im Kanton Genf nicht Gegenstand des Anwaltsmonopols sei und deshalb auch Kapitalgesellschaften wie Banken, Versicherungen und Treuhandgesellschaften auf diesem Gebiet tätig sein können.

33. Partnerschaftsgesellschaften, eine deutsche Lösung

1. Parallel zur Diskussion um die Rechtsanwalts-GmbH entwickelte sich in Deutschland der Gedanke einer eigenen Gesellschaftsform für die Angehörigen freier Berufe. Diese Entwicklung endete mit dem Inkraftsetzen des Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderungen anderer Gesetze vom 25. Juli 1994⁴⁷¹. Nach der Kommentierung in einer Wochenzeitung⁴⁷² suchen, weil die alt-ehrwürdige Kanzlei mehr und mehr zum Unternehmen wird, auch Anwälte nach neuen Unternehmensformen.
2. Das bisher überkommene Modell der Anwaltssozietät, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, d.h. eines Zusammenschlusses von Freiberuflern, die in eine gemeinsame Kasse wirtschaften und auch gemeinsam für Schulden geradestehen, ist zugeschnitten auf ein Berufsbild, wonach «small» noch «beautiful» war, die Gesellschafter miteinander vertraut waren, und die Mandanten sich in einen dunklen Anzug kleideten, bevor sie zum Anwalt gingen. Das Modell passt aber nicht mehr auf Mammutfirmen, deren Namen bisweilen die ganze Rückseite des Briefbogens füllen. Insbesondere bereitet auch der Gedanke an die Haftung derartigen Grossfirmen Sorgen. Im Geflecht überörtlicher und internationaler Sozietäten ist das persönliche Band locker und niemand weiß genau, welches Haftungsrisiko er sich einhandelt, wenn er irgendwo in der Welt einen weiteren Gesellschafter aufnimmt. Deshalb erlaubt das neue Partnerschaftsgesetz den Rechtsanwälten die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft. Es handelt sich dabei um eine neue Organisation

⁴⁶⁹ «Forme qui ressemble davantage à la société simple, en usage dans de très nombreuses études d'avocats à Genève» (extrait des considérations, in: Plädoyer 5/1989, S. 62).

⁴⁷⁰ Extrait des considérations, in: Plädoyer 5/1989, S. 62.

⁴⁷¹ Vgl. Text, Einführung und Materialien, in: SEIBERT, Die Partnerschaft. Ferner derselbe, Die Partnerschaft für die freien Berufe, S. 2381 ff.

⁴⁷² GERHARDT, RUDOLF, in: Die Zeit Nr. 7 vom 10. Februar 1995, S. 32, «Wirtschaft».

der Anwaltskanzlei, die den Gesellschaftern ein selbständiges Sondervermögen zur Verfügung stellt und die Haftung durch die Möglichkeit der Haftungskonzentration⁴⁷³ erleichtert.

3. In der erwähnten Kommentierung durch «Die Zeit» wird trotzdem davon ausgegangen, die Partnerschaftsgesellschaft vermöge die um vieles attraktivere Rechtsform der Anwalts-GmbH nicht auf längere Zeit aufzuhalten. Dennoch sei kurz auf die Besonderheiten dieser deutschen Partnerschaftsgesellschaft eingegangen: Ausgangspunkt⁴⁷⁴ für das Gesetz war die Koalitionsvereinbarung in Deutschland vom Januar 1991. Die freien Berufe befanden sich im Wandel hin zu dynamisch wachsenden Dienstleistungsunternehmen. Auszugehen war von einer für die freien Berufe bestehenden gesellschaftsrechtlichen Lücke. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eignete sich mangels voller Rechtsfähigkeit als Unternehmensträger weniger. Sie sei letztlich nur ein um Gesamthandselemente angereichertes vertragliches Schuldverhältnis. Die Kapitalgesellschaft (GmbH und AG) erschien für die rechtsberatenden Berufe (und die Heilberufe) nicht konsensfähig. Zu vermuten war, dass das Verschwinden des Freiberuflers hinter dem «corporate veil» zu einem Verlust des persönlich vertrauensvollen Verhältnisses zum Mandanten (oder Patienten) führen könnte. Mit der Partnerschaftsgesellschaft sollte die Kooperationsmöglichkeit der freien Berufe erweitert werden. Es sollen der Partnerschaftsgesellschaft ein Image-Vorteil gegenüber der GmbH (nähere und persönlichere Beziehung der Gesellschafter zum Klienten), Erleichterungen bei der Rechnungslegung, eine einfachere Besteuerung und weniger Transaktionskosten anhaften. Die Partnerschaftsgesellschaft ist als rechtsfähige Personengesellschaft konzipiert und als «Schwesterfigur» zur OHG⁴⁷⁵ – ohne juristische Person zu sein – dieser doch weitgehend angenähert. In Sonderregelungen nimmt die Partnerschaftsgesellschaft Rücksicht auf die Wesensmerkmale der freien Berufe, wie Eigenverantwortung und Weisungsfreiheit in der Berufsausübung. Sie trägt der persönlich-vertrauensvollen Beziehung zum Auftraggeber, der regelmässig höheren Ausbildung und einem über die rein gewerbliche Motivation hinausgehenden Berufsethos Rechnung.

Die Partnerschaftsgesellschaft als Zwischenstufe auf dem Weg zur Anwalts-AG ist eine begrüssenswerte Entwicklung. Ob dieser Weg in der

⁴⁷³ D.h. ein Gesellschafter haftet für sein eigenes Verhalten voll, hingegen kann er die Haftung für das Verhalten seiner Mitgesellschafter (Solidarhaftung) wegbedingen. Zur Frage der Haftung von Anwälten für allgemeine Fahrlässigkeit ist hinzuweisen auf die Diskussion, die in den USA entbrannte im Zusammenhang mit dem von Kalifornischen Supreme Court entschiedenen Fall *Bily vs. Arthur Young & Co* (11 Cal. Rptr. 2d 51, 834 P. 2d 745-1992).

⁴⁷⁴ SEIBERT, Die Partnerschaft für die freien Berufe, S. 2381.

⁴⁷⁵ Die Deutsche OHG = Offene Handelsgesellschaft (§ 105 ff. HGB) entspricht der Schweizer Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR).

Schweiz mit ihren langen Gesetzgebungsverfahren beschritten werden soll, ist allerdings fraglich. Angesichts der auch in Deutschland festzustellenden Tendenz, die Anwalts-AG (bzw. die Anwalts-GmbH) zuzulassen, wäre es vorzuziehen, wenn z.B. im Zuge des in Vorbereitung begriffenen Bundesrahmengesetzes für die Anerkennung von Anwaltspatenten die Zulässigkeit der Anwalts-AG gesetzlich verankert würde.

34. Management von Anwaltsfirmen⁴⁷⁶

1. Wenn Anwälte «den Schritt vom Ein-Mann-Denken zum institutionellen Verständnis»⁴⁷⁷ ihrer Kanzlei machen, so wird diese Kanzlei zur Anwaltsfirma (entsprechend der «law firm» im Englischen)⁴⁷⁸. Damit die Anwaltsfirma ihre Vorzüge zur Geltung bringen kann, bedarf sie einer für ihre Grösse «richtigen Organisation»⁴⁷⁹. Vorteile der Anwaltsfirma sind die Möglichkeit der Arbeitsteilung⁴⁸⁰, die Möglichkeit der Teamarbeit in einer Mischung von Partnern und angestellten Anwälten, die Möglichkeit der Freisetzung von Zeit für weiterbildungsbezogene⁴⁸¹, wissenschaftliche⁴⁸², berufsbezogene⁴⁸³, politische⁴⁸⁴, parapolitische⁴⁸⁵, gemeinnützi-

⁴⁷⁶ Der Titel ist sowohl hinsichtlich Thema als auch Wortwahl dem Aufsatz «Managementprobleme grösserer Anwaltsfirmen» von PETER WIDMER nachempfunden (SAV 119 [1989], S. 17 ff.), der nachfolgend auch fleissig zitiert wird.

⁴⁷⁷ WIDMER, S. 20.

⁴⁷⁸ Während sich die Literatur in der Schweiz langsam mit der Bildung von Anwaltsfirmen zu befassen beginnt, richtet sich das Interesse in Amerika heute eher auf die Auflösung grosser «law firms» und auf das individuelle Ausscheiden von Partnern. Vgl. die Besprechung «Hillman on Lawyer Mobility: The Law and Ethics of Partner Withdrawals and law firm Breakups By Robert W. Hillman», durch HAYNSWORTH, HARRY J., in: The Business Lawyer, Vol. 50, 1994, S. 339 ff. In den USA besteht ein eigentlicher Markt für Anwaltstechnologie. Vgl. z.B. NOELE D. HUMPHREY, Law Office Technology, New York 1993. Er kommt zum Schluss: «software will automate lawyering».

⁴⁷⁹ WIDMER, S. 17. Für ZUTT, S. 607, waren «Rückständigkeit der technischen Hilfsmittel und das Fehlen jeder Büroorganisation» Kennzeichen der deutschen Anwälte der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

⁴⁸⁰ Für Spezialisierung vgl. Ziff. IV. 36.

⁴⁸¹ In den USA beklagen sich grosse «law firms» darüber, dass sich Klienten nicht an der Weiterbildung von «associates» kostenmässig beteiligen wollen. Da diese Weiterbildung aber vom Markt erwartet wird, muss sie – auf Kosten der «law firm» – angeboten werden: SAPERS, JONATHAN, When Clients won't pay for Associate Training, in: New York Law Journal, vom 19.7.1994, S. 5, «Management».

⁴⁸² Etwa das Verfassen einer Habilitationsschrift oder eines ZSR-Beitrags.

⁴⁸³ Etwa die Übernahme von Chargen in kantonalen oder schweizerischen Berufsorganisationen wie im Vorstand eines kantonalen Anwaltsverbandes oder des SAV.

⁴⁸⁴ Etwa die Mitgliedschaft in den Leitungsgremien politischer Parteien und die Übernahme von parlamentarischen Ämtern auf kantonaler Ebene oder auf Bundesebene.

⁴⁸⁵ Etwa der Einsatz als nebenamtlicher Richter oder Ersatzrichter in kantonalen und eidgenössischen Gerichten.

ge⁴⁸⁶ und nicht zuletzt auch akquisitorische⁴⁸⁷ Tätigkeiten. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil von Anwaltsfirmen ist die Möglichkeit, eine relativ aufwendige und teure Infrastruktur, die das Dienstleistungsangebot erweitert, zu finanzieren⁴⁸⁸. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass die Vorteile nur zur Geltung gebracht werden können, wenn sie «auf organisierte Weise» angestrebt werden⁴⁸⁹.

2. WIDMER beleuchtet als wichtigste dieser organisatorischen Aspekte der Anwaltsfirma die internen finanziellen Klauseln⁴⁹⁰ des Partnerschaftsvertrages und das Verhältnis zwischen Partnern und angestellten Anwälten⁴⁹¹. Stichwortartig seien zum Partnerschaftsvertrag⁴⁹² folgende zu regelnde Punkte erwähnt, die alle der Zielsetzung, dass durch finanzielle Abmachungen die Zusammenarbeit begünstigt werden soll, zu folgen haben: Entscheid über Kapitalstruktur, Regelung über Einkauf in und Abgeltung von Goodwill, Verteilung⁴⁹³ von Einnahmen und Ausgaben (bzw. von Gewinn und Verlust), wobei die Warnung WIDMERS, Anwälte müssten sich generell hüten, die Lösung ihrer wirtschaftlichen Probleme auf der Kostenseite zu suchen, ernst zu nehmen ist. Vor allem jüngere angestellte Anwälte werden die sehr klare, zukunftsgerichtete, auf die Entwicklung

⁴⁸⁶ Etwa die Übernahme von Funktionen und Aufgaben im Rahmen gemeinnütziger Institutionen. Vgl. zur Bedeutung von amerikanischen «pro bono-activities undertaken by lawyers» den im New York Law Journal vom 1. Juli 1994, S. 3 und 4, publizierten «Survey» zu diesem Thema, kommentiert von WILLIAM J. DEAN. Danach betragen die in New York gemeldeten jährlichen «pro bono»-Stunden je «law firm» zwischen 5'700 bis zu 36'000. Die durchschnittliche jährliche «pro bono»-Stundenzahl pro Anwalt der untersuchten «law firms» betrug 1993 59. In den USA, wo die Anwaltstätigkeit und der Betrieb einer «law firm» viel selbstverständlicher als «business» (bzw. in schweizerischer Terminologie, als «kommerzielle Tätigkeit») verstanden werden, liegt in der «pro bono»-Tätigkeit ein eigentlicher Rechtfertigungegrund für das im Vergleich zum reinen «businessman»/der reinen «businesswoman» höhere Sozialprestige der Anwälte. In der Schweiz (wie in anderen Ländern Kontinentaleuropas auch) gehört ein gewisses Mass an gemeinnütziger oder mindestens nicht gewinnstrebiger Aktivität für Anwälte eigentlich zu den bisher nicht diskutierten Aspekten des Selbstverständnisses.

⁴⁸⁷ Die akquisitorischen können sich mit den andern, genannten Tätigkeiten überschneiden.
Vgl. STÖHLKER, S. 8 f.

⁴⁸⁸ WIDMER, S. 17.

⁴⁸⁹ WIDMER, S. 18.

⁴⁹⁰ Dabei gilt es nicht zu übersehen, dass auch die Politik der Rechnungstellung einer Anwaltskanzlei ein wichtiger organisatorischer Faktor ist. «Pricing legal services must be an integrated part of a firm's overall marketing strategy!» (ZWICKER, The Power of Communication on the billing process, in: Law Practice Management, July/August 1992, S. 35).

⁴⁹¹ WIDMER, S. 18 und 19.

⁴⁹² Vgl. zum Beispiel eines Partnerschaftsvertrages auch den checklistenartigen Vorschlag im Anhang bei BRUNNER, S. 485 ff. Ferner «Compensation Plans for Lawyers and their Staff, Salaries, Bonuses and Profit-Sharing», S. 73.

⁴⁹³ Moderne, effiziente Büroorganisation setzt voraus, dass diese Verteilung auf ein leistungsfähiges EDV-System abgestützt werden kann. Vgl. diesbezüglich: Lukrativer Markt für Software-Anbieter, in: Plädoyer 2/1991, S. 12 ff.

einer Anwaltsfirma konzentrierte Sicht WIDMERS zu den Arbeitsbedingungen in einer Anwaltsfirma schätzen. Eine beidseitig befriedigende Lösung der Spannungsverhältnisse Freiheit und Kontrolle in der Mandatsführung, ausgewogene einzelfallgerechte Ausgestaltung von fixen Lohnbestandteilen und variablen, erfolgsorientierten Komponenten der Entschädigung, permanente offene Gespräche zur Arbeitsleistung und zur «Karriere» gewährleisten nach WIDMER am ehesten die Entwicklung des «merkwürdigen Zwitter» angestellter Anwalts zum erfolgreichen Partner.

3. ZUTTS⁴⁹⁴ Hinweis, «nach wie vor ist Anwaltsarbeit weitgehend individuell bedingt, nach wie vor ist Qualität durch man power nicht ohne weiteres zu multiplizieren», ist sicher zu beherzigen. Auch in den grössten Kanzleien hängt die Bearbeitung des Einzelfalles von der Qualität der Anwälte ab, die sich der konkreten Sache annehmen.

Im Rahmen des Managements von Anwaltsfirmen zu diskutieren sind auch Fragen nach Organisationsformen für timesharing-Programme, Nutzung des Potentials begabter junger Anwältinnen und Anwälte, die nicht zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen wollen, Ausbildungs- und Austauschprogramme, punktuelle und praktische Allianzen in der vertraglichen (nicht korporativ strukturierten) Zusammenarbeit mit anderen Anwaltsfirmen etc.⁴⁹⁵.

35. Anwaltstätigkeit und Anwaltsmonopol⁴⁹⁶

1. In seinem Aufsatz zur Unabhängigkeit des Anwalts verweist DUPONT-WILLEMIN⁴⁹⁷ auf die in den Nachbarländern und in der EU geltende Gleichsetzung von Unabhängigkeit des Anwalts und Inkompabilität einer anwaltlichen (und damit freien, d.h. unabhängigen) mit einer arbeitsvertraglich geregelten Vollzeittätigkeit^{498, 499}. Kritisch beleuchtet

⁴⁹⁴ ZUTT, S. 610.

⁴⁹⁵ Vgl. zu diesen Fragen ZUTT, S. 617.

⁴⁹⁶ Um ganz andere «Monopole» handelt es sich, wenn Kritiker gewisser die Tarifordnung und Werbebeschränkungen betreffender Bestimmungen von Statuten und Standesregeln der Anwaltsverbände den Anwälten monopolistische und kartellistische Absprachen vorwerfen. Vgl. dazu BEA DRACK FISCHER, Schädliche Wirkungen der Anwaltskartelle, in: Plädoyer 3/94, S. 9 ff., mit Verweis auf Aussagen von MARGARETA LAUTERBURG, wissenschaftliche Adjunktin der Kartellkommission. Vgl. auch die Kontroverse zwischen MEYER, MAX, Kartellistische Zunftordnung der Anwälte und Notare, in: NZZ Nr. 98 vom 28.4.1992, S. 39, und PFEIFER, MICHAEL, Marktgerechte Entwicklung der Rechtsberatung, in: NZZ Nr. 129 vom 5.6.1992, S. 35. In seinem Lausanner Referat vom 11.11.1995 vor der Präsidentenkonferenz des SAV äusserte PIERRE TERCIER, der Präsident der Kartellkommission, Gedanken zum Thema «Les Avocats et la Concurrence».

⁴⁹⁷ DUPONT-WILLEMIN, S. 8 ff.

⁴⁹⁸ Vgl. die Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung bei DUPONT-WILLEMIN, S. 9.

⁴⁹⁹ Immerhin gilt laut einem bei ZUCK, S. 1122 (Fn. 18), zitierten Beschluss des deutschen Bundesgerichtshofs vom 26.6.1978 die Tätigkeit des Bundestagsabgeordneten als mit der Tätigkeit des selbständigen Anwalts vereinbar.

DUPONT-WILLEMIN dann die sehr viel längere Rechtsprechung des Bundesgerichts, der er vorwirft, die Unabhängigkeit⁵⁰⁰ als Voraussetzung der Ausübung des Anwaltsberufs auszuhöhlen⁵⁰¹.

2. DUPONT-WILLEMIN beurteilt die Bedeutung und Konsequenzen der bündesgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich je nach Tätigkeitsgebiet des Anwalts: «activités de l'avocat extérieures à sa profession» – «activités propres à l'avocat mais non protégées par un monopole» – «activités professionnelles de l'avocat privilégiées par un monopole». Als (kantonaler) Monopolbereich gelten Aktivitäten, deren berufsmässige Ausübung ein Kanton vom Bestehen einer Anwaltsprüfung abhängig macht.

3. Es ist aufgrund der bei DUPONT-WILLEMIN im Detail dargestellten bündesgerichtlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass:

- der Anwalt zwar nicht in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu seinem Klienten stehen darf⁵⁰²,
- der Anwalt aber durchaus als Arbeitnehmer einer nicht gewinnstrebigen Organisation deren Begünstigte in den kantonalen Monopolbereichen anwaltschaftlich beraten und vertreten kann⁵⁰³,
- der Anwalt auch als Arbeitnehmer einer gewinnstrebigen Organisation (Bank, Versicherung, Treuhandgesellschaft) den Titel Anwalt führen darf, vorausgesetzt, er habe die Anwaltsprüfung irgendwann in irgend-einem Kanton bestanden und habe das Patent nicht nachträglich verloren. Einschreibung in einem Barreau oder Zulassung bei einem Gericht sind nicht mehr notwendig⁵⁰⁴.

4. Sollte das Bundesgericht seine in den Entscheiden Ilg und Clivaz formulierten Grundsätze verallgemeinern, könnte der Anwalt auch als Arbeitnehmer einer gewinnstrebigen Organisation (Bank, Versicherung, Treuhandgesellschaft) Klienten in den kantonalen Monopolbereichen anwaltschaftlich beraten und vertreten.

5. Insbesondere letzteres bezeichnet DUPONT-WILLEMIN unter Wettbewerbsüberlegungen als bedenklich⁵⁰⁵. Dass dem Bundesgericht selbst nicht ganz wohl sein könnte mit einer Verallgemeinerung der in den Entscheiden Ilg und Clivaz formulierten Grundsätze, folgert DUPONT-WILLEMIN daraus, dass die Entscheide nicht veröffentlicht wurden und beide insofern speziell waren, als sie im Zusammenhang mit nicht gewinnstrebigen Organisationen standen. Würde die Rechtsprechung in Sachen

⁵⁰⁰ Zum Begriff der Unabhängigkeit vgl. Ziff. IV. 25.

⁵⁰¹ DUPONT-WILLEMIN, S. 9.

⁵⁰² Bundesgerichtsentscheid in Sachen Ilg vom 17.10.1980, zitiert bei DUPONT-WILLEMIN, S. 9 und S. 11.

⁵⁰³ Bundesgerichtsentscheid in Sachen Clivaz vom 22.10.1987, zitiert bei DUPONT-WILLEMIN, S. 12.

⁵⁰⁴ Bundesgerichtsentscheid in Sachen Sauvin vom 18.10.1985, zitiert bei DUPONT-WILLEMIN, S. 10.

⁵⁰⁵ DUPONT-WILLEMIN, S. 13.

Ilg und Clivaz aber auf gewinnstrebige Organisationen ausgedehnt und also etwa Banken, Versicherungen und Treuhandgesellschaften die Anstellung von Anwälten erlauben, die dann ihrerseits als «unabhängige» Anwälte auftreten und Prozesse führen könnten, würde der freiberufliche Anwalt zum Fossil der Geschichte⁵⁰⁶. Die Entwicklung des Anwaltsberufs würde dann nicht mehr von den Berufsorganisationen und auch nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern von der Macht finanzstarker Gruppen bestimmt⁵⁰⁷. Die schon im Anschluss an das Urteil in Sachen Ilg vom jurassischen Kantonsgericht formulierten Bedenken, der Beruf des Anwalts könnte schwergewichtig im Rahmen eines Subordinationsverhältnisses abgewickelt werden, hätten sich verwirklicht⁵⁰⁸: «Permettre aux associations, aux assurances, aux banques etc. de plaider devant les tribunaux tout simplement en engagant des titulaires du brevet d'avocat délivré par un canton, cette pratique aurait pour effet d'une part de mettre un terme définitif à l'indépendance de l'avocat et, d'autre part, d'empêcher l'avocat d'exercer sa profession en son nom et sous sa responsabilité personnelle. Dans ces conditions, la profession d'avocat serait essentiellement exercée dans le cadre d'une subordination.» Auch im neuesten Urteil des Bundesgerichts vom 5.2.1988 zur Frage eines kantonalen Anwaltsmonopols finden sich keine Ausführungen, die geeignet wären, die Bedenken von DUPONT-WILLEMIN zu zerstreuen⁵⁰⁹. Im Entscheid bestätigte das Bundesgericht zwar das Anwaltsmonopol für den Bereich der kantonalbernischen Steuergerichtsbarkeit. Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid u.a. mit der «Bedeutung des Prozessrechts in Verwaltungsgerichtsverfahren», was besondere Kenntnisse voraussetzt, die im Rahmen einer Anwaltsprüfung im Bereich der Gerichtsorganisation und des Verfahrens geprüft werden. Es rechtfertigt sich deshalb, die Vertretung vor dem Verwaltungsgericht auf Anwälte zu beschränken. Im zu entscheidenden Fall wurde damit bei einem «expert comptable» mit langjähriger Erfahrung in Treuhandaktivitäten, der Angestellter einer Treuhandgesellschaft war, die Auftretensberechtigung verneint. Das Bundesgericht äusserte sich nicht zur Frage, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Angestellte der Treuhandgesellschaft Anwalt gewesen wäre⁵¹⁰.

⁵⁰⁶ DUPONT-WILLEMIN, S. 15.

⁵⁰⁷ DUPONT-WILLEMIN, S. 15.

⁵⁰⁸ Entscheid vom 25.1.1984, zitiert bei DUPONT-WILLEMIN, S. 12.

⁵⁰⁹ Dieser Entscheid wurde veröffentlicht (BGE 114 Ia 34 ff.) und im Ingress als «Präzierung der Rechtsprechung» bezeichnet.

⁵¹⁰ Die Aussage «cependant, l'expert-comptable n'a pas de connaissances spéciales en matière d'organisation judiciaire et de procédure, et il n'a pas été formé à mener un procès» (BGE 114 Ia 39) ist zwiespältig. Den ersten Teil (Kenntnisse) würde auch der angestellte Anwalt der Treuhandgesellschaft erfüllen. «Formé à mener un procès» dürfte nur der frei praktizierende Anwalt sein, bedarf doch «formation» der Ausbildung und Erfahrung. Erfahrung im Führen von Prozessen dürfte den angestellten Anwälten von Treuhandgesellschaften fehlen.

Es fällt auf, dass alle neueren Bundesgerichtsentscheide zum Anwaltsmonopol keine Ausführungen zur Frage der Bedeutung der Unabhängigkeit der Berufsausübung für das Anwaltsmonopol enthalten⁵¹¹.

6. Kantonale Gerichte beurteilen, wie DUPONT-WILLEMIN aufzeigte, das Anwaltsmonopol positiver als das Bundesgericht. Ein gutes Beispiel für die zeitgemäße und sachgerechte (weil ergebnisorientiert) Beurteilung eines Anwaltsmonopols ist der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19.4.1994⁵¹². Ausgehend vom «Zweck des Anwaltsmonopols, dem Bürger eine sachkundige, zuverlässige Beratung, Vertretung und Verbeiständigung zu sichern», folgerte das Obergericht, «eine kompetente Verbeiständigung ist im Untersuchungsverfahren denn auch oft viel wichtiger als im gerichtlichen Verfahren, da sie – beispielsweise bezüglich des Aussageverhaltens eines Beschuldigten oder betreffend Beweisanträgen – in jenem Stadium von entscheidender Bedeutung ist».

7. Mit Nachdruck ist zu betonen, dass das Eintreten für ein Anwaltsmonopol, das seinen Namen verdient, auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten zu vertreten ist. Die Einschränkung des Marktes juristischer Dienstleistungen durch den Ausschluss von Anwälten, die bei einer nicht von Anwälten beherrschten Organisation angestellt sind, ist gerechtfertigt durch die den vom Monopol Begünstigten auferlegte Beschränkung in der Organisationsform ihres Auftretens. Nur unabhängige Anwälte sollen im Monopolbereich tätig werden dürfen. Unabhängig sind selbständig erwerbende Anwälte und Anwälte, die in vergesellschafteter Form aber mit eigenem Kapital arbeiten⁵¹³. Die zur Bewahrung der Unabhängigkeit notwendige Beschränkung in der Kapitalausstattung wird durch den Zugang zum Monopolbereich ausgeglichen.

⁵¹¹ Immerhin sei auf BGE 120 I a 169 ff. verwiesen, in dem das Bundesgericht einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Basel-Landschaft für nicht willkürlich erachtete, in dem in bezug auf einen freiberuflichen und einen bei einer Rechtsschutzversicherung angestellten Anwalt für die Festsetzung der Parteientschädigung ein Unterschied gemacht und lediglich dem Freiberufler gegenüber die kantonale Tarifordnung angewandt wurde, während für den angestellten Anwalt die Parteientschädigung von Fall zu Fall – niedriger – festgelegt wird.

⁵¹² ZR 94 (1995), S. 8 ff.

⁵¹³ Eine Beschränkung der Kapitalstruktur bei den Organisationsformen von Anwaltskanzleien durch das Erfordernis, dass das Eigenkapital durch die als juristische Person organisierten Anwälte beizubringen ist, nimmt auch die Warnung von DUPONT-WILLEMIN, S. 15, auf, dass andernfalls «L'évolution et les équilibres internes de notre profession ne dépendront alors plus de nos organisations professionnelles ni de nos autorités déontologiques mais bien de la puissance des groupes financiers qui se partageront le marché du droit».

36. Spezialisierung⁵¹⁴

1. Die Tatsache⁵¹⁵ und Notwendigkeit⁵¹⁶ der Spezialisierung anwaltlicher Tätigkeit wird mit zunehmender Dichte der Normierung und mit zunehmender Anzahl von Rechtsgebieten begründet. Der Trend zur Spezialisierung dürfte international sein⁵¹⁷. Kompetente sachgerechte Beratung ist nur durch den Spezialisten, der sich in der zunehmenden Normierungsdichte auskennt und sich auf einem Rechtsgebiet besonders fundierte Rechtskenntnisse und praktische Erfahrung angeeignet hat, in für den Klienten zufriedenstellender Art und Weise zu gewährleisten. Insbesondere in Deutschland, wo sich schon länger⁵¹⁸ Hinweise auf den Bedarf an Spezialisierung und Teamarbeit finden, wird als Grund für die Notwendigkeit der Spezialisierung anwaltlicher Tätigkeit auch angeführt, in einer gerichtlichen Rechtspflege, die auf fünf Gerichtszweige aufgeteilt sei, in denen entsprechend spezialisierte Richter arbeiten, sei nur ein Anwalt mit ähnlicher Spezialisierung ein diesen Richtern gleichwertiger Partner^{519, 520}.
2. Spezialisierung wird in der Regel⁵²¹ nur im Rahmen von mehrere Anwälte umfassenden Sozietäten möglich sein⁵²², weil einerseits der übliche Standard⁵²³ anwaltlicher Tätigkeit beibehalten werden soll, und andererseits die laufende Beratung von Klienten ständig in die verschiedensten Spezialgebiete hineinführt, deren detaillierte Kenntnis weit über die Möglichkeiten des einzelnen Anwalts hinausgeht. Diesen allgemeinen Standard mit Kenntnissen in verschiedenen Spezialgebieten gewährleisten kann nur eine Organisationsform, die es gestattet, dass mehrere in

⁵¹⁴ Für ZUTT, S. 606, war das Fehlen von Spezialisierung und Streben danach geradezu Kennzeichen für den typischen deutschen Anwalt der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

⁵¹⁵ STÖHLKER, S. 5.

⁵¹⁶ REDEKER, Spezialisierung, S. 269.

⁵¹⁷ STÖHLKER, S. 6.

⁵¹⁸ Vgl. REDEKER, Spezialisierung, S. 268 ff., der mit einem Verweis auf das 1967 erfolgte Eintreten OPPENHOFFS für die Bildung grosser Anwaltsgemeinschaften äusserte: «Nur auf dem Wege der Bildung grosser Sozietäten wird die Anwaltschaft ihre Aufgabe der generellen und praktisch ausschliesslichen Beratung und Vertretung in allen Rechtssachen entsprechen können», S. 269. ZUTT, S. 607, ist der Ansicht, «dass die ‹Modernisierung› der deutschen Advokatur ... von dem berühmten Vortrag WALTER OPPENHOFFS aus dem Jahre 1967 zwar nicht verursacht, aber eingeläutet worden ist».

⁵¹⁹ REDEKER, Bürger und Anwalt, S. 1157.

⁵²⁰ REDEKER, Spezialisierung, S. 270.

⁵²¹ Ausnahmen wie in Einzelpraxen arbeitende Koryphäen des Steuer- und Immaterialgüterrechts bestätigen die Regel.

⁵²² Für ZUTT, S. 608, wird die Anwaltskanzlei mit einer grösseren Zahl von Anwälten verschiedenen Alters durch die unterschiedliche Spezialisierung zu einer, «eigenen Charakter und eigene Bestandeskraft gewinn(enden) Unternehmung» (Hervorhebung durch den Referenten).

⁵²³ REDEKER, Spezialisierung, S. 270, definiert einen «allgemeinen Plafond» aus in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen, zu denen BGB, Nebengesetze und Strafrecht gehören sollen.

eben diesen Spezialgebieten jeweils spezialisierte Anwälte für den gleichen Klienten im Rahmen eines Mandats tätig sein können⁵²⁴. Dass dabei der individuellen Note der Beziehung Klient/Anwalt das ihr gebührende Gewicht zukommt, muss dennoch gewährleistet werden. Nach REDEKER⁵²⁵ «wird dabei ein Anwalt des Teams der eigentliche Berater des Mandanten sein». Eine Team-bezogene Organisation erlaubt den Bezug anderer Anwälte mit Spezialisierungskenntnissen, wenn es die Angelegenheit erfordert. Je mehr Anwälte und Rechtssuchende «moderne Anforderungen an eine Rechtsberatung» stellen und die Aufgabe des Anwalts in einer «prophylaktischen Gestaltung der Rechtsverhältnisse» anstelle der Führung von Prozessen sehen, umso mehr wird die grössere Anwaltsgemeinschaft als natürliche Form der Teamarbeit gefragt sein. Wer im grossen, internationalen Geschäft mithalten will, muss sich mit anderen zusammenschliessen, denn die wirklich lukrativen Aufträge lassen sich in einer immer komplizierter werdenden Wirtschafts- und Gesetzeswelt nur noch durch viele Spezialisten meistern⁵²⁶.

3. Mit dem Aufzeigen dieser Tendenz zu Teamarbeit und grösseren Anwaltsgemeinschaften ist nichts gegen die Weiterexistenz von Einzelpraxen oder von kleineren Anwaltssozietäten gesagt. Denn «naturgemäß bleiben neben den grösseren Anwaltsgemeinschaften der Einzelanwalt mit Allgemeinpraxis und der spezialisierte Einzelanwalt notwendig»⁵²⁷. «Die Allgemeinpraxis des Einzelanwalts wird in Klein- und Mittelstädten immer vorherrschend sein», meint REDEKER für Deutschland⁵²⁸. STÖHLKER⁵²⁹ stellt dem Geschäftsanwalt der grossen Schweizer Städte, mit unternehmerisch expandierender Bürogemeinschaft, den erfolgreichen Vertrauensanwalt in den ländlichen Gebieten gegenüber.

4. Insbesondere in Deutschland führt die zunehmende Spezialisierung und der immer grössere Abstand zwischen Einzelpraxen und grösseren Anwaltsgemeinschaften zum Kassandra-Ruf vom «Verfall des Anwaltsstandes»⁵³⁰. Vom nicht mehr vorhandenen vorherrschenden Typus anwalt-

⁵²⁴ REDEKER, Bürger und Anwalt, S. 1157 f.

⁵²⁵ REDEKER, Spezialisierung, S. 270.

⁵²⁶ KLINGST, MARTIN, S. 6, «Politik», in: Die Zeit Nr. 22 vom 26.5.1995.

⁵²⁷ REDEKER, Spezialisierung, S. 271.

⁵²⁸ REDEKER, Spezialisierung, S. 271.

⁵²⁹ STÖHLKER, S. 3.

⁵³⁰ Z.B. betitelt «Die Zeit» Nr. 22 vom 26.5.1995, S. 6, «Politik», zum provokativen aber seriös recherchierten Artikel, Neue Entwicklungen im Berufsbild der Rechtsanwälte, von MARTIN KLINGST recht reisserisch «Ein Stand zerfällt». ZUTT, S. 608, erinnert daran: «Jeder dieser (u.a. die Spezialisierung, Anmerkung des Referenten) ... Schritte musste gegen den anfänglichen, mehr oder weniger erbitterten Widerstand der Berufsorganisationen durchgesetzt werden; jeder dieser Schritte wurde zunächst einmal als standeswidrig oder ungesetzlich betrachtet.»

licher Berufsausübung und von den auseinanderdriftenden Interessen verschieden grosser anwaltlicher Organisationsformen wird vorschnell auf den Zerfall vor allem des Berufsrechts geschlossen. Zerfall würde voraussetzen, dass das für ein traditionelles Berufsbild entwickelte Berufsrecht nicht an die neuen Verhältnisse angepasst wird. Das ist aber, zumindest was die Schweiz angeht, für wichtige Teilgebiete des Berufsrechts nicht der Fall. Diesbezüglich ist, gerade was die Spezialisierung angeht, auf die heute zulässige Angabe von bevorzugten Tätigkeitsgebieten hinzuweisen. Dies beschlossen die Delegierten des SAV im Juni 1987 in Frauenfeld⁵³¹.

5. Der Vollständigkeit halber sei noch auf eine besondere Art der Spezialisierung hingewiesen. Eine Ergänzung der auf besondere Fachgebiete ausgerichteten Spezialisten bildet der auf juristisches Projektmanagement spezialisierte Anwalt. Er strukturiert Problem- und Fragestellungen, koordiniert und setzt Spezialisten unterschiedlicher Ausrichtung ein. Dieser auf juristisches Projektmanagement spezialisierte Anwalt übt eine mit derjenigen des im Rechtsmanagement⁵³² eines Unternehmens tätigen Juristen vergleichbare Funktion aus.

37. *Standeswürdiges Verhalten*⁵³³

1. Dem Entwurf für ein neues Anwaltsgesetz erwuchs in St. Gallen namentlich deshalb Kritik⁵³⁴, weil (nach Auffassung der Kritiker) eine Ausdehnung der Pflicht zu standeswürdigem Verhalten auf den Bereich des Privatlebens übergreife⁵³⁵ und mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit nicht vereinbar sei. Die Kritiker empfahlen, nicht dem neuen Berner Anwaltsgesetz⁵³⁶, das bezüglich des standeswürdigen Verhaltens ebenfalls unklar sei, nachzueifern, sondern sich am Anwaltsgesetz des Kantons Basel-Landschaft⁵³⁷ ein Vorbild zu nehmen. Das Anwaltsgesetz

⁵³¹ Es standen die Anwälte grösserer, international ausgerichteter Kanzleien als Befürworter den Anwälten kleinerer Büros aus eher ländlichen Gegenden gegenüber. Als Gründe für den Hinweis auf bevorzugte Tätigkeiten überzeugten die Mehrheit: das wachsende Informationsbedürfnis des Publikums, der zunehmende Konkurrenzdruck seitens Treuhandgesellschaften und Banken. Quelle: NZZ Nr. 147 vom 29.6.1987, S. 17.

⁵³² Vgl. Ziff. III. 24.

⁵³³ Nichts mit dem Standesrecht zu tun hat die (strafrechtliche) Problematik von Anwalt und übler Nachrede (vgl. dazu RAPHAEL VON WERRA, *Der Anwalt und die üble Nachrede*).

⁵³⁴ Siehe «Opposition gegen neues Anwaltsgesetz», in: *Plädoyer* 2/85, S. 20.

⁵³⁵ Von der Nichtanwendbarkeit der Berufspflichten auf das Privatleben des Anwalts geht auch TRAUTWEILER, *Künftiges Anwaltsrecht*, S. 483, aus. Vgl. auch WOLFFERS, S. 181 f. Anderer Meinung, wonach das ausserberufliche Verhalten Rückschlüsse auf die berufliche Vertrauenswürdigkeit erlaubt, STERCHI, S. 25 und S. 29.

⁵³⁶ Gesetz vom 6.2.1984 über die Fürsprecher des Kantons Bern.

⁵³⁷ Advokaturgesetz vom 6.12.1976.

des Kantons Basel-Landschaft umschreibe die Berufspflichten präzise und klar⁵³⁸.

2. Das neue Glarner Anwaltsrecht⁵³⁹ begnügt sich mit der Statuierung des allgemeinen Grundsatzes, «dass die Rechtsanwälte ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu erweisen haben, die der Anwaltsberuf erfordert» (Art. 69 Abs. 1 GOG GL)⁵⁴⁰. Diese Konzentration auf das Wesentliche und der darin liegende Verzicht auf jede Detaillierung erlauben auch, auf die Pflicht zu standeswürdigem Verhalten nicht näher einzugehen.

3. Nach Auffassung des Referenten kann auf die Forderung nach standeswürdigem Verhalten des Anwalts ersatzlos verzichtet werden. Die in den Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes für die Pflichten-Codices der kantonalen Anwaltsverbände feierlich umschriebene allgemeine Pflicht, «der Anwalt hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die der Würde seines Standes widerspricht»⁵⁴¹, hat neben den sonstigen allgemeinen Pflichten, wie Unabhängigkeit (A.1.), Gewissenhaftigkeit und Verantwortbarkeit der vertretenen Sache vor Gesetz und Gewissen (A.2.), Verwendung gesetzlich zulässiger Mittel (A.3.), Anstreben von Vergleichslösungen (A.5.), Verbot der Zeugenbeeinflussung (A.9.), den Pflichten gegenüber den Klienten (B.10.-18.) und den Pflichten gegenüber den Kollegen (C.10.-24.) *keine eigenständige Bedeutung*. Für die Bekämpfung von «Winkeladvokaten»⁵⁴² genügen die anderen Pflichten und die sie schützenden Sanktionen durchaus⁵⁴³. Der Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt als Aufsichtsbehörde über die Advokaten vom 12.10.1994 i.S. Advokat X.⁵⁴⁴, der die Forderung eines krass übersetzten Honorars als «standeswidrig» bezeichnete und dem «in nicht leicht zu nehmender Weise» schuldhaft gegen die Berufspflichten verstossenden Advokaten eine Busse von CHF 200.– auferlegte, hätte ohne weiteres

⁵³⁸ Das Advokaturgesetz des Kantons Basel-Landschaft umschreibt in den §§ 10-18 Pflichten der Advokaten ganz konkret. Es kommt ohne Generalklausel aus.

⁵³⁹ Es ist im Rahmen des Gerichtsorganisationsgesetzes geordnet (LEUZINGER, S. 241).

⁵⁴⁰ LEUZINGER, S. 242.

⁵⁴¹ Ziff. A.4. der Richtlinien, letztmals publiziert in einem Separatdruck «Statuten und Richtlinien» des SAV 1993. Die Formulierung erinnert in ihrer Feierlichkeit an das Keuschheitsgelübde eines Klosterordens.

⁵⁴² Anwaltsrecht soll u.a. das Publikum davor bewahren, sich einem «fachlich und moralisch fragwürdigen Winkeladvokaten» anzuvertrauen (EICHENBERGER, S. 195, TRAUTWEILER, Künftiges Anwaltsrecht, S. 482).

⁵⁴³ TRAUTWEILER, Künftiges Anwaltsrecht, S. 483, zitiert einen Entwurf EICHENBERGERS zu einer Generalklausel: «Der Anwalt zeigt sich durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufs und durch sein Geschäftsgefahren der Achtung würdig, die sein Beruf erfordert» (Glarus lässt grüssen(!); der Verfasser).

⁵⁴⁴ BJM 1995, S. 276 ff.

auch auf das Gebot gewissenhafter Auftragserfüllung (A.2.) abgestützt werden können.

38. Anwaltliches Werberecht^{545, 546}

1. Begründungen für anwaltsrelevante Einschränkungen der Werbung als Kommunikations- und Wettbewerbsform⁵⁴⁷ haben verschiedene Wurzeln, idealistische sowie negativ und positiv standespolitische. Wenn das im 19. Jahrhundert begründete Werbeverbot als «Verbot des offenen Konkurrenzkampfs des Anwalts gegen den Anwalt»⁵⁴⁸ bezeichnet wird, begründet damit, dass innerhalb des praktisch gesicherten Erwerbsstandes Unterschiede in Einkommen und Stellung allein durch individuelle Tüchtigkeit und Güte der Arbeit geschaffen werden sollten, so handelt es sich um eine idealistische Sicht. In positiv standespolitischer Sicht gelten Werbebeschränkungen für Anwälte als Ausdruck oder Korrelat ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege^{549, 550}. Immer noch wird auch die Auffassung vertreten, Werbung widerspreche dem Wesen der wissenschaftlichen Berufsarten⁵⁵¹, Werbung verletze die Berufswürde und mindere das Ansehen des ganzen Berufsstandes. Freiberufliche Tätigkeit bedinge einen Verzicht auf übliche Methoden der Wirtschaft⁵⁵². In negativ standespolitischer Sicht waren Massnahmen gegen Anwälte historisch Ausdruck von Misstrauen. Der Anwalt steht im Verdacht, mit der Wahrung von Parteiinteressen dem Unrecht zu dienen und die Rechtsfindung zu erschweren. Die Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen soll durch Werbebeschränkungen eingeschränkt werden⁵⁵³.

2. Kritiker dieser Sichtweise lehnen eine Sonderstellung der wissenschaftlichen Berufsarten ab und verneinen einen Zusammenhang des

⁵⁴⁵ Vgl. zu der Problematik die sehr sorgfältige und gut dokumentierte jedoch nicht immer zwingende Berner Dissertation von BERNHART.

⁵⁴⁶ Nach BISCHOF, S. 571, handelt es sich bei der Frage, ob und wie weit Anwälte werben dürfen, um «eine der sensibelsten Fragen des Anwaltsrechts».

⁵⁴⁷ BERNHART, S. 15 und 16.

⁵⁴⁸ VON BÜREN, BRUNO, S. 354.

⁵⁴⁹ BERNHART, S. 37 (Fn. 328), mit weiteren Verweisen.

⁵⁵⁰ Zur geringen Tauglichkeit und Missverständlichkeit des Begriffs vgl. Ziff. 9. Im Entscheid vom 24.2.1994 in der Angelegenheit Casado Coca gestand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Spanischen Regelung einen grossen Ermessensspielraum zu, wenn sie den Anwälten als «auxiliaires de la justice» gewisse Werbebeschränkungen auferlegt, in: Publications De La Cour Européenne De Droits De L'Homme, Série A, Vol. 285, Ziff. 48.

⁵⁵¹ Bei der Tätigkeit des Anwalts handelt es sich nach VON BÜREN, BRUNO, S. 353 ff., um ein Amt, dessen Ausübung als Gewerbe nicht in Frage komme. Gleichzeitig kritisiert VON BÜREN aber diese «entmaterialisierte, vornehme Berufsauffassung».

⁵⁵² BERNHART, S. 29.

⁵⁵³ BERNHART, S. 27.

Ansehens und der Würde mit der Werbung^{554, 555}. Lautere Werbung bewirke keinen Integritätsverlust⁵⁵⁶. Vielmehr werde gerade durch die Schwierigkeit, ohne Werbung Kunden gewinnen zu müssen, die Unabhängigkeit gefährdet⁵⁵⁷.

3. Unzweifelhaft unterliegen Anwälte neben der berufsspezifischen Werbeordnung auch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht^{558, 559, 560}. Nach TERCIER ist ernsthaft die Frage zu stellen, ob das nicht genügen würde⁵⁶¹.

4. Beim Anwaltsrecht liegt in bezug auf die Werbeordnung ein Rechtsquellenproblem vor, denn die Normdichte der einschlägigen Regelungen ist gering⁵⁶².

5. Werbeordnungen als Teil der Berufspflichten bezwecken den Schutz der Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit des Rechtsanwalts. Das Bild des Anwalts dürfe nicht durch Werbung bestimmt sein, es gelte eine Kommerzialisierung des Berufes zu verhindern. Unpassende Werbung sei dem Ansehen und der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts abträglich. All diese Formulierungen sind eher älteren Datums⁵⁶³.

6. Der Ansatz für die einzelnen Werberegelungen ist unterschiedlich. Während in den französisch sprechenden Kantonen eher von einem grundsätzlichen Werbeverbot ausgegangen wird, verbieten andere Kanto-

⁵⁵⁴ BERNHART, S. 29. Mit nicht mehr zu überbietender Deutlichkeit sagt DANIEL B. EVANS, in: *Leadership & Management*, Vol. 2, Nr. 1 (fall 1991): «Law as a profession and law as a business are not mutually exclusive concepts.»

⁵⁵⁵ Im Artikel «Schädliche Wirkung der Anwaltskartelle» von BEA DRACK FISCHER (Plädoyer 3/1994, S. 94 ff.) wird RA DANIEL SCHÄDELIN mit dem Satz zitiert: «Das Werbeverbot sei halt noble Zurückhaltung aus der Vorkriegszeit», S. 12.

⁵⁵⁶ Diese Ansicht vertrat ALICE WEGMANN schon 1957 in ihrem Aufsatz «Der Begriff der aufdringlichen Reklame nach zürcherischem Anwaltsrecht», S. 305 ff., wenn sie der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zürich empfiehlt, «den Begriff der aufdringlichen Reklame zu revidieren und stärker als bisher auf Würde und Geschmack des Anwaltsstandes zu vertrauen», S. 306. Nach WEGMANN röhrt «das vermehrte Reklamebedürfnis des Anwaltsstandes ... von den veränderten Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen her, die das natürliche Hineinwachsen des Anwalts in einen Kundenkreis in den meisten Fällen verunmöglichen», S. 306.

⁵⁵⁷ BERNHART, S. 30.

⁵⁵⁸ BERNHART, S. 53.

⁵⁵⁹ Pointiert drückt das PETER NOBEL aus, der mit folgendem Satz zitiert wird: «Werbung bringt sowieso nichts, also genügt das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb», in: Sonntags-Zeitung vom 24.12.1995, Juristen klagen gegen Juristen: Streit um Werbung von Rechtsanwälten, S. 69.

⁵⁶⁰ Vgl. Pra 84 (1995), S. 255: «Auch Anwälte stehen zueinander im Verhältnis von Mitbewerbern welches durch herabsetzende Äusserungen beeinflusst werden kann. Ebenso besteht zwischen Anwälten und ihren Klienten ein Verhältnis, das i.S. von UWG 2 i.V.m. 3 durch herabsetzende Äusserungen beeinflusst werden kann.»

⁵⁶¹ TERCIER, S. 13 f.: «... on (peut) sérieusement se demander si les règles de la concurrence déloyale ne suffiraient pas à mettre un frein aux plus agressives.»

⁵⁶² BERNHART, S. 55.

⁵⁶³ BERNHART, S. 64, mit Zitaten in den Fussnoten.

ne marktschreierische, zudringliche, irreführende und aufdringliche Werbung⁵⁶⁴. Ferner müssen Werbemassnahmen durch ein bestimmtes Ereignis, wie Büroeröffnung⁵⁶⁵, Eintritt weiterer Anwälte etc., gerechtfertigt sein. Einlässliche Ausführungen zu den Werbemassnahmen im einzelnen, zu Spezialisierungshinweisen, zu Werbemitteln und Werbeträgern finden sich bei BERNHART⁵⁶⁶.

7. Während kollektive Werbung etwa durch den Schweizerischen Anwaltsverband oder kantonale Anwaltsverbände zulässig sind, ist Direktwerbung, d.h. Werbung durch den Anwalt selbst für seine Dienstleistung, streng untersagt. Drittwerbung, d.h. Werbung durch Dritte für den Anwalt, ist (wohl infolge der Schwierigkeit festzustellen, wer für sie verantwortlich zeichnet) zumindest verpönt.

8. Hinsichtlich der Öffentlichkeitskontakte des Anwalts hat sich die Praxis in den letzten Jahren gelockert. Einem Anwalt darf nicht bereits deshalb eine öffentliche Erklärung verboten werden, weil dadurch ein werbewirksamer Nebeneffekt entsteht⁵⁶⁷. Im Werbenebeneneffekt allein liegt also keine Verletzung der Werbebeschränkungen⁵⁶⁸. Nicht jede öffentliche Verlautbarung des Anwalts unterliegt dem Werbeverbot, sondern nur diejenige, in der eine besondere Anpreisung erfolgt⁵⁶⁹.

9. Auch hinsichtlich eigener Veröffentlichungen des Anwalts ist insofern eine Lockerung festzustellen, als neben Artikeln in der Fachpresse auch Beiträge in den Tageszeitungen (mit Bild und Hinweis auf die Tätigkeit des Autors als Anwalt) zulässig sind⁵⁷⁰.

10. Was die Berichterstattung in den Medien über einen Anwalt angeht, so ist der Medienbericht an sich schon ein Indiz für das Fehlen eines Werbecharakters. Auf alle Fälle darf die Initiative für den Medienbericht nicht vom Anwalt ausgehen⁵⁷¹. Allerdings muss der Anwalt bei Erklärungen an die Massenmedien Zurückhaltung üben. Insbesondere seinen Namen soll der Anwalt nur bekanntgeben, wenn dies sachlich begründet ist. Andererseits geniesst der Anwalt auch einen Schutz durch das UWG gegen ihn verletzende Berichterstattung in den Medien⁵⁷².

⁵⁶⁴ BERNHART, S. 65.

⁵⁶⁵ Ein Inserat in einer Tageszeitung, wie das von PETER GLOOR erwähnte aus dem April 1883, in dem ein Anwalt mitteilte, dass er jeden Freitagnachmittag im Restaurant Hägler beim Centralbahnhof in Liestal zu sprechen sei, dürfte heute nicht zulässig sein.

⁵⁶⁶ BERNHART, S. 67 ff.

⁵⁶⁷ BERNHART, S. 79, mit Verweis auf einen unveröffentlichten Bundesgerichtsentscheid vom 17.11.1989 (Pressekonferenz eines Anwaltes).

⁵⁶⁸ BJM 1990, S. 222, Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 26.10.1988.

⁵⁶⁹ BJM 1990, S. 222, Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 26.10.1988.

⁵⁷⁰ BERNHART, S. 79, mit Verweisen.

⁵⁷¹ BERNHART, S. 86 (Fn. 834 und Fn. 835).

⁵⁷² Pra 84 (1995), S. 255: «Ein Zeitungsartikel, in dem auf die Tätigkeit eines Anwalts eingegangen wird, kann ... grundsätzlich unter die Strafbestimmungen des UWG (Art. 23) fallen.»

11. BERNHART kommt bei seiner Prüfung der Werbebeschränkungen auf Verfassungsmässigkeit sowohl unter dem Aspekt der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit als auch unter dem Aspekt der Handels- und Gewerbefreiheit zu interessanten, aber nicht zwingenden Erkenntnissen. Nach BERNHART soll die Analyse der Eigenart⁵⁷³ der wissenschaftlichen Berufsarten die Notwendigkeit einer nicht kommerziellen Berufsausübung zur Erhaltung einer funktionsgerechten Tätigkeit und der optimalen Versorgung der Bevölkerung aufgezeigt haben⁵⁷⁴. Das schliesst nach BERNHART die Zulassung kommerzieller Werbemethoden aus. Ihre Verhinderung soll damit in einem öffentlichen Interesse liegen. Dies sei durch den Grundrechtsvorbehalt von Art. 31 Abs. 2 BV gedeckt. Dem Eingriffszweck stehen laut BERNHART die Interessen der Berufsangehörigen an ungehinderter wirtschaftlicher Entfaltung und Chancengleichheit gegenüber. Ihnen soll jedoch eine wertmässig geringere Bedeutung zukommen, da der Schutz von grundlegenden Gütern in Frage stehe. Wirtschaftliche Gruppeninteressen müssen nach allgemeiner Auffassung vor gesellschaftlichen Aufgaben weichen. Die Eigenart der wissenschaftlichen Berufsarten bewirke zudem, dass die Werbung in diesem Bereich nicht die gleiche Bedeutung erlangen könne, wie beispielsweise in der Konsumgüterproduktion. Insbesondere sollen Werbebeschränkungen keine entscheidenden Marktzugangshindernisse darstellen⁵⁷⁵.

12. Dem ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Einerseits ist nicht nachgewiesen, und wird auch von BERNHART nicht nachgewiesen, dass der Beruf des Anwalts zur Erhaltung einer funktionsgerechten Tätigkeit und einer optimalen Versorgung der Bevölkerung nicht auch kommerziell⁵⁷⁶ ausgeübt werden könnte. Im Gegenteil scheinen die neueren Entwicklungen bei den anwaltschaftlichen Tätigkeiten das Gegenteil zu beweisen⁵⁷⁷. Damit ist eine höhere Gewichtung gesellschaftlicher Aufgaben des Anwaltsberufs im Vergleich mit den eigenwirtschaftlichen Interessen der Anwälte in Frage gestellt. Nicht zu überzeugen vermag ferner die nicht näher begründete Behauptung, dass Werbebeschränkungen im Markt für juristische Dienstleistungen keine entscheidende Marktzugangshindernisse darstellen. Wer den heutigen Markt für juristische Dienstleistungen kennt, weiss, dass er (mit Ausnahme der Monopoltätig-

⁵⁷³ Es soll sich um komplexe, für den Konsumenten nicht transparente Verrichtungen handeln (19), die sich der Laienbeurteilung entziehen. Das vertragliche Weisungsrecht erschöpfe sich wegen der Komplexität auf das Setzen allgemeiner Ziele (20). Es liege nur ein Leistungsversprechen vor, weshalb der Konsument gezwungen sei, dem Anbieter grosses Vertrauen entgegenzubringen (22).

⁵⁷⁴ BERNHART, S. 201.

⁵⁷⁵ Vgl. zum Vorstehenden BERNHART, S. 201 und 202.

⁵⁷⁶ Die von BERNHART behauptete Eigenart wissenschaftlicher Berufsarten (vgl. Anmerkung 21), wie z.B. Komplexität und geringe Transparenz, gilt auch für high-tech-Produkte, für die niemand eine Werbebeschränkung fordert.

⁵⁷⁷ Vgl. Ziff. III. 19.

keiten dafür aber umso heftiger im Bereich der auch-anwaltschaftlichen Tätigkeiten) hart umkämpft ist zwischen Banken, Versicherungen, Treuhändgesellschaften und frei erwerbenden Anwälten^{578, 579, 580}.

13. Einen konkreten aktuellen Hinweis auf die Konkurrenzsituation und die dadurch ausgelösten «PR-Strategien» gibt ein durch das Obergericht des Kantons Obwalden als Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte am 10.6.1994 beurteilter Fall⁵⁸¹. Aus Anlass einer Büroeröffnung wurden folgende Werbemittel eingesetzt: Rundschreiben⁵⁸², Büroprospekt mit Fotos⁵⁸³, Klienten-Apéro verbunden mit Vernissage⁵⁸⁴ und Zeitungsberichterstattung⁵⁸⁵.

14. Die von BERNHART⁵⁸⁶ und OESCH⁵⁸⁷ eingehend dargestellte Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt weitgehend auf die in den Kantonen⁵⁸⁸ bestehenden Anschauungen⁵⁸⁹ ab. Diese Anschauungen nun haben offensichtlich geändert. Dies kommt in den Revisionen der entsprechenden Bestimmungen des Standesrechts zum Ausdruck. Hinzuweisen ist diesbezüglich auf Zürich und Basel, wo sowohl die Bestimmungen betreffend den Firmennamen, die Angabe von Korrespondenzanwälten und die Hinweise zur Individualwerbung in den Standesregeln liberalisiert⁵⁹⁰ wurden.

⁵⁷⁸ Für die Bereitschaft der Anwälte, sich zu behaupten, sprechen die im folgenden zu besprechenden Lockerungen der Statuten und Standesregeln kantonaler Anwaltsverbände.

⁵⁷⁹ Für die Beurteilung der Verhältnisse auf dem Markt für juristische Dienstleistungen Ende der 40er Jahre vgl. VON BÜREN, BRUNO, S. 353. Er spricht von einer «Gefährdung des Anwaltsstandes» und von einem «Existenzkampf von ganz aussergewöhnlicher Schärfe», S. 356.

⁵⁸⁰ Vgl. Sonntags-Zeitung vom 24.12.1995, Juristen klagen gegen Juristen: Streit um Werbung von Rechtsanwälten, freischaffend Tätige wehren sich gegen Konkurrenz von angestellten Kollegen, S. 69, wo von der Anzeige des Vereins Zürcher Rechtsanwälte bei der Aufsichtskommission gegen einen angestellten Anwalt der ATAG berichtet wird, der in der NZZ hatte ein Inserat erscheinen lassen: «Ein Testament erlaubt keine Rückfragen, 01/249 22 96, PETER HERZOG, Rechtsanwalt».

⁵⁸¹ Entscheid abgedruckt in: SJZ 91 (1995), S. 31 ff.

⁵⁸² Soweit durch besonderen Anlass gerechtfertigt zulässig. Es hat die Information im Vordergrund zu stehen.

⁵⁸³ Als Einzelportrait zulässig, problematisch als Gruppenfoto ohne Funktionsbezeichnung der einzelnen Personen, da Grösse der Kanzlei vortäuschend.

⁵⁸⁴ An ausgesuchten Personenkreis zulässig.

⁵⁸⁵ Vom Anwalt initiiert unzulässig.

⁵⁸⁶ BERNHART, S. 205 und 206.

⁵⁸⁷ OESCH, MAX, Gerichtspraxis zur Frage von Werbung durch Anwälte, S. 19 ff.

⁵⁸⁸ Vgl. auch MARTY-SCHMID, HELEN, S. 14 ff.

⁵⁸⁹ Das ist nach WOLFFERS, S. 115, zulässig, «denn die Berufspflichten können sich aus dem Gewohnheitsrecht ergeben».

⁵⁹⁰ Nach einer Mitteilung in der Sonntags-Zeitung vom 24.12.1995, Juristen klagen gegen Juristen: Streit um Werbung von Rechtsanwälten, S. 69, spricht sich auch HEINZ SCHÄRER, Partner von Homburger Rechtsanwälte, für eine Lockerung der Werbebeschränkung aus.

15. An einer ausserordentlichen Kammersitzung vom 10. Dezember 1991 beschloss die Advokatenkammer Basel-Stadt folgendes. § 9 der Standesregeln wurde dahingehend geändert, dass die Bezeichnung von Anwaltsbüros sich aus dem Namen gegenwärtiger oder ehemaliger Partner zusammenzusetzen habe. Es kann eine Kurzbezeichnung in der Art gewählt werden, dass nur eine beschränkte Anzahl der Partner in dieser Kurzbezeichnung aufgeführt wird. Die Namen ausgeschiedener Partner dürfen nur (aber immerhin) verwendet werden, sofern die Kontinuität des Anwaltsbüros gewahrt ist, und solange die bisherige Bezeichnung des Anwaltsbüros nicht geändert wird. Ferner ist deutlich zu machen, welche Partner ausgeschieden sind. Diese Regelung erlaubt es, einen im Markt eingeführten Namen (es sei etwa an die New Yorker «law firm» Davis Polk erinnert, bei der schon lange weder ein Mr. Davis noch ein Mr. Polk tätig sind) beizubehalten und wirtschaftlich zu nutzen. Ferner wurde § 8 der Standesregeln revidiert und gestattet, auf dem Briefpapier Korrespondenzanwälte anzugeben, wenn zu ihnen intensivere als nur gelegentliche Beziehungen bestehen, und sie damit einverstanden sind. Betreffend Individualwerbung wurde § 7 der Standesregeln revidiert und es ist nun gestattet, kurz und sachlich gehaltene Angaben über die eigene Praxis (beruflicher Werdegang, Titel, bevorzugte Tätigkeitsbereiche, Sprachkenntnisse, Fachpublikationen, Mitgliedschaft in Fachverbänden) in Inseraten bei Eröffnung oder Verlegung der Praxis, Änderung in der Bürogemeinschaft, oder nach längerer Unterbrechung in der Anwaltstätigkeit, sowie in Informationsschriften, die allerdings nur in der eigenen Praxis aufgelegt oder einzeln an Interessenten abgegeben werden dürfen, zu verwenden.

16. Der Verein Zürcherischer Rechtsanwälte revidierte seine Statuten und Standesregeln an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.1989 wie folgt: Nach dem neuen § 5 des Reglements VI VZR dürfen in der für das Anwaltsbüro verwendeten Kurzbezeichnung auch ehemalige Partner aufgeführt werden, die bereits aus dem Anwaltsbüro ausgeschieden sind. Allerdings erfordert der Lauterkeitsgrundsatz, dass klar ersichtlich sein muss, welche Anwälte nicht mehr Partner sind. Ferner soll blosser Namenshandel ausgeschlossen werden. Betreffend Individualwerbung wurde § 2 des Reglements VI VZR revidiert⁵⁹¹, wonach nun auch Titel angegeben werden dürfen, falls sie, wie dies beispielsweise bei den Doktor-Titeln und dem eidgenössisch diplomierten Bücherexperten der Fall sein wird, auf einen Leistungsausweis in einem Spezialgebiet hinweisen. Ferner dürfen bevorzugte Tätigkeitgebiete angegeben, nicht jedoch Hinweise auf berufliche Spezialisierung gemacht werden. Erlaubt sind Informationsschriften, die das Bedürfnis abdecken, bei Anstellungsbesprechungen und bei Anfragen ausländischer Anwälte und Klienten eine etwas erweiterte Information über die Dienstleistung des Anwaltsbüros abzuge-

⁵⁹¹ MARTY-SCHMID, HELEN, S. 18, bezeichnet dies als «fast revolutionärer Schritt».

ben. Sie dürfen nicht aufdringlich gestaltet sein und sollen sich von eigentlichen Werbeprospekten der Konsumgüterbranche unterscheiden. Ferner dürfen sie nicht gestreut oder etwa an Seminaren aufgelegt werden⁵⁹².

17. Was die erlaubte Angabe bevorzugter Tätigkeitsgebiete angeht, ist auf die Direktive SAV betreffend Eintrag in berufliche Verzeichnisse und Nachschlagewerke hinzuweisen. Danach wird dem Grundsatz nach das Werbeverbot aufrechterhalten, jedoch gewisse Ausnahmen statuiert. Ausnahmen werden vom SAV, von der UIA, von der IBA und von der AIJA festgelegt, wobei für den SAV als Kriterien genannt werden: Berufliche Verzeichnisse und Nachschlagewerke, die lediglich der Orientierung Dritter dienen und keinen Werbeaspekt aufweisen. Darin sollen folgende Angaben erlaubt sein: Name, Vorname, Geburtsdatum, Patentierungsjahr, Adresse, Fernmeldenummern (Telefon, Telex, Telefax) und Telegrammangaben. Ferner Titelangaben, wobei die Anführung von zusätzlichen akademischen Titeln nur dann zugelassen wird, wenn sie mit der Ausübung des Berufs in direktem Zusammenhang stehen (so z.B. Dr. iur., Dr. oec., Dr. phil., PD, Prof., LLM). Auch die Angabe von Tätigkeitsgebieten und Sprachen, nach eigenen, den Tatsachen entsprechenden und nicht irreführenden Angaben ist zulässig. Juristische Fachpublikationen und Zugehörigkeiten zu Berufsverbänden dürfen erwähnt werden.

18. Wer sich für die Regelung der Anwaltswerbung in den Vereinigten Staaten⁵⁹³, England, Deutschland und Österreich interessiert, konsultiert mit Gewinn den zusammenfassenden «rechtsvergleichenden Exkurs» bei BERNHART⁵⁹⁴.

19. Für Deutschland ist insbesondere auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 hinzuweisen, das die ältere Auffassung, die Standesrichtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer seien eine ausreichende Grundlage für Einschränkungen der Berufsausübung, verwirft⁵⁹⁵.

20. Lange Zeit wurde das Thema der anwaltlichen Werbung unter dem Stichwort des Werbeverbots behandelt. Seit das Bundesverfassungsgericht das Berufsrecht der Rechtsanwälte liberalisierte, indem es die gesetzliche Grundlage für die Standesrichtlinien verneinte, erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit der Problematik⁵⁹⁶. Massgebend ist nach dem Wegfall der Standesrichtlinien heute die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO § 43 b), wonach Werbung nur erlaubt ist, soweit sie über die

⁵⁹² Vgl. zu der Regulierung und Liberalisierung der Standesregeln in Zürich den Aufsatz von KASPAR SCHILLER, Präsident VZR, «Zürcher Anwälte lockern Standesregeln», in: Bank und Recht 90/5, S. 70 ff.

⁵⁹³ Zum Vergleich zwischen den USA und der Schweiz vgl. insbes. BAUMGARTNER, S. 357 ff. und BISCHOF, S. 571 ff.

⁵⁹⁴ BERNHART, S. 88 ff.

⁵⁹⁵ BVerfGE 76, 184, zitiert bei BERNHART, S. 96 (Fn. 943).

⁵⁹⁶ MAYEN, S. 2318 f.

berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Da die Diskussion um das Berufsrecht vorwiegend unter formellen Gesichtspunkten (Frage der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage) geführt wurde, bleibt die Frage nach den materiellen verfassungsrechtlichen Grenzen des Gesetzgebers weitgehend offen. MAYEN⁵⁹⁷ vertritt die Auffassung, aus materiell verfassungsrechtlichen Gründen lasse sich nur die irreführende und die aufdringliche Reklame verbieten. Erlaubt ist auch in Deutschland die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten⁵⁹⁸.

21. KRÄMER⁵⁹⁹ weist darauf hin, dass der freie und unabhängige Anwalt zwar kein Gewerbe ausübe, aber doch erwerbswirtschaftlich tätig werde. Das berühre Fragen der Werbung: «Freiheit und Unabhängigkeit entfalten gerade darin ihre verfassungsrechtliche Bedeutung, dass sie einem generellen Werbeverbot Grenzen ziehen. Allein die irreführende und die anreisserische Werbung ist verboten.»

22. In deutlichem Kontrast zur Sachlichkeit erlaubter Schweizer Anwaltswerbung und zum Verbot anreisserischer Werbung in Deutschland steht die Freiheit der US-amerikanischen Anwaltswerbung^{600, 601}.

23. Abschliessend ist auf die Differenz zwischen Europäischer Kommission für Menschenrechte und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte in der Beurteilung von Werbeverboten bzw. Beschränkungen der Werbung für Angehörige Freier Berufe hinzuweisen. Letztmals von Kommission und Gerichtshof behandelt wurde die Angelegenheit Casado Coca⁶⁰². Ein spanischer Anwalt hatte 1982 Inserate, welche Name, Beruf, Adresse und Telefonnummer enthielten, in einer lokalen Hauseigentümerzeitung erscheinen lassen. Er wurde dafür vom Conseil de l'Ordre des avocats de Barcelone mit einem Verweis belegt. Der Verweis wurde durch alle nationalen Instanzen bestätigt. Daraufhin wandte sich Herr Casado Coca 1989 an die Kommission und machte u.a. eine Verletzung von Art. 10 EMRK geltend. Die Kommission hielt mit 9 gegen 9 Stimmen und dem Stichentscheid des Präsidenten Art. 10 EMRK für verletzt. Im we-

⁵⁹⁷ MAYEN, S. 2319.

⁵⁹⁸ Dazu existieren drei Entscheide des Bundesverfassungsgerichts (Nachweise bei MAYEN, S. 2319, Fn. 22).

⁵⁹⁹ KRÄMER, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, S. 2315.

⁶⁰⁰ Einige Beispiele bei GABATHULER, THOMAS, Absurdität als Methode, in: Plädoyer 2/1992, S. 14 ff.

⁶⁰¹ Einer Internet-Mitteilung vom 11.1.1996 (vgl. Fn. 384) ist zu entnehmen, dass 1995 eine Mehrheit von befragten Southern Michigan «law firms» Klienten-Referenzen, Seminare und Referententätigkeit in bezug auf Akquisition höher einschätzten als Direct-Mail, «Advertising» und Medienpräsenz.

⁶⁰² Vgl. Publications De La Cour Européenne De Droits De L'Homme, Série A, Vol. 285, enthaltend die Entscheidgründe des Gerichtshofs und der Kommission, jeweils mit Dissidentenmeinungen. Vgl. auch die Besprechung dieser Angelegenheit durch LINDENMANN, JÜRG, in: AJP 11/1994, S. 1452 ff.

sentlichen verwies die Kommission zur Begründung auf die fundamentale Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft. Ferner betonte sie, dass Informationen «à caractère commercial» dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit nicht entzogen seien. Die auf die zuvor zitierten Angaben beschränkte Annonce vermöge eine Sanktion nicht als «notwendig» im Sinne von Art. 10 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen⁶⁰³. Demgegenüber hielt der Gerichtshof Art. 10 EMRK durch die Sanktion des Verweises nicht für verletzt. Der von Art. 10 Abs. 2 EMRK geforderte legitime Zweck für Einschränkungen sei im vorliegenden Fall gegeben, denn der Anwalt habe in seinem Benehmen Diskretion, Ehrlichkeit und Würde walten lassen, was traditionellerweise Werbebeschränkungen mit sich bringen könne. Bei der Beurteilung eines konkreten Falles hält sich der Gerichtshof umso mehr zurück, als die grossen Unterschiede bei der Regelung dieses Bereichs in den Konventionalstaaten ein Indiz für die Komplexität der Frage sind. Der Gerichtshof hält gewisse, nicht den gleichen Werbebeschränkungen unterworfenen Unternehmen, wie z.B. Versicherungsgesellschaften, nicht für mit dem Anwalt vergleichbar, denn dem Anwalt kommt eine Vermittlerfunktion zwischen Gerichten und Rechtsunterworfenen zu.

24. Gemäss LINDENMANN⁶⁰⁴ vollzieht der Gerichtshof mit dem Urteil Casado Coca eine Entwicklung nach, die ihre Vorläufer in der Rechtsprechung des US Supreme Court zum «commercial speech» hat. Der Gerichtshof unterstreicht damit die Bedeutung der Information (auch wenn sie im Rahmen von Werbung erfolgt) in der heutigen Gesellschaft. Gleichzeitig hält sich der Gerichtshof im Einzelfall sehr zurück, was nach LINDENMANN weniger in der Komplexität der Materie als in der Einsicht begründet sein dürfte, der Fall Casado Coca betreffe einen Bereich der Meinungsäusserungsfreiheit, der schon «relativ weit von der Grundidee dieses Rechts entfernt liegt».

39. *Anwälte und Medien*⁶⁰⁵

1. Zur Anwaltstätigkeit gehört unter Umständen auch der Umgang des Anwalts mit Medien: Wo dies der Fall ist (zu denken ist etwa an die

⁶⁰³ Dass die Kommission den eingeschlagenen Weg, die Freien Berufe nicht anders zu behandeln als sonstige wirtschaftenden Unternehmen, fortsetzen will, bestätigte EG-Kommissar KAREL VAN MIERT in einer Angelegenheit Coapi. Er beabsichtigt, Einschränkungen des Wettbewerbs ein Ende zu bereiten, die sich als nicht notwendig erweisen, um die Ethik, die Berufsehre, das Ansehen des Berufs und die Qualität der Leistung zu garantieren, in: Euro-Swiss Report 3/1995, S. 5.

⁶⁰⁴ Vgl. die Besprechung der Angelegenheit Casado Coca durch LINDENMANN, JÜRG, in: AJP 11/1994, S. 1454.

⁶⁰⁵ In dieser Ziffer werden die Medien als Arbeitsinstrument des Anwalts behandelt. Für die Frage von über die Medien verbreitete Kritik des Anwalts an der Rechtspflege vgl. Ziff. II. 8.

Strafverteidigung⁶⁰⁶, aber auch an Mandate im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Vorgängen wie Fusionen, Übernahmen und Stillegungen⁶⁰⁷ sowie Industrieunfällen⁶⁰⁸) kann der Anwalt unter Umständen auf gute Beziehungen zu den Medien angewiesen sein.

2. Der Anwalt wird also persönliche Kontakte zu Medienleuten schaffen und bestehende pflegen müssen. Diese Kontakte herzustellen erfordert üblicherweise die Bereitschaft des Anwalts, dem Medienvertreter verwertbare, d.h. meist vertrauliche Informationen frühzeitig zu vermitteln. Dass darin Gefahren lauern können, wenn derartige Kontakte und im Rahmen dieser Kontakte anwaltsseits begangene Fehler etwa im Zusammenhang mit dem Anwaltsgeheimnis unterliegenden Informationen seitens der Medien ausgenutzt werden, zeigt ein kürzlich aus New York berichteter Fall. In einem Rechtsstreit zwischen Procter & Gamble Co. und Bankers Trust New York Corp. waren mit einer Rechtsschrift verbundene hochvertrauliche Beilagen eingereicht worden. Ein Anwalt der beklagten Bankers Trust machte die Klageschrift mit Beilagen einer Journalistin zugänglich, der er schon öfters vertrauliche Informationen hatte zugehen lassen, und die im Gegenzug Artikel veröffentlicht hatte, die den Interessen des Anwalts bzw. der von ihm vertretenen Klienten dienten. Die Journalistin zögerte nicht, die guten Beziehungen zum Anwalt aufzugeben und den vertraulichen Beilagen entnommene Informationen zu veröffentlichen⁶⁰⁹.

40. Ausbildung der Anwälte^{610, 611}

1. Die Ausbildung von Anwälten stösst mehr und mehr auf Kritik⁶¹². Nicht nur in der Schweiz⁶¹³, sondern auch in den USA⁶¹⁴ und in Deutsch-

⁶⁰⁶ BGE 106 Ia 100. Der Entscheid stellt die Voraussetzungen, unter denen das anwaltliche Verhalten im Umgang mit Medien unbedenklich ist, breit dar.

⁶⁰⁷ Der Anwalt von Firestone, der in den 70er Jahren anlässlich von Entlassungen bei der schweizerischen Tochtergesellschaft die Presse informiert hatte, geriet deswegen in Schwierigkeiten.

⁶⁰⁸ Vgl. den Entscheid des erweiterten Ausschusses des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 26.10.1988 i.S. Advokat X., der sich im Zusammenhang mit der Mandatsniederlegung an einer Pressekonferenz beteiligte, in: BJM 1990, S. 223 ff.

⁶⁰⁹ Vgl. die zusammenfassende Darstellung im Wall Street Journal vom 4.10.1995, S. 1.

⁶¹⁰ Für eine zusammenfassende Darstellung der Ausbildungsgänge des Rechtsanwalts in Deutschland, Frankreich und England vgl. PRÜTTING, HANNS, Die rechtliche Organisation der Rechtsberatung aus deutscher und europäischer Sicht, in: Integritätsprobleme im Umfeld der Justiz, S. 2-31, Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Vereinigung für internationales Verfahrensrecht e.V., herausgegeben von PETER F. SCHLOSSER, Bd. 7, Bielefeld 1994.

⁶¹¹ «Die Ausbildung des Anwalts zerfällt bekanntlich in zwei Teile, in die Universitätsjahre und in die Zeit des Praktikums» (GAUCH, S. 131, wobei er den «Sonderfall Bern» mit seiner Fürsprecherausbildung ausklammert). Im Anschluss an die universitäre und praktische Ausbildung gehört nach der durch BGE 111 Ia 108 ff. eingeleiteten Änderung der Rechtsprechung heute (in Änderung der bisherigen Praxis) die Abnahme einer Prüfung zum Standard im Sinne von Art. 5 UebBst BV. Das Bundesgericht erklärte die

land^{615, 616, 617} werden die Ausbildungsgänge in Frage gestellt. Es wird bezweifelt, ob die Ausbildung der Anwälte dem durch die Anwaltsprüfung⁶¹⁸ festzustellenden Ziel, kompetente Anwälte in die Praxis zu entlassen, gerecht wird. Den nachfolgenden Überlegungen liegen die dem Referenten aus eigener Tätigkeit⁶¹⁹ und aus Erfahrung in seinem beruflichen Umfeld⁶²⁰ bekannten kantonalen Regelungen zugrunde. Einige Ver-

ausserordentliche Grosszügigkeit der alten Praxis aus der Erwartung des baldigen Erlasses eines Bundesgesetzes im Sinne von Art. 33 Abs. 2 BV. Nachdem sich diese Erwartungen weder erfüllt haben noch in absehbarer Zukunft erfüllen werden, obliege dem Bundesgericht die Festlegung von Mindestanforderungen. «Dieser Mindeststandard kann heute nicht mehr unbesehen der gleiche sein wie vor dem ersten Weltkrieg oder auch noch zu Beginn der vierziger Jahre, als das eidgenössische Strafgesetzbuch in Kraft trat und eine rasche Zunahme der verwaltungsrechtlichen Erlasse auf verschiedenen Gebieten einsetzte», S. 111.

⁶¹² Zur Kritik vgl. etwa: «Verschlungene Pfade führen zum Patent», in: Plädoyer, 2/85, S. 17 f.

⁶¹³ Vgl. dazu insbes. GAUCH, S. 123 ff.

⁶¹⁴ Vgl. zur Anwaltsausbildung in den Vereinigten Staaten allgemein JENNY, DAVID, Amerikanische Law Schools, und zu einer kritischen Hinterfragung der Ausbildung an «law schools»: GORDON III, JAMES D., How not to Succeed in Law School. Zur Kritik an amerikanischen Anwälten vgl. STÖHLKER, S. 4.

⁶¹⁵ Zum Vergleich der Anwaltsausbildung in Deutschland und den USA vgl. REIMANN. Er erblickt den Hauptunterschied darin, dass die amerikanischen Universitäten «für die Anwaltschaft ausbilden», und von den so Ausgebildeten wer «mag und kann» später Richter wird. «Die Situation ist also genau umgekehrt wie in Deutschland», S. 284.

⁶¹⁶ Am «Fundament» deutscher universitärer Anwaltsausbildung rüttelt ein im Wintersemester 1995 in Lüneburg an der Fachhochschule Nordostniedersachsen offerierter Studiengang zum «Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)». Die Befürworter loben die enge Verzahnung rechts- und betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte und das angestrebte neue Rollenmodell des mit Mitteln des Rechts vorausschauenden und Unternehmensziele verwirklichenden Gestaltungsjuristen. Die Kritiker bestreiten das nicht, fordern aber doch eine universitäre Ausbildung für Juristen, weil nur die Universität dank ihres umfassenden Auftrags jenes bunte Umfeld aufzuspannen vermöge, denen der angehende Jurist bedürfe, um seinen Geist zu weiten. Vgl. «Ein Monopol wird gebrochen – Die ersten Fachhochschulen bilden Juristen aus», in: Die Zeit Nr. 5 vom 27.1.1995, S. 38, «Wissen».

⁶¹⁷ Am «Fundament» deutscher universitärer Anwaltsausbildung rüttelt ein im Wintersemester 1995 in Lüneburg an der Fachhochschule Nordostniedersachsen offerierter Studiengang zum «Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)». Die Befürworter loben die enge Verzahnung rechts- und betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte und das angestrebte neue Rollenmodell des mit Mitteln des Rechts vorausschauenden und Unternehmensziele verwirklichenden Gestaltungsjuristen. Die Kritiker bestreiten das nicht, fordern aber doch eine universitäre Ausbildung für Juristen, weil nur die Universität dank ihres umfassenden Auftrags jenes bunte Umfeld aufzuspannen vermöge, denen der angehende Jurist bedürfe, um seinen Geist zu weiten. Vgl. «Ein Monopol wird gebrochen – Die ersten Fachhochschulen bilden Juristen aus», in: Die Zeit Nr. 5 vom 27.1.1995, S. 38, «Wissen».

⁶¹⁸ Das Anwaltsexamen soll ein praktisches Examen sein, das darüber Auskunft gibt, ob der Kandidat befähigt ist, den Anwaltsberuf auszuüben (GAUCH, S. 149).

⁶¹⁹ Der Referent absolvierte seine Praktika im Kanton Solothurn, war während mehrerer Jahre Mitglied der Juristischen Prüfungskommission des Kantons Solothurn und praktizierte in Basel.

⁶²⁰ Zum beruflichen Umfeld zählt der Referent zusätzlich zu Basel und Solothurn die Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Zürich.

weise auf deutsche und US-amerikanische Verhältnisse dienen aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen nicht dem internationalen Vergleich, sondern lediglich der Gewinnung von Kontrasten und Verstärkungen.

2. Nicht allen besorgniserregenden Zeitungsmeldungen, wie derjenigen in den «Luzerner Neuesten Nachrichten» vom 11. September 1990, widerfährt das Glück, von kompetenter Seite zum Inhalt eines Aufsatzes zu werden. Die LNN berichteten unter der provokativen Frage, «sind die angehenden Luzerner Anwälte ‹dümmer› geworden?» über das beunruhigende Sinken der Erfolgsquote bei den Luzerner Anwaltsprüfungen. Diese Zeitungsmeldung nahm PETER GAUCH zum Anlass, in seinem Artikel «über die Ausbildung der Juristen» in der Festgabe zu 150 Jahre Obergericht Luzern der Problematik der Anwaltsausbildung genauer nachzugehen. GAUCH schlug bemerkenswerte Veränderungen den universitären juristischen Studiengang betreffend vor.

3. Insbesondere postuliert GAUCH⁶²¹ eine inhaltliche Überprüfung und auf den Unterricht ausgerichtete Gliederung des Lehrstoffes. Damit soll der Zusammenhang zwischen den einzelnen Disziplinen besser zum Vorschein kommen. Der Schwerpunkt hat nach wie vor bei den klassischen Fächern zu liegen. Es sind jedoch auch «moderne» Fächer, wie etwa das Steuerrecht einzubauen. Ferner sind die ethischen Aspekte vermehrt in das juristische Studium einzubeziehen. Der Lehrgang muss so konzipiert sein, dass sich das Studium ohne Doktorat in maximal vier Jahren bewältigen lässt. Frontalvorlesungen sind zu reduzieren. Übungen und mehrtägige Intensivseminare sollen vor allem in den oberen Semestern ins Zentrum rücken.

4. Auch für das Praktikum und das Anwaltsexamen macht GAUCH einige interessante Anregungen⁶²². Er empfiehlt für die Zeit des Praktikums eine intensive Betreuung der Praktikanten. Einerseits soll der Praktikant (das erste Mal) direkt mit Klienten in Kontakt kommen, er soll aber darauf vorbereitet und dabei überwacht werden. Der Praktikant soll ferner auf die Bedeutung des Sachverhalts hingewiesen werden, und es soll ihm gezeigt werden, dass die Erforschung der Fakten und der richtige Umgang mit den Tatsachen eine hohe Kunst des Anwaltsberufs sind. Daneben soll der Praktikant praktisch erfahren, welche Bedeutung fundierter Kenntnis von Gesetz, Rechtsprechung und Lehre zukommt. Es soll ihm das Gefühl vermittelt werden, wie in der Rechtswirklichkeit neben den dogmatischen auch die menschlichen Komponenten eine Rolle spielen.

5. Nach GAUCH sollte das Anwaltsexamen ein praktisches Examen sein, unter Einbezug der Hilfsmittel, deren sich der Praktikant später als Anwalt auch bedienen kann⁶²³. Er betont auch die Bedeutung des richtigen Fra-

⁶²¹ GAUCH, S. 131 ff.

⁶²² GAUCH, S. 145 ff.

⁶²³ GAUCH, S. 149 ff.

gens durch die Examinatoren⁶²⁴. Aus der Erkenntnis der Bedeutung richtigen Fragens folgt auch die Empfehlung GAUCHS, es könne sich rechtfertigen, Professoren zu den Anwaltsexamen beizuziehen.

6. Aus ihren Erfahrungen mit der US-amerikanischen Anwaltsausbildung zogen JENNY⁶²⁵ und REIMANN⁶²⁶ Lehren für die Schweiz und Deutschland. Beide Autoren beurteilen einen Studienaufenthalt in den USA für kontinentale Anwälte als positiv^{627, 628}.

7. Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Anwaltsausbildung und der Anwaltsprüfung erging auf Individualbeschwerden hin und hatte sich schwergewichtig mit formellen Fragen zu befassen. Im wesentlichen ging es dabei um die Problematik des Ausmasses der Übertragung verfahrensrechtlicher Garantien auf das Prüfungsverfahren.

8. In BGE 113 Ia 286 ff. wurde für die Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör erkannt, dass, da der Prüfling selber das Gesuch um Erteilung des Fähigkeitsausweises stellt und er sämtliche Unterlagen (schriftliche Aufgaben, Antworten im mündlichen Examen) selbst herstellt, es nach abgelegter Prüfung regelmässig keiner weiteren Sachaufklärung durch den Prüfling selbst bedarf. Eine Anhörung des Prüflings vor Erlass eines (negativen) Examenentscheids erübrigत sich also. Die vorzunehmende Bewertung der Examensleistungen wird vom Bundesgericht nur auf Willkür hin überprüft.

9. Ein weiteres Mal hatte sich das Bundesgericht in BGE 118 Ia 488 ff. mit dem Anspruch auf Einsicht in die Akten von schriftlichen Anwaltsprüfungen zu befassen. Einem erfolglosen Kandidaten des schriftlichen Anwaltsexamens wurde die Einsicht in Prüfungsakten von mit «genügend» bewerteten Fächern verweigert. Der Prüfling vermöge das Prüfungsergebnis nicht mehr zu beeinflussen und befindet sich daher in einer

⁶²⁴ GAUCH, S. 151.

⁶²⁵ JENNY, S. 319, fragt nach «Lehren für die Schweiz». Er begrüsst die Ergänzung der traditionellen Magistralvorlesungen durch Übungen (oft an die «socratic method» erinnernd), Einführungen (in die juristische Arbeitsweise) und könnte sich als Ergänzung des Lehrangebots auch «clinics» und «moot courts» vorstellen.

⁶²⁶ REIMANN, S. 288, erkennt als Vorteil der Ausbildung an «law schools» deren gesteigerte Intensität mit mehr individueller Betreuung der Studenten durch die Hochschullehrer und die Vermittlung von in Deutschland (und in der Schweiz? – Anmerkung des Referenten) kaum Lernbarem wie «Argumentieren, kreatives Denken, Erkennen gesellschaftlicher Zusammenhänge, Skepsis gegenüber glatten Lösungen, gesundes Misstrauen gegenüber verstiegener Dogmatik und ganz allgemein ein Verständnis von Recht als Prozess, der nicht ganz den Gesetzen der Logik und Systematik folgt».

⁶²⁷ JENNY, S. 319. REIMANN, S. 288.

⁶²⁸ Dass diese positive Beurteilung eines Studienaufenthalts in den USA von der Realität bestätigt wird, ersieht jeder, der einen Blick in internationale Anwaltsverzeichnisse (z.B. MARTINDALE HUBBELL, UIA) wirft. Ein grosser Teil, der in grösseren Kanzleien in Bern, Zürich, Genf und Basel arbeitenden Anwälte führt einen LLM oder MCJ.

analogen Lage, wie wenn er Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens nehmen möchte⁶²⁹.

10. Insbesondere in BGE 113 Ia 286 ff. nahm das Bundesgericht die formellen Rügen aber auch zum Anlass, sich inhaltlich zur Anwaltsprüfung zu äussern. Es hielt dafür, «bei der Festlegung der Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung kommt den kantonalen Behörden ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die Prüfungsanforderungen haben jedoch den zu schützenden polizeilichen Rechtsgütern zu dienen. ... Die Prüfungsordnung darf nicht unnötige oder übertriebene Erfordernisse aufstellen, muss andererseits aber den Schutzbedürfnissen des Publikums ausreichend Rechnung tragen» (vgl. BGE 112 Ia 325). In diesem Zusammenhang führt das Bundesgericht auch aus, dass Klausuren an sich geeignet scheinen, die fachliche Befähigung eines Kandidaten für den Anwaltsberuf festzustellen. Einem Vorwurf des Beschwerdeführers, der den schriftlichen Prüfungen zugrundegelegte Sachverhalt sei unvollständig, hält das Bundesgericht entgegen, «so aber verhält es sich ... mitunter auch in der praktischen Tätigkeit des Anwaltes. Der Anwalt wird häufig Klienten aufgrund unvollständiger oder einseitiger Angaben zu beraten oder vor Gericht zu vertreten haben. Aus allenfalls unvollständigen Sachverhaltsangaben kann daher noch nicht auf eine mangelnde Eignung der Prüfungsfälle zum Fähigkeitsnachweis und damit auf einen Verstoss gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz geschlossen werden». Das Bundesgericht begegnete auch dem Vorwurf des Beschwerdeführers, es würden mit der Anwaltsprüfung wirtschaftspolitische Zielsetzungen verfolgt, indem sie die praktizierenden Anwälte vor Konkurrenz zu schützen suchten. Das Bundesgericht hielt dagegen, dass dieser Schluss auch dann nicht gezogen werden könne, wenn zur Zeit mehr Kandidaten als früher die Prüfung nicht bestehen. Das Bundesgericht verwies diesbezüglich auf Ausführungen des vom Beschwerdeführer angegriffenen Obergerichts des Kantons Schaffhausen, wonach die Anforderungen der Praxis an die beruflichen Fähigkeiten der Anwälte zufolge einer vielfältigeren und differenzierteren Gesetzgebung höher als früher seien.

11. Eine Darstellung der Anwälte in der modernen Gesellschaft ergibt eine geradezu ideale Plattform für Ausführungen zur möglichen Neuausrichtung der Anwaltsausbildung und des Anwaltsexamens. Anregungen eines praktizierenden Anwalts zu schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen im Rahmen des grösseren Zusammenhangs mit der juristischen Ausbildung im Allgemeinen gesehen werden.

⁶²⁹ Vgl. die Bemerkungen von JÖRG PAUL MÜLLER, Staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 1992 und 1993, S. 731.

12. Es dürfte unbestritten sein⁶³⁰, dass vor jeder Änderung der Ausbildung und damit auch vor jeder Änderung des Anwaltsexamens das Ausbildungsziel, der Zweck der Prüfung, neu zu bestimmen ist.

13. Ziel der Ausbildung zum Anwalt/Zweck der Anwaltsprüfung/
Grundlagen:

Die Regelung der Anwaltausbildung dürfte, solange der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz gemäss Art. 33 Abs. 2 BV nicht Gebrauch macht, ausschliesslich Angelegenheit der Kantone sein⁶³¹ und wird üblicherweise in den Kantonen auf Gesetzesstufe (zum mindesten was die Grundsätze angeht) geregelt.

Die Prüfung selbst, da es sich um eine ausgesprochen verwaltende Tätigkeit handelt, wird generell auf der Verordnungs-/Reglementsstufe geregelt sein. Dabei müsste – aktuelles staatsrechtliches Verständnis vorausgesetzt – der Kerngehalt dessen, was geprüft wird, im Gesetz definiert sein.

Leider beschränken sich die einschlägigen Gesetze⁶³² auf Blankettnormen oder schweigen völlig. In § 6 des baselstädtischen Advokaturgesetzes wird zur «Prüfung im Allgemeinen» ausgeführt: «Durch die Prüfung soll sich der Bewerber über den Besitz der für den Advokatenberuf erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse ausweisen.» Was die für den Advokatenberuf erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse sind, bleibt unausgesprochen, mithin derjenigen Instanz zur Bestimmung überlassen, die das Prüfungsreglement erlässt. Im relativ modernen (1976) Advokaturgesetz des Kantons Basel-Landschaft wird ausser der Tatsache der Notwendigkeit eines durch Prüfung zu erwerbenden Fähigkeitszeugnisses kein Kriterium genannt. Die Prüfungsreglemente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nennen nur die zu prüfenden Rechtsgebiete und regeln die Mechanik der Prüfung. Die Situation im Kanton Solothurn ist entsprechend.

14. Handlungs-/Formulierungsbedarf:

Mangels ausdrücklichem gesetzlichem Leitbild ist eine die Anwaltausbildung und die Anwaltsprüfung regelnde Instanz auf sich selbst zurückgeworfen. Sie muss die Zielvorstellungen zur Anwaltausbildung und den Zweck der Anwaltsprüfung selbst entwickeln. Dabei hat sie vorzugehen wie ein in der Situation von Art. 1 Abs. 2 ZGB stehender Richter⁶³³. Einerseits wird das traditionelle Leitbild des Anwalts berücksichtigt wer-

⁶³⁰ GAUCH, S. 134.

⁶³¹ BRUNNER, HERBERT, S. 32 ff.

⁶³² Konsultiert wurden die einschlägigen Gesetze der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn.

⁶³³ MEIER-HAYOZ, ARTHUR, Berner Kommentar zu Art. 1 ZGB, N. 48, Bern 1962.

den müssen, andererseits sind sicher auch die modernen Ausprägungen/Aspekte des Berufs in Rechnung zu stellen.

15. Vorschlagsbezogene Einschränkung:

Im Zusammenhang mit der diskutierten Neugestaltung der Anwaltsausbildung und des Anwaltsexamens wird hinsichtlich des Idealbildes des Anwalts (das ja dem Ausbildungsziel entspricht) auf die Behandlung der in allen Advokaturgesetzen geforderten persönlich-moralischen Komponente⁶³⁴ verzichtet und lediglich die Fähigkeitskomponente näher beleuchtet. Dabei wird vorausgesetzt, dass es insbesondere diese Fähigkeitskomponente sei, die es auszubilden gälte. Womit nicht gesagt sein soll, dass nicht auch die persönlich-moralische Komponente ausgebildet werden könnte, was z.B. GAUCH fordert, wenn er eine «umfassende Bildung» verlangt und «auch die ethischen Aspekte vermehrt einbeziehen» will⁶³⁵.

16. Ansätze zur Formulierung eines Leitbildes:

Lediglich stichwortartig seien in bezug auf die Ausbildungsziele und das Idealbild des Anwalts folgende immer wieder in verschiedener textlicher Ausformung erhobene Forderungen festgehalten, die Gründe dafür knapp (und ohne Anspruch auf Vollständigkeit) skizziert und versucht, mögliche Massnahmen zur Unterstützung der Forderungen bzw. Behebung von Mängel aufzuzeigen. Dabei gilt es festzuhalten, dass die besondere Situation vieler Kantone sich dadurch auszeichnet, nicht Hochschulkanton zu sein, weshalb die Verschmelzung von Anwaltsausbildung und universitäter juristischer Ausbildung (wie sie im Kanton Bern stattfand) äusserst schwierig sein dürfte. Erschwerend wirkt sich aus, dass die Anwaltsausbildung vieler Kantone von Absolventen nicht nur einer, sondern mehrerer Universitäten (Freiburg, Bern, Zürich, Basel) beansprucht wird.

17. Eine Neuausrichtung der Anwaltsausbildung und der Anwaltsprüfung hätte folgenden Forderungen mit folgenden Massnahmen aufgrund folgender Überlegungen gerecht zu werden:

⁶³⁴ Vgl. zur Vertrauenswürdigkeit als persönliche Voraussetzung zur Ausübung des Anwaltsberufs BGE 119 Ia 374 ff.

⁶³⁵ GAUCH, S. 139.

Forderungen	Gründe	Massnahmen
a) <i>Ausbildung</i>		
Umfassende Ausbildung (GAUCH, S. 139)	Breites Tätigkeitsfeld des Anwalts	An den Universitäten vernachlässigte Gebiete (kantonales Staats-, Verwaltungs-, Verfahrens-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht) in eigenen Kursen vermitteln. Eventuell unter Mithilfe kantonaler Anwaltsverbände
Gegliederte, d.h. den Zusammenhang zwischen den einzelnen Disziplinen bewusst machende Ausbildung (GAUCH, S. 138)	«Vernetzung» des modernen Lebens	Seminare und Arbeitsgruppen anbieten, in denen Szenarien und Fallkombinationen besprochen werden. Eventuell unter Mithilfe kantonaler Anwaltsverbände
Moderne Ausbildung (GAUCH, S. 141)	Wer nicht unter den heutigen gültigen Standards ausgebildet wird (Methodik, Didaktik, Hilfsmittel), kann sich im Beruf nicht behaupten	Kurse, Veranstaltungen zur Vermittlung und Förderung moderner Ausbildung (bei den Kandidaten und bei den für sie Verantwortlichen)
Praktische Ausbildung (GAUCH, S. 147 und 149; In die gleiche Richtung stösst das Bundesgericht, das im Zusammenhang mit dem Mindeststandard ausführt: «Auch die Bedeutung einer an das Universitätsstudium anschliessenden praktischen Ausbildung und deren Prüfung erhöhte sich durch diese Entwicklung» (vielfältigere und differenzierter gewordene Gesetzgebung; Anmerkung des Referenten) BGE 111 Ia 112)	Anwälte werden, sei es als Anwälte, Richter oder Beamte (oder gar Geschäftsleute), in der Praxis tätig	Schaffung von Volontariaten bei Anwälten, Gerichten und Amtsstellen sowie bei Unternehmungen

Forderungen	Gründe	Massnahmen
Moderne Rechtsgebiete wie Steuerrecht und internationales Zivilprozessrecht einschliessende Ausbildung (STOBBE, S. 2043; Entscheid des OLG Konstanz vom 9.6.1989, in: IPRax 1991, S. 98)	Nicht nur im technischen, sondern auch im juristischen Bereich hält heute nur Schritt, wer auf der Höhe der Zeit ist	Forderung des Besuchs von entsprechenden Kursen/Vorlesungen als Zulassungsvoraussetzung
b) <i>Prüfung</i>		
Eine die praktische Tätigkeit berücksichtigende Prüfung	Examen soll nicht eine zweite Universitätsprüfung sein (BGE 113 Ia 290)	Schriftliche <i>und</i> mündliche Prüfung (auf Praxis ausgerichtet)
Eine die Fähigkeit des Kandidaten zur Ausübung des Anwaltsberufs auf die Probe stellende Prüfung	Examen soll gestatten festzustellen, ob Kandidat dem Idealbild genügend nahekommt:	
Eine den Umfang der Kenntnisse des Kandidaten auf die Probe stellende Prüfung	Umfassend gebildeter, die Zusammenhänge erkennender, praxisbezogener, mit modernen Hilfsmitteln bekannter, moderne Rechtsgebiete bewältigender Anwalt	Mindestens in der mündlichen Prüfung ist die Kenntnis von Grundsätzen auch entlegenerer Rechtsgebiete zu verlangen
Eine in den Schwerpunktgebieten die Tiefe der Kenntnisse des Kandidaten auf die Probe stellende Prüfung		In Schwerpunktgebieten ist «Sattelfestigkeit» zu fordern
Eine die Fähigkeit zu vernetztem Denken des Kandidaten auf die Probe stellende Prüfung		Es wäre zu überlegen, ob nicht in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen die starre Begrenzung auf ein Fach aufzuheben wäre. Denkbar ist z.B. eine schriftliche Prüfung in einem Sachverhalt mit Abklärung zivil-, straf-, verwaltungsrechtlicher Aspekte (Korrektur Zirkulationsverfahren, federführender Experte)

18. Stoffvermittlung

Es sollte erwogen werden, die als für die Anwaltsausbildung notwendig erkannten Rechtsgebiete, die so an den in Frage stehenden Universitäten nicht oder nicht genügend behandelt werden, in eigenen Rechtskursen zu vermitteln. Es wird kaum möglich sein, diese Kurse durch die die Anwaltsprüfung abnehmenden Experten erteilen zu lassen, zumindest nicht ausschliesslich (womit durchaus gesagt sein soll, dass die Prüfungsexperten auch zur Stoffvermittlung herangezogen werden können). Auf alle Fälle sind aber die Lehrpläne dieser Kurse mit den Prüfungsexperten und den kantonalen Anwaltsverbänden abzusprechen⁶³⁶.

19. Mechanik der Anwaltsprüfung⁶³⁷

Es scheint richtig, die schriftlichen Prüfungen zu jeweils festen Terminen so abzunehmen, dass pro Aufgabe ein repräsentativer Querschnitt an Arbeiten zur Beurteilung zur Verfügung steht. Die Problematik des zur Verfügung zu stellenden Raumes und der zur Verfügung zu stellenden Hilfsmittel ist lösbar und darf nicht als Argument gegen eine derartige Strukturierung ins Feld geführt werden.

20. Eigenschaften der Mitglieder der Prüfungskommission

In Prüfungskommissionen sind idealerweise Verwaltungsjuristen, Richter, Anwälte und Hochschullehrer vertreten. In Prüfungskommissionen sollten einerseits, da es sich ja um ein Anwaltsexamen handelt, freierwerbende Anwälte vertreten sein⁶³⁸, andererseits wären, dem Vorschlag von GAUCH⁶³⁹ folgend, vermehrt Hochschullehrer miteinzubeziehen.

21. Ausführungen zur Ausbildung der Anwälte dürfen nicht schliessen ohne Hinweis auf den Dauercharakter anwaltlicher Ausbildung. Die vorne dargestellten, den Anwaltsberuf beeinflussenden Änderungs faktoren rufen nach Kontinuität in der Weiterbildung. Dabei stellt sich die Frage, ob die traditionelle Weiterbildung in Form von Seminaren, Tagungen, Vorträgen, Lektüre und Studium von Publikationen in Gesetzgebung, Judikatur und Literatur, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, genügt.

⁶³⁶ Ein eher trübes Bild über die studienbegleitende Vorlesung «Pflichten des Rechtsanwalts im allgemeinen» (Universität Zürich) vermittelt der Bericht von RA MICHAEL AUSFELD, in: Plädoyer, 4/1990, S. 36.

⁶³⁷ Auf auch für schweizerische Verhältnisse durchaus überdenkenswerte Details weist REIMANN, S. 283 (Fn. 7), hin: In den USA deckt sich der vermittelte mit dem geprüften Stoff. Die Zumutung, allen Stoff in einer umfassenden Abschlussprüfung präsent zu haben, entfällt weitgehend dank Zwischenprüfungen.

⁶³⁸ Seit BGE 113 Ia 286 ff. ist der Vorwurf der durch den Einbezug von frei praktizierenden Anwälten in Frage gestellten Unabhängigkeit von Prüfungskommissionen obsolet.

⁶³⁹ GAUCH, S. 151.

Andere Berufe⁶⁴⁰ mit ähnlichen Bedürfnissen nach kontinuierlicher Weiterbildung ihrer Berufsangehörigen sind zum System der obligatorischen Weiterbildung als Voraussetzung zur Beibehaltung des Befähigungsausweises übergegangen. Auch für die Anwälte wird die Frage nach obligatorischer Weiterbildung und den Sanktionen bei fehlender Weiterbildung zu diskutieren sein.

41. Anwälte als Finanzintermediäre?

1. In den von diesem Referat erfassten Zeitraum ab den 50er Jahren dieses Jahrhunderts fallen eine Vielzahl von Bemühungen, der weltweiten Geldwäscherei Herr zu werden⁶⁴¹. Ohne auf die am Anfang dieser Bemühungen stehende Rechtshilfe näher einzugehen, sei auf den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den USA⁶⁴² verwiesen sowie auf die neuen Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB, die quasi den Beginn der neueren Bekämpfungsstrategie markieren. Dem mit der Durchdringung der Massnahmen und der Begründung für diese Massnahmen Befassten musste schon früh klar werden, dass neben kriminellen Organisationen insbesondere Banken⁶⁴³ und Anwälte⁶⁴⁴ den Vorwürfen, Geldwäscherei zu betreiben, ausgesetzt waren⁶⁴⁵.

⁶⁴⁰ Für Ärzte gilt die Fortbildungsordnung des Verbands der Schweizer Ärzte vom 22.6.1995. Diese Fortbildungsordnung soll im Jahre 2000 in Kraft treten. Eine frühere Inkraftsetzung ist den einzelnen Fachgesellschaften freigestellt. Für Mitglieder der Treuhandkammer gelten die Richtlinien zur Weiterbildung vom 5.12.1994/8.6.1995, die am 1.1.1996 in Kraft traten. Sie sehen Minimalstandards für die Teilnehmer an kammerseitig organisierten Weiterbildungsveranstaltungen vor. Die im Rahmen der Mitgliederüberwachung zu beurteilende Einhaltung der Richtlinien erfolgt ab 1.1.1998.

⁶⁴¹ Vgl. zur Bekämpfung der Geldwäscherei u.a. GRABER, Geldwäscherei. Geldwäscherei und Sorgfaltspflicht (Schriftenreihe SAV, Bd. 8), insbes. JÜRG GUGGISBERG, Kritische Betrachtungen der neuen Vorschriften (Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB) aus der Sicht des Anwalts.

⁶⁴² Er enthielt erstmals Sonderbestimmungen zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens.

⁶⁴³ Vgl. u.a. «Bekämpfung der Geldwäscherei», herausgegeben von MARK PIETH. Eine konzise Darstellung der bankenseitigen Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei findet sich bei DE MONTMOLLIN, DIDIER, Banking supervision and prevention of money laundering – the Swiss approach.

⁶⁴⁴ Vgl. schon Staff Study vom Februar 1983, On Crime and Secrecy: The Use of Offshore Banks and Companies, des Permanent Sub-Committee on Investigations of the Committee on Governmental Affairs, United States Senate, wo auf der ersten Textseite Bankiers, Anwälte, Offshore-Politiker und Gangster in einem Zug genannt werden. Vgl. für die Auswirkungen auf Anwälte auch GEORG FRIEDLI, Die gebotene Sorgfalt nach Art. 305^{ter} StGB für Banken, Anwälte und Notare, in: Bekämpfung der Geldwäscherei, Hrsg. MARK PIETH, S. 125 ff. Im Zusammenhang mit Art. 305^{ter} StGB ist die Direktive des SAV zu diesem Artikel zu erwähnen. Sie wurde als Beilage zu SAV 137 (1992) verschickt und findet sich abgedruckt in SJZ 88 (1992), S. 212.

⁶⁴⁵ Quasi Schnittpunkt zwischen Banken und Anwälten in der Verhinderung von Geldwäscherei ist zur Zeit das von der Sorgfaltspflichtvereinbarung (genauer der VSB «Verein-

2. 1994 begannen die Vorarbeiten für ein auch Anwälte als sogenannte Finanzintermediäre erfassendes Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche. Der SAV beteiligte sich mit einer verbandsinternen Kommission an der Diskussion im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Zur Zeit der Beendigung der Arbeit an diesem Referat bearbeitet die Eidgenössische Finanzverwaltung die Vernehmlassungen zum dritten(!) Vorentwurf. Hauptpunkte der am 30.8.1995 eingereichten Stellungnahme⁶⁴⁶ der Kommission des SAV waren der fortgesetzte *Widerstand gegen eine Meldepflicht*, der wiederholte Hinweis auf die *Notwendigkeit, das Berufsgeheimnis expressis verbis vorzubehalten*, und Ausführungen zur Selbstregulierung im Rahmen des vom Gesetz für notwendig erachteten Kontrollmechanismus.

3. Auf einen eher ungewöhnlichen Vorwurf im Zusammenhang mit Geldwäsche ist der Vollständigkeit halber noch kurz einzugehen. Die ATAG wandte sich gegen eine Zürcher Rechtsanwältin und warf ihr in einer Strafanzeige vor, sie habe sich im Zusammenhang mit einem Mandat als Strafverteidigerin der Geldwäsche schuldig gemacht⁶⁴⁷. Abgesehen von der zur Zeit noch offenen Frage der gerichtlichen Beurteilung dieses einstweilen als Parteiaussage zu beurteilenden Vorwurfs handelt es sich dabei doch wohl eher um eine seltene Konstellation.

42. Anwaltshonorar

1. Es soll hier nicht die Rede sein von den kantonalen und eidgenössischen öffentlichrechtlichen Tarifordnungen und den Konventionaltarifen^{648, 649}. Diese geben allenfalls Antwort auf die Frage, was ein Anwalt

barung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken») vorgesehene Formular «R». Es ersetzte die älteren Formulare «A» und «B» und liegt nun in einer für den SAV akzeptablen Ausgestaltung vor (vgl. die Erklärungen von MAX P. OESCH, in: SAV 150 (1994), S. 46 f.). Zum seinerzeitigen Formular «B» vgl. SPAHR, S. 423 ff.

⁶⁴⁶ Von den Kritikpunkten, wie sie die Kommission des SAV zum zweiten Vorentwurf in ihrer Eingabe vom 6.7.1995 formuliert hatte, wurden einige im dritten Vorentwurf berücksichtigt.

⁶⁴⁷ Vgl. NZZ Nr. 290 vom 13.12.1995, S. 56.

⁶⁴⁸ Vgl. WOLFFERS, S. 158 ff.

⁶⁴⁹ Auch auf die immer wieder gestellte Frage, ob ein anders strukturiertes Honorarrecht, etwa im Sinne des US-amerikanischen Systems mit Erfolgshonoraren («contingency fees»), sinnvoll sei, wird nicht eingegangen. Vgl. zu den auch in den USA umstrittenen «contingency fees» den zusammenfassenden Beitrag von NACE, BARRY J., No End in Sight in Debate Over Contingency Fees, in: The National Law Journal vom 1.8.1994, S. B14; ferner: MOSES, ALBERT L., Fixed Fees Ahead, in: Law Practice Management, March 1995, S. 60 ff.

verdienen darf. Hier soll nun die Frage einmal anders gestellt werden: Was kann ein Anwalt verdienen^{650, 651?}

2. Bei dieser Problemstellung ist zunächst auf eine diesbezügliche Untersuchung des SAV aus dem Jahre 1985^{652, 653} hinzuweisen. Damals hatte der SAV ein betriebswirtschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, das Aufschluss geben sollte über die durchschnittliche Bruttoarbeitszeiten, die durchschnittlich verrechenbaren Stunden, sowie über die durchschnittlichen Stundenkosten und den durchschnittlichen Gesamtstundensatz⁶⁵⁴. Bei einem Eigenlohn von CHF 100.– pro Stunde⁶⁵⁵ ergibt sich nach dem SAV-Gutachten 1985 ein kostendeckender Stundensatz von CHF 151.– für Einzelpraxen und einer von CHF 160.– für Anwaltsfirmen⁶⁵⁶. Einen anderen Weg zur Bestimmung der Stundensätze wählte WIDMER⁶⁵⁷ 1989, indem er von 1'500 verrechenbaren Stunden pro Jahr ausging und mit der von Price Waterhouse⁶⁵⁸ angewendeten Formel, Salär x 3 : 1'500, zu «einem vernünftigen» durchschnittlichen Stundensatz kam⁶⁵⁹.

⁶⁵⁰ Dies ist eine in der amerikanischen Literatur breit abgehandelte Frage. Vgl. z.B. stellvertretend für viele: ABEL, S. 158 ff., im Kapitel «The Income of Lawyers». Als Beispiel für die Offenheit der Diskussion um Honorare sei eine auf Internet am 11.1.1996 zu findende Mitteilung, «For: Correll Porvin Associates, P.C., From: Rein Nomm & Associates, Inc.», verwiesen mit dem Titel «Most Metro Detroit Law Firms Expect Increased Revenues and Unchanged Billing Rates This Year (1995)». Dieser Mitteilung folgen detaillierte Angaben.

⁶⁵¹ Bei allem Streben nach optimaler Organisation und Auslastung von Anwaltsfirmen sei eine Forderung von ZUTT, S. 606, in Erinnerung gerufen: «Für ... Wirtschaftsanwälte war und blieb es übrigens auch selbstverständlich, ‹Privatpersonen› zu beraten und zu vertreten. Daran sollte man sich erinnern in einer Gegenwart, in der sich eine durchschnittliche natürliche Person angesichts von ‹time-sheets› und Stundenhonoraren, kaum mehr trauen und leisten kann, bei einer modernen Wirtschaftskanzlei Rat zu suchen.» Für Deutschland kann ferner auf die Untersuchung von HOMMERICH, S. 96, «Einkommen und Umsätze», verwiesen werden.

⁶⁵² Das betriebswirtschaftliche Gutachten zuhanden des schweizerischen Anwaltstages 1985 wurde als Separatdruck im April 1985 verteilt (zitiert als «SAV-Gutachten 1985»).

⁶⁵³ Auf vielfältigen Wunsch hat der Vorstand SAV das Erstellen eines aktuellen Gutachtens über die Tätigkeitsstruktur und Praxiskosten in die Wege geleitet. Fragebogen dazu lagen dem SAV-Bulletin Nr. 157 (7/1995) bei.

⁶⁵⁴ Er enthält eine Kostenkomponente und den Eigenlohn. Letzterer ist Bruttopreis, umfasst also anteilig direkte Steuern, Versicherungs- und Altersvorsorge.

⁶⁵⁵ Damit geht das SAV-Gutachten von einem Bruttojahressalär des Praxisinhabers von CHF 150'000.– aus. Daraus müssen die direkten Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge, Prämien für zusätzliche Privatversicherungen und die Aufwendungen für die Altersvorsorge bestritten werden.

⁶⁵⁶ SAV-Gutachten, S. 14.

⁶⁵⁷ WIDMER, S. 19.

⁶⁵⁸ Sie soll sich laut WIDMER, S. 19, mit grossen Anwaltsfirmen sehr gut auskennen.

⁶⁵⁹ Zu ähnlichen Zahlen kommt auch GUGGENBÜHL, HANSPETER, S. 11, im Kapitel «Was Durchschnittszahlen zeigen» seines Artikels, «Was einige Schaffer zu Schefflern macht».

3. Bei einem frei angenommenen, heutigen (1995) jährlichen Jahresbruttolohn von CHF 130'000.–⁶⁶⁰ für einen Anwalt in Zürich, Basel, Bern oder Genf ergäbe das einen Stundensatz von CHF 260.–⁶⁶¹. Allen sich im Konkurrenzkampf des Marktes⁶⁶² behauptenden freierwerbenden Anwälten dürfte dabei klar sein, dass es mehr als der üblichen Anstrengungen bedarf, 1'500 Stunden zu diesem Durchschnittssatz abzurechnen. Dennoch muss das angesichts publizierter⁶⁶³ und geschätzter Zahlen teilweise möglich sein. Von einer grossen Münchner Kanzlei wird geschätzt, sie habe 1995 einen Umsatz von DEM 80 Mio. erzielt⁶⁶⁴. Auch was die Schweiz angeht ist man bei konkreten Zahlen auf Vermutungen angewiesen. Für die Anwaltsfirma LENZ & STAHELIN in Zürich und Genf schätzt GUGGENBÜHL⁶⁶⁵ einen Jahresumsatz 1991 von ca. CHF 30 Mio. Das ergäbe bei 54 Anwälten einen durchschnittlichen Jahresumsatz von ca. CHF 550'000.– und bei schweizerischen 1'500 verrechenbaren Stunden einen durchschnittlichen Stundensatz von CHF 370.–.

4. Es versteht sich von selbst, dass derartige Rechenoperationen von grossen Anwaltsfirmen mit entsprechendem Klientenpotential ausgehen. Ein konkretes Beispiel ist dem publizierten⁶⁶⁶ Entscheid der Steuer-Rekurskommission I Zürich vom 31.1.1995 zu entnehmen, der sich auf Zahlen des Jahres 1987 bezieht. Mit neun Partner und 20 angestellten Anwälten erwirtschaftete die Praxisgemeinschaft einen durchschnittlichen Umsatz von CHF 495'895.– pro Anwalt. Das ergibt unter der Annahme von 1'500 verrechenbaren Stunden einen Stundensatz von CHF 330.–. Der Entscheid bestätigt im übrigen für die Praxisgemeinschaft Unkosten von 47% des Umsatzes.

5. Im Zuge der Vorarbeiten zur vorliegenden Arbeit wandte sich der Referent an die Steuerverwaltungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Er erkundigte sich nach allenfalls vorhandenen Statistiken

⁶⁶⁰ In seinem Beitrag «Mismanagement is the primary cause of lawyers dissatisfaction», in: Leadership & Management, Vol. 2, Nr. 1 (fall 1991) empfiehlt DANIEL B. EVANS: «Lawyers should find ways to use value billing because it rewards efficiency and productive time ... Firms should pay associates for their overall value and not just their billable hours performance».

⁶⁶¹ Zu ähnlichen Stundensätzen, Umsätzen und Bruttolöhnen kommt für Deutschland (allerdings aus amerikanischer Sicht) auch SCHONBURN, LAWRENCE W., Anwaltliche Gebührenpraxis aus amerikanischer Sicht, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 23/1993, S. 1151 ff.

⁶⁶² Vgl. Ziff. II. 15.

⁶⁶³ Vgl. Fn. 189.

⁶⁶⁴ Bei ca. 200 Anwälten ergibt das einen Durchschnittsumsatz pro Anwalt von DEM 400'000.– und mit der an deutsche Verhältnisse angepassten Price Waterhouse-Formel ein Salär pro Anwalt von ca. DEM 130'000.– und einen durchschnittlichen Stundensatz von DEM 285.– (bei 1'400 verrechenbaren Stunden).

⁶⁶⁵ GUGGENBÜHL, HANSPETER, Die Elefantenhochzeit über den Röstigraben, in: Plädoyer 1/1991, S. 6 ff.

⁶⁶⁶ StE 1995 ZH A 24.32. Nr. 1.

über Einkommen freier Berufe, insbesondere von Anwälten. Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft⁶⁶⁷ teilte mit, die «inzwischen gemachten Abklärungen, ob EDV-mässige Zusammenstellungen über die durchschnittlichen Einkommen der Anwälte verfügbar wären, verlief negativ». Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt⁶⁶⁸ liess wissen, bezüglich Erfahrungszahlen für die durchschnittlichen Einkommen der Angehörigen freier Berufe existiere lediglich eine «völlig veraltete» Untersuchung aus dem Jahre 1960, durchgeführt von der Kommission «Erfahrungszahlen» der Konferenz staatlicher Steuerbeamter. Diese Kommission prüfe zur Zeit, ob im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer neue Erfahrungszahlen erhältlich zu machen seien.

6. Abschliessend und mit Blick auf eine allfällige Neugewinnung von Erfahrungszahlen ist festzustellen, dass die vorhandenen Durchschnittszahlen mit grösser Vorsicht zu bewerten sind. Nicht nur hängen sie sehr stark von geographisch regionalen (Zürich oder Wallis) und inhaltlich sektoriellen (Wirtschaftspraxis, Scheidungsanwalt, Sozialversicherungsrechtler, Strafverteidiger) Unterschieden ab⁶⁶⁹, sie variieren auch je nach Grösse der Kanzlei⁶⁷⁰.

43. Freizügigkeit der Anwälte⁶⁷¹

1. Die Entwicklung der Freizügigkeit der Anwälte verlief soweit ersichtlich in drei Phasen. Zunächst ging es um die interkantonale Freizügigkeit von Schweizer Anwälten⁶⁷². Danach stellte sich das Problem der Zulas-

⁶⁶⁷ Der Referent dankt dem Chef der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Herrn Dr. H.P. SALZGEBER, für die am 2.12.1994 erfolgte Beantwortung der Anfrage vom 19.10.1994.

⁶⁶⁸ Der Referent dankt dem stellvertretenden Chef der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt und Chef des Rechtsdienstes, Herrn lic.iur. CHRISTIAN MATHEZ, Advokat, für die am 26.10.1994 erfolgte telefonische Beantwortung der Anfrage vom 19.10.1994.

⁶⁶⁹ TSCHANNEN, S. 180.

⁶⁷⁰ SAV-Gutachten 1985, S. 12 und 13. TSCHANNEN, S. 173.

⁶⁷¹ Vgl. zur Situation in der EG: RABE, HANS-JÜRGEN, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der rechtsberatenden Berufe in der Europäischen Gemeinschaft, in: RabelsZ 1991, S. 291 ff.

Wenige Tage vor Beendigung des Referats erschien die Fribourger Diss. von ROTENBÜHLER, FRITZ, Freizügigkeit für Anwälte, Bern 1995 (Auslieferung Januar 1996). Sie enthält eine detaillierte Darstellung der Entwicklung der Freizügigkeit in der Schweiz, eine höchst interessante, konzise Zusammenfassung des Anwaltsberufs in den einzelnen Staaten der EU und Vorschläge zu einem Bundesrahmengesetz (Titel der Ziff. 6: «Verbesserte Freizügigkeit für Rechtsanwälte als Notwendigkeit auch ohne EWR- oder EU-Beitritt der Schweiz»). Daneben macht sich ROTENBÜHLER verdienstvollerweise die Mühe grundlegender Gedanken über die Stellung, Funktion und Entwicklung des Anwaltsberufs, S. 31 f.

⁶⁷² Als Schweizer Anwalt wird bezeichnet, wer in einem Kanton den von Art. 5 UeB BV geforderten Ausweis der Befähigung erlangte.

sung von Ausländern zum Anwaltsberuf in der Schweiz, sei es als Schweizer Anwalt in der Schweiz oder als ausländischer Anwalt in der Schweiz. Die zweite Phase ging nahtlos über in die heute aktuelle Diskussion um den im Rahmen von EU, EWR und GATS angestrebten (gegenseitigen) freien Dienstleistungsverkehr.

2. Lange Zeit liess sich in der Schweiz unter dem Titel der Freizügigkeit der Anwälte nur die Frage der interkantonalen Anerkennung kantonaler «Ausweise der Befähigung»⁶⁷³ zur Ausübung des Anwaltsberufs diskutieren^{674, 675}. Umstritten war, ob Kantone, die diesen Ausweis nur nach abgelegter Anwaltsprüfung erteilen, Bewerbern aus Kantonen, die keine Anwaltsprüfung für den Ausweis der Befähigung im Kanton voraussetzen, die Anerkennung als Anwalt versagen dürfen. Dieser Streit ist heute – was die Regel betrifft, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann – zugunsten einer Anwaltsprüfung entschieden⁶⁷⁶.

3. Um einen Markstein der zweiten Phase handelt es sich zweifellos beim Bundesgerichtsentscheid vom 29.1.1993 i.S. Dr. S. vs. Obergericht des Kantons Zürich^{677, 678}. Danach kann die von einigen kantonalen Anwaltsgesetzen geforderte Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtserfordernis) zur Erteilung einer Bewilligung nach Art. 5 UeB nicht aufrecht erhalten werden⁶⁷⁹. Zulässig und gemäss Bundesgericht in öffentlichen Interesse liegend ist es, Vertrautheit mit den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen des Landes sicherzustellen. Dieses Erfordernis ist nicht identisch mit jenem der umfassenden Rechtskenntnis und erfüllt insofern eine ergänzende Funktion. Im konkreten Fall war das Bundesgericht der Auffassung, diese Vertrautheit sei aufgrund langen Aufenthalts, eines Zusatzstudiums in der Schweiz und langjähriger praktischer Tätigkeit in Basel gegeben. So eindeutig und klar letztlich die beiden die Frage der Notwendigkeit einer Anwaltsprüfung für die interkantonale Anerkennung des Ausweises zur Befähigung und die Frage des Bürgerrechtserfor-

⁶⁷³ Art. 5 UeB BV

⁶⁷⁴ BGE 30 I 366, 45 I 365, 53 I 28, 65 I 4, 69 I 2, 84 I 27.

⁶⁷⁵ ROTHENBÜHLER, S. 69 ff.

⁶⁷⁶ BGE 111 Ia 108: «... Um sich aber ein Bild von den fachlichen und praktischen Fähigkeiten des Beschwerdeführers zu machen, hätte die Patenterteilungsbehörde den Beschwerdeführer einer Prüfung unterziehen müssen (112) ... Auf jeden Fall ist nach gründlicher Überprüfung der Rechtslage und der Anforderungen, welche heute an die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten gestellt werden, festzuhalten, dass eine Patentierung, gestützt auf den Universitätsabschluss und die Feststellung, dass der Bewerber während seines einjährigen Anwaltspraktikums bei den Gerichten nicht unangenehm aufgefallen sei, heute nicht mehr genügend, um andere Kantone zur Zulassung nach Art. 5 Ueb Best BV zu verhalten» (114).

⁶⁷⁷ BGE 119 Ia 35.

⁶⁷⁸ Vgl. ROTHENBÜHLER, S. 50 ff.

⁶⁷⁹ Umstritten war die Beibehaltung der Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts beim Erlass des neuen bernischen Fürsprecher-Gesetzes (STERCHI, S. 12).

dernisses abschliessend beantwortenden Bundesgerichtsentscheide⁶⁸⁰ sind, so deutlich sind sie auch Ausdruck einer vorsichtigen, sich mir grosser Zurückhaltung⁶⁸¹, in kleinen Schritten vortastenden Rechtsprechung, der viel daran liegt, Entwicklungen nicht vorwegzunehmen, sondern allenfalls nachzuvollziehen. Mit viel Zurückhaltung und Rücksicht auf kantonale Regelungen, eventuell auch im Bestreben den politisch zu fällenden Entscheid am Ende der laufenden bilateralen Verhandlungen mit der EU über den freien Personenverkehr nicht zu beeinflussen⁶⁸², kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine kantonale Regelung⁶⁸³ zulässig sei, die a) eine berufsmässige Vertretung vor Gericht nur Anwälten gestattet, die sich b) durch eine kantonale Anwaltsprüfung über die Kenntnis des schweizerischen Rechts ausweisen und c) durch ihre Niederlassung in der Schweiz mit den hiesigen Gepflogenheiten vertraut sind. Das Bundesgericht referiert im voliegenden Fall Meinungen, die das Recht, einen ausländischen Anwalt zu wählen, favorisieren, meint aber dazu vorsichtig, «für eine solche Liberalisierung mögen de lege ferenda gewisse Gründe sprechen». Im Vorgriff auf denkbare Kritik äussert das Bundesgericht die Ansicht, «die Nichtzulassung ausländischer Anwälte ist keineswegs bloss oder in erster Linie standespolitisch motiviert». Die für diese Ansicht aufgeführten Gründe, wie beschränkte Kenntnis des schweizerischen bzw. kantonalen Rechts, geringe Vertrautheit mit hiesigen Verhältnissen und gerichtlichen Gepflogenheiten sowie Probleme der Durchsetzbarkeit von Berufsvorschriften, Möglichkeit der Disziplinaraufsicht, Probleme bei Zustelldomizil, Terminabsprachen, Akteneinsicht überzeugen in der heutigen Informationsgesellschaft wenig, oder lassen sich ohne grossen Aufwand befriedigend lösen. Hier dürfte noch kein die Entwicklung abschliessender Entscheid gegeben sein.

4. Eine Phase breiterer Beschäftigung mit der Frage des freien Dienstleistungsverkehrs wurde für die Schweiz mit der Diskussion des Beitritts zum EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) aktuell^{684, 685, 686}. Sie setzte sich dann insbesondere als Diskussion um den Beitritt zum GATS⁶⁸⁷ und als Diskussion über die bilateralen Verhandlungen mit der EU fort. «Seit

⁶⁸⁰ BGE 111 Ia 108 und 119 Ia 35.

⁶⁸¹ MASCELLO, BRUNO, in: AJP 4/95, S. 510, Kommentierung von BGE 120 Ia 247ff.

⁶⁸² MASCELLO, BRUNO, a.a.O., S. 510.

⁶⁸³ Auf die vom Bundesgericht im Entscheid bejahte Vereinbarkeit mit Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK und Art. 14 Abs. 3 lit. d UNO-Pakt II wird noch bei der Darlegung der dritten Phase einzugehen sein.

⁶⁸⁴ Diese Diskussion wurde ab 1990 bis zum negativen Volksentscheid vom 6.12.1992 intensiv geführt.

⁶⁸⁵ Für Fragen über Kompetenzen des Bundes und der Kantone vgl. BREITENMOSER, STEPHAN, Föderalistische Freizügigkeit für EWR – Angehörige in der Schweiz, S. 251 ff.

⁶⁸⁶ ROTENBÜHLER, S. 41 ff.

⁶⁸⁷ Beim am 1.7.1995 in Kraft getretenen General Agreement on Trade in Services (GATS) handelt es sich um den Einschluss von Dienstleistungen in das GATT-System.

anfangs der 90er Jahre setzt sich der SAV mit grossem Engagement für eine Liberalisierung der Freizügigkeit für Rechtsanwälte ein⁶⁸⁸.» Weit weniger als den SAV bewegte die mit dem EWR in Aussicht stehende Freizügigkeit die einzelnen Anwälte selbst. Laut einer Umfrage von Plädoyer erwarteten die Befragten «wenig Bewegung»⁶⁸⁹. Auf internationaler Ebene wird die Angleichung der Zulassungsvorschriften an die Dienstleistungsrichtlinie⁶⁹⁰ und die Richtlinie über Anerkennung von Hochschuldiplomen^{691,692} angestrebt. Auf nationaler Ebene empfiehlt der SAV die gesamtschweizerische Anerkennung der kantonalen Berufsausübungsbewilligungen über ein eidgenössisches Rahmengesetz⁶⁹³. Für den heute aktuellen Entwurf für ein Bundesrahmengesetz im Zuge von Swisslex sprach sie am 15.5.1994 auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und am 24.6.1994 die Konferenz der Kantonsregierungen aus. Das Bundesamt für Justiz formuliert nun Vorschläge zuhanden des Bundesrats⁶⁹⁴.

5. Die «internationale Phase» der Freizügigkeit der Anwälte schliesst auf nationaler Ebene einstweilen⁶⁹⁵ mit dem Inkrafttreten des Binnenmarktgesetzes⁶⁹⁶ und dem unmittelbar bevorstehenden Inkrafttreten des neuen

⁶⁸⁸ NATER, in: SAV 154 (1995), S. 5.

⁶⁸⁹ GUGGENBÜHL, HANSPETER, Der Schweizer Verkehr bewegt die Schweizer Anwaltsbranche wenig, in: Plädoyer 4/1992, S. 6 ff.

⁶⁹⁰ Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (77/249/EWG), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 78/26.3.77. GUILLOD, S. 89, vertritt die Auffassung, das Bundesgericht sei mir seiner Forderung nach einer Anwaltsprüfung als Voraussetzung zum Anwaltsberuf «plus exigeant» als die Richtlinie. Vgl. auch MALAGUERRA.

⁶⁹¹ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen (89/48/EWG), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19/16, 24.1.89.

⁶⁹² Vgl. HOCHSTRASSER, URS, Bildungswesen, Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts, Schriften zum Europarecht, Zürich 1990.

⁶⁹³ Zunächst schlug der SAV ein Rahmengesetz im Zuge von Eurolex vor (SAV 140 [1992], S. 5 ff.). Nach Ablehnung des Beitritts der Schweiz zum EWR in der Volksabstimmung vom 6.12.1992 schlug der SAV ein Rahmengesetz vor im Zuge von Swisslex (SAV 147 [1993], S. 6 ff.). Im Unterschied zum Eurolexentwurf enthält der Swisslexentwurf die Beauftragung des Bundes zum Abschluss bilateraler Abkommen zur Anerkennung der beruflichen Ausweise der Anwälte auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

⁶⁹⁴ Für Einzelheiten der Entstehungsgeschichte und des Inhalts vgl. OESCH, in: SAV 154 (1995), S. 13 ff.

⁶⁹⁵ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf BGE 121 I 164 und dessen Besprechung durch ANDREAS KLEY-STRULLER, in: AJP 12/95, S. 1633 f. Das Recht einer in Basel inhaftierten sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland Beschuldigten auf unbeaufsichtigten Verkehr mit ihrer deutschen Anwältin wurde gestützt auf Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK bejaht. Nach KLEY-STRULLER handelt es sich dabei um eine «rechtshilfweise Berücksichtigung der EMRK als objektives Recht der EMRK-Mitgliedstaaten».

⁶⁹⁶ In Kraft seit 1.7.1995. Vgl. auch Botschaft vom 23.11.1994, in: BBI Nr. 10 I 1995, S. 1213 ff.

Kartellgesetzes^{697, 698, 699}. Auf internationaler Ebene kommt zweifellos die grösste Bedeutung dem GATS zu. Das GATS (General Agreement on Trade in Services) bildet zusammen mit dem GATT für Warenhandel und dem TRIPS für handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums die Grundlage der künftigen Welthandelsorganisation (WTO)⁷⁰⁰. Das GATS beruht auf drei Säulen, einem Rahmenabkommen mit den Grundprinzipien (darunter als Kernbestimmung eine Meistbegünstigungspflicht), sektorspezifischen Anhängen (für Rechtsanwälte besteht kein solcher Anhang), und einer Länderliste mit Liberalisierungsverpflichtungen. Die Schweiz hat sich in ihrer Länderliste nur dazu verpflichtet, den Status Quo bezüglich Marktzugang für Ausländer nicht weiter einzuschränken⁷⁰¹. Zur Zeit erfassen die sogenannten Erstverpflichtungen, die für «legal services» von nahezu 50 Staaten und Staatengemeinschaften eingegangen worden sind, den Monopolbereich (Vertretung vor Gericht) nicht⁷⁰² und die Rechtsberatung nur sehr eingeschränkt. Lediglich «consultancy on home country law and international law» werden erfasst. «Die EU hat diesen Türspalt zum Guckloch verengt, indem sie die Rechtsberatung im internationalen Recht auf das Völkerrecht beschränkt⁷⁰³.»

6. Abschliessend scheint es angezeigt, auf folgenden vom SAV angestrebten Weg hinzuweisen: a) Abschluss bilateraler Abkommen durch den Bund über die gegenseitige Anerkennung ausländischer Anwaltszulassungen. b) Erlass eines Bundesrahmengesetzes, das kantonalen Berufsausübungsbewilligungen von Schweizern und Ausländern gesamtschweizerische Wirkung verleiht und für die Berufsausübung «minimal standards» setzt. c) Zurückhaltung der Kantone bei der Änderung von Analtsgesetzen. Würden durch kantonale Analtsgesetze bestimmte ausländische Anwälte (aus Nachbar- oder EU-Staaten) zugelassen, besteht das Risiko einer Öffnung der Tür der Meistbegünstigung^{704, 705}.

⁶⁹⁷ Inkrafttreten am 1.7.1996. Vgl. auch Botschaft vom 23.11.1994, in: BBI Nr. 6 I 1995, S. 468 ff.

⁶⁹⁸ Zu den Auswirkungen dieser neuen Gesetze auf den Anwaltsberuf vgl. die Ausführungen von TERCIER in seinem Vortrag «Les Avocats et la Concurrence» vom 11.11.1995 in Lausanne vor der Präsidentenkonferenz des SAV. Vgl. auch Ziff. III. 17.

⁶⁹⁹ Erinnert sei auch an die Motion zur Schaffung eines eidgenössischen Anwaltsregisters, die Nationalrat und Kollege LUZI STAMM am 17.6.1994 einreichte.

⁷⁰⁰ Vgl. zu GATS und seinen Auswirkungen auf die Freizügigkeit der Rechtsanwälte in der Schweiz NATER/KELLERHALS, Zur Freizügigkeit der Rechtsanwälte in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des GATS, in: SJZ 91 (1995), S. 85 ff.

⁷⁰¹ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Schutz des Berufsgeheimnisses auch ausländischen Anwälten zukommt (TRECHSEL, Art. 321 StGB, N. 5).

⁷⁰² Was aber nicht verhindert, dass dank der Meistbegünstigungspflicht der Grundsatz der Gleichbehandlung von Ausländern auch bei Freizügigkeitsregeln im Monopolbereich gilt (NATER, S. 4).

⁷⁰³ NATER, S. 7.

⁷⁰⁴ NATER, S. 8. OESCH, Bundesrahmengesetz, S. 15. NATER/KELLERHALS, S. 88.

⁷⁰⁵ Unbedenklich ist dagegen die Zulassung von Ausländern zum Anwaltsexamen.

44. Strafverteidigung

1. Für Deutschland stellte ZUCK 1979 fest: «Das Bild des Verteidigers bei der Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen hat sich in den letzten Jahren gewandelt⁷⁰⁶.» Hauptgrund soll die veränderte Rolle des Verteidigers sein, die ihrerseits auf einem veränderten Selbstverständnis des Verteidigers beruht, der sich heute teilweise als «soziale Gegenmacht gegen Staat, Gericht und Staatsanwaltschaft» sieht und die Rechte des Betroffenen als «Mittel zur Veränderung des politischen Systems» versteht. Druck erzeugt Gegendruck, dementsprechend haben sich die «Spielregeln» geändert. ZUCK verweist diesbezüglich auf das Kontaktsperrgesetz und den sogenannten «Hosenladenerlass», eine Regelung, die strenge Leibesvisitationen vor und nach persönlichem Verkehr mit dem Beschuldigten auch bei Verteidigern gestattet.
2. Im Bereich der Strafverteidigung stehen Anwälte in der heutigen Gesellschaft im Zentrum eines stärker werdenden Spannungsverhältnisses zwischen Sicherheitsstaat und Rechtsstaat⁷⁰⁷. Einerseits erfolgt der Ausbau des Sicherheitsstaats unter ausdrücklicher Berufung auf Rechtsstaatlichkeit, andererseits schöpft der Sicherheitsstaat seine Ressourcen aus dem rechtsstaatlichen Potential. Vereinfacht gesagt: Ein Ausbau des Sicherheitsstaats führt zu einem Abbau an Rechtsstaat⁷⁰⁸. Insofern spricht KRAUSS wohl zurecht von einer «Umverteilung von Freiheit und Sicherheit» oder vom «gewandelten Rechtsstaat»⁷⁰⁹. Dieses von KRAUSS für Deutschland beschriebene Spannungsverhältnis ist, wie für die Mehrzahl europäischer Staaten, auch für die Schweiz festzustellen⁷¹⁰.
3. Im beschriebenen Dilemma der Strafverteidigung sind Anwälte aufgefordert, den Versuchungen eines Rückzugs aus der klassischen Anwaltstätigkeit der Strafverteidigung⁷¹¹ zu widerstehen⁷¹². Strafverteidigende Anwälte müssen sich davor hüten, sich zu «Komplizen» der Strafverfolgungsbehörden degradieren zu lassen. Von den Strafverteidigung betreibenden Anwälten ist zu fordern, dass sie für den Beschuldigten «Waffen-

⁷⁰⁶ ZUCK, RÜDIGER, Anwaltsberuf und Bundesverfassungsgericht, S. 1124, mit Aufsätzen zum 40. Deutschen Anwaltstag in Hannover. Die folgenden Zitate sind diesem Aufsatz entnommen.

⁷⁰⁷ KRAUSS, S. 315, spricht vom «Dilemma, in das Strafverteidigung in zunehmendem Masse gerät».

⁷⁰⁸ KRAUSS, S. 317, weist etwa darum hin, dass eine Hochrüstung der Polizei mit Informationstechnologie zwar die staatliche Kontrolle verstärkt, dass dies aber auf Kosten bürgerlicher Privatsphäre erfolgt.

⁷⁰⁹ KRAUSS, S. 317.

⁷¹⁰ ROBERT, S. 54.

⁷¹¹ Vgl. dazu etwa NOLL, PETER, S. 179 ff.

⁷¹² ROBERT, S. 58, bedauert eine Tendenz der Anwälte: «La scène publique n'est plus leur arène privilégiée et nombreux sont ceux, qui ayant déjudicarisé leur profession, n'agissent plus que dans les arcanes économiques d'un Barreau d'affaires.»

gleichheit» garantieren. Das setzt neben fachlicher Kompetenz im materiellen Strafrecht die Beherrschung des Verfahrensrechts voraus. Für Deutschland gipfeln diese Anforderungen in der Forderung HAMMS, Verteidiger hätten sich bewusst zu machen, «dass man Strafrecht nicht mehr nur nebenbei betreiben kann»⁷¹³. Die Spezialisierung auf das Strafrecht habe das gesamte Strafrecht zu umfassen⁷¹⁴, da es sonst zu gefährlicher Einseitigkeit und in deren Folge zu Interessenbindungen komme. Neben den fachlichen Voraussetzungen erfordert das Ziel der Waffen-gleichheit aber auch eine Verteidigerpersönlichkeit, die «seinem» Staats-anwalt ein ebenbürtiger Gegner ist. In diesem Zusammenhang ist die innere Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Anwalts angesprochen. Anwälte dürfen sich nicht in den soziologisch verständlichen, rechtlich aber abzulehnenden Prozess der Transformation des Beschuldigten in ein gutes Opfer (*une bonne victime*) einspannen lassen⁷¹⁵. Die Tätigkeit als Strafverteidiger wurde in Deutschland mit den «Terroristenprozessen» und der damit eingehenden Verhärtung des Verhältnisses zwischen Ge-richt, Staatsanwaltschaft und Verteidigung merklich anspruchsvoller. Deutsche Strafverteidiger sahen sich quasi institutionalisiertem Misstrauen, ja teilweise Feindseligkeiten des Gerichts ausgesetzt, das in ihnen Komplizen der Angeklagten vermutete, die einen Kampf gegen die herrschende Rechtsordnung unter dem Schutz rechtsstaatlicher Verfas-sungsgarantien führten⁷¹⁶. Dies führte in Deutschland zur Rücknahme eines wesentlichen Teils der bisherigen Liberalisierungen im Strafverfah-ren.

4. Während die Schweiz von dieser letzteren Entwicklung weitgehend verschont blieb, liess die Terrorwelle der 70er Jahre und die in ihrer Folge auch in der Schweiz notwendig gewordenen Prozesse (und der damit verbundenen notwendigen Verteidigung der Angeklagten durch An-wälte) ein gewisses Misstrauen⁷¹⁷ gegenüber den Strafverteidigern mani-fest werden. Daneben führten diese Prozesse zur Klärung einiger Fragen des anwaltlichen Disziplinarrechts⁷¹⁸.

5. Im Gegensatz zur vorbeschriebenen Tendenz einer Rücknahme von Liberalisierungen des Strafverfahrens steht eine andere in der Schweiz fühlbare Entwicklungsrichtung. Wie kein anderes Gebiet anwaltlicher Tätigkeit ist

⁷¹³ HAMM, S. 56.

⁷¹⁴ HAMM, S. 57.

⁷¹⁵ ROBERT, S. 55.

⁷¹⁶ HAMM, S. 50.

⁷¹⁷ Das etwa in dem später vom Bundesgericht kassierten Entscheid der Anwaltskammer des Kantons Bern gegen die Verteidiger von Kröcher/Möller zum Ausdruck kommt (vgl. BGE 106 Ia 100 (102)).

⁷¹⁸ BGE 106 Ia 100 und 108 Ia 316. Beides Entscheide zum Disziplinarrecht der Rechtsan-wälte in der Folge des «Pruntruter Prozesses» gegen Gabriele Kröcher und Christian Möller.

die Strafverteidigung von der EMRK⁷¹⁹ und der dazu ergangenen und ergehenden Rechtsprechung der Strassburger Organe (Europäische Menschenrechtskommission und Europäischer Gerichtshof) geprägt. Über die Bedeutung der EMRK für die Strafverteidigung und den Strafverteidiger informieren zahlreiche Publikationen. Darunter zeichnen sich die präzisen, zusammenfassenden Beiträge von MINELLI und PONCET durch Beschränkung auf das Wesentliche aus. Bei beiden Autoren handelt es sich um Kollegen, die dank ihrer Erfahrung in der Materie auch klare Vorstellungen für weiteren Handlungsbedarf entwickeln⁷²⁰.

6. Eine Erwähnung der Bedeutung der EMRK für die Strafverteidigung wäre unvollständig ohne Hinweis auf die Besonderheiten der amtlichen Verteidigung. Dieses schon dem kantonalen und dem eidgenössischen Recht vertraute Institut gewann in der von Art. 6 Abs. 3 lit c EMRK garantierten Unentgeltlichkeit neu an Bedeutung⁷²¹. Die für den Beschuldigten und Angeklagten garantierte Unentgeltlichkeit hat einen individualrechtlichen und einen institutionell-föderalistischen Aspekt⁷²². Einerseits wird dadurch die Garantiekomponente des Instituts Pflichtverteidigung verstärkt, andererseits wird darin aber auch seine Kapazitätsgrenze sichtbar. Pflichtverteidigern wird (mit Ausnahme des Kantons Aargau) ein reduziertes Honorar bei gleicher Leistung wie derjenigen des Privatverteidigers zugemutet. Das resultiert, wie krasse Fälle deutlich machen⁷²³, zuweilen in Überforderung und damit in einer für den Beschuldigten oder Angeklagten (wie auch für den Verteidiger selbst) unbefriedigenden Situation. Hier sind Reformen angezeigt.

45. Zusammenfassung

1. Nach dem 2. Weltkrieg, mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts verändern sich die Rahmenbedingungen für anwaltschaftliche Tätigkeiten. Mit den Rahmenbedingungen verändert sich auch das Berufsbild und das Selbstverständnis der Anwälte (I.1.).

2. Unverändert in einer veränderten Umwelt bleibt die zentrale Funktion der Anwälte als notwendiges Element des sozialen Rechtsstaats. Zuneh-

⁷¹⁹ SR 0.101.0, in Kraft getreten für die Schweiz am 28.11.1974.

⁷²⁰ MINELLI, S. 24, «offene Frage». PONCET, S. 35, Ziff. 37: «En Suisse aussi, la jurisprudence du Tribunal fédéral a évolué, mais cela reste insuffisant.»

⁷²¹ Vgl. zur amtlichen Verteidigung SPÜHLER, KARL, Zur verfassungsmässigen Stellung des amtlichen Verteidigers. Vgl. zur Unentgeltlichkeit des amtlichen Verteidigers WILDHABER, Int. Komm. EMRK, Art. 6 (Rz. 605 ff.).

⁷²² WILDHABER, Int. Komm. EMRK, Art. 6 (Rz. 605).

⁷²³ Vgl. etwa: Ferrari- und «Busenmörder»-Prozess rücken die Pflichtverteidigung auf die Anklagebank, ZURLINDEN, URS, in: Sonntags-Zeitung vom 18.12.1994, S. 6.

mende Komplexität der Sachverhalte und der Rechtsordnung aber auch der Gesellschaft (zunehmender Pluralismus, Individualismus und Desolidarisierung) führen zu einer *zunehmenden Bedeutung* dieser zentralen Funktion der Anwälte (I.2.).

3. Für die Bewältigung ihrer Aufgaben bedienen sich Anwälte heute *neuer Organisationsformen* und *moderner Arbeitsinstrumente*. Anwälte bzw. Anwaltskanzleien sind heute *Dienstleistungsunternehmen* (I.2.).

4. Zentrale Bedeutung für das Verständnis von Anwälten und anwaltlicher Tätigkeiten kommt dem *Stellenwert und der Behandlung des Anwaltsgeheimnisses* in einer Rechtsordnung zu. Für die Schweiz ist dabei die *Rechtsprechung des Bundesgerichts* und die daran geübte Kritik von besonderem Interesse (I.2.).

5. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Anwalt in der heutigen Gesellschaft hat *das gängige, geschichtlich geprägte Berufsbild* zum Ausgangspunkt zu nehmen. Bestimmend dafür war *der in die bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts eingebundene Anwalt* mit Einzelpraxis (I.3.).

6. Arbeiten zu anwaltsspezifischen Problemen laufen Gefahr, sich *pathetischer Sprache* zu bedienen, wo *Nüchternheit und Realität* angezeigt wären (I.4.).

7. Ein Referat zum Anwalt in der heutigen Gesellschaft muss (im Hinblick auf die Veränderungen ab den 50er Jahren) zunächst den *Ist-Zustand*, die *rechtlichen Voraussetzungen* (II.5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13.) für anwaltliche Tätigkeiten, aber auch die *wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Gegebenheiten*, in denen Anwaltstätigkeit stattfindet (II.14., 15., 16.), ohne allzu eingehende Wertungen aufnehmen und beschreiben.

8. Gestützt auf die Darstellung des Ist-Zustandes lässt sich beurteilen, ob der Anwaltsberuf sich im (ruhigeren) Wandel oder im (dramatischeren) Umbruch befindet (III.17., 18.). Unabhängig vom Entscheid in dieser Frage wird klar, dass der Anwaltsberuf von verschiedenen Faktoren *dauerhaft beeinflusst* wird. Stichwortartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: *komplexer werdende Sachverhalte*, *komplexer werdende Streit- und Beratungsfälle*, *schneller werdende Abläufe*, *zunehmende Regelungsdichte*, neu von Anwälten bearbeitete Gebiete («lobbying», Vorsorgerecht, öffentliches Beschaffungswesen als Beispiele unter vielen). Anwälte werden früher beigezogen, es wird von ihnen neben juristischen Kenntnissen *Kreativität*, *Voraussicht* und *Teamfähigkeit* (mit Vertretern anderer Berufe) gefordert. Anwälte müssen effizient, wohlorganisiert, mit modernen Arbeitsmitteln und -methoden vertraut sein. *Anwälte müssen kommerziell denken, handeln und arbeiten können*. Das hat Einfluss auf die Organisationsform von Anwaltskanzleien (III.19., 20.).

9. Es kann nicht erstaunen, dass bei so viel Veränderung im Anwaltsberuf gegenüber dem gängigen, im 19. Jahrhundert geprägten Berufsbild, sich sowohl die *Erwartungen der Anwälte an ihren Beruf* wie auch die *Erwartungen des Publikums und beispielsweise der Wirtschaft* an die Anwälte mitverändert haben (III.21., 22., 23.).

10. Die Veränderungen in der anwaltlichen Tätigkeit und im Berufsbild des Anwalts haben Auswirkungen auf das Verständnis der *Unabhängigkeit* des Anwalts und das *Anwaltsgeheimnis* als die beiden wichtigsten *konstitutiven Elementen des Berufs der Advokaten*. Die Unabhängigkeit als Fehlen unsachlicher Einflüsse ist unter der Voraussetzung entsprechender Ausgestaltung (insbesondere auch im kapitalmässigen Bereich) auch bei Anwalts-Aktiengesellschaften möglich. Den Schutz des Anwaltsgeheimnisses können auch kommerziell (wie Geschäftsleute und Kaufleute) tätige Anwälte anrufen (IV.25., 26.).

11. Anwälte, auch kommerziell tätige Anwälte, können ihre Anwaltstätigkeit in Einzelpraxen, einfachen Gesellschaften sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, *aber auch in Aktiengesellschaften* ausüben. Dabei ist der Unterschied in der Haftung zwischen der einfachen Gesellschaft (in dieser Rechtsform sind viele Partnerschaften organisiert) auf der einen Seite und der Kollektivgesellschaft und der Aktiengesellschaft auf der anderen Seite grösser als zwischen Aktiengesellschaft und allen anderen Organisationsformen. Für viele Klienten spielt es nämlich die grössere Rolle, ob ihnen neben dem konkret im Mandat tätigen Anwalt noch jemand weiterer (z.B. die Aktiengesellschaft oder die Kollektivgesellschaft als solche) haftet, als ob noch viele Anwälte zusätzlich solidarisch haften (bei der Kollektivgesellschaft im Gegensatz zur Aktiengesellschaft) (IV.29.).

12. Dass rein tatsächlich die *Anwaltsgemeinschaften* im Vergleich zu den Einzelpraxen zunehmen, hat seinen Grund in den unbestreitbaren Vorteilen dieser Organisationsformen (IV.30.). Gleches gilt für die Möglichkeit der Assozierung von Anwälten mit Nicht-Anwälten (IV. 31.). *Kooperationsmöglichkeiten und Synergieeffekte* der Anwaltsgemeinschaften erlauben es, *wettbewerbsfähiger* die anwaltlichen Dienstleistungen im *Ge samtpaket* anbieten zu können.

13. Angesichts der Zunahme und der wachsenden Bedeutung von grossen Anwaltskanzleien rechtfertigt sich ein vertiefter Blick auf die *Anwalts-AG* (IV.32.) und die deutsche *Partnerschaftsgesellschaft* (IV.33.). Beide Organisationsformen bedürfen gleichermaßen wie grössere Anwaltsgemeinschaften herkömmlicher Art eines *ausgeprägten Managements* (IV.34.).

14. Anwaltstätigkeit in der heutigen Gesellschaft weist neben vielen *Unterschieden* zum herkömmlichen Berufsbild aber auch *Konstanten* auf (Stichworte Unabhängigkeit, Anwaltsgeheimnis). Unter diesem «dualisti-

schen» Aspekt sind das *Anwaltsmonopol* und die *Spezialisierung* von Anwälten von besonderem Interesse (IV.35., 36.).

15. Auch für heute tätige Anwälte gilt Standesrecht. Unter diesen Begriff fallen völlig unbestrittene Pflichten sowie fragwürdige Vorschriften. Eine separate, diffuse Pflicht *standeswürdigen Verhaltens* hat neben dem dichten Netz anderer, konkreter Pflichten keine eigenständige Bedeutung mehr (IV.37.).

16. Der Bereich des *anwaltlichen Werberechts* ist besonders vom veränderten Umfeld anwaltlicher Tätigkeit und von den durch Anwälte neu übernommenen Aufgaben her geprägt. Der kommerziell seinen Beruf ausübende Anwalt soll sich auch der von anderen Mitanbietern im Markt benützten PR- und Marketingmassnahmen (in vernünftigem Ausmass) bedienen können (IV.38., 39.).

17. Die heutigen Anforderungen an Anwälte stehen in starkem Kontrast zur vom traditionellen, gängigem, älteren Berufsbild geprägten Praxis der Anwaltsausbildung. Entsprechende Kritik erhebt sich keineswegs vereinzelt, es mangelt auch nicht an punktuellen Vorschlägen zur Verbesserung. Im Wissen um die Unvollständigkeit des Unterfangens wird ohne allzu grosse Illusionen ein *modererter Vorschlag zur Reformierung der Anwaltsausbildung* vorgelegt (IV.40.).

18. Aus aktuellem Anlass und um ein «heisses Eisen» nicht ungeschmiedet zu lassen, wird auf den *Anwalt als Finanzintermediär* eingegangen (IV.41.). Im Anschluss daran werden die Finanzen der Anwälte selbst, d.h. die Frage nach ihren *Verdienstmöglichkeiten* untersucht (IV.42.).

19. In einer Zeit von EU, EWR und bilateralen Verhandlungen wäre das Referat ohne einen Blick auf die *Freizügigkeit der Anwälte* unvollständig (IV.43.). Die dem Referenten aus seiner Tätigkeit als amtlicher Verteidiger an einem Divisionsgericht am Herzen liegende *Strafverteidigung* bildet den Abschluss.

Anhang I

Mitglieder-Statistik SAV 1977 - 1985									
Mitgliederzahlen SAV	1.1.1977	1.1.1978	1.1.1979	1.1.1980	1.1.1981	1.1.1982	1.1.1983	1.1.1984	1.1.1985
AG	81	84	87	92	97	98	102	107	119
AI/AR	9	9	9	9	8	11	12	14	14
BL	27	29	33	35	39	39	43	46	53
BS	185	191	201	204	205	208	211	225	241
BE	213	215	214	213	226	230	243	257	277
FR	52	55	53	53	57	61	62	63	66
GE	296	312	324	348	356	373	403	424	447
GL	14	16	18	17	16	18	19	19	17
GR	84	92	93	99	103	106	108	114	114
JU	-	-	-	19	20	19	21	23	28
LU	91	95	93	104	113	116	116	119	124
NE	76	85	79	81	78	78	79	82	85
SH	11	13	13	13	13	13	13	15	16
SZ	28	28	29	31	32	32	32	33	35
SO	64	69	69	78	77	81	79	80	80
SG	88	93	95	100	103	108	108	115	124
TI	241	262	272	282	290	308	321	323	343
TG	36	38	37	39	42	43	48	49	55
NW/OW	15	16	16	16	18	18	20	20	25
UR	13	13	14	16	15	15	15	17	18
VD	139	136	141	142	142	142	143	147	153
VS	122	118	134	145	149	148	160	172	181
ZG	36	40	39	48	48	47	50	54	59
ZH	576	593	620	653	666	699	743	792	821
	2'497	2'602	2'683	2'837	2'913	3'011	3'151	3'310	3'495
Zuwachszahl		105	81	154	76	98	140	159	185
Zuwachs in %		4,2 %	3,1 %	5,7 %	2,7 %	3,4 %	4,6 %	5 %	5,6 %
Total-Zuwachs 1.1.1977-1.1.1985: 8 Jahre: pro Jahr (Durchschnitt):					Mitgliederzahl: 998 in Prozenten: 39,96% in Prozenten: 4,99%				

Quelle: SAV 95 (1985) S. 1

Anhang II

Mitgliederstatistik SAV 1985-1995 Statistique des membres FSA											
Aktiv-mitglieder/ membres actifs	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
AG	119	129	131	137	141	152	162	171	184	191	203
AI/AR	14	13	15	17	17	18	19	20	22	23	23
BL	53	55	62	64	68	70	74	81	83	88	95
BS	241	246	255	262	264	265	265	281	286	306	320
BE	277	289	292	301	320	325	361	371	395	406	424
FR	66	66	74	77	78	81	79	80	83	89	93
GE	447	473	488	508	519	539	577	601	634	643	657
GL	17	17	18	17	17	19	19	20	18	19	20
GR	114	123	126	130	138	146	153	155	156	160	164
JU	28	28	27	28	28	29	28	27	28	26	27
LU	124	137	142	150	155	165	167	172	171	178	186
NE	85	93	92	97	89	92	94	90	94	93	95
SH	16	18	19	20	18	17	17	18	20	19	20
SZ	35	36	37	39	38	39	44	48	52	52	53
SO	80	81	81	75	76	82	88	91	89	97	102
SG	124	134	140	137	142	152	156	164	163	179	184
TI	343	310	341	366	375	379	415	448	470	487	502
TG	55	58	63	67	70	68	69	73	77	82	87
NW/OW	25	25	23	25	27	29	30	30	31	31	30
UR	18	19	19	23	22	22	25	25	25	26	26
VD	153	166	168	170	170	173	178	193	202	208	221
VS	181	178	177	179	182	180	183	188	193	203	213
ZG	59	59	62	66	68	71	63	65	68	80	82
ZH	821	848	894	932	997	1028	1079	1132	1198	1268	1340
Zuwachszahl/ accroissement in/en %	3495	3599	3746	3887	4019	4141	4345	4544	4742	4954	5167
Total-Zuwachs/ accroissement	1.1.1985 - 1.1.1995 10 Jahre/ans pro Jahr/par an					Anzahl/nombre: 1672 in/en %: 47,84 % in/en %: 4,78 %					

Quelle: SAV 155 (1995) S. 28

Anhang III

Kanton canton 1	Mitgliederbestand 1.1. 1995		Nombre de membres	
	Mitglieder/membres weibl./fém. 2	männl./masc. 3	total 4	%-Verhältniszahl pourcentage col. 2:4
AG	28	175	203	13,79 %
AI/AR	0	23	23	0,00 %
BL	15	80	95	15,79 %
BS	39	281	320	12,19 %
BE	58	366	424	13,68 %
FR	11	82	93	11,83 %
GE	150	507	657	22,83 %
GL	1	19	20	5,00 %
GR	12	152	164	7,32 %
JU	2	25	27	7,41 %
LU	12	174	186	6,45 %
NE	22	73	95	23,16 %
SH	0	20	20	0,00 %
SZ	7	46	53	13,21 %
SO	14	88	102	13,73 %
SG	13	171	184	7,07 %
TI	95	407	502	18,92 %
TG	13	74	87	14,94 %
NW/OW	4	26	30	13,33 %
UR	3	23	26	11,54 %
VD	36	185	221	16,29 %
VS	23	190	213	10,80 %
ZG	6	76	82	7,32 %
ZH	188	1'152	1'340	14,03 %
total	752	4'415	5'167	14,55 %

Quelle: SAV 155 (1995) S. 29

Bibliographie

1. Schweiz

- ALDER, CLAUDIO: Der Schweizer Anwalt und die EG 1992. In: SAV 121 (1989), S. 14.
- AUER, CHRISTOPH: Die Ausbildung der Anwälte in der Schweiz. In: SAV 129 (1990), S. 9-12.
- BACHMANN, A.: Berufshaftpflicht-Versicherung für Anwälte. In: SAV 129 (1990), S. 31.
- BAECHI, WALTER: Anwalts-Aufsicht durch Nichtanwälte. In: SAV 87 (1983), S. 6.
Berufseigene Disziplinarrichter. In: SAV 104 (1986), S. 14.
- BLASS, ROBERT: Standespflichten der Rechtsanwälte. In: SJZ 40 (1944), S. 323-327 und S. 337-342.
- BATTEGAY, RAYMOND: Pluralismus und Desolidarisierung. In: NZZ Nr. 51 vom 1.3.1995, S. 53.
- BAUMGARTNER, URS: Werbeverbot für Anwälte in den USA und in der Schweiz. In: SJZ 76 (1980), S. 357-367.
- BÄUMLIN, RICHARD: Staat Recht und Geschichte, Zürich 1961.
- BAUR, HANS: Bemerkungen zum «Anwaltsrecht» in der Aargauischen Verwaltungsrechtspflege (Vorschriften über die Vertretung, die Vollmacht, das Armenrecht und über die Parteientschädigung). In: Aargauische Rechtspflege im Gang der Zeit, Aarau 1969, S. 419-446.
- BECKER, PETER: Unkostensenkung durch Rationalisierung. In: SAV 79 (1982), S. 7.
- BENER, LISA: Die langsame Emanzipation der Schweizer Anwältinnen. In: SAV 72 (1981), S. 5.
- BERCHER, JACQUES: Die Ausbildung der Rechtsanwälte. In: SAV 129 (1990), S. 5.
- BERNHART, CHRISTOF: Die Werbebeschränkungen für wissenschaftliche Berufsarten als Problem der Grundrechte, Diss. Bern, Bamberg 1994, zitiert: «BERNHART».
Werbung der Rechtsanwälte – Ansätze für verfassungsrechtliche Neuwerbung. In: Plädoyer 1/1993, S. 32 ff., zitiert: «BERNHART, Werbung».
- BISCHOF, PIRMIN: Anwaltswerbung in der Schweiz und in den USA. In: Festgabe für Alfred Rötheli, Solothurn 1990, S. 571-591.
- BLASS, ROBERT: Standespflichten der Rechtsanwälte. In: SJZ 40 (1944), S. 323-327, S. 337-342.
- BÖCKLI, PETER: Anwaltsgeheimnis und Fiskus im Rechtsstaat. In: SJZ 76 (1980), S. 105-112, S. 125-137, zitiert: «BÖCKLI, Anwaltsgeheimnis».
Schweizer Aktienrecht, Zürich 1996, zitiert: «BÖCKLI, Aktienrecht».
Droit des marchés de capitaux – la vis se reserre. In: SZW 67 (1995), S. 218.
- BOIS, PHILIPPE: Kommentar BV, Art. 33 und Art. 5 UeB, Basel, Zürich, Bern 1993.
- BRAND, MAX: Die Treuepflicht des Anwaltes gegenüber dem Klienten und die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkolissionen. In: SAV 18 (1967), S. 11.
- BREITENMOSER, STEPHAN: Föderalistische Freizügigkeit für EWR-Angehörige in der Schweiz? In: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht, 4 (1994), S. 251 ff.
- BRÜCKNER, CHRISTIAN: Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993.
- BRÜHWILER-FRÉSEY, LUKAS S.: Medizinischer Behandlungsvertrag und Datenrecht, Zürich 1996.
- BRUNNER, HERBERT: Die Anwaltsgemeinschaft, Diss. Fribourg 1977.
- CARLEN, LOUIS: Notariatsrecht in der Schweiz, Zürich 1976.
- CHRISTE, PIERRE: Die zivilrechtliche Haftung des Anwalts. In: SAV 136 (1992), S. 12-16, zitiert: «CHRISTE, ZSR».
Le rôle et la fonction de l'avocat dans la protection des droits. In: ZSR 1988 II, S. 463 ff.
Avocat, Justice et Vérité. In: SAV 123 (1989), S. 7.

- CORBOZ, BERNARD: Le secret professionnel de l'avocat selon l'art. 321 CP, SJ 1993, S. 77-108.
- CREAZZO, PIER MARIO: Anwalt in der Schweiz – Anwalt in Amerika: Ein Vergleich. In: SAV 74 (1981), S. 2.
- CRESPI, GIAN CARLO: Cenni e riflessioni sul diritto professionale degli avvocati per i praticanti in Ticino. In: RDAT 1987, S. 259-279.
- CURTI, EUGEN: Von der Verwilderung unserer Rechtsordnung. In: NZZ Nr. 49 vom 28.2.1995, S. 15.
- DAVATZ, FLORIAN EMIL: Die Rechtsanwaltschaft im Gebiete des Kantons Tessin, Diss. Zürich 1948.
- De MONTMOLLIN, DIDIER: Banking supervision and prevention of money laundering – the Swiss approach. In: European Financial Services Law, 1996, S. 11-18.
- De PURY, DAVID/HAUSER, HEINZ/SCHMID, BEAT (Hrsg.): Mut zum Aufbruch – Eine wirtschaftspolitische Agenda für die Schweiz, Zürich 1995.
- De RIEDMATTEN, JACQUES: Le notaire valaisan (en particulier sa responsabilité civile), Diss. Bern 1938.
- DUBACH, WERNER: Das Disziplinarrecht der freien Berufe. In: ZSR 1951, S. 45 ff.
- DÜBI, ANITA: Geschichte der bernischen Anwaltschaft. Schriften der Berner Burgerbibliothek, Bern 1955.
- DUPONT-WILLEMIN, ALBERT-LOUIS: Le secret professionnel et l'indépendance de l'avocat. In: SAV 101 (1986), S. 9.
- EGGER, HANNS: Die Honorare der italienischen Rechtsanwälte. In: SAV 31 (1970), S. 3.
- EICHENBERGER, KURT: Das Anwaltsmonopol im neuen Recht. In: 50 Jahre Aargauischer Juristenverein 1936-1986, Aarau/Frankfurt a. M. 1986, S. 195-203.
- FEHLMAN, MAX: Die rechtliche Stellung der freien wissenschaftlichen Berufe, Diss. Zürich 1946.
- FIDEK, ALOIS: Das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Rechtsagenten im Kanton St. Gallen, Diss. Zürich 1949.
- FORNI, MYRIAM: Zum ersten Mal beim Rechtsanwalt. In: SAV 159 (11/1995), S. 7.
- FREI, SASKIA: Das anwaltliche Berufsbild. In: Der Basler Advokat 1994/95.
- FREY, BENNO GEORG: Notariatsrecht im Kanton Aargau: Geschichtliches und geltendes Recht, Fribourg 1992.
- FRIEDRICH, RUDOLF: Ansprache anlässlich des Festakts vom 4. Juni 1983 zum 100 Jahr-Jubiläum der Advokatenkammer Basel. In: SAV 85 (1983), S. 5.
- GATTIKER, HEINRICH: Erfolgshonorar des Anwalts: Chancengleichheit im rechtlichen Konflikt?, Diss. Zürich 1975.
- GAUCH, PETER: Über die Ausbildung der Juristen. Richter und Verfahrensrecht. In: Festgabe zu 150 Jahre Obergericht Luzern, Bern 1991.
- GIGER, HANS: Ausbildung und Berufsbild des Anwalts. In: SAV 69 (1980), S. 2. Ausbildung und Berufsbild des Anwalts. In: SAV 71 (1981), S. 18.
- GLOOR, PETER: 100 Jahre Advokatenkammer Basel. In: SAV 85 (1983), S. 3.
- GRABER, CHRISTOPH K.: Geldwäscherei, Reihe SAV, Bd. 8, Bern 1990.
- GROS, BERTRAND: La protection du titre d'avocat et la surveillance disciplinaire de l'avocat en Suisse au regard du GATS. In: SAV 154 (1995), S. 9 ff.
- GUILLOD, OLIVIER: Professions libérales, professions libérées? Die Europaverträglichkeit des Schweizerischen Rechts, Schriften zum Europarecht. Hrsg. SCHINDLER, DIETRICH/HERTIG, GÉRARD/KELLENBERGER, JAKOB/THÜRER, DANIEL/ZÄCH, ROGER, Zürich 1990.
- GULDENER, MAX: Berufsgeheimnis und Honorarforderung des Rechtsanwaltes. In: SJZ 44 (1948), S. 173-175.
- GÜNTNER, ERNST: Der amerikanische Rechtsanwalt und die Bar Associations. In: SAV 27 (1969), S. 1.
- GYGI, FRITZ: Der Beruf des Anwaltes. In: SAV 33 (1971), S. 9.

- HAESSING, ANDRÉ: Exposé sur la pratique du secret professionnel en droit fiscal. In: SAV 64 (1979), S. 14.
- HALLER, FRIEDRICH: Grundsätze des Standesrechtes. In: SAV 6 (1962), S. 3.
Über den Anwaltsberuf. In: SAV 15 (1966), S. 8.
- HALLER, WALTER: Kommentar BV, Persönliche Freiheit, Basel, Zürich, Bern 1993.
- HENGGELE, OSKAR: Das Disziplinarrecht der freiberuflischen Rechtsanwälte und Medizinalpersonen, Diss. Zürich 1976.
- HERTIG, GÉRARD: L'avenir des avocats genevois face au développement de la communauté Européenne. Conférence prononcée sur invitation de l'Ordre des avocats de Genève le 29 novembre 1988.
- HESS, PETER: Das Anwaltsmonopol (Die dem Rechtsanwalt vorbehaltenen Geschäfte in den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft), Diss. Zürich 1957.
- HEUBERGER, HEINRICH: Die Aufsicht über die Anwälte. In: 50 Jahre Aargauischer Juristenverein 1936-1986, Aarau/Frankfurt a. M. 1986, S. 205-220.
- HIRSCH, ALAIN: La responsabilité de l'avocat, comme administrateur de sociétés: aspects pratiques. In: SAV 39 (1973), S. 4.
- HOCHSTRASSER, URS: Bildungswesen, Die Europaverkäuflichkeit des schweizerischen Rechts, Schriften zum Europarecht, Zürich 1990.
- HORST, PETER: Outsourcing von Rechtsabteilungen. In: Betriebsberater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, 50. Jg., S. 1096 ff.
- HUBATKA, BRUNO: Thurgauisches Anwaltsrecht. Diss. Zürich 1951.
- HUBER, HANS: Aufgabe und Bedeutung des freien Anwaltsstandes im Rechtsstaat. In: SJZ 53 (1957), S. 265-270.
- HUBER, HANSJÖRG: Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte Einheitspolisen – Rahmenvertrag – Fonds auf Gegenseitigkeit. In: SAV 127 (1990), S. 13.
- ISELIN, FELIX: Mitteilung der Versicherungskasse des Schweizerischen Anwaltsverbandes (VAV) / Die freiwillige Versicherung des Anwaltes. In: SAV 93 (1984), S. 10.
- JACOT, MARC-ANDRÉ: Kosten der Rechtsverfolgung als Schranke für den Rechtsuchenden, Diss. Zürich 1978.
- JATON, ROLAND: Le rôle de l'avocat dans la vie sociale. In: SAV 42 (1973), S. 2
- JENNY, DAVID: Amerikanische Law Schools: Ein Beitrag. In: ZSR NF 109, 1990, I. Halbband, S. 293-320.
- KÄFER, KARL: Berner Kommentar zu Art. 957 OR, Bern 1981.
- KELLER, WALTER: Die Gewerbefreiheit und die Rechtsanwaltschaft als wissenschaftliche Berufsart, Diss. Zürich 1920.
- KELLERHALS, OTTO: Die zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwaltes aus Auftrag, Diss. Bern 1952.
- KLEY-STRULLER: Der Beruf des patentierten Rechtsagenten nach dem neuen sanktgallischen Anwaltsgesetz. In: SJZ 91 (1995), S. 446 ff.
- KLINGST, MARTIN: Neue Entwicklungen im Berufsbild der Rechtsanwälte. In: Die Zeit Nr. 22 vom 26.5.1995, S. 6.
- KOHLBACHER, URSULA: Verteidigung und Verteidigungsrechte unter dem Aspekt der «Waffengleichheit». Mit einer kritischen Analyse der geltenden Regelungen, insbesondere im Bund und im Kanton Zürich, Diss. Zürich 1978.
- KOLLER, HEINRICH: Wirtschaftsverwaltungsrecht. In: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, Basel 1984.
- KOLLER, THOMAS: Prozessverzögerung als Anwaltpflicht? In: Recht 8, 1990, S. 51-54.
- KRAUSS, DETLEF: Sicherheitsstaat und Strafverteidigung. In: StV 7/1989, S. 315-325.
- KRNETA, GEORG: Der Anwalt als Organ einer juristischen Person, Zürich 1994.
- KÜHNER, ROLF: Vorbehalte und auslegende Erklärungen zur EMRK. Problematik des Art. 64 MRK am Beispiel der schweizerischen «auslegenden Erklärung» zu Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK. In: ZaöRV 42 (1982), S. 58-92.

- KUMMER, MAX: Die Verantwortung des Anwaltes als Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. In: SAV 38 (1972), S. 7.
- KÜNZELER, ERWIN: Das Anwaltsrecht des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Anhang zum innerrhodischen Anwaltsrecht, Diss. Bern 1976.
- KUSTER, MATTHIAS: Anwaltschaftliche Entscheidfindung mit Hilfe des militärischen Problemlösungsschemas. In: SJZ 92 (1996), S. 41-45.
- LANZ, PAUL: Wie lange muss ein Anwalt Akten aufbewahren? In: SAV 28, 1969, S. 4. Zur Aktenaufbewahrungspflicht des Anwalts. In: SAV 29 (1970), S. 10.
- LEUZINGER, ERICH: Zum neuen Glarner Anwaltsrecht. In: SJZ 86 (1990), S. 241-243.
- LENDI, MARTIN: Entwicklungsperspektiven des Rechts und der Rechtswissenschaft. In: SJZ 91 (1995), S. 461 ff.
- LEVI, ROBERT: Die Verteidigung und die Wahrheit, aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung. In: ZStR 1992, S. 178-185.
- LEVIS, MADELINE-CLAUDE: Zivilrechtliche Anwaltshaftpflicht im Schweizerischen und US-amerikanischen Recht, Diss. Zürich 1980.
- MACH, OLIVIER: Le rôle de l'avocat suisse. L'avenir du libre échange en Europe: vers un Espace économique européen. OLIVIER JACOT-GUILLARMOD (éd.), Zürich/Bern 1990, Bd. 2, S. 207-226.
- MALAGUERRA, DANIÈLE: Libre établissement des avocats en Europe. In: SAV 129 (1990), S. 13-20.
- MARTIN-ACHARD, EDMOND: A propos de l'exercice du barreau «L'Avocat aujourd'hui», Basel 1990.
La discipline des professions libérales. In: ZSR 1951, S. 137a ff.
Quelques réflexions sur la profession d'avocat. In: SAV 13 (1965), S. 13.
- MARTY-SCHMID, HELEN: Werbeschranken für Anwälte in den kantonalen Anwaltsgesetzen und Standesregeln. In: SAV 131 (1991), S. 14-18.
- PLASENCIA, ANTONIO, MARTY-SCHMID HELEN: La formation de l'avocat en Europe. In: SAV 129 (1990), S. 22.
- MEILI, ALFRED: Wie wird der Anwalt die Zukunft überleben? In: SAV 75 (1981), S. 23.
- MEIER-HAYOZ, ARTHUR: Berner Kommentar zu Art. 1 ZGB, Bern 1962.
- MERZ, HANS: Anwaltsgeheimnis und Fiskus. In: ZBJV 80 (1944), S. 337-358.
- MEYER, HARALD: Die Rechtsanwältinnen kommen. In: SAV 60 (1979), S. 7.
- MEYER, MAX: Kartellistische Zunftordnung der Anwälte und Notare, Behinderung einer marktgerechten Entwicklung. In: NZZ Nr. 98 vom 28.4.1992, S. 39.
- MINELLI, LUDWIG A.: Strafverteidiger und EMRK. In: SAV 115 (1988), S. 19-29. Zur Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient. In: SAV 139 (1992), S. 14-27.
- MÜLLER, JÖRG PAUL: Funktion des Rechtsanwalts im Rechtsstaat – Mittel und Grenzen der Staatsaufsicht, Bern 1985.
Funktion und Schranken der Aufsicht über Rechtsanwälte im Rechtsstaat. In: SAV 92 (1984), S. 12.
- Staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 1992 und 1993. In: ZBJV 1995, Bd. 131, S. 742.
- NATER, HANS: Liberalisierungsbemühungen im Bereich der internationalen und interkantonalen Anwaltszulassungen. In: SAV 154 (1995), S. 5 ff.
- NATER, HANS und KELLERHALS, ANDREAS: Zur Freizügigkeit der Rechtsanwälte in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des GATS. In: SJZ 91 (1995), S. 85 ff.
- NIGG, HANS: Die zivilrechtliche Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts. In: Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift, 62 (1994), S. 202 ff.
- NOBEL, PETER: Juristische Datenbank als neues Arbeitsinstrument? In: SAV 83 (1983), S. 3. Datenbank als neues Arbeitsinstrument? In: SAV 87 (1983), S. 7.
Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht im Jahre 1995. In: SJZ 92 (1996), S. 9 f.

- NOLL, PETER: Die Strafverteidigung und das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte. In: ZStR 1981, S. 179-188.
- NOTTER, ANDREAS B.: Zentrales Register der Verfügungen von Todes wegen. In: SAV 124 (1990), S. 28.
- OBRECHT, WILLY: Die Stellung des Rechtsanwaltes bei der Wahrheitsfindung im Prozess, Diss. Zürich 1982.
- OESCH, MAX P.: Anwalt und Öffentlichkeit. In: SAV 131 (1991), S. 7-12.
- Gerichtspraxis zur Frage von Werbung durch Anwälte. In: SAV 131 (1991), S. 19-21.
- Bundesrahmengesetz über die berufliche Freizügigkeit der Anwälte im Lichte der GATS-Abkommen. In: SAV 154 (1995), S. 13 ff.
- Schweizer Anwälte: Hoher Stellenwert. In: SAV 107 (1987), S. 6.
- Gegenseitige Haftung von Partnern in einem Anwaltsbüro und Auswirkungen auf die Berufspflichtversicherung. In: SAV 142 (1993), S. 16.
- Haftung eines schweizerischen Anwalts für die Gebühren, Kosten und Auslagen eines ausländischen Anwalts. In: SAV 8 a (1982) S. 3.
- OFTINGER, KARL: Vom Beruf des Anwalts. In: SJZ 37 (1940/41), S. 8 ff.
- PADIS, PIERRE: Die Honorare der französischen Advokaten. In: SAV 25 (1969), S. 9.
- PANCHAUD, ANDRÉ: L'avocat et le juge. In: SAV 21 (1968), S. 4.
- PFEIFER, MICHAEL: Marktgerechte Entwicklung der Rechtsberatung, Tendenzen zur Liberalisierung des Standesrechts. In: NZZ Nr. 129 vom 5.6.1992, S. 35.
- PICCARD, ROBERT: Considérations sur le secret professionnel de l'avocat. In: SJZ 62 (1966), S. 53-58.
- Considérations sur le secret professionnel de l'avocat. In: SAV 17 (1967), S. 14.
- PIETH, MARK: Strafverteidigung wozu? Basel/Frankfurt a.M. 1986.
- Hrsg., mit Beiträgen von DIETZI, HANSPETER, PIETH, MARK, STRATENWERTH, GÜNTER, ZUBERBÜHLER, DANIEL: Bekämpfung der Geldwäsche, Stuttgart 1992.
- PLASENCIA, ANTONIO, MARTY-SCHMID HELEN: La formation de l'avocat en Europe. In: SAV 129 (1990), S. 22.
- RONCET, DOMINIQUE: Les garanties de la libre communication avec un conseil. In: SAV 139 (1992), S. 28-35.
- PROBST, THOMAS: Datenschutzprobleme bei vertraglicher Veräußerung einer Arztpraxis. In: AJP 1991, S. 968 ff.
- REUMONT, E.: (verkürzte Übersetzung), La spécialisation et la profession d'avocat. In: SAV 4 (1961), S. 15.
- REYMOND, JACQUES-ANDRÉ: La responsabilité des avocats-associés et de leur collaborateurs. In: SAV 120 (1989), S. 26 ff.
- RIEDER, GUIDO: Zur Unabhängigkeit des Anwaltes von Dritten. In: SAV 116 (1988), S. 7-12.
- RIVA, PIERFRANCO: Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts im Tessin. In: SAV 115 (1988), S. 16 ff.
- RIVIER, JEAN-MARC: Le secret professionnel de l'avocat et le fisc. In: SAV 146 (1993), S. 15-19.
- ROBERT, CHRISTIAN NILS: Justice pénale: Le rôle de l'avocat. In: Plädoyer 2/1989, S. 54 ff.
- ROTHENBÜHLER, FRITZ: Freizügigkeit für Anwälte, Bern 1995.
- RUSSOTTO, JEAN: Le rôle de l'avocat communautaire. L'avenir du libre-échange en Europe: vers un Espace économique européen. OLIVIER JACOT-GUILLARMOD (éd.), Zürich/Bern 1990, Bd. 2, S. 201-206.
- SALZMANN, WOLFGANG: Das besondere Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Rechtsstaat, Diss. Fribourg 1976.
- SCHÄRER, JÜRGEN A.: Die Büroautomation in der Anwaltspraxis. In: SAV 98 (1985), S. 8.
- SCHAUB, BERNHARD: Ausbildung und Berufsbild des Anwalts. In: SAV 70 (1980), S. 21.

- SCHILLER, KASPAR: Neue Möglichkeiten der Kooperation von Anwaltsbüros. In: SAV 124 (1990), S. 21.
- Transparenz und Lauterkeit. In: SAV 159 (1995), S. 5.
- SCHILTZ, LOUIS: Quel avocat pour l'Europe du XXI^e siècle? In: SAV 107 (1987), S. 16
- SCHLEUTERMANN, MARKUS: Der PC als Informationsquelle für die Anwaltskanzlei? In: SAV 122 (1989), S. 33.
- SCHLUEP, WALTER R.: Über Sinn und Funktionen des Anwaltsgeheimnisses im Rechtsstaat, Zürich 1994.
- SCHMID, GERHARD: Unternehmen und wirtschaftliche Freiheitsrechte. In: Festschrift Leo Schürmann, Freiburg 1987.
- SCHMID, JÖRG: Persönlichkeitsschutz bei der Bearbeitung von Personaldaten durch Private. In: ZBJV, 131 (1995), S. 809 ff.
- SCHMID, NIKLAUS: Strafprozessrecht, Zürich 1993.
Schweizerisches Insiderstrafrecht, Bern 1988.
- SCHNELLER, MAX: Die Organisation und Selbstdisziplin der Advokaten in Frankreich und Deutschland, ihre wesensverwandten Elemente im schweizerischen Anwaltsrecht, Diss. Zürich 1936.
- SCHWALLER, KONRAD: Advokatur nach solothurnischem Recht. In: Festgabe Franz Josef Jeger, Staatskanzlei Solothurn, cop. 1973, S. 165-196.
- SCHWANDER, PAUL: Einige Gedanken zur Anwaltshaftung. In: SAV 104 (1986), S. 4.
- SCHWARZ, SUZANNE: Standesregeln. In: SAV 119 (1989), S. 8.
- SIEBEN, ALEXANDER: Anwaltsgeheimnis und Meldepflicht deutscher Vermögenswerte. In: SJZ 41 (1945), S. 255-257.
- SIMONIUS, PASCAL: Solidarische Haftung der Mitglieder einer Bürogemeinschaft. In: SAV 144 (1993), S. 29-32.
- SORTAIS, JEAN-PIERRE: Le Marché commun et la liberté de circulation dans les professions juridiques. Mélanges Pierre Engel, Lausanne 1989, S. 355-369.
- SPÄH, KARL-FRANZ: Aus der neueren Rechtsprechung der Aufsichtskommission (ZH) über die Rechtsanwälte. In: SJZ 91 (1995), S. 397 ff.
- SPAHR, STÉPHANE: Les règles de la profession d'avocat en droit valaisan. In: RVJ 22 (1988), S. 403-436.
- SPÜHLER, KARL: Zur verfassungsmässigen Stellung des amtlichen Verteidigers. Verfassungsrechtsprechung und Verwaltungsrechtsprechung, Sammlung von Beiträgen, veröffentlicht von der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts, Zürich 1992, S. 251-263.
- STAUB, LEO: Telefonüberwachung und Anwaltsgeheimnis. In: SJZ 83 (1987), S. 25-29.
- STEIGER, ERWIN: Haftung des in Gemeinschaften tätigen Anwaltes. In: SAV 142 (1993), S. 16 ff.
- STEINER, HANS RUDOLF: Anwaltsmonopol und Anwaltsgeheimnis. In: SAV 107 (1987), S. 5.
Probleme mit Rechtsschutzversicherungen. In: SAV 122 (1989), S. 16.
- STERCHI, MARTIN: Kommentar zum bernischen Fürsprecher-Gesetz, Bern 1992.
- STIFTLER, ROLF ALBERT: Bündner Anwaltsrecht. Diss. Zürich 1967.
- STÖHLKER, KLAUS J.: Der Schweizer Anwalt: Unterwegs vom Generalisten zum Spezialisten. In: SAV 91 (1984), S. 2-12.
- STRATENWERTH, GÜNTER/SCHUBARTH, MARTIN: Rechtsgutachten betreffend Telefonüberwachung und Anwaltsgeheimnis. In: SAV 49 (1975), S. 13.
- TEITLER, ERIC: Formen der Zusammenarbeit unter Rechtsanwälten. In: SAV 119 (1989), S. 13.
- TERCIER, PIERRE: Les Avocats et la Concurrence. Vortrag in Lausanne vom 11.11.1995 vor der Präsidentenkonferenz des SAV. In: SAV 160 (1996), S. 4 ff.
- THOMANN, FELIX H.: Schweizerische Juristische Datenbank. In: SAV 95 (1984), S. 4.

- TRAUTWEILER, HANS: Aargauisches Anwaltsrecht. Diss. Bern 1946, zitiert: «TRAUTWEILER, Aargauisches Anwaltsrecht».
- Das künftige Anwaltsrecht. Aargauische Rechtspflege im Gang der Zeit, Aarau 1969, zitiert: «TRAUTWEILER, Künftiges Anwaltsrecht».
- TSCHANNEN, OLIVIER: Les avocats dans la société industrielle moderne, recherches empiriques et théories sociologiques. In: Revue européenne des sciences sociales, Genf, Bd. XXVI (1988), S. 163 ff.
- TRECHSEL, STEFAN: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Zürich 1989.
- TSCHUDI, ANDREAS: Rechtsinformatik in der Schweiz, München 1973, S. 350-354.
- Rechtsinformatik, Computer und Recht, Bd. 2, Zürich 1977.
- URECH, HANS: Der Rechtsanwaltkandidat, Diss. Zürich 1948.
- USTERI, PAUL LEONHARD: Aus der Praxis der zürcherischen Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte. In: SJZ 38 (1942), S. 305-312, S. 321-325.
- VELEFF, PETER: Die Disziplinaraufsicht über die zürcherischen Rechtsanwälte, Diss. Zürich 1951.
- VIELI, LELIO: Der Anwalt als Partei im Zivilrecht, Zürich 1994.
- VON BÜREN, BRUNO: Über die Steuern und Gefährdung des Anwaltsstandes. In: SJZ 43 (1947), S. 353 ff.
- VON DER CRONE, HUGO: Was erwartet die Wirtschaft heute von einem Anwalt. In: SJZ 83 (1987), S. 392-394.
- VON WEBER, FRANZ XAVER: Rechtsanwalt im katholischen Kirchenrecht, ausgewählte Fragen zum Anwaltsrecht nach dem Codex Iuris Canonici 1983, Diss. Fribourg 1989.
- VON WERRA, RAPHAEL: Der Anwalt und die üble Nachrede. In: SAV 70 (1980), S. 5-20.
- WAIEL-KNAUS, H.: Darf ein Anwalt gegen einen ehemaligen Klienten ein Mandat übernehmen? In: SJZ 82 (1986), S. 388.
- WATTER, ROLF: Schutzbereich des Bankgeheimnisses bei Bezug eines Anwaltes durch die Bank. In: AJP 95, S. 940 f.
- WEGMANN, ALICE: Der Anwalt, Sprachrohr der Stummen. In: SJZ 82 (1986), S. 387/88.
- Der Begriff der aufdringlichen Reklame nach zürcherischem Anwaltsrecht. In: SJZ 53 (1957), S. 305/306.
- WEGMANN, PAUL: Die Berufspflichten des Rechtsanwaltes unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts, Diss. Zürich 1969.
- WIDMER, PETER: Managementprobleme gröserer Anwaltsfirmen. In: SAV 119 (1989), S. 17 ff.
- WILDHABER, LUZIUS: Die auslegende Erklärung zur Unentgeltlichkeit eines amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers (Art. 6 Abs. 3 lit. c und e EMRK), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, von HERIBERT GOLSONG, Köln, Berlin, Bonn, München 1986, zitiert: «WILDHABER, Int. Komm. EMRK».
- Menschen- und Minderheitenrechte in der modernen Demokratie, Rektoratsrede vom 27.11.1992, Basel 1992, zitiert: WILDHABER, Rektoratsrede 1992.
- WÖHLER, JÜRGEN: Anwaltswerbung in den USA nach der neuesten Rechtsprechung des U.S. Supreme Court. In: SAV 61 (1978), S. 6.
- WOLFFERS, FELIX: Der Rechtsanwalt in der Schweiz: Seine Funktion und öffentlichrechtliche Stellung, Diss. Zürich/Bern 1986.
- WÜEST, GEORG: Richter und Anwalt. In: SAV 19 (1967), S. 18.
- ZEMP, HEINI: Das Luzerner Anwaltsrecht, Diss. Fribourg 1968
- ZIHLMANN, PETER: Der Rechtsanwalt – Vermittler zwischen den Fronten. In: NZZ Nr. 204 vom 1.9.1976, S. 33.
- ZUBER, WALTER: Entwicklung der Verteidigung im Strafprozessrecht und ihre heutige Ausgestaltung, Diss. Zürich 1941.
- ZÜST, MARKUS: EDV und Anwaltspraxis. In: SAV 98 (1985), S. 28

2. Frankreich

- AVRIL, YVES: La responsabilité de l'avocat, Paris 1981.
- BATTAIL, JEAN-FRANÇOIS: L'avocat philosophe Géraud de Cordemoy 1626-1684, Archives internationales d'histoire des idées, 60, le Haye: Nijhoff 1973 IX.
- COLIN, THIERRY: Le notaire français et le notaire suisse face à l'Europe. In: Bibliothèque de droit privé, T. 228, librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris 1993.
- LAGUETTE, SERGE-PIERRE: L'avocat dans les neuf Etats de la Communauté européenne, Versailles: APIL 1978.
- LAGUETTE, SERGE-PIERRE/LATHAM, PATRICK: Laywers in the European Community (updated); Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities 1987.
- LOTZ, FRANÇOIS: Notariat alsacien: de 1800 à nos jours, Kaysersberg: Printek 1989.
- MERLOTTI, MICHEL: L'avocat et le notaire face à l'informatique: ou comment réussir une informatisation. Les conseils, les expériences d'un praticien, Peseux 1986.
- MOREAU, ALAIN: Le notariat français à partir de sa codification: Essai sur la nature et l'évolution de la fonction notariale, 1788-1980, Institut International d'Histoire du Notariat, Paris 1984.
- ODENT, BRUNO: L'avocat, le juge et les délais, Mélanges René Chapus, Paris: Montchrestien 1992, S. 483-492.
- PROU, SUZANNE: La notairesse, Paris: Albin Michel, cop. 1989.

3. USA

- ABEL, RICHARD L.: American Lawyers, New York Oxford 1989.
- BINDER, DAVID A./BERGMAN, PAUL/PRICE, SUSAN C.: Lawyers as Counselors: A client-centered approach, St. Paul (Minn.) West 1991.
- CAPPELLETTI, MAURO: Governmental and private advocates for the public interest in civil litigation: a comparative study. In: Michigan Law Review, Vol. 73, 1975, No. 5, S. 793-884.
- FISCH, WILLIAM B.: Associations of Lawyers in private Practise in the U.S.A. In: Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht e.V., Integritätsprobleme im Umfeld der Justiz, Bd. 7, S. 35-56.
- GALANTER, MARC/PALAY, THOMAS: Tournament of Lawyers, The Transformation of the Big Law Firm, Chicago and London 1991.
- GORDON III, JAMES D.: How not to Succeed in Law School. In: The Yale Law Journal, Vol. 100, 1991, S. 1679-1706.
- MACKIE, KARL J.: Lawyers in business: and the law business, Basingstoke (etc.): Macmillan 1989.
- OHLSON, WALTER K.: The Litigation Explosion, New York 1991.
- PREST, WILFRID: Lawyers in early modern Europe and America, London: Croom Helm 1981.
- RAISTRICK, DONALD/REES, JOHN: Lawyers' law books: a practical index to legal literature, Abingdon: Professional Books 1977.
- RUESCHEMEYER, DIETRICH: Lawyers and their society: a comparative study of the legal profession in Germany and in the United States, Cambridge (Mass.), Harvard University Press 1973.
- STEVENS, ROBERT: Law School, Legal Education in America from the 1850s to the 1980s, Chapel Hill und London 1982.

The Lawyer's Code of Professional Responsibility, New York State Bar Association, As Amended Effective July 1, 1993.

Model Code of Professional Responsibility der American Bar Association, Chicago 1986.

Compensation Plans for Lawyers and their Staff, Salaries, Bonuses and Profit-Sharing:
published by the Section of Economics and Law Practice of IBA, Chicago/Illinois 1986.

4. *Deutschland/Österreich*

- AHLERS, DIETER: Die GmbH als Zusammenschluss Angehöriger freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung. In: Festschrift für Heinz Rowedder, München 1984.
- BACKHAUS, JÜRGEN: Lawyers' economics vs. economic analysis of law, Konstanz 1978.
- BERGHAHN, DONATA: Der Rechtsanwalt als freier Mitarbeiter, Diss. Köln 1988, Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Bd. 799, Frankfurt a.M./Bern 1989.
- BERNER, GEORG: Der Vertreter des öffentlichen Interesses bei Verwaltungsgerichten im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Verwaltung- und Rechtsbindung. In: Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, München 1979, S. 65-104.
- BOERGEN, RÜDIGER: Die vertragliche Haftung des Rechtsanwaltes, Diss. Berlin (West) 1968.
- BRUMLIK, MICHA: Advokatorische Ethik: Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe, Bielefeld, KARIN BÖLLERT KT-Verlag 1992.
- DÖHRING, ERICH: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1983.
- FAILENSCHMID, HELMUT: Anwalt und Fürsprech nach altwürttembergischen und benachbarten Rechtsquellen. Diss. Tübingen 1981.
- FIEDLER, HERBERT: Rechtsinformatik und juristische Tradition. In: Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25.3.1974, Berlin 1974, S. 167-184.
- FLUSSER, VILÉM: Die Schrift, Frankfurt a.M. 1992.
- FREIHERR VON STACKELBERG, CURT: Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof. 25 Jahre BGH am 1.10.1975, München 1975, S. 295-303.
- GRAHL, CHRISTIAN: Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Grossen. Prozessbetrieb und Parteibestand im preussischen Zivilgerichtsverfahren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Materialien zum Corpus Juris Fridericianum von 1781. Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte, Bd. II, Göttingen 1994.
- GLEISS, ALFRED: Facetten des Anwaltsberufs, Heidelberg 1989, S. 9 ff.
- HAMM, RAINER: Entwicklungstendenzen der Strafverteidigung. In: Festschrift für Werner Sarstedt, Berlin/New York 1981, S. 49-63.
- HARTSTANG, GERHARD: Der deutsche Rechtsanwalt, Rechtstellung und Funktion in Vergangenheit und Gegenwart, Heidelberg 1986.
- HEINE, GÜNTHER/RONZANI, MARCO/SPANIOL, MARGRET: Verteidigung und Strafverfahren in der BRD, in Österreich und in der Schweiz. In: LJZ 7/1986, S. 5-18.
- HEINRICH, ROBERT: 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München. In: Festschrift zum 100. Jahrestag des Inkrafttretens der Rechtsanwaltschaftsordnung vom 1.7.1878, München 1979.
- HOLTFORT, WERNER: Strafverteidiger als Interessenvertreter, Berufsbild und Tätigkeitsfeld, Neuwied, Luchterhand 1979.
- HOMMERICH, CHRISTOPH: Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck, eine Analyse der Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Essen 1988.
- KÖTZ, HEIN/WOLF, PAUL/PÉDAMON, MICHEL/ZAHNDER, MICHAEL: Anwaltsberuf im Wandel, Frankfurt a.M. 1982.
- KOITZ, RAINER/KEMPER, MANFRED: Rechtsinformatik: Informationstechnologien zur Rationalisierung von Rechtsbildung und Rechtsanwendung, Berlin (Ost): Staatsverlag der DDR 1989.

- KRÄMER, ACHIM: Der Rechtsanwalt – Ein «staatlich gebundener Vertrauensberuf?». In: NJW 1975, S. 849-853.
- Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts. In: NJW 1995, S. 2313-2317.
- KÜBLER, FRIEDRICH (Hrsg.): Anwaltsberuf im Wandel, Einführung, Frankfurt a.M. 1982, S. 7 f.
- LÜDERSSEN, KLAUS: Aus der grauen Zone zwischen staatlichen und individuellen Interessen, Funktion der Strafverteidigung in einer freien Gesellschaft. In: Festschrift für Werner Sarstedt, Berlin/New York 1981, S. 145-168.
- LUHMANN, NIKLAS: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1993.
- MAYEN, THOMAS: Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts – Ausprägung und Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsrecht. In: NJW 1995, S. 2713-2324.
- MEYER, HOLGER: Die Besteuerung der Anwaltskanzlei, Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklung, Reihe: Wege zur erfolgreichen Anwaltskanzlei, Bd. 3, Köln 1992.
- MÖSER, JUSTUS: Anwalt des Vaterlands: Wochenschriften, patriotische Phantasien, Aufsätze, Fragmente, Leipzig, Kiepenheuer Verlag 1978.
- MÜLLER, INGO: Furchtbare Juristen, München 1987.
- NENTWIG, MAX ARNOLD: Rechtsanwälte in Karikatur und Anekdote, Köln 1977.
- OPPENHOFF, WALTER: Anwaltsgemeinschaften, ihr Sinn und Zweck. In: AnwBl 1967, S. 267-275.
- POLL, JENS: Die Haftung der Freien Berufe zwischen standesrechtlicher Privilegierung und europäischer Orientierung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen Rechtskreises und des Common Law am Beispiel des Rechtsanwalts. In: Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Bd. 71, Paderborn 1994.
- POSSE, DIETHER: Anwalt im Kalten Krieg: Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951-1968, München 1991.
- PRÜTTING, HANNS: Die rechtliche Organisation der Rechtsberatung aus deutscher und europäischer Sicht. Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht e.V., Integritätsprobleme im Umfeld der Justiz, Bd. 7, Bielefeld 1994, S. 2-31.
- QUACK, KARLHEINZ: Sinn und Grenzen anwaltlicher Unabhängigkeit heute. In: NJW 1975, S. 1337-1343.
- RABE, HANS-JÜRGEN: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der rechtsberatenden Berufe in der Europäischen Gemeinschaft. In: RabelsZ 55 (1991), S. 291-302, zitiert: «RABE».
- Der Beruf des Anwalts - Herausforderung in Gegenwart und Zukunft. In: NJW 1971, S. 1385-1392, zitiert: «RABE, Der Beruf des Anwalts».
- REDEKER, KONRAD: Spezialisierung und Team-Arbeit in der anwaltlichen Praxis. In: ZRP 1969, S. 268-272, zitiert: «REDEKER, Spezialisierung».
- Bürger und Anwalt im Spannungsfeld von Sozialstaat und Rechtsstaat. In: NJW 1973, S. 1153-1162, zitiert: «REDEKER, Bürger und Anwalt».
- REIMANN, MATHIAS: Vom deutschen Staatsdiener zum amerikanischen Anwalt – Rollenverständnis als Mittel gegen Rechtskulturschocks beim Studium in den USA. In: JuS 1994, S. 282 ff.
- RISSEL, FRIEDHELM: Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwaltes, insbesondere in seiner Funktion als Verteidiger im Strafverfahren, Diss. Marburg 1980.
- ROSSAK, ERICH: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars, zugleich ein Beitrag zur Rechtsstellung des Notars, Diss. Augsburg 1986.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT: Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, Frankfurt a.M. 1973.
- ROXIN, CLAUS: Das Zeugnisverweigerungsrecht des Syndikusanwalts. In: NJW 1992, S. 1129-1192.
- RÜPKE, GISELHER: Freie Advokatur, anwaltliche Informationsverarbeitung und Datenschutzrecht, München 1995.

- RÜHMANN, FRANK: Anwaltsverfolgung in der BRD 1971-1976, Hamburg 1977.
- SALGO, LUDWIG: Anwalt des Kindes, Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren, vergleichende Studie, Köln 1993.
- SCHMALZ, KLAUS: Rechtsanwalt im Zivilprozess. In: Festschrift für Gerhard Schiedermaier zum 70. Geburtstag, München 1976, S. 481-497.
- SCHNEIDER, LUDWIG: Anwaltsrecht im EG-Raum: Der freie Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte innerhalb der EG, Köln 1979.
- SCHNEIDER, ROLF: Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 311, Diss. Würzburg, Berlin 1976.
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Anwaltsberufs. In: NJW 1977, S. 873-877.
- SEIBERT, ULRICH: Die Partnerschaft, eine neue Gesellschaftsform für die freien Berufe, Köln 1994, zitiert: «SEIBERT, Die Partnerschaft».
- Die Partnerschaft für die freien Berufe. In: Der Betrieb, 47 (1994), S. 2381 ff., zitiert: «SEIBERT, Die Partnerschaft für die freien Berufe».
- STOBBE, ULRICH: Die Kompetenz der Anwaltschaft – Weichenstellung in Ausbildung und Berufsrecht. In: NJW 44 (1991), S. 2041-2104.
- TOEPKE, UTZ P.: Die Stellung des Rechtsanwalts und der Schutz des Anwaltsgeheimnisses. In: Anwaltsblatt VII/IX, August/September 1980, herausgegeben von Deutscher Anwalt Verein, S. 315-320.
- VON CAMMERER, ERNST: Haftung des Mandanten für seinen Anwalt. Festgabe für Hermann Weitnauer, Privatautonomie, Eigentum und Verantwortung, Berlin 1990, S. 261-279.
- VON NIEDING, NORBERT/VON NIEDING, BERND: Berufschancen für Juristen, München 1986, 3. Aufl.
- WEISSLER, ADOLF: Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905.
- WINTERS, KARL-PETER: Der Rechtsanwaltsmarkt: Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklung. Reihe: Wege zur erfolgreichen Anwaltspraxis, Bd. 1, Köln 1990.
- ZUCK, RÜDIGER: Anwaltsberuf und Bundesverfassungsgericht. In: NJW 1979, S. 1121-1127.
- ZUTT, JÜRGEN: Unmodernes, Modernes, Postmodernes – Notizen zur deutschen Advokatur. In: Festschrift für Heinz Rowedder, München 1984, S. 606-618.
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag: Der Rechtsanwalt: Essays, Aufsätze und Vorträge. In: Festgabe zum 70. Geburtstag von Walter Schuppich, Wien 1991.
- Rechtsanwaltsverein Hannover (Hrsg.): Festschrift zur 150-Jahr-Feier des Rechtsanwaltsvereins Hannover e.V. (1831-1981), Hannover 1981.
- Republikanischer Anwaltsverein e.V. (Hrsg. HEINRICH & HOLTFORT, WERNER & MANZ, GERHARD): Strafverteidigung und Anwaltsorganisation, Frankfurt a.M., Europäische Verlagsanstalt 1979.

5. Diverses

- CSIZMAS, MICHAEL: Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion. Diss, Zürich/Bern 1976.
- RICHTER-FRIED, SUSANNE: Das Notariat in Israel: Abriss seiner geschichtlichen Entwicklung bis zum Notargesetz von 1976. Diss, Zürich 1977.
- OSTLER, FRITZ (Collab): Rechtsanwalt im Ostblock, Berlin-Zehlendorf, Verlag des Internationalen Kulturaustausches 1958.
- SNOXALL, M.D.: Legal Professional Privilege and its Place in the Legal System of the United Kingdom. In: Anwaltsblatt VII/IX, August/September 1980, herausgegeben vom Deutschen Anwalt Verein, S. 321-322.

Liste von in den Veröffentlichungen des Schweizerischen Anwaltsverbandes publizierten Beiträgen

- Anwalts-Kandidat – aufdringliche Werbung. In: SAV 86 (1983), S. 8.
- Anwaltsgebühren in den USA. In: SAV 23 (1968), S. 21.
- Anwaltsgeheimnis und Verwaltungsratsmandat, Urteil des Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1998. In: SAV 125 (1990), S. 20.
- Anwaltsrecht – Steuerrecht. In: SAV 68 (1980), S. 12.
- Association Internationale des Jeunes Avocats: Der Junge Anwalt, seine Ausbildung und sein Zugang zum Beruf. In: SAV 66 (1980), S. 10.
- Berufsausübung ausländischer Anwälte in der Schweiz. In: SAV 40 (1973), S. 3.
- Betriebswirtschaftliche Gutachten zuhanden des Schweizerischen Anwaltstages 1985, Separatdruck April 1985, zitiert: «SAV-Gutachten 1985».
- Die Eintragung einzelner schweizerischer Anwälte in law lists oder law directories unter dem Gesichtspunkt des Standesrechts. In: SAV 16 (1966), S. 8.
- Die neue Berufs-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Notare. In: SAV 56 (1977), S. 15.
- Direktiven des Schweizerischen Anwaltsverbandes zur Frage der Zusammenarbeit von Anwälten mit Treuhandgesellschaften. In: SAV 45 (1974), S. 36.
- Disziplinarmassnahme – Anwaltshonorar, Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 13. April 1983. In: SAV 86 (1983), S. 2.
- EG 1992 und die Schweizer Anwälte: Interview mit Prof. Dr. Franz A. Blankart. In: SAV 121 (1989), S. 3.
- Eintrag in Anwaltsverzeichnisse, Adress- und Telefonbücher sowie andere Nachschlagewerke. In: SAV 46 (1975), S. 17.
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft: Freier Dienstleistungsverkehr der Rechtsanwälte. In: SAV 49 (1975), S. 27.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Strassburg: Urteil Nr. 10/1983/66/101 vom 25. März 1985. In: SAV 97 (1985), S. 3.
- Freizügigkeit für Anwälte, Abkommen unter den Benelux-Staaten. In: SAV 36 (1972), S. 17.
- Geldwäscherei und Sorgfaltspflicht, Schriftenreihe SAV, Bd. 8, Zürich 1991.
- Geschäftsordnung der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich. In: SAV 90 (1984), S. 12.
- Interkantonale Geltung des Standesrechtes. In: SAV 43 (1974), S. 14.
- Konkordat betreffend interkantonale Geltung der Standesregeln. In: SAV 64 (1971), S. 26, SAV 66 (1980), S. 5.
- Mandatsübertragung eines Anwaltes an einen anderen Anwalt – Mithaftung für das Honorar. In: SAV 62 (1979), S. 7.
- Nur Schweizer als Zürcher Anwälte. In: SAV 92 (1984), S. 12.
- Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes betreffend Eintrag in Anwaltsverzeichnisse, Adress- und Telefonbücher sowie andere Nachschlagewerke. In: SAV 64 (1979), S. 26.
- Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes für die Pflichten-Codices der kantonalen Anwaltsverbände. In: SAV 43 (1974), S. 7.
- Schweizerischer Anwaltsverband (Ed.): Die Berufshaftpflicht des Rechtsanwaltes: Seminar und Podiumsgespräch Schweizerischer Anwaltstag 1981 in Zusammenarbeit mit den Versicherungsgesellschaften Helvetia-Unfall, Winterthur und Waadt, Thalwil, 1981.
- So sieht die Öffentlichkeit den Rechtsanwalt. In: SAV 63 (1979), S. 3.
- Standesrechtliche Entscheidungen der Kantone. In: SAV-Sachregister 1958-1991, S. 94 ff.
- Taxation fiscale et secret professionnel de l'avocat. In: SAV 52 (1976), S. 16.
- Über die Bedeutung des Berufsgeheimnisses. In: SAV 1 (1958), S. 12.
- Unabhängigkeit des Anwalts. In: SAV 118 (1989), S. 7.

Verleihung des SAV-Medienpreises 1989. In: SAV 123 (1989), S. 27.

Verleihung des SAV-Medienpreises 1990. In: SAV 127 (1990), S. 11.

Werbung durch den Anwaltsverband. In: SAV 62 (1979), S. 3.

Auswahl Amerikanischer Belletristik zum Anwaltsberuf

(Alphabetisch nach Anfangsbuchstaben des Autors geordnet)

ADLER, STEPHEN J.: *The Jury, Trial and Error in the American Courtroom*, New York 1994.

CAPLAN, LINCOLN: *Skadden, Power, Money, and the Rise of a Legal Empire*, New York 1993.

DERSHOWITZ, ALAN M.: *The Advocates's Devil*, Great Britain 1994.

GADDIS, WILLIAM: *A Frolic of His Own*, New York 1994.

GRISHAM, JOHN: *A Time to Kill*, New York 1989.

 The Firm, New York 1991.

 The Pelican Brief, New York 1992.

 The Client, New York 1993.

 The Chamber, New York 1994.

 Runaway Jury, New York 1996.

STEWART, JAMES B.: *Den of Thieves*, New York 1989.

TUROW, SCOTT: *ONE L, The turbulent true story of a first year at Harvard Law School*, New York 1977.

 Presumed Innocent, New York 1987.

